

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470 DER KOMMISSION**
vom 20. Dezember 2017
zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283
des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel
(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/460 der Kommission vom 20. März 2018	L 78	2	21.3.2018
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/461 der Kommission vom 20. März 2018	L 78	7	21.3.2018
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/462 der Kommission vom 20. März 2018	L 78	11	21.3.2018
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/469 der Kommission vom 21. März 2018	L 79	11	22.3.2018
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/991 der Kommission vom 12. Juli 2018	L 177	9	13.7.2018
► <u>M6</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1011 der Kommission vom 17. Juli 2018	L 181	4	18.7.2018
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1018 der Kommission vom 18. Juli 2018	L 183	9	19.7.2018
► <u>M8</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1032 der Kommission vom 20. Juli 2018	L 185	9	23.7.2018
► <u>M9</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission vom 23. Juli 2018	L 187	1	24.7.2018
► <u>M10</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1122 der Kommission vom 10. August 2018	L 204	36	13.8.2018
► <u>M11</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1123 der Kommission vom 10. August 2018	L 204	41	13.8.2018
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1132 der Kommission vom 13. August 2018	L 205	15	14.8.2018
► <u>M13</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1133 der Kommission vom 13. August 2018	L 205	18	14.8.2018
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1293 der Kommission vom 26. September 2018	L 243	2	27.9.2018
► <u>M15</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1631 der Kommission vom 30. Oktober 2018	L 272	17	31.10.2018
► <u>M16</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1632 der Kommission vom 30. Oktober 2018	L 272	23	31.10.2018

► <u>M17</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1633 der Kommission vom 30. Oktober 2018	L 272	29	31.10.2018
► <u>M18</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1647 der Kommission vom 31. Oktober 2018	L 274	51	5.11.2018
► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1648 der Kommission vom 29. Oktober 2018	L 275	1	6.11.2018
► <u>M20</u>	geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/65 der Kommission vom 6. Januar 2023	L 6	1	9.1.2023
► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1991 der Kommission vom 13. Dezember 2018	L 320	22	17.12.2018
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2016 der Kommission vom 18. Dezember 2018	L 323	1	19.12.2018
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2017 der Kommission vom 18. Dezember 2018	L 323	4	19.12.2018
► <u>M24</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/108 der Kommission vom 24. Januar 2019	L 23	4	25.1.2019
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/109 der Kommission vom 24. Januar 2019	L 23	7	25.1.2019
► <u>M26</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/110 der Kommission vom 24. Januar 2019	L 23	11	25.1.2019
► <u>M27</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/387 der Kommission vom 11. März 2019	L 70	17	12.3.2019
► <u>M28</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/388 der Kommission vom 11. März 2019	L 70	21	12.3.2019
► <u>M29</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/456 der Kommission vom 20. März 2019	L 79	13	21.3.2019
► <u>M30</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/506 der Kommission vom 26. März 2019	L 85	11	27.3.2019
► <u>M31</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/760 der Kommission vom 13. Mai 2019	L 125	13	14.5.2019
► <u>M32</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1272 der Kommission vom 29. Juli 2019	L 201	3	30.7.2019
► <u>M33</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1294 der Kommission vom 1. August 2019	L 204	16	2.8.2019
► <u>M34</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1314 der Kommission vom 2. August 2019	L 205	4	5.8.2019
► <u>M35</u>	Durchführungsverordnung 2019/1686 der Kommission vom 8. Oktober 2019	L 258	13	9.10.2019
► <u>M36</u>	geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/65 der Kommission vom 6. Januar 2023	L 6	1	9.1.2023
► <u>M37</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1976 der Kommission vom 25. November 2019	L 308	40	29.11.2019
► <u>M38</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1979 der Kommission vom 26. November 2019	L 308	62	29.11.2019
► <u>M39</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2165 der Kommission vom 17. Dezember 2019	L 328	81	18.12.2019
► <u>M40</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/16 der Kommission vom 10. Januar 2020	L 7	6	13.1.2020
► <u>M41</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/24 der Kommission vom 13. Januar 2020	L 8	12	14.1.2020
► <u>M42</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/206 der Kommission vom 14. Februar 2020	L 43	66	17.2.2020
► <u>M43</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/443 der Kommission vom 25. März 2020	L 92	7	26.3.2020

► <u>M44</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/478 der Kommission vom 1. April 2020	L 102	1	2.4.2020
► <u>M45</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/484 der Kommission vom 2. April 2020	L 103	3	3.4.2020
► <u>M46</u>	geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1318 der Kommission vom 9. August 2021	L 286	5	10.8.2021
► <u>M47</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/500 der Kommission vom 6. April 2020	L 109	2	7.4.2020
► <u>M48</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/916 der Kommission vom 1. Juli 2020	L 209	6	2.7.2020
► <u>M49</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/917 der Kommission vom 1. Juli 2020	L 209	10	2.7.2020
► <u>M50</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/973 der Kommission vom 6. Juli 2020	L 215	7	7.7.2020
► <u>M51</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 der Kommission vom 6. August 2020	L 258	1	7.8.2020
► <u>M52</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1559 der Kommission vom 26. Oktober 2020	L 357	7	27.10.2020
► <u>M53</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1634 der Kommission vom 4. November 2020	L 367	39	5.11.2020
► <u>M54</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1820 der Kommission vom 2. Dezember 2020	L 406	29	3.12.2020
► <u>M55</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1821 der Kommission vom 2. Dezember 2020	L 406	34	3.12.2020
► <u>M56</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1822 der Kommission vom 2. Dezember 2020	L 406	39	3.12.2020
► <u>M57</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1993 der Kommission vom 4. Dezember 2020	L 410	62	7.12.2020
► <u>M58</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/50 der Kommission vom 22. Januar 2021	L 23	7	25.1.2021
► <u>M59</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/51 der Kommission vom 22. Januar 2021	L 23	10	25.1.2021
► <u>M60</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/82 der Kommission vom 27. Januar 2021	L 29	16	28.1.2021
► <u>M61</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/96 der Kommission vom 28. Januar 2021	L 31	201	29.1.2021
► <u>M62</u>	geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/65 der Kommission vom 6. Januar 2023	L 6	1	9.1.2023
► <u>M63</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission vom 2. Februar 2021	L 37	1	3.2.2021
► <u>M64</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/668 der Kommission vom 23. April 2021	L 141	3	26.4.2021
► <u>M65</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/670 der Kommission vom 23. April 2021	L 141	14	26.4.2021
► <u>M66</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/882 der Kommission vom 1. Juni 2021	L 194	16	2.6.2021
► <u>M67</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/900 der Kommission vom 3. Juni 2021	L 197	71	4.6.2021
► <u>M68</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/912 der Kommission vom 4. Juni 2021	L 199	10	7.6.2021
► <u>M69</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1318 der Kommission vom 9. August 2021	L 286	5	10.8.2021
► <u>M70</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1319 der Kommission vom 9. August 2021	L 286	12	10.8.2021
► <u>M71</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1326 der Kommission vom 10. August 2021	L 288	24	11.8.2021
► <u>M72</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1377 der Kommission vom 19. August 2021	L 297	20	20.8.2021
► <u>M73</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1974 der Kommission vom 12. November 2021	L 402	5	15.11.2021
► <u>M74</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1975 der Kommission vom 12. November 2021	L 402	10	15.11.2021
► <u>M75</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2029 der Kommission vom 19. November 2021	L 415	9	22.11.2021
► <u>M76</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2079 der Kommission vom 26. November 2021	L 426	16	29.11.2021

► <u>M77</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2129 der Kommission vom 2. Dezember 2021	L 432	13	3.12.2021
► <u>M78</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2191 der Kommission vom 10. Dezember 2021	L 445	1	13.12.2021
► <u>M79</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/47 der Kommission vom 13. Januar 2022	L 9	29	14.1.2022
► <u>M80</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/168 der Kommission vom 8. Februar 2022	L 28	5	9.2.2022
► <u>M81</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/169 der Kommission vom 8. Februar 2022	L 28	10	9.2.2022
► <u>M82</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/187 der Kommission vom 10. Februar 2022	L 30	102	11.2.2022
► <u>M83</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/188 der Kommission vom 10. Februar 2022	L 30	108	11.2.2022
► <u>M84</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/196 der Kommission vom 11. Februar 2022	L 31	46	14.2.2022
► <u>M85</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/202 der Kommission vom 14. Februar 2022	L 33	41	15.2.2022
► <u>M86</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/672 der Kommission vom 22. April 2022	L 122	24	25.4.2022
► <u>M87</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/673 der Kommission vom 22. April 2022	L 122	27	25.4.2022
► <u>M88</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/684 der Kommission vom 28. April 2022	L 126	10	29.4.2022
► <u>M89</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/961 der Kommission vom 20. Juni 2022	L 165	41	21.6.2022
► <u>M90</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/965 der Kommission vom 21. Juni 2022	L 166	118	22.6.2022
► <u>M91</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/966 der Kommission vom 21. Juni 2022	L 166	125	22.6.2022
► <u>M92</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1160 der Kommission vom 5. Juli 2022	L 179	25	6.7.2022
► <u>M93</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1365 der Kommission vom 4. August 2022	L 205	230	5.8.2022
► <u>M94</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1373 der Kommission vom 5. August 2022	L 206	28	8.8.2022
► <u>M95</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1381 der Kommission vom 8. August 2022	L 207	12	9.8.2022
► <u>M96</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2534 der Kommission vom 21. Dezember 2022	L 328	85	22.12.2022
► <u>M97</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2535 der Kommission vom 21. Dezember 2022	L 328	91	22.12.2022
► <u>M98</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/4 der Kommission vom 3. Januar 2023	L 2	3	4.1.2023
► <u>M99</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/5 der Kommission vom 3. Januar 2023	L 2	9	4.1.2023
► <u>M100</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/6 der Kommission vom 3. Januar 2023	L 2	16	4.1.2023
► <u>M101</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/7 der Kommission vom 3. Januar 2023	L 2	21	4.1.2023
► <u>M102</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/52 der Kommission vom 4. Januar 2023	L 3	1	5.1.2023
► <u>M103</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/58 der Kommission vom 5. Januar 2023	L 5	10	6.1.2023
► <u>M104</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/65 der Kommission vom 6. Januar 2023	L 6	1	9.1.2023
► <u>M105</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/113 der Kommission vom 16. Januar 2023	L 15	1	17.1.2023

► <u>M106</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/267 der Kommission vom 8. Februar 2023	L 39	1	9.2.2023
► <u>M107</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/463 der Kommission vom 3. März 2023	L 68	32	6.3.2023
► <u>M108</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/652 der Kommission vom 20. März 2023	L 81	23	21.3.2023
► <u>M109</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/667 der Kommission vom 22. März 2023	L 84	3	23.3.2023
► <u>M110</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/859 der Kommission vom 25. April 2023	L 111	17	26.4.2023
► <u>M111</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/931 der Kommission vom 8. Mai 2023	L 124	1	10.5.2023
► <u>M112</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/937 der Kommission vom 10. Mai 2023	L 125	12	11.5.2023
► <u>M113</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/938 der Kommission vom 10. Mai 2023	L 125	16	11.5.2023
► <u>M114</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/943 der Kommission vom 11. Mai 2023	L 126	41	12.5.2023
► <u>M115</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/948 der Kommission vom 12. Mai 2023	L 128	52	15.5.2023
► <u>M116</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/949 der Kommission vom 12. Mai 2023	L 128	60	15.5.2023
► <u>M117</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/950 der Kommission vom 12. Mai 2023	L 128	68	15.5.2023
► <u>M118</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/951 der Kommission vom 12. Mai 2023	L 128	73	15.5.2023
► <u>M119</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/961 der Kommission vom 12. Mai 2023	L 129	3	16.5.2023
► <u>M120</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/972 der Kommission vom 10. Mai 2023	L 132	46	17.5.2023
► <u>M121</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1581 der Kommission vom 1. August 2023	L 194	4	2.8.2023
► <u>M122</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1582 der Kommission vom 1. August 2023	L 194	8	2.8.2023
► <u>M123</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1583 der Kommission vom 1. August 2023	L 194	13	2.8.2023
► <u>M124</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2145 der Kommission vom 16. Oktober 2023	L 2145	1	17.10.2023
► <u>M125</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2210 der Kommission vom 20. Oktober 2023	L 2210	1	23.10.2023
► <u>M126</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2214 der Kommission vom 23. Oktober 2023	L 2214	1	24.10.2023
► <u>M127</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2215 der Kommission vom 23. Oktober 2023	L 2215	1	24.10.2023
► <u>M128</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2847 der Kommission vom 20. Dezember 2023	L 2847	1	21.12.2023
► <u>M129</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2851 der Kommission vom 20. Dezember 2023	L 2851	1	21.12.2023
► <u>M130</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1023 der Kommission vom 8. April 2024	L 1023	1	9.4.2024
► <u>M131</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1026 der Kommission vom 8. April 2024	L 1026	1	9.4.2024
► <u>M132</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1027 der Kommission vom 8. April 2024	L 1027	1	9.4.2024
► <u>M133</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1037 der Kommission vom 9. April 2024	L 1037	1	10.4.2024
► <u>M134</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1046 der Kommission vom 9. April 2024	L 1046	1	10.4.2024

► <u>M135</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1047 der Kommission vom 9. April 2024	L 1047	1	10.4.2024
► <u>M136</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1048 der Kommission vom 9. April 2024	L 1048	1	10.4.2024
► <u>M137</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1052 der Kommission vom 10. April 2024	L 1052	1	11.4.2024
► <u>M138</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 der Kommission vom 6. Juni 2024	L 1611	1	7.6.2024

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 89 vom 17.3.2022, S. 11 (2022/47)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 210 vom 11.8.2022, S. 20 (2022/1160)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 90354 vom 13.6.2024, S. 1 (2024/1611)



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470 DER
KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2017

**zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß
der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und
des Rates über neuartige Lebensmittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 wird die Unionsliste der für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt und im Anhang der vorliegenden Verordnung dargelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M9*ANHANG***UNIONSLISTE NEUARTIGER LEBENSMITTEL****Inhalt der Liste**

1. Die Unionsliste besteht aus den Tabellen 1 und 2.
2. Tabelle 1 enthält die zugelassenen neuartigen Lebensmittel und umfasst folgende Angaben:

Erste Spalte: Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

Zweite Spalte: Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf. Diese Spalte ist in zwei Unterspalten unterteilt: Spezifizierte Lebensmittelkategorie und Höchstgehalte

Dritte Spalte: zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Vierte Spalte: sonstige Anforderungen

3. Tabelle 2 enthält die Spezifikationen der neuartigen Lebensmittel und umfasst folgende Angaben:

Erste Spalte: Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

Zweite Spalte: Spezifikationen

Tabelle 1: Zugelassene neuartige Lebensmittel

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
<i>N</i>-Acetyl-D-Neuraminsäure	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „ <i>N</i> -Acetyl-D-Neuraminsäure“. Nahrungsergänzungsmittel, die <i>N</i> -Acetyl-D-Neuraminsäure enthalten, werden mit dem Hinweis versehen, dass das Nahrungsergänzungsmittel nicht an Säuglinge, Kleinkinder oder Kinder unter 10 Jahren verabreicht werden sollte, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter <i>N</i> -Acetyl-D-Neuraminsäure verzehren.		
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ⁽¹⁾	0,05 g/l rekonstituierte Nahrung			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,05 g/kg feste Nahrung			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Im Einklang mit den besonderen Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, aber keinesfalls mehr als die Höchstgehalte, die für die den Erzeugnissen entsprechende Kategorie in der Tabelle festgelegt ist			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,2 g/l (Getränke) 1,7 g/kg (Riegel)			
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission ⁽²⁾	1,25 g/kg			
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultraheißerhitzung) sterilisierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,05 g/l			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, die nach der Fermentation wärmebehandelt wurden, sowie aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt	0,05 g/l (Getränke) 0,4 g/kg (feste Nahrung)			
	Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer	0,05 g/l (Getränke) 0,25 g/kg (feste Nahrung)			
	Getreideriegel	0,5 g/kg			
	Tafelsüßen	8,3 g/kg			
	Getränke auf Obst- und Gemüsebasis	0,05 g/l			
	Aromatisierte Getränke	0,05 g/l			
	Kaffee, Tee, Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zichorie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideaufgusszubereitungen	0,2 g/kg			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG ⁽³⁾	300 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung über 10 Jahren 55 mg/Tag für Säuglinge 130 mg/Tag für Kleinkinder 250 mg/Tag für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren			

▼ **M9**

▼ **M99**

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Teilweise entfettetes Pulver aus <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (g/100 g) (als solches in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen rekonstituiert)</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Teilweise entfettetes Pulver aus <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille)“. - Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die teilweise entfettetes Pulver aus <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Zugelassen am 24.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Cricket One Co. Ltd“, 383/3/51 Quang Trung street, Ward 10, Go Vap district, Ho Chi Minh City, Vietnam. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Teilweise entfettetes Pulver aus <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille)“, nur von „Cricket One Co. Ltd“ in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die eigentumsrechtlich geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von „Cricket One Co. Ltd“. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 24.1.2028.
	Mehrkornbrot und -brötchen; Cracker und Brotstangen	2			
	Getreideriegel	3			
	Vormischungen für Backwaren (trocken)	3			
	Kekse	1,5			
	Erzeugnisse aus Teigwaren (trocken)	0,25			
	Gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren (trocken)	3			
	Soßen	1			
	Verarbeitete Kartoffelerzeugnisse, Gerichte auf Basis von Leguminosen und Gemüse, Pizza, Gerichte auf Basis von Teigwaren	1			
	Molkenpulver	3			
	Fleischanaloge	5			
	Suppen und Suppenkonzentrate oder -pulver	1			
	Snacks auf Maismehlbasis	4			
	Bierähnliche Getränke	0,1			
	Schokoladenerzeugnisse	2			
	Nüsse und Ölsaaten	2			
	Snacks außer Chips	5			
	Fleischzubereitungen	2			
Getrocknetes Fruchtfleisch von <i>Adansonia digitata</i> (Baobab)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Baobab-Fruchtfleisch“.		

▼ **M9**

▼ **M103**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmekäfer), gefroren, als Paste, getrocknet und in Pulverform	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (g/100 g)	1. Je nach Form lautet die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, „Gefrorene Larven/Paste aus Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmekäfer)“ oder „Getrocknete Larven/Pulver aus Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmekäfer)“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass solche Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten. 3. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmekäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter oder pulverisierter Form enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Krebstiere und Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Zugelassen am 26.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Ynsect NL B.V., Harderwijkerweg 141B, 3852 AB Ermelo, Niederlande. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Ynsect NL B.V. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die eigentumsrechtlich geschützten wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Ynsect NL B.V. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 26.1.2028.
	Getreideriegel	25 (getrocknet) 25 (Pulver)			
	Brot und Brötchen	20 (Pulver)			
	Verarbeitetes Getreide und Frühstückscerealien	10 (getrocknet) 10 (Pulver)			
	Porridge	15 (Pulver)			
	Vormischungen (trocken) für Backwaren	10 (Pulver)			
	Getrocknete Erzeugnisse aus Teigwaren	10 (Pulver)			
	Gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren	28 (gefroren oder als Paste) 10 (Pulver)			
	Molkenpulver	35 (Pulver)			
	Suppen	15 (Pulver)			
	Gerichte auf Getreide-, Teigwarenbasis	5 (Pulver)			
	Gerichte auf Pizzabasis	5 (getrocknet) 5 (Pulver)			
	Nudeln	10 (Pulver)			
	Snacks außer Chips	10 (getrocknet) 10 (Pulver)			
	Chips	10 (Pulver)			
	Cracker und Brotstangen	10 (Pulver)			
	Erdnussbutter	15 (Pulver)			
	Verzehrfertige herzhafte Sandwiches	20 (Pulver)			
	Fleischzubereitungen	14 (gefroren oder als Paste) 5 (Pulver)			
	Fleischanaloge	40 (gefroren oder als Paste) 15 (Pulver)			
	Analoge von Milch und Milchprodukten	10 (Pulver)			
	Schokoladenerzeugnisse	5 (Pulver)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	4 g/Tag (Pulver)			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Extrakt aus Zellkulturen von <i>Ajuga reptans</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln aus einem vergleichbaren Extrakt aus den blühenden oberirdischen Teilen von <i>Ajuga reptans</i>			

▼ **M80**

<i>Akkermansia muciniphila</i> (pasteurisiert)	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	$3,4 \times 10^{10}$ Zellen/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> “.		Zugelassen am 1. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: A-Mansia Biotech S.A., rue Granbonpré, 11, Bâtiment H, 1435 Mont-Saint-Guibert. Belgien. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> “ nur von A-Mansia Biotech S.A. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Mansia Biotech S.A. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. März 2027.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	$3,4 \times 10^{10}$ Zellen/Tag	Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nur von Erwachsenen mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden verzehrt werden sollten.		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
L-Alanyl-L-Glutamin	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder				
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
Algenöl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i> sp.	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an DHA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i> sp.“.		
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Getränke auf Milchbasis)	60 mg/100 ml			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ M26

Allanblackia-Saatöl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Allanblackia-Saatöl“		
	Gelbe Streichfette und Brotaufstriche auf Sahnebasis	30 g/100 g			
	Mischungen aus pflanzlichen Ölen (*) und Milch (die unter die Lebensmittelkategorie „Milchprodukt-Analogue, auch Getränkeweißer“ fallen)	30 g/100 g			
	(*) Ausgenommen Olivenöl und Oliventresteröl im Sinne des Anhangs VII Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.				

▼ M9

Blattextrakt aus <i>Aloe macroclada</i> Baker	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Gels aus <i>Aloe vera</i> (L.) Burm. in Nahrungsergänzungsmitteln		
Öl aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill (<i>Euphausia superba</i>)“.	
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g		
	Milchprodukt-Analogue, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Milchprodukt-Analogue 600 mg/100 g		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Nichtalkoholische Getränke Getränke auf Milchbasis Milchersatzgetränke	80 mg/100 ml			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 ml			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 ml			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
Phospholipidreiches Öl aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill (<i>Euphausia superba</i>)“.		
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g			
	Milchprodukt-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoga 600 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke Getränke auf Milchbasis Milchersatzgetränke	80 mg/100 ml			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 ml			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 ml			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
Myzelien von <i>Antrodia camphorata</i> in Pulverform	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Myzelien von <i>Antrodia camphorata</i> in Pulverform“. 2. Die Kennzeichnung der Nahrungsergänzungsmittel, die Myzelien von <i>Antrodia camphorata</i> in Pulverform enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass das Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren verzehrt werden sollte.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren	990 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M120 Wässriger ethanoli-scher Extrakt aus <i>Labisia pumila</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „wässriger ethanoli-scher Extrakt aus <i>Labisia pumila</i>“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nur von Personen über 18 Jahren mit Ausnahme schwangerer und stillender Frauen verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 6. Juni 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Medika Natura Sdn. Bhd., No. 44B Jalan Bola Tampar, 13/14, Section 13, 40100 Shah Alam, Selangor, Malaysia. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „wässriger ethanoli-scher Extrakt aus <i>Labisia pumila</i>“ nur von Medika Natura Sdn. Bhd. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder mit Zustimmung von Medika Natura Sdn. Bhd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 6. Juni 2028.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	350 mg/Tag			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M128</u> Biomasse aus Apfel-Zellkultur	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	0,15 mg/Tag	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Biomasse aus Apfel-Zellkultur“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nur von Personen über 18 Jahren verzehrt werden sollten.		
▼ <u>M69</u> Arachidonsäurereiches Öl aus dem Pilz <i>Mortierella alpina</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus <i>Mortierella alpina</i> “ oder „ <i>Mortierella alpina</i> -Öl.“		
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Arganöl aus <i>Argania spinosa</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Arganöl“, und bei Verwendung als Würzmittel ist das Etikett mit dem Hinweis „Pflanzenöl ausschließlich zur Verwendung als Würzmittel“ zu versehen.		
	Als Würzmittel	Keine Angabe			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit einer normalen Verwendung als pflanzliches Speiseöl			

▼ **M121**

Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte für Astaxanthin</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i> “. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i> enthalten, muss den Hinweis tragen, dass sie nicht verzehrt werden sollten: a) wenn andere Astaxanthin-Ester enthaltende Nahrungsergänzungsmittel am selben Tag verzehrt werden b) von Säuglingen und Kleinkindern unter 3 Jahren c) von Säuglingen und Kindern unter 10 Jahren ⁽¹²⁾ d) von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ⁽¹²⁾		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	2,3 mg Astaxanthin pro Tag für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren			
		5,7 mg Astaxanthin pro Tag für Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren			
		8 mg Astaxanthin pro Tag für die allgemeine Bevölkerung über 14 Jahren			

▼ **M9**

▼ **M129**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Teilweise hydrolysiertes Protein aus Treber aus Gerste (<i>Hordeum vulgare</i>) und Reis (<i>Oryza sativa</i>)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Teilweise hydrolysiertes Protein aus Treber aus Gerste und Reis“ Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.		Zugelassen am 10. Januar 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Evergrain LLC, 3205 S. 9th St, St. Louis, Missouri, 63118, USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Teilweise hydrolysiertes Protein aus Treber aus Gerste (<i>Hordeum vulgare</i>) und Reis (<i>Oryza sativa</i>) nur von Evergrain LLC in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder mit Zustimmung von Evergrain LLC. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 10. Januar 2029.
	Frittierte oder extrudierte Erzeugnisse auf der Basis von Getreide, Samen oder Wurzeln	5 g/100 g			
	Süßwaren (auch Schokolade)	5 g/100 g			
	Frühstückscerealien	5 g/100 g			
	Nudeln sowie Gerichte auf Basis von Reis (oder anderem Getreide)	8 g/100 g			
	Suppen (Trockenmischung)	50 g/100 g			
	Suppen (verzehrfertig)	5 g/100 g			
	Soßen	10 g/100 g			
	Getrocknete Soßenzubereitung	50 g/100 g			
	Fleisch-Analoge	15 g/100 g			
	Getreideriegel	30 g/100 g			
	Butter und Margarine/Ölmischungen	10 g/100 g			
	Speiseeis auf Basis von Milch-Analogen	10 g/100 g			
	Milch-Analoge	5 g/100 ml			
	Nuss-/Samenpaste bzw. -emulsion	15 g/100 g			
	Energiegetränke	8 g/100 ml			
	Erfrischungsgetränke, die im Zusammenhang mit körperlicher Betätigung vermarktet werden	5 g/100 ml			
	Colaartige Getränke	5 g/100 g			
	Getränkepulver	90 g/100 g			
	Getränke auf Frucht- und/oder Gemüsesaftbasis	5 g/100 ml			
	Sahne-, Käse- und Joghurt-Analoge (außer Soja)	10 g/100 g			
	Hummus	10 g/100 g			
	Alkoholfreies Bier	5 g/100 ml			
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	30 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Basilikumsamen (<i>Ocimum basilicum</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen	3 g/200 ml bei Zugabe von ganzen Basilikumsamen (<i>Ocimum basilicum</i>)			

▼ **M134**

Beta-Glucan aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Beta-Glucan aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i> “.		Zugelassen am 30. April 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Kemin Foods L.C., 1900 Scott Avenue, Des Moines, IA 50317, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Beta-Glucan aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i> “ nur von Kemin Foods L.C. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Kemin Foods L.C. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 30. April 2029.
	Getreideriegel	670 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	600 mg/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	100 mg/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren 150 mg/Tag für Kinder im Alter von 10 bis 17 Jahren 200 mg/Tag für Erwachsene	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Beta-Glucan aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i> “. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass solche Nahrungsergänzungsmittel je nach Altersgruppe, für die das Erzeugnis bestimmt ist, nur von Kindern über 3 Jahren/Kindern über 9 Jahren/Erwachsenen verzehrt werden sollten.		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M33 Betain	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte ⁽⁷⁾</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Betain“. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Betain enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Lebensmittel nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag auch Nahrungsergänzungsmittel konsumiert werden, die Betain enthalten.		Zugelassen am 22. August 2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: DuPont Nutrition Biosciences ApS, Langebrogade 1 Kopenhagen K, DK-1411, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Betain“ nur von DuPont Nutrition Biosciences ApS in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von DuPont Nutrition Biosciences ApS. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 22. August 2024.
	Getränkpulver, isotonische Getränke und Energydrinks für Sportler	60 mg/100 g			
	Protein- und Getreideriegel für Sportler	500 mg/100 g			
	Mahlzeitersatz für Sportler	20 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	500 mg/100 g (Riegel) 136 mg/100 g (Suppe) 188 mg/100 g (Porridge) 60 mg/100 g (Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, für Erwachsene	400 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen (Sojabohnen)“ oder „Fermentierter Sojaextrakt“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	4,5 g/Tag			
Rinder-Lactoferrin	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lactoferrin aus Kuhmilch“.		
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (trinkfertig)	100 mg/100 ml			
	Für Kleinkinder bestimmte Lebensmittel auf Milchbasis (verzehr-/trinkfertig)	200 mg/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Verarbeitete Getreidekost (in fester Form)	670 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Je nach den Bedürfnissen des Einzelnen bis zu 3 g/Tag			
	Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g			
	Getränkemischungen in Pulverform auf Milchbasis (trinkfertig)	330 mg/100 g			
	Getränke auf Basis von fermentierter Milch (einschließlich Joghurtgetränke)	50 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke	120 mg/100 g			
	Erzeugnisse auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Erzeugnisse auf Käsebasis	2 000 mg/100 g			
	Speiseeis	130 mg/100 g			
	Kuchen und feine Backwaren	1 000 mg/100 g			
	Bonbons	750 mg/100 g			
	Kaugummi	3 000 mg/100 g			

▼ **M9**

▼ **M35**

▼ **M36**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Molkenprotein-Isolat aus Milch“. Nahrungsergänzungsmittel, die basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch enthalten, sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Säuglingen/Kindern/Jugendlichen unter 1/3/18 (*) Jahren verzehrt werden.“ (*) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.		Zugelassen am 20. November 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Armor Protéines S.A.S., 19 bis, rue de la Libération 35460 Saint-Brice-en-Coglès, Frankreich. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch nur von Armor Protéines S.A.S. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Armor Protéines S.A.S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. November 2023.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	30 mg/100 g (Pulver)			
		3,9 mg/100 ml (rekonstituiert)			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	30 mg/100 g (Pulver)			
		4,2 mg/100 ml (rekonstituiert)			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	300 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	30 mg/100 g (Nahrungspulver für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten bis zur Einführung einer angemessenen Beikost)			
		3,9 mg/100 ml (rekonstituierte Nahrung für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten bis zur Einführung einer angemessenen Beikost)			
		30 mg/100 g (Nahrungspulver für Säuglinge ab Einführung einer angemessenen Beikost)			
		4,2 mg/100 ml (rekonstituierte Nahrung für Säuglinge ab Einführung einer angemessenen Beikost)			
		58 mg/Tag für Kleinkinder			
		380 mg/Tag für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren			
		610 mg/Tag für Erwachsene			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	25 mg/Tag für Säuglinge			
		58 mg/Tag für Kleinkinder			
		250 mg/Tag für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren			
		610 mg/Tag für Erwachsene			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M96 Beta-Lactoglobulin (β-Lactoglobulin) aus Kuhmilch	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (g neuartiges Lebensmittel/100 ml)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Beta-Lactoglobulin aus Kuhmilch“ oder „β-Lactoglobulin aus Kuhmilch“.		Zugelassen am 11. Januar 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Arla Foods Ingredients Group P/S, Sønderhøj 10-12, 8260 Viby J, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Beta-Lactoglobulin (β-Lactoglobulin) aus Kuhmilch nur von Arla Foods Ingredients Group P/S in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Arla Foods Ingredients Group P/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 11. Januar 2028
	Erfrischungsgetränke, die im Zusammenhang mit körperlicher Betätigung vermarktet werden	25			
	Molkenpulver (rekonstituiert)	8			
	Getränke auf Milchbasis und ähnliche Erzeugnisse	12			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, die für die allgemeine Bevölkerung über drei Jahren, ausgenommen Schwangere und Stillende, bestimmt sind	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M107 Osteopontin aus Kuhmilch	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Osteopontin aus Kuhmilch“.		Zugelassen am 26. März 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Arla Foods Ingredients Group P/S, Sønderhøj 10-12, 8260 Viby J, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Osteopontin aus Kuhmilch in der Union nur von Arla Foods Ingredients Group P/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Arla Foods Ingredients Group P/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 26. März 2028.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ⁽¹³⁾	151 mg/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ⁽¹³⁾	151 mg/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis, die für Kleinkinder bestimmt sind	151 mg/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Saatöl aus <i>Buglossoides arvensis</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Stearidonsäure (STA)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Raffiniertes Öl aus <i>Buglossoides</i> “.		
	Milchprodukte und Milchprodukt-Analoge	250 mg/100 g			
		75 mg/100 g bei Getränken			
	Käse und Käseprodukte	750 mg/100 g			
	Butter sowie andere Fett- und Ölemulsionen einschließlich Streichfetten (nicht zum Kochen oder Braten)	750 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	625 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	500 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

▼ **M91**

Öl aus <i>Calanus finmarchicus</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus <i>Calanus finmarchicus</i> (Krebstier)“. 2. Die Kennzeichnung von Öl aus <i>Calanus finmarchicus</i> enthaltenden Nahrungsergänzungsmitteln muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verzehrt werden sollten:		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	1,0 g/Tag (< 0,1 % Astaxanthinester, was < 1,0 mg Astaxanthin pro Tag entspricht) für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder 2,3 g/Tag (von 0,1 % auf ≤ 0,25 % Astaxanthin-Ester, was ≤ 5,75 mg Astaxanthin pro Tag entspricht) für die allgemeine Bevölkerung im Alter von über 14 Jahren			

▼ **M91**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
			a) wenn andere Astaxanthin-Ester enthaltende Nahrungsergänzungsmittel am selben Tag verzehrt werden; b) von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren; c) von Kindern unter 14 Jahren, wenn die Zutat $\geq 0,1$ % Astaxanthin enthält.		

▼ **M77**

Calciumfructoborat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Calciumfructoborat“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Calciumfructoborat enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren und nicht von Schwangeren und Stillenden verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 23. Dezember 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: VDF FutureCeuticals, Inc., 300 West 6th Street Mokence, Illinois 60954, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Calciumfructoborat“ nur von VDF FutureCeuticals, Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von VDF FutureCeuticals, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23. Dezember 2026
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Schwangere und Stillende	220 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M85 Calcium-L-Methylfolat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als Folsäure)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Calcium-L-Methylfolat“.		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Gemäß der Richtlinie 2002/46/EG			
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006			
▼ M137 Calcidiol-Monohydrat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Calcidiol-(Calcifediol-)Monohydrat (Vitamin D)“..		Zugelassen am 1. Mai 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder	10 µg/Tag für Kinder ab 11 Jahren und Erwachsene 5 µg/Tag für Kinder von 3 bis 10 Jahren			

▼ **M137**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
			2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass solche Nahrungsergänzungsmittel je nach Altersgruppe, für die das Erzeugnis bestimmt ist, nicht von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren/Kindern unter 11 Jahren verzehrt werden sollten.		Antragsteller: DSM Nutritional Products Ltd., Wurmisweg 576, 4303 Kaiseraugst, Schweiz. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Calcidiol-Monohydrat nur von DSM Nutritional Products Ltd. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von DSM Nutritional Products Ltd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. Mai 2029.

▼ **M106**

Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> “ und/oder „Pilinüsse“ und/oder „Pili (<i>Canarium ovatum</i>)-Nüsse“.		
	Keine Angabe				

▼ **M106**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
			2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Kaschu- und Walnüsse allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen können. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste oder, falls keine Zutatenliste vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden.		

▼ **M109**

Getrocknete Nüsse von <i>Canarium indicum</i> L. („Kanari-baum“) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (g/100 g)	1. Die Bezeichnung des traditionellen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „getrocknete Kanarinüsse (<i>Canarium indicum</i>)“. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Nüsse von <i>Canarium indicum</i> L. enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Nüsse bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Haselnüsse, Kaschunüsse und Pistazien allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen können. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste oder, falls keine Zutatenliste vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden.		
	Keine Angabe				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M114 Cellobiose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Cellobiose“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Cellobiose enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kleinkindern verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 1. Juni 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: SAVANNA Ingredients GmbH, Dürener Straße 67, 50189 Elsdorf, Deutschland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Cellobiose nur von der SAVANNA Ingredients GmbH in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder mit Zustimmung der SAVANNA Ingredients GmbH. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. Juni 2028.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern	3 g/Tag			
	Trockenfleisch, Dosenfleisch, rohes gepökeltes (oder gewürztes) Fleisch oder gegartes gepökeltes (oder gewürztes) Fleisch	2 g/100 g			
	Frische Rohwurst oder Wurst(teil)konserven	2 g/100 g			
	Streichfähige Spezialitäten auf Fleischbasis	2 g/100 g			
	Streichfähige Spezialitäten auf Leberbasis	2 g/100 g			
	Trockenzubereitungen für Gewürzsoßen	40 g/100 g			
	Tafelsüßen in Pulverform	60 g/100 g			
	Tafelsüßen in Tablettenform	60 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M82 Cetylierte Fettsäuren	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Zubereitung aus cetylierten Fettsäuren“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 3. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Pharmanutra S.p.A., Via Delle Lenze 216/b, 56122 Pisa, Italien. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel cetylierte Fettsäuren in der Union nur von Pharmanutra S.p.A. in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Pharmanutra S.p.A. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 3. März 2027.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	1,6 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Kauba (Monomethoxypolyethylenglycol)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Kauba (einschließlich 1,3-Butadien-2-Methylhomopolymer, umgesetzt mit Maleinsäureanhydrid, Ester mit Polyethylenglycolmonomethylether)“ oder „Kauba (einschließlich CAS-Nr. 1246080-53-4)“.		
	Kaugummi	8 %			
Kauba (Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Kauba (einschließlich Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer)“ oder „Kauba (einschließlich CAS-Nr. 9011-16-9)“.		
	Kaugummi	2 %			
Chiaöl aus <i>Salvia hispanica</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chiaöl (<i>Salvia hispanica</i>)“.		
	Fette und Öle	10 %			
	Reines Chiaöl	2 g/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ **M64**

Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)“.		
	Broterzeugnisse	5 % (ganzer oder gemahlener Chiasamen)			
	Backwaren	10 % ganzer Chiasamen			
	Frühstückscerealien	10 % ganzer Chiasamen			
	Sterilisierte Fertiggerichte auf der Basis von Getreidekörnern, Pseudogetreidekörnern und/oder Hülsenfrüchten	5 % ganzer Chiasamen			
	Mischungen aus Früchten, Nüssen und Samen				
	Chiasamen als solcher				
	Süßwaren (einschließlich Schokolade und Schokoladeerzeugnisse), ausgenommen Kaugummi				
	Milchprodukte (einschließlich Joghurt) und Milchprodukt-Analoga				
	Speiseeis				
	Obst- und Gemüseerzeugnisse (einschließlich Fruchtaufstriche, Kompott mit/ohne Getreide, Fruchtzubereitungen unter Milchprodukten oder zum Vermischen mit Milchprodukten, Frucht-desserts, gemischte Früchte mit Kokosmilch im Doppelbecher)				
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen)				
	Puddings, die während der Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung keiner Hitzebehandlung bei oder über 120 °C unterzogen werden müssen				

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Chitin-Glucan aus <i>Aspergillus niger</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chitin-Glucan aus <i>Aspergillus niger</i> “.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	5 g/Tag			
Chitin-Glucan-Komplex aus <i>Fomes fomentarius</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chitin-Glucan-Komplex aus <i>Fomes fomentarius</i> “.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	5 g/Tag			
Chitosanextrakt aus Pilzen (<i>Agaricus bisporus</i>; <i>Aspergillus niger</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chitosanextrakt aus <i>Agaricus bisporus</i> “ oder „Chitosanextrakt aus <i>Aspergillus niger</i> “.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Chitosan aus Krebstieren in Nahrungsergänzungsmitteln			
Chondroitinsulfat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chondroitinsulfat, gewonnen durch mikrobielle Fermentation und Sulfatierung“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	1 200 mg/Tag			
Chrompicolinat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Gesamtchrom</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chrompicolinat“.		
	Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	250 µg/Tag			
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 ⁽⁴⁾ angereicherte Lebensmittel				
▼ M56 Chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> “. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kleinkindern (Kindern unter 3 Jahren)/Kindern von 3 bis 9 Jahren verzehrt werden sollten ⁽¹²⁾ .		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	2 g/Tag für Kinder von 3 bis 9 Jahren, was 46 µg Chrom pro Tag entspricht 4 g/Tag für Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und Erwachsene, was 92 µg Chrom pro Tag entspricht			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Cistus incanus L. Pandalis (Kraut)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Cistus incanus L. Pandalis (Kraut)“.		
	Kräutertees	Vorgesehene tägliche Aufnahme: 3 g Kraut/Tag (2 Tassen/Tag)			
Citicolin	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Citicolin“. 2. Die Kennzeichnung von Citicolin enthaltenden Lebensmitteln muss den Hinweis tragen, dass das Erzeugnis nicht für den Verzehr durch Kinder bestimmt ist.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	500 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	250 mg pro Portion sowie ein maximaler Verzehr von 1 000 mg pro Tag			
Clostridium butyricum	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Clostridium butyricum MIYAIRI 588 (CBM 588)“ oder „Clostridium butyricum (CBM 588)“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	$1,35 \times 10^8$ KBE/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M79 Getrocknete Pulpe der Kaffeekirsche der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner sowie der Aufguss daraus (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Pulpe der Kaffeekirsche“ und/oder „Cascara (Pulpe der Kaffeekirsche)“, und/oder „Aufguss aus der Pulpe der Kaffeekirsche“ und/oder „getrockneter Aufguss aus der Pulpe der Kaffeekirsche“. Übersteigt der Koffeingehalt des Erzeugnisses, welches das neuartige Lebensmittel enthält, 150 mg/l (an sich oder nach Rekonstitution), so ist die Kennzeichnung mit folgendem Hinweis zu versehen: „Hoher Koffeingehalt. Nicht empfohlen für Kinder, Schwangere und Stillende“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels, gefolgt vom Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 ml. ► C1 Typische Aufgusszubereitungen werden mit bis zu 6 g Pulpe der Kaffeekirsche je 100 ml heißes Wasser (> 75 °C) zubereitet. ◀ Für die Pulpe der Kaffeekirsche, die als solche zur Zubereitung von Aufgüssen in Verkehr gebracht wird, ist den Verbrauchern eine Anleitung zur Zubereitung zu geben.		
	Pulpe der Kaffeekirsche der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner zur Zubereitung von Aufgüssen				
	Kaffee, Kaffee- und Zichorienextrakte, Instant-Kaffee, Tee, Kräuter- und Früchtetees, Kaffeemittel, Kaffeemischungen und Instant-Mischungen für heiße Getränke (und ihre aromatisierten Entsprechungen).				
	Aromatisierte und nicht aromatisierte nicht-alkoholische trinkfertige Getränke				

▼ **M9**

▼ **M30**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
D-Ribose	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „D-Ribose“. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die D-Ribose enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Lebensmittel nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag auch Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden, die D-Ribose enthalten.		Zugelassen am 16. April 2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Bioenergy Life Science, Inc., 13840 Johnson St. NE, Minneapolis, Minnesota, 55304, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „D-Ribose“ nur von Bioenergy Life Science, Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Bioenergy Life Science, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 16. April 2024.
	Getreideriegel	0,20 g/100 g			
	Feine Backwaren	0,31 g/100 g			
	Schokoladenerzeugnisse (ausgenommen Schokoriegel)	0,17 g/100 g			
	Getränke auf Milchbasis (ausgenommen Malzgetränke und Shakes)	0,08 g/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler, isotonische Getränke und Energydrinks	0,80 g/100 g			
	Riegel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	3,3 g/100 g			
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)	0,13 g/100 g			
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Riegelform)	3,30 g/100 g			
	Süßwaren	0,20 g/100 g			
	Tees und Kräutertees (als Pulver zur Zubereitung)	0,23 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Extrakt aus entfettetem Kakaopulver	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Verbraucher sind dazu anzuhalten, nicht mehr als 600 mg Polyphenole pro Tag zu verzehren, was 1,1 g Extrakt aus fettfreiem Kakaopulver entspricht.		
	Getreideriegel	1 g/Tag und 300 mg Polyphenole, was höchstens 550 mg Extrakt aus fettfreiem Kakaopulver in einer Portion Lebensmittel (oder Nahrungsergänzungsmittel) entspricht.			
	Getränke auf Milchbasis				
	Sonstige Lebensmittel (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG), die sich als Träger für funktionale Inhaltsstoffe bewährt haben und typischerweise für den Verzehr durch gesundheitsbewusste Erwachsene angeboten werden.				
Kakaoextrakt mit geringem Fettanteil	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Verbraucher sind dazu anzuhalten, nicht mehr als 600 mg Kakao­flavanole pro Tag zu verzehren.		
	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	730 mg pro Portion und ca. 1,2 g/Tag			
Koriandersamenöl aus <i>Coriandrum sativum</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Koriandersamenöl“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	600 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M15 Pulver aus Cranberry-Extrakt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Pulver aus Cranberry-Extrakt“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	350 mg/Tag			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Getrocknete Früchte von <i>Crataegus pinnatifida</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrocknete Früchte von <i>Crataegus pinnatifida</i> “.		
	Kräutertees	Im Einklang mit der normalen Verwendung von <i>Crataegus laevigata</i> als Lebensmittel			
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richtlinie 2001/113/EG (6)				
	Kompott				
α-Cyclodextrin	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Alpha-Cyclodextrin“ oder „α-Cyclodextrin“.		
γ-Cyclodextrin	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Gamma-Cyclodextrin“ oder „γ-Cyclodextrin“.		
Geschälte Körner von <i>Digitaria exilis</i> (Kippist) Stapf (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Geschälte Fonio-Körner (<i>Digitaria exilis</i>)“.		
Dextranzubereitung, hergestellt mithilfe von <i>Leuconostoc mesenteroides</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Dextran“.		
	Backwaren	5 %			

▼ M22

▼ M9

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs (mindestens 80 % Diacylglyceride)“.		
	Bratöle				
	Streichfette				
	Salatsoßen				
	Mayonnaise				
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)				
	Backwaren				
	Joghurtartige Erzeugnisse				
Dihydrocapsiat (DHC)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Dihydrocapsiat“. - Nahrungsergänzungsmittel, die synthetisches Dihydrocapsiat enthalten, werden auf dem Etikett als „nicht für Kinder unter vier-einhalb Jahren geeignet“ ausgewiesen.		
	Getreideriegel	9 mg/100 g			
	Kekse und Kracker	9 mg/100 g			
	Knabberartikel auf Reisbasis	12 mg/100 g			
	Kohlensäurehaltige Getränke, verdünnbare Getränke, Getränke auf Fruchtsaftbasis	1,5 mg/100 ml			
	Gemüsegetränke	2 mg/100 ml			
	Getränke auf Kaffeebasis, Getränke auf Teebasis	1,5 mg/100 ml			
	Aromatisiertes Wasser — ohne Kohlensäure	1 mg/100 ml			
	Wärmebehandelte Haferflocken-Cerealien	2,5 mg/100 g			
	Andere Cerealien	4,5 mg/100 g			
	Speiseeis und gefrorene Desserts auf Milchbasis	4 mg/100 g			
	Puddingmischungen (verzehrfertig)	2 mg/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Erzeugnisse auf Joghurtbasis	2 mg/100 g			
	Schokoladenerzeugnisse	7,5 mg/100 g			
	Bonbons	27 mg/100 g			
	Zuckerfreie Kaugummis	115 mg/100 g			
	Kaffeeweißer	40 mg/100 g			
	Süßungsmittel	200 mg/100 g			
	Suppe (verzehrfertig)	1,1 mg/100 g			
	Salatsoßen	16 mg/100 g			
	Pflanzliches Protein	5 mg/100 g			
	Genussfertige Mahlzeiten	3 mg/Mahlzeit			
	Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	3 mg/Mahlzeit			
	Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)	1 mg/100 ml			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 mg/Einzelaufnahme 9 mg/Tag			
	Nichtalkoholische Getränkemischungen in Pulverform	14,5 mg/kg äquivalent mit 1,5 mg/100 ml			

▼ **M54**

Getrocknete Zellen von <i>Euglena gracilis</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrocknete Biomasse der Alge <i>Euglena gracilis</i> “. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die getrocknete Biomasse von <i>Euglena gracilis</i> enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass solche Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen/Kindern unter 3 Jahren/Kindern unter 10 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten ⁽¹²⁾ .		Zugelassen am 23. Dezember 2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Kemin Foods L.C., 2100 Maury Street Des Moines, IA 50317, USA.
	Frühstücksgetreideriegel, Müsliriegel und Proteinriegel	630 mg/100 g			
	Joghurt	150 mg/100 g			
	Joghurtgetränke	95 mg/100 g			
	Frucht- und Gemüsesäfte, Frucht- und Gemüseektare, Frucht-/Gemüsesaftmischungen	120 mg/100 g			
	Getränke mit Fruchtgeschmack	40 mg/100 g			
	Getränke als Mahlzeiteratz	75 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge	100 mg/Tag für Kleinkinder 150 mg/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren 225 mg/Tag für Kinder ab 10 Jahren und für Jugendliche (bis 17 Jahre) 375 mg/Tag für Erwachsene			

▼ **M54**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	190 mg/Mahlzeit			Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Kemin Foods L.C. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Kemin Foods L.C. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23. Dezember 2025.

▼ **M13**

Getrocknete oberirdische Teile von <i>Hoodia parviflora</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrocknete oberirdische Teile von <i>Hoodia parviflora</i> “.		Zugelassen am 3. September 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Desert Labs Ltd. Kibbutz Yotvata, 88820 Israel.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	9,4 mg/Tag			

▼ **M13**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Getrocknete oberirdische Teile von <i>Hoodia parviflora</i> “ nur von Desert Labs, Ltd. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Desert Labs, Ltd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 3. September 2023.
▼ M9 Getrockneter Extrakt von <i>Lippia citriodora</i> aus Zellkulturen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrockneter Extrakt von <i>Lippia citriodora</i> aus HTN®Vb-Zellkulturen“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus den Blättern von <i>Lippia citriodora</i> in Nahrungsergänzungsmitteln			
Extrakt von <i>Echinacea angustifolia</i> aus Zellkulturen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus der Wurzel von <i>Echinacea angustifolia</i> in Nahrungsergänzungsmitteln			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ M32

Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus Zellkulturen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrockneter Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus EchiPure-PC™-Zellkulturen“		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus den Einzelblüten des Blütenkopfes von <i>Echinacea purpurea</i> in Nahrungsergänzungsmitteln			

▼ M9

Öl aus <i>Echium plantagineum</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Stearidonsäure (STA)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Raffiniertes Echium-Öl“.		
	Erzeugnisse auf Milchbasis und Trinkjoghurts, angeboten in Einzelportionen	250 mg/100 g; 75 mg/100 g für Getränke			
	Käsezubereitungen	750 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	750 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	625 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	500 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

▼ **M9**

▼ **M52**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> “.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 12 Jahren	163 mg/Tag für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren; 230 mg/Tag für Jugendliche über 14 Jahren; 263 mg/Tag für Erwachsene	Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> enthalten, sind folgende Angaben zu machen: a) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Kindern/Jugendlichen unter 12/14/18 ^(*) Jahren verzehrt werden. b) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Personen mit einer Schilddrüsenerkrankung oder von Personen verzehrt werden, bei denen das Risiko einer Schilddrüsenerkrankung bekannt ist oder festgestellt wurde. c) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht verzehrt werden, wenn gleichzeitig andere jodhaltige Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden. (*) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M18 Eimembran-Hydrolysatsat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eimembran-Hydrolysatsat“.		Zugelassen am 25. November 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Biova, LLC., 5800 Merle Hay Rd, Suite 14 PO Box 394 Johnston 50131, Iowa USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Eimembran-Hydrolysatsat“ nur von Biova, LLC in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Biova, LLC. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 25. November 2023.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine erwachsene Bevölkerung	450 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Epigallocatechingalat als gereinigter Extrakt aus Blättern von grünem Tee (<i>Camellia sinensis</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Kennzeichnung muss den Hinweis tragen, dass die Verbraucher nicht mehr als 300 mg Extrakt pro Tag verzehren sollten.		
	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	150 mg Extrakt in einer Portion Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel			

▼ **M52**

L-Ergothionein	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „L-Ergothionein“.		
	Alkoholfreie Getränke	0,025 g/kg			
	Getränke auf Milchbasis	0,025 g/kg			
	Frischmilcherzeugnisse(*)	0,040 g/kg			
	Getreideriegel	0,2 g/kg			
	Schokoladenerzeugnisse	0,25 g/kg			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	30 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung (ausgenommen Schwangere und Stillende) 20 mg/Tag für Kinder über 3 Jahren			
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf L-Ergothionein keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.				

▼ **M108**

Geröstete und gepuffte Kerne der Samen von <i>Euryale ferox</i> Salisb. (Makhana) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „geröstete Samen von <i>Euryale ferox</i> “ oder „geröstete Makhana-Samen (<i>Euryale ferox</i>)“		
	Verarbeitete Nüsse				

▼ M9

▼ M52

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii</i> Hemsley, <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii</i> Hemsley, <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die den Extrakt aus einer Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln enthalten, muss eine in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebrachte Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen mit bekannter Sellerieallergie verzehrt werden sollten.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	175 mg/Tag			
Eisen(III)-Natrium-EDTA	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als wasserfreies EDTA)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eisen(III)-Natrium-EDTA“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	18 mg/Tag für Kinder 75 mg/Tag für Erwachsene			
	Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	12 mg/100 g			
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel				
Eisen(II)-Ammoniumphosphat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eisen(II)-Ammoniumphosphat“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der Richtlinie 2002/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zu verwenden			
	Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Peptide aus dem Fisch <i>Sardinops sagax</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Peptiderzeugnis aus Fisch</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Peptide aus Fisch (<i>Sardinops sagax</i>)“.		
	Lebensmittel auf Joghurtbasis, Joghurtgetränke, fermentierte Milchprodukte und Milchpulver	0,48 g/100 g (verzehr-/trinkfertig)			
	Aromatisiertes Wasser und Getränke auf Gemüsebasis	0,3 g/100 g (verzehr-/trinkfertig)			
	Frühstückscerealien	2 g/100 g			
	Suppen, Eintöpfe und Suppenpulver	0,3 g/100 g (verzehrfertig)			
Flavonoide aus <i>Glycyrrhiza glabra</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	Höchstgehalte an Flavonoiden aus <i>Glycyrrhiza glabra</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Flavonoide aus <i>Glycyrrhiza glabra</i> L.“. 2. In der Kennzeichnung der Lebensmittel, denen das Produkt als neuartige Lebensmittelzutat zugesetzt wurde, ist anzugeben, dass: a) das Produkt von Schwangeren und Stillenden, Kindern und Jugendlichen nicht verzehrt werden sollte; b) das Produkt bei Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte und c) höchstens 120 mg Flavonoide pro Tag verzehrt werden sollten. 3. Die Menge an Flavonoiden im fertigen Lebensmittel ist in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben.	Flavonoide enthaltende Getränke sind dem Endverbraucher als Einzelportionen anzubieten.	
	Getränke auf Milchbasis	120 mg/Tag			
	Getränke auf Joghurtbasis				
	Getränke auf Obst- oder Gemüsebasis				
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	120 mg/Tag			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	120 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	120 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ **M42**

Fruchtfleisch, Saft und konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch von <i>Theobroma cacao</i> L. (traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland)	Keine Angabe	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“, „Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“ oder „konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“, je nach der verwendeten Form.		
---	--------------	---	--	--

▼ **M9**

Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Fucus vesiculosus</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Fucus vesiculosus</i> “.	
	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung	250 mg/Tag		
Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i> “.	
	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung	250 mg/Tag		

▼ **M117**

2'-Fucosyllactose	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „2'-Fucosyllactose“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 2'-Fucosyllactose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel mit zugesetzter 2'-Fucosyllactose verzehrt werden.	
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultraschallbehandlung) sterilisierte Erzeugnisse auf Milchbasis	1,2 g/l		
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	1,2 g/l für Getränke		
		19,2 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke		
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	1,2 g/l für Getränke		
		19,2 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke		

▼ **M117**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer	1,2 g/l für Getränke	3. Die Kennzeichnung von für Kleinkinder bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln, die 2'-Fucosyllactose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter 2'-Fucosyllactose verzehrt werden.		
		12 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
		400 g/kg für Getränkeweißer			
	Getreideriegel	12 g/kg			
	Tafelsüßen	200 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		12 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l für verzehrfertige Flüssignahrung, die als solche in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		1,2 g/l für Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind			

▼ **M117**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	4,8 g/l für Getränke			
		40 g/kg für Riegel			
	Brot und Teigwaren mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014	60 g/kg			
	Aromatisierte Getränke	1,2 g/l			
	Kaffee, Tee (ausgenommen Schwarztee), Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zichorie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideaufgusszubereitungen sowie Mischungen und Instant-Mischungen dieser Produkte	9,6 g/l — der Höchstgehalt bezieht sich auf das verzehrfertige Erzeugnis			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge	3,0 g/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
		1,2 g/Tag für Kleinkinder			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M38 2'-Fucosyllactose/ Difucosyllactose-Gemisch („2'-FL/ DFL“) (mikrobiell)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter 2'-Fucosyllactose und/oder Difucosyllactose verzehrt werden.		Zugelassen am 19.12.2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch in der Union nur von Glycom A/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 19.12.2024.
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißerhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	2,0 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke)	2,0 g/l			
	Getreideriegel	20 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,6 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird 10 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			

▼ **M38**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M58	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	4,0 g/l (Getränke) 40 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge	4,0 g/Tag			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	1,2 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
▼ M75	3-Fucosyllactose (3-FL) (mikrobiell)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3-Fucosyllactose“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3-Fucosyllactose (3-FL) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetzter 3-Fucosyllactose am selben Tag; b) von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren	Zugelassen am 12. Dezember 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,85 g/l			
	Nicht aromatisierte und aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, einschließlich wärmebehandelter Erzeugnisse	0,5 g/l (Getränke)			
		5,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Milchprodukt-Analoga	0,85 g/l (Getränke)			
		8,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			

▼ **M75**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Aromatisierte Getränke, Energydrinks und Sportgetränke	1,0 g/l			Antragsteller: DuPont Nutrition & Biosciences ApS, Langebrogade 1, 1001 Copenhagen K, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3-Fucosyllactose nur von DuPont Nutrition & Biosciences ApS in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von DuPont Nutrition & Biosciences ApS. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 12. Dezember 2026.
	Getreideriegel	30,0 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,85 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,85 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,85 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		3,0 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,0 g/l (Getränke)			
		30,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	5,0 g/Tag			

▼ **M9**

▼ **M102**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
3-Fucosyllactose („3-FL“) (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3-Fucosyllactose“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3-Fucosyllactose (3-FL) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass a) sie nicht von Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten; b) sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag bereits andere Lebensmittel mit zugesetzter 3-Fucosyllactose verzehrt werden.		Zugelassen am 25.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Chr. Hansen A/S“, Bøge Allé 10-12, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3-Fucosyllactose nur von Chr. Hansen A/S in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Chr. Hansen A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 25.1.2028.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,90 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,20 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,20 g/l oder 1,20 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milcbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	1,20 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsanforderungen der Säuglinge und Kleinkinder, für die diese Erzeugnisse bestimmt sind, jedoch keinesfalls mehr als 0,9 g/l oder 0,9 g/kg (wenn sie für Säuglinge von 0-6 Monaten bestimmt sind) und 1,2 g/l oder 1,2 g/kg (wenn sie für Säuglinge von 6-12 Monaten und/oder Kleinkinder bestimmt sind) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder	3 g/Tag			

▼ **M9**

▼ **M125**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
3-Fucosyllactose („3-FL“) (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> K-12 DH1)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als 3-Fucosyllactose)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3-Fucosyllactose“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3-Fucosyllactose (3-FL) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass (a) sie nicht von Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten; (b) sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag bereits andere Lebensmittel mit zugesetzter 3-Fucosyllactose verzehrt werden.		Zugelassen am 12. November 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3-Fucosyllactose aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> K-12 DH1 nur von Glycom A/S in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 12. November 2028.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,75 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,75 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißbehandlung) sterilisierte Milchprodukte	2,0 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	2,0 g/l (Getränke)			
		4,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	2,0 g/l (Getränke)			
		12,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getreideriegel	25,0 g/kg			

▼ **M125**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse	2,0 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		12,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	1,25 g/l			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,0 g/l (Getränke)			
		25,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, jedoch keinesfalls mehr als 4,0 g/l oder 4,0 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder	4,0 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ **M95**

**Galacto-Oligo-
saccharid**

<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als Verhältnis von kg Galacto-Oligosaccharid/kg fertiges Lebensmittel)</i>
Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	0,333
Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	0,450 (entsprechend 5,4 g Galacto-Oligosaccharid/Portion; höchstens 3 Portionen/Tag bis zu einer Höchstmenge von 16,2 g/Tag)
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, aber höchstens 0,128 (entsprechend einer Höchstmenge von 8,25 g Galacto-Oligosaccharid pro Tag)
Milch	0,020
Milchgetränke	0,030
Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)	0,020
Milchersatzgetränke	0,020
Joghurt	0,033
Dessertspeisen auf Milchbasis	0,043
Gefrorene Milchdesserts	0,043
Fruchtgetränke und Energydrinks	0,021
Mahlzeiteratzgetränke für Säuglinge	0,012
Säfte für Säuglinge und Kleinkinder	0,025
Joghurtgetränke für Säuglinge und Kleinkinder	0,024

▼ **M95**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Nachspeisen für Säuglinge und Kleinkinder	0,027			
	Snacks für Säuglinge und Kleinkinder	0,143			
	Cerealien für Säuglinge und Kleinkinder	0,027			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	0,013			
	Saft	0,021			
	Obstpiefüllungen	0,059			
	Fruchtzubereitungen	0,125			
	Riegel	0,125			
	Getreide	0,125			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,008			
	Milchsüßwaren	0,05			
	Käse und Schmelzkäse	0,1			
	Butter und Streichfette	0,1			
Glucosamin HCl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Glucosamin aus Schalentieren			
	Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
	Mahlzeiteinsatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
Glucosaminsulfat KCl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Glucosamin aus Schalentieren			
Glucosaminsulfat NaCl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Glucosamin aus Schalentieren			
Guarkernmehl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Guarkernmehl“. - Auf den Etiketten von Lebensmitteln, die Guarkernmehl enthalten, ist ein sichtbarer Hinweis auf das mögliche Risiko von Verdauungsbeschwerden in Verbindung mit der Exposition von Kindern unter 8 Jahren anzubringen. Beispiel: „Ein übermäßiger Verzehr dieser Produkte kann zu Verdauungsbeschwerden führen, insbesondere bei Kindern unter 8 Jahren.“ - Bei Milchprodukten mit Cerealien in Zweikammer-Verpackung muss die Gebrauchsanleitung einen sichtbaren Hinweis darauf enthalten, dass die Getreideflocken vor dem Verzehr mit dem		
	Frische Milchprodukte wie Joghurt, fermentierte Milch, Frischkäse und andere Dessertspeisen auf Milchbasis	1,5 g/100 g			
	Flüssige Lebensmittel aus Obst oder Gemüse (wie Smoothies)	1,8 g/100 g			
	Kompott aus Obst oder Gemüse	3,25 g/100 g			
	Cerealien in Verbindung mit Milchprodukten in Zweikammer-Verpackung	10 g/100 g in den Getreideflocken Nichts im Milchprodukt 1 g/100 g im verzehrfertigen Produkt			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
			Milchprodukt zu mischen sind, um dem eventuellen Risiko einer Magen-Darm-Obstruktion Rechnung zu tragen.		
Mit <i>Bacteroides xyloxydans</i> fermentierte wärmebehandelte Milchprodukte	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Fermentierte Milchprodukte (in flüssiger, halbflüssiger und sprühgetrockneter Form).				
Hydroxytyrosol	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittelprodukts anzugeben ist, lautet „Hydroxytyrosol“. In der Kennzeichnung der Hydroxytyrosol enthaltenden Lebensmittelprodukte sind folgende Angaben zu machen: a) „Dieses Lebensmittelprodukt sollte nicht von Kindern unter drei Jahren, Schwangeren und Stillenden verzehrt werden. b) Dieses Lebensmittelprodukt sollte nicht zum Kochen, Backen oder Braten verwendet werden“.		
	Fisch- und Pflanzenöle (ausgenommen Olivenöl und Oliventresteröl im Sinne des Anhangs VII Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁽⁶⁾), die als solche in Verkehr gebracht werden	0,215 g/kg			
	Streichfette im Sinne des Anhangs VII Teil VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die als solche in Verkehr gebracht werden	0,175 g/kg			
Eis-strukturierendes Protein Typ III HPLC 12 (ISP)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eis-strukturierendes Protein“.		
	Speiseeis	0,01 %			
Wässrige Auszüge aus getrockneten Blättern von <i>Ilex guayusa</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Auszüge aus getrockneten Blättern von <i>Ilex guayusa</i> “.		
	Kräutertees	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren wässrigen Extrakts aus den getrockneten Blättern von <i>Ilex paraguariensis</i> in Kräutertees und Nahrungsergänzungsmitteln			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M11 Aufguss aus Kaffeeblättern der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Aufguss aus Kaffeeblättern“ oder „Getrockneter Aufguss aus Kaffeeblättern“, je nach der Form, in der das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.		
	Aufguss aus Kaffeeblättern der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner, als solcher in Verkehr gebracht				
	Aromatisierte und nicht aromatisierte nicht-alkoholische trinkfertige Getränke ⁽¹⁴⁾				
	Kaffee, Kaffee- und Zichorienextrakte, Instant-Kaffee, Tee, Kräuter- und Früchtetees, Kaffeemittel, Kaffeemischungen und Instant-Mischungen für Getränke (und ihre aromatisierten Entsprechungen) ⁽¹⁴⁾				
▼ M94 Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat (Nano)*“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren/Kindern unter 4 Jahren (*) verzehrt werden sollten. (*) Je nach der Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.		Zugelassen am 28.8.2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Nemysis Limited, Suite 4.01 Ormond Building, 31-36 Ormond Quay Upper, Arran Quay, Dublin 7, D07 F6DC, Dublin, Irland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat“ nur von Nemysis Limited in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Nemysis Limited. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 28.8.2027
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	≤ 100 mg/Tag (≤ 30 mg Fe/Tag)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ausgenommen Kinder unter 4 Jahren	≤ 50 mg/Tag (≤ 14 mg Fe/Tag)			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M116 Eisen-Milchkaseinat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eisen-Milchkaseinat“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Eisen-Milchkaseinat enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass a) sie nicht von Kindern unter drei Jahren verzehrt werden sollten; b) sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag andere Eisen-Milchkaseinat enthaltende Lebensmittel und/oder andere Lebensmittel mit zugesetztem Eisen verzehrt werden.		Zugelassen am 4. Juni 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Société des Produits Nestlé S.A.“, Avenue Nestlé 55, 1800 Vevey, Schweiz. Solange der Datenschutz gilt, darf Eisen-Milchkaseinat nur von der Société des Produits Nestlé S.A. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung der Société des Produits Nestlé S.A. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 4. Juni 2028.
	Milch und Milcherzeugnisse in Pulverform	500 mg/100 g ($\leq$ 10 mg Fe/100 g)			
	Erfrischungsgetränke, die im Zusammenhang mit körperlicher Betätigung vermarktet werden	85 mg/100 g ($\leq$ 1,7 mg Fe/100 g)			
	Kakaogetränkezubereitungen in Pulverform	400 mg/100 g ($\leq$ 8 mg Fe/100 g)			
	Pulverförmige oder flüssige Kaffeemittel auf Malzbasis	1 050 mg/100 g ($\leq$ 21 mg Fe/100 g)			
	Getreideriegel	350 mg/100 g ($\leq$ 7 mg Fe/100 g)			
	Nudeln außer Glasnudeln	75 mg/100 g ($\leq$ 1,5 mg Fe/100 g)			
	Brühwürfel oder gekörnte Brühe (Fond)	4 750 mg/100 g ($\leq$ 95 mg Fe/100 g)			
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	120 mg/100 g ($\leq$ 2,4 mg Fe/100 g)			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	235 mg/Mahlzeit ($\leq$ 4,7 mg Fe/Mahlzeit) oder 700 mg/Tag ($\leq$ 14,0 mg/Fe/Tag)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	700 mg/Tag ($\leq$ 14 mg Fe/Tag)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern	350 mg/Tag ($\leq$ 7 mg Fe/Tag)			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Isomalto-Oligosaccharid	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Isomalto-Oligosaccharid“. 2. Lebensmittel, die die neuartige Lebensmittelzutat enthalten, müssen als „Quelle von Glucose“ ausgewiesen werden.		
	Brennwertverminderte alkoholfreie Getränke	6,5 %			
	Energydrinks	5,0 %			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler (einschließlich isotonischer Getränke)	6,5 %			
	Fruchtsäfte	5 %			
	Verarbeitetes Gemüse und Gemüsesäfte	5 %			
	Andere alkoholfreie Getränke	5 %			
	Getreideriegel	10 %			
	Kekse und ähnliches Kleingebäck	20 %			
	Frühstücksgetreideriegel	25 %			
	Bonbons	97 %			
	Kaubonbons/Schokoriegel	25 %			
	Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (als Riegel oder auf Milchbasis)	20 %			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Isomaltulose	Keine Angabe		1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Isomaltulose“. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen „Isomaltulose ist eine Glucose- und Fructosequelle“.		

▼ M138

► <u>C3</u> Isomaltulosepulver ◀	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Isomaltulosepulver“. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen „Isomaltulose ist eine Glucose- und Fructosequelle.“		
	Alle Lebensmittel, ausgenommen Lebensmittel und Getränke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Kerne von <i>Jatropha curcas</i> L. (essbare Art)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (g/100 g)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Kerne von essbarer <i>Jatropha curcas</i> L.“		Zugelassen am 12. Juli 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „JatroSolutions GmbH“, Echterdinger Straße 30, 70599 Stuttgart, Deutschland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel, Kerne der essbaren Art von <i>Jatropha curcas</i> L., nur von der JatroSolutions GmbH in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von der JatroSolutions GmbH. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 12. Juli 2027
	Unbehandelte Kerne, kandiert oder durch Zucker haltbar gemacht und als verarbeitete Nüsse				
	Getreideriegel	5			
	Frühstückscerealien	5			
	Getrocknete Früchte	5			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ **M130**

Lactit	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Lactit“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	20 g/Tag			

▼ **M119**

Lacto-<i>N</i>-neotetraose	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lacto-<i>N</i>-neotetraose“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto-<i>N</i>-neotetraose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel mit zugesetzter Lacto-<i>N</i>-neotetraose verzehrt werden. - Die Kennzeichnung von für Kleinkinder bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto-<i>N</i>-neotetraose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter Lacto-<i>N</i>-neotetraose verzehrt werden.		
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,6 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,6 g/l für Getränke			
		9,6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,6 g/l für Getränke			
		9,6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Milchprodukt-Analogue, auch Getränkeweißer	0,6 g/l für Getränke			
		6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
		200 g/kg für Getränkeweißer			
	Getreideriegel	6 g/kg			
	Tafelsüßen	100 g/k			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

▼ **M119**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
		0,6 g/l für verzehrfertige Flüssignahrung, die als solche in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,6 g/l für Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,4 g/l für Getränke			
		20 g/kg für Riegel			
	Brot und Teigwaren mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission	30 g/kg			
	Aromatisierte Getränke	0,6 g/l			

▼ **M119**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Kaffee, Tee (ausgenommen Schwarztee), Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zichorie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideaufgusszubereitungen sowie Mischungen und Instant-Mischungen dieser Produkte	4,8 g/l — der Höchstgehalt bezieht sich auf das verzehrfertige Erzeugnis		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge	1,5 g/Tag für die allgemeine Bevölkerung 0,6 g/Tag für Kleinkinder		

▼ **M45****Lacto-*N*-tetraose („LNT“)
(mikrobiell)**

<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lacto- <i>N</i> -tetraose“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto- <i>N</i> -tetraose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter Lacto- <i>N</i> -tetraose verzehrt werden.		Zugelassen am 23.4.2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Lacto- <i>N</i> -tetraose in der Union nur von Glycom A/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S.
Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißbehandlung) sterilisierte Milcherzeugnisse	1,0 g/l			
Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	1,0 g/l (Getränke) 10 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	1,0 g/l (Getränke) 10 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
Getränke (aromatisierte Getränke)	1,0 g/l			
Getreideriegel	10 g/kg			
Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,8 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

▼ **M45**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23.4.2025 (5 Jahre).
	Getreidebeikost, Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird 5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,6 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird 5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Säuglinge	2,0 g/Tag für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Lacto-<i>N</i>-tetraose („LNT“) (erzeugt durch abgeleitete Stämme von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als Lacto-<i>N</i>-tetraose)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lacto- <i>N</i> -tetraose“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto- <i>N</i> -tetraose enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass a) sie nicht von Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten; b) sie nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel verzehrt werden, die Lacto- <i>N</i> -tetraose enthalten.		Zugelassen am 24.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Chr. Hansen A/S“, Bøge Allé 10-12, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Lacto- <i>N</i> -tetraose nur von „Chr. Hansen A/S“ in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von „Chr. Hansen A/S“. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 24.1.2028.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,82 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,82 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,82 g/l bzw. 1,82 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis und ähnliche Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	1,82 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen der Säuglinge und Kleinkinder, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, aber keinesfalls mehr als 1,82 g/l bzw. 1,82 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird.			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern	4,6 g/Tag			

▼ M101

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M21 Beeren von <i>Lonicera caerulea</i> L. (Haskap) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Haskap-Beeren“ (<i>Lonicera caerulea</i>).		
▼ M9 Extrakt aus den Blättern der Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Eiweiß aus der Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)“ oder „Eiweiß aus Alfalfa (<i>Medicago sativa</i>)“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	10 g/Tag			
Lycopin	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lycopin“.		
	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			
Lycopin aus <i>Blakeslea trispora</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lycopin“.		
	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2.5 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g			
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Lycopin aus Tomaten	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lycopin“.		
	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g			
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			
Lycopin-Oleoresin aus Tomaten	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Lycopin</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Lycopin-Oleoresin aus Tomaten“.		
	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g			
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	1000 mg/Tag			
Magnesiumcitratmalat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Magnesiumcitratmalat“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				
Magnolienrindenextrakt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Magnolienrindenextrakt“.		
	Pfefferminz (Süßwaren)	0,2 % zur Atemerfrischung. Bei Zusatz von maximal 0,2 % und einem Kaugummi-/Pfefferminz-Stückgewicht von maximal 1,5 g enthält jede verabreichte Kaugummi-/Pfefferminz-Dosis höchstens 3 mg Magnolienrindenextrakt.			
	Kaugummi				
Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Maiskeimöl auszug“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 g/Tag			
	Kaugummi	2 %			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Methylcellulose	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Methylcellulose“.	Methylcellulose darf nicht in spezieller Kleinkindnahrung verwendet werden.	
	Speiseeis	2 %			
	Aromatisierte Getränke				
	Aromatisierte oder nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte				
	Kalte Nachspeisen (Milch-, Fett-, Obst- und Getreideprodukte und Produkte auf Eibasis)				
	Obstzubereitungen (in Form von Fruchtfleisch, Püree oder Kompott)				
	Suppen und Brühen				

▼ **M11**

1-Methylnicotinamidchlorid	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „1-Methylnicotinamidchlorid“. Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die 1-Methylnicotinamidchlorid enthalten, sind folgende Angaben zu machen: „Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nur von Erwachsenen, mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden, verzehrt werden.“		Zugelassen am 2. September 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Pharmena S.A., Wolczanska 178, 90 530 Lodz, Polen. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 1-Methylnicotinamidchlorid nur von Pharmena S.A. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn,
	Nahrungsergänzungsmittel für Erwachsene im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Schwangere und Stillende	58 mg/Tag			

▼ **M11**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Pharmena S.A. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 2. September 2023.

▼ **M9**

(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz“ oder „5MTHF-Glucosamin“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG als Folatquelle				
Monomethylsilantriol (Organisches Silicium)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Silicium</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Organisches Silicium (Monomethylsilantriol)“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene (in flüssiger Form)	10,40 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M133 Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als Folsäure)</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure (Folsäure)“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder unter 3 Jahren) verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 30. April 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Merck & Cie KmG, Im Laternenacker 5, 8200 Schaffhausen, Schweiz. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure nur von Merck & Cie KmG in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Merck & Cie KmG. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 30. April 2029.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Gemäß der Richtlinie 2002/46/EG			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M87 Protein aus Mungbohnen (<i>Vigna radiata</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Protein aus Mungbohnen (<i>Vigna radiata</i>)“.		Zugelassen am 15. Mai 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Eat Just, Inc., 2000 Folsom Street San Francisco, CA 94110 USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Mungbohnen-Protein nur von Eat Just, Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Eat Just, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 15. Mai 2027.
	Proteinerzeugnisse	20 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Mycelauszug aus dem Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Auszug aus dem Pilz <i>Lentinula edodes</i> “ oder „Auszug aus dem Shiitake-Pilz“.		
	Brotprodukte	2 ml/100 g			
	Erfrischungsgetränke	0,5 ml/100 ml			
	Fertiggerichte	2,5 ml je Mahlzeit			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	1,5 ml/100 ml			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2,5 ml je Tagesdosis			

▼ **M92**

Nicotinamid-Ribosidchlorid	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Nicotinamid-Ribosidchlorid“.		Zugelassen am 20. Februar 2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: ChromaDex Inc., 10900 Wilshire Boulevard Suite 600, Los Angeles, CA 90024 USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von ChromaDex Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von ChromaDex Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. Februar 2025
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	300 mg/Tag für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende 230 mg/Tag für Schwangere und Stillende			

▼ **M92**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind	(1) Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Nicotinamid-Ribosidchlorid“. (2) Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, enthält einen Hinweis darauf, dass diese Lebensmittel nur von Personen über 18 Jahre und ausgenommen Schwangere und Stillende verzehrt werden sollte.		
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	500 mg/Tag			
	Mahlzeitersatz für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	► C2 150 mg/Mahlzeit (maximal 2 Mahlzeiten/Tag bis zu einer Höchstmenge von 300 mg/Tag) ◀			
▼ M9 Noni-Fruchtsaft <i>(Morinda citrifolia)</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Noni-Saft“ oder „Morinda-citrifolia-Saft“.		
	Getränke auf Basis von pasteurisierten Früchten und pasteurisiertem Fruchtnektar	30 ml pro Anwendung (bis zu 100 % Noni-Saft) oder 20 ml zweimal täglich, höchstens 40 ml pro Tag			
Noni-Fruchtsaftpulver <i>(Morinda citrifolia)</i>	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	6,6 g/Tag (entspricht 30 ml Noni-Saft)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Noni-Saftpulver“ oder „Morinda-citrifolia-Saftpulver“.		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Noni-Fruchtpüree und -konzentrat <i>(Morinda citrifolia)</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet bei Fruchtpüree: „Morinda-citrifolia-Fruchtpüree“ oder „Noni-Fruchtpüree“, bei Fruchtkonzentrat: „Morinda-citrifolia-Fruchtkonzentrat“ oder „Noni-Fruchtkonzentrat“.		
		Fruchtpüree			
	Bonbons/Süßwaren	45 g/100 g			
	Getreideriegel	53 g/100 g			
	Nährstoffgetränk­mischungen in Pulverform (Trockengewicht)	53 g/100 g			
	Mit Kohlensäure versetzte Getränke	11 g/100 g			
	Eiscreme und Sorbet	31 g/100 g			
	Joghurt	12 g/100 g			
	Kekse	53 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Brötchen, Kuchen und Gebäck	53 g/100 g			
	Frühstückscerealien (ganzes Korn)	88 g/100 g			
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richtlinie 2001/113/EG	133 g/100 g Menge vor der Verarbeitung, die ein Endgewicht des Produkts von 100 g ergibt.			
	Süße Aufstriche, Füllungen und Glasuren	31 g/100 g			
	Gewürzsoßen, Pickles, Bratensoßen und Würzmittel	88 g/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	26 g/Tag			
		Fruchtkonzentrat			
	Bonbons/Süßwaren	10 g/100 g			
	Getreideriegel	12 g/100 g			
	Nährstoffgetränkemischungen in Pulverform (Trockengewicht)	12 g/100 g			
	Mit Kohlensäure versetzte Getränke	3 g/100 g			
	Eiscreme und Sorbet	7 g/100 g			
	Joghurt	3 g/100 g			
	Kekse	12 g/100 g			
	Brötchen, Kuchen und Gebäck	12 g/100 g			
	Frühstückscerealien (ganzes Korn)	20 g/100 g			
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richtlinie 2001/113/EG	30 g/100 g			
	Süße Aufstriche, Füllungen und Glasuren	7 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Gewürzsoßen, Pickles, Bratensoßen und Würzmittel	20 g/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	6 g/Tag			
Noni-Blätter (<i>Morinda citrifolia</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Noni-Blätter“ oder „Blätter von <i>Morinda citrifolia</i> “. 2. Die Verbraucher sollten darauf hingewiesen werden, dass bei der Zubereitung einer Tasse Aufguss nicht mehr als 1 g getrocknete und geröstete Blätter von <i>Morinda citrifolia</i> verwendet werden sollten.		
	Für die Zubereitung von Aufgüssen	Für die Zubereitung einer Tasse Aufguss darf höchstens 1 g getrocknete und geröstete Blätter von <i>Morinda citrifolia</i> verwendet werden.			
Noni-Fruchtpulver (<i>Morinda citrifolia</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „ <i>Morinda-citrifolia</i> -Fruchtpulver“ oder „Noni-Fruchtpulver“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2,4 g/Tag			
Mikroalge <i>Odontella aurita</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Mikroalge <i>Odontella aurita</i> “.		
	Aromatisierte Teigwaren	1,5 %			
	Fischsuppen	1 %			
	Schüssel-Pasteten mit Meeresfrüchten	0,5 %			
	Brühe-Zubereitungen	1 %			
	Kräcker	1,5 %			
	Panierter Tiefkühlfisch	1,5 %			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Mit Phytosterinen/ Phytostanolen ange- reichertes Öl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Phytosterinen/ Phytostanolen</i>	Gemäß Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011		
	Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII sowie Anlage II Buchstaben B und C der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten oder Streichfetten	1. Die Erzeugnisse, die die neuartige Lebensmittelzutat enthalten, sind in einer Form anzubieten, in der sie leicht in Portionen aufgeteilt werden können, die höchstens 3 g (bei einer Portion/Tag) oder höchstens 1 g (bei drei Portionen/Tag) an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen enthalten. 2. Die Menge an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen je Behälter mit Getränken beträgt höchstens 3 g. 3. Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen sind in Einzelportionen abzapacken.			
	Produkte auf Milchbasis, wie zum Beispiel teilentrahmte und entrahmte Milchprodukte, möglicherweise mit Frucht- und/oder Getreidezusatz, Produkte auf Basis fermentierter Milch, wie z. B. Joghurt und Produkte auf Käsebasis (Fettgehalt ≤ 12 g je 100 g), bei denen möglicherweise das Milchfett reduziert und das Fett oder Protein teilweise oder vollständig durch pflanzliches Fett oder Protein ersetzt wurde				
	Sojagetränke				
	Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Aus Kalmaren gewonnenes Öl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Kalmarenöl“.		
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g			
	Milchprodukt-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoga 600 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot und Brötchen)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Getränke auf Milchbasis)	60 mg/100 ml			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
Extrakt aus <i>Panax notoginseng</i> und <i>Astragalus membranaceus</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Extrakt aus <i>Panax notoginseng</i> und <i>Astragalus membranaceus</i> “ Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die einen Extrakt aus <i>Panax notoginseng</i> und <i>Astragalus membranaceus</i> enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren und nicht von Schwangeren verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 23. Dezember 2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Schwangere	35 mg/Tag			

▼ **M55**

▼ **M55**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					Antragsteller: NuLiv Science, 1050 W. Central Ave., Building C, Brea, CA 92821, USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von NuLiv Science in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von NuLiv Science. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23. Dezember 2025.

▼ **M126**

Teilweise entfettete Pulver aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i> L.)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Teilweise entfettetes Pulver aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)“
	Pulver mit hohem Proteingehalt		
	Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, einschließlich natürlicher nicht aromatisierter Buttermilch (ausgenommen sterilisierte Buttermilch), nicht wärmebehandelt nach der Fermentation	0,7 %	
	Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, wärmebehandelt nach der Fermentation	0,7 %	
	Aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt	0,7 %	
	Süßwaren	10 %	

▼ **M126**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Fruchtsäfte im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG des Rates ⁽⁸⁾ und Gemüsesäfte	2,5 %			
	Fruchtnektare im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG sowie Gemüsenektare und gleichartige Erzeugnisse	2,5 %			
	Aromatisierte Getränke	3 %			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	7,5 g/Tag			
	Pulver mit hohem Fasergehalt				Zugelassen für die Verwendung in Kuchen und feinen Backwaren, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse (darunter Gerichte auf Basis von Gemüse), Brot und Brötchen, Erzeugnissen aus Teigwaren sowie Proteinerzeugnissen am 13. November 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Functional Products Trading Arica S.A./BE-NEXIA, Luis Pasteur 5850, Oficina 403, Quinto Piso. Vitacura, Santiago (Chile). Solange der Datenschutz gilt, darf teilweise entfettetes Pulver aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i> L.) mit hohem Fasergehalt zur Verwendung in Kuchen und feinen Backwaren, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse (einschließlich Gerichten
	Süßwaren	4 %			
	Fruchtsäfte im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG und Gemüsesäfte	2,5 %			
	Fruchtnektare im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG sowie Gemüsenektare und gleichartige Erzeugnisse	4 %			
	Aromatisierte Getränke	4 %			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	12 g/Tag			
	Kuchen und feine Backwaren	5 g/100 g			
	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (darunter Gerichte auf Basis von Gemüse)	10 g/100 g			
	Brot und Brötchen	10 g/100 g			
	Erzeugnisse aus Teigwaren	8 g/100 g			
	Proteinerzeugnisse	10 g/100 g			

▼ **M126**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					auf Basis von Gemüse), Brot und Brötchen, Erzeugnissen aus Teigwaren und Protein-erzeugnissen in der Union nur von dem Unternehmen Functional Products Trading Arica S.A./BENEXIA in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält eine Zulassung für dieses neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 geschützten Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten oder mit Zustimmung der Functional Products Trading Arica S.A./BENEXIA. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 13. November 2028.

▼ **M63**

Pulver aus teilweise ent fetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Pulver aus teilweise ent fetteten Samen“. Lebensmittel, die „Pulver aus teilweise ent fetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.“ enthalten, müssen mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrau-chem, die gegen Senf und Senferzeug-nisse allergisch sind, allergische Re-aktionen auslösen kann. Dieser Hin-weis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		
	Riegel aus Mischgetreide	20 g/100 g			
	Müsli und ähnliche Frühstückscerealien	20 g/100 g			
	Extrudierte Frühstücksgetreideprodukte	20 g/100 g			
	Snacks (außer Kartoffelchips)	15 g/100 g			
	Brot und Brötchen mit besonderen Zutaten (z. B. Samen, Rosinen, Kräuter)	7 g/100 g			
	Schwarzbrot mit Angaben über das Nichtvor-handensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission	7 g/100 g			

▼ **M63**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Mehrkornbrot und -brötchen	7 g/100 g			
	Fleischersatz	10 g/100 g			
	Fleischklöße	10 g/100 g			

▼ **M9**

Hochdruck-pasteurisierte Fruchtzubereitungen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Neben der Bezeichnung der Fruchtzubereitungen als solche sowie auf den Produkten, bei denen das Verfahren angewandt wird, ist das Wort „hochdruckpasteurisiert“ anzugeben.		
	Art der Früchte: Apfel, Aprikose, Banane, Brombeere, Blaubeere, Kirsche, Kokosnuss, Feige, Traube, Pampelmuse, Mandarine, Mango, Melone, Pfirsich, Birne, Ananas, Pflaume, Himbeere, Rhabarber, Erdbeere				

▼ **M100**

Mit Myzelien von <i>Lentinula edodes</i> (Shiitake-Pilz) fermentiertes Erbsen- und Reisprotein	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „mit Myzelien des Shiitake-Pilzes fermentiertes Erbsen- und Reisprotein“.		Zugelassen am 24.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: MycoTechnology, Inc., 18250 E. 40th Avenue, Suite 50, Aurora, 80011 Colorado, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „mit Myzelien von <i>Lentinula edodes</i> (Shiitake-Pilz) fermentiertes Erbsen- und Reisprotein“ nur von MycoTechnology, Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne
	Backwaren, Brote, Brötchen, Croutons, Pizza	5 g/100 g			
	Frühstückscerealien und Getreideriegel	33 g/100 g			
	Frucht- und Gemüsegetränke	20 g/100 ml			
	Instant-Getränkpulver	93 g/100 g			
	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse	7 g/100 g			
	Milchprodukt-Analogue und milchfreier Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	11 g/100 g			
	Fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	5 g/100 g			
	Erzeugnisse aus Teigwaren	15 g/100 g			
	Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse	14 g/100 g			
	Suppen (verzehrfertig) sowie Suppenkonzentrate oder -pulver	3 g/100 g			
	Salate	26 g/100 g			
	Fleisch-Analogue	40 g/100 g			
	Milchgetränke	1 g/100 g			
	Mahlzeiterersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	1 g/100 g			

▼ **M100**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von MycoTechnology, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 24.1.2028.

▼ **M37**

Phenylcapsaicin	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Phenylcapsaicin“.		Zugelassen am 19. Dezember 2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: aXichem AB, Södergatan 26, 211 34 Malmö, Schweden. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Phenylcapsaicin“ nur von aXichem AB in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von aXichem AB.
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Jahren	2,5 mg/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 11 Jahren	2,5 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Phosphatierte Maisstärke	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Phosphatierte Maisstärke“.		
	Backwaren	15 %			
	Teigwaren				
	Frühstückscerealien				
	Getreideriegel				
2 Phosphatierte Weizenstärke	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Phosphatierte Weizenstärke“.		
	Backwaren	15 %			
	Teigwaren				
	Frühstückscerealien				
	Getreideriegel				
Phosphatidylserin aus Fisch-Phospholipiden	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Phosphatidylserin</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fisch-Phosphatidylserin“.		
	Getränke auf Joghurtbasis	50 mg/100 ml			
	Pulver auf Milchpulverbasis	3 500 mg/100 g (entspricht 40 mg/100 ml trinkfertig)			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	350 mg/100 g			
	Süßwaren auf Schokoladebasis	200 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	300 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Phosphatidylserin</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Soja-Phosphatidylserin“.		
	Getränke auf Joghurtbasis	50 mg/100 ml			
	Pulver auf Milchpulverbasis	3,5 g/100 g (entspricht 40 mg/100 ml trinkfertig)			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	350 mg/100 g			
	Süßwaren auf Schokoladebasis	200 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
Phospholipidprodukt mit gleichen Anteilen an Phosphatidylserin und Phosphatidsäure	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Phosphatidylserin</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Soja-Phosphatidylserin und -Phosphatidsäure“.	Das Produkt ist nicht zur Vermarktung an Schwangere oder Stillende bestimmt.	
	Frühstückscerealien	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	350 mg/100 g			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Joghurtähnliche Produkte auf Sojabasis	80 mg/100 g			
	Joghurt drinks	50 mg/100 g			
	Joghurtähnliche Sojadrinks	50 mg/100 g			
	Pulver auf Milchpulverbasis	3,5 g/100 g (entspricht 40 mg/100 ml trinkfertig)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	800 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Phospholipide aus Eigelb	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Keine Angabe				
Phytoglycogen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Phytoglycogen“.		
	Verarbeitete Lebensmittel	25 %			
Phytosterine/Phytostanole	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Gemäß Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011		
	Reisgetränke	1. Sie sind in einer Form anzubieten, in der sie leicht in Portionen aufgeteilt werden können, die höchstens 3 g (bei einer Portion je Tag) oder höchstens 1 g (bei drei Portionen je Tag) zugesetzte Phytosterine/Phytostanole enthalten. Die Menge an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen je Behälter mit Getränken beträgt höchstens 3 g. Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen sind in Einzelportionen abzapacken.			
	Roggenbrot mit Mehl, das ≥ 50 % Roggen (Vollkornroggenmehl, ganze oder grob geschrotete Roggenkörner und Roggenflocken) und ≤ 30 % Weizen enthält; und mit ≤ 4 % Zuckerzusatz, kein Fettzusatz				
	Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen				
	Sojagetränke				
	Milchartige Produkte wie teilentrahmte und entrahmte milchartige Produkte, möglicherweise mit Frucht- und/oder Getreidezusatz, bei denen möglicherweise das Milchfett reduziert oder das Milchfett und/oder -protein teilweise oder vollständig durch pflanzliches Fett und/oder Protein ersetzt wurde				
	Produkte auf Basis fermentierter Milch wie Joghurt und käseartige Produkte (Fettgehalt < 12 % je 100 g), bei denen möglicherweise das Milchfett reduziert oder das Milchfett und/oder -protein teilweise oder vollständig durch pflanzliches Fett und/oder Protein ersetzt wurde				
	Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII sowie Anlage II Buchstaben B und C der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten oder Streichfetten				
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Pflaumenkernöl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Zum Braten und als Würzmittel	Im Einklang mit der normalen Verwendung als pflanzliches Speiseöl			
Kartoffelproteine (koaguliert) und daraus hergestellte Hydrolysate	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Kartoffelprotein“.		
Prolyloligopeptidase (Enzymzubereitung)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Prolyloligopeptidase“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine erwachsene Bevölkerung	120 PPU/Tag (2,7 g Enzymzubereitung/Tag) (2 × 10 ⁶ PPI/Tag) PPU — Prolyl Peptidase Units oder Proline Protease Units PPI — Protease Picomole International			
Proteinkonzentrat aus <i>Lemna gibba</i> und <i>Lemna minor</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet — je nachdem, ob <i>Lemna minor</i> enthalten ist — „Proteinkonzentrat aus Pflanzen der Art <i>Lemna gibba</i> und <i>Lemna minor</i>“ oder „Proteinkonzentrat aus der Pflanze <i>Lemna gibba</i>“. - Weisen Lebensmittel, die das neuartige Lebensmittel enthalten, einen Vitamin-K-Gehalt auf, der gemäß Anhang XIII Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 signifikant ist, so ist der Vitamin-K-Gehalt in der Nährwertdeklaration anzugeben.		Zugelassen am 30. April 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
	Getreideriegel	10 g/100 g			
	abgepacktes Brot und abgepackte Brötchen	1,7 g/100 g			
	Getränkemischungen in Pulverform	20 g/100 g			
	Nudeln	6 g/100 g			

▼ **M136**

▼ **M136**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	1 g/Tag	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet — je nachdem, ob <i>Lemna minor</i> enthalten ist — „Proteinkonzentrat aus Pflanzen der Art <i>Lemna gibba</i> und <i>Lemna minor</i>“ oder „Proteinkonzentrat aus der Pflanze <i>Lemna gibba</i>“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nur von Erwachsenen verzehrt werden sollten. 3. Weisen Nahrungsergänzungsmittel, die das neuartige Lebensmittel enthalten, einen Vitamin-K-Gehalt auf, der gemäß Anhang XIII Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/46/EG signifikant ist, so ist der Vitamin-K-Gehalt in der Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, anzugeben.		Antragsteller: ABC Kroos BV, Drosteweg 8, 8101 NB Raalte, Niederlande. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Proteinkonzentrat aus <i>Lemna gibba</i> und <i>Lemna minor</i> nur von ABC Kroos BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von ABC Kroos BV. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 30. April 2029.

▼ **M50**

Proteinextrakt aus der Schweineniere	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 Kapseln oder 3 Tabletten/Tag; entspricht 12,6 mg Konzentrat aus der Schweineniere/Tag Gehalt an Diaminoxidase (DAO): 0,9 mg/Tag (3 Kapseln oder 3 Tabletten mit einem Gehalt an DAO von 0,3 mg/Kapsel oder 0,3 mg/Tablette)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M10 Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz“. Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz enthalten, sind folgende Angaben zu machen: Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nur von Erwachsenen, mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden, verzehrt werden.		Zugelassen am 2. September 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Mitsubishi Gas Chemical Company, Inc., Mitsubishi Building 5-2 Marunouchi 2-chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8324, Japan Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz nur von Mitsubishi Gas Chemical Company, Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung der Mitsubishi Gas Chemical Company, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 2. September 2023.
	Nahrungsergänzungsmittel für Erwachsene im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Schwangere und Stillende	20 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Rapsölauszug“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	1,5 g je Portion als Tagesdosis empfohlen			
Rapssamenprotein	Als pflanzliche Proteinquelle in Lebensmitteln, außer in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung		- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Rapssamenprotein“. - Jedes Rapssamenprotein enthaltende Lebensmittel muss den Hinweis tragen, dass diese Lebensmittelzutat bei Verbrauchern mit Allergie gegen Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis ist gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste anzubringen.		

▼ **M17**

Raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat“.		Zugelassen am 20. November 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Marealis AS, Stortorget 1, Kystens Hus, 2. Stock, N-9008 Tromsø, Postanschrift: P.O. Box 1065, 9261 Tromsø, Norwegen. Solange der Datenschutz
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	1 200 mg/Tag			

▼ **M17**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					gilt, darf das neuartige Lebensmittel „raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat“ nur von Marealis AS in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Marealis AS. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. November 2023.

▼ **M59**

trans-Resveratrol	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „<i>trans</i>-Resveratrol“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die <i>trans</i>-Resveratrol enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	150 mg/Tag			

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
trans-Resveratrol (mikrobielle Quelle)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „trans-Resveratrol“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die trans-Resveratrol enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines Extrakts von Resveratrol aus Spiess-Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) in Nahrungsergänzungsmitteln			
Hahnenkamm-extrakt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Hahnenkamm-extrakt“ oder „Junghahnenkamm-extrakt“.		
	Getränke auf Milchbasis	40 mg/100 g oder mg/100 ml			
	Fermentierte Getränke auf Milchbasis	80 mg/100 g oder mg/100 ml			
	Joghurtartige Erzeugnisse	65 mg/100 g oder mg/100 ml			
	Fromage frais	110 mg/100 g oder mg/100 ml			
Sacha-Inchi-Öl aus <i>Plukenetia volubilis</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Sacha-Inchi-Öl (<i>Plukenetia volubilis</i>)“.		
	Wie Leinöl	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Leinöl			
Salatrim	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Brennwertreduziertes Fett (Salatrim)“. 2. Dabei ist anzugeben, dass übermäßiger Verzehr zu Magen-Darm-Störungen führen kann. 3. Anzugeben ist ferner, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht für Kinder bestimmt sind.		
	Back- und Süßwaren				

▼ **M9**

▼ **M93**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
DHA- und EPA-reiches Öl aus <i>Schizochytrium</i> sp.	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „DHA- und EPA-reiches Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	3 000 mg/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Schwangere und Stillende	450 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)				
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 g			

▼ **M93**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	600 mg/100 g bei Käse; 200 mg/100 g bei Sojamilch- und Milchimitationserzeugnissen (ausgenommen Getränke)			
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	600 mg/100 g bei Käse; 200 mg/100 g bei Milchprodukten (auch Milch, <i>fromage frais</i> und Joghurtprodukte, ausgenommen Getränke)			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Fischanaloge	300 mg/100 g			
	Fleischanaloge	300 mg/100 g			

▼ **M27**

Schizochytrium sp. (ATCC PTA-9695)- Öl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an DHA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“.		
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g			
	Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoge 600 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
		450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

▼ **M27**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g			
▼ M71 <i>Schizochytrium</i> sp. (FCC-3204)-Öl	Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die <i>Schizochytrium</i> sp. (FCC-3204)-Öl enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten.		
	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an DHA</i>			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung über 3 Jahren	1 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ **M25**

Schizochytrium
sp.-Öl

<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an DHA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“.		
Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g			
Milchprodukt-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoga 600 mg/100 g			
Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
	450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende			
Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				

▼ **M25**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 g			
	Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g			
▼ M52 <i>Schizochytrium</i> sp. (T18)-Öl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“.		
	Milcherzeugnisse, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnisse 600 mg/100 g			
	Milcherzeugnis-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnis-Analoga 600 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			

▼ **M52**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
		450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			

▼ **M52**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Speisefette	360 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchanaloggetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g			
	Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g			

▼ **M65**

Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an DHA</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“.		Zugelassen am 16. Mai 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Progress Bio-tech bv, Canaalstaete, Kanaalweg 33, 2903LR Capelle aan den IJssel, Niederlande. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Progress Bio-tech bv in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			

▼ **M65**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
					gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Progress Bio-tech bv. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 16. Mai 2026 (5 Jahre).

▼ **M57**

Selenhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Selenhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> “. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die selenhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kindern unter 4 Jahren/Kindern unter 7 Jahren/Kindern unter 11 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten ⁽¹²⁾ .		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG ⁽³⁾ , ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren	50 mg/Tag für Kinder von 4 bis 6 Jahren, was 10 µg Selen pro Tag entspricht 100 mg/Tag für Kinder von 7 bis 10 Jahren, was 20 µg Selen pro Tag entspricht 500 mg/Tag für Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, was 100 µg Selen pro Tag entspricht 800 mg/Tag für Erwachsene, was 160 µg Selen pro Tag entspricht			

▼ **M9**▼ **M61**▼ **M62****3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natriumsalz (mikrobiell)**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als 3'-Sialyllactose)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3'-Sialyllactose-Natriumsalz enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 3'-Sialyllactose-Natriumsalz am selben Tag; b) von Säuglingen und Kleinkindern		Zugelassen am 18. Februar 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3'-Sialyllactose-Natriumsalz nur von Glycom A/S in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 18. Februar 2026.
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißbehandlung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,25 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,25 g/l (Getränke)			
		0,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,25 g/l (Getränke)			
		2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,25 g/l			
	Getreideriegel	2,5 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,2 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,15 g/l im verzehrfertigen Endprodukt, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

▼ **M62**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,15 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		1,25 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,15 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,5 g/l (Getränke)			
		5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	0,5 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
3'-Sialyllactose-Natriumsalz („3'-SL“) (erzeugt mit abgeleiteten Stämmen von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (3'-SL) enthalten, muss den Hinweis tragen, dass a) sie nicht von Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten; b) sie nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel, die 3'-Sialyllactose-Natriumsalz enthalten, verzehrt werden.		Zugelassen am 6. Februar 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Chr. Hansen A/S“, Boege Allé 10-12, 2970 Hoersholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3'-Sialyllactose-Natriumsalz in der Union nur von Chr. Hansen A/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Chr. Hansen A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 6. Februar 2028.
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,28 g/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,28 g/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,28 g/l oder 0,28 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,28 g/l im verzehrfertigen Endzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

▼ **M122**

▼ **M122**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen der Säuglinge und Kleinkinder, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, jedoch keinesfalls mehr als 0,28 g/l oder 0,28 g/kg im gebrauchsfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird.		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder	0,7 g/Tag		

▼ **M135**

3'-Sialyllactose (3'-SL)-Natriumsalz (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637))	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als 3'-Sialyllactose)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „3'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 3'-Sialyllactose (3'-SL)-Natriumsalz enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten (a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 3'-Sialyllactose-Natriumsalz am selben Tag; (b) von Kindern unter 3 Jahren.	Zugelassen am 30. April 2024. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Kyowa Hakko Bio Co., Ltd, Nakano Central Park South, Nakano 4-10-2, Nakano-ku Tokyo, 164-0001 Japan. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißbehandlung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,25 g/l		
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,25 g/l (Getränke)		
		0,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)		
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,25 g/l (Getränke)		
		2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)		
	Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,25 g/l		
	Getreideriegel	2,5 g/kg		

▼ **M135**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,2 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			Lebensmittel 3'-Sialyllactose-Natriumsalz aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637) nur von Kyowa Hakko Bio Co., Ltd. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Kyowa Hakko Bio Co., Ltd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 30. April 2029.
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,15 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,15 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		1,25 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse	0,15 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,5 g/l (Getränke)			
		5,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder	1,0 g/Tag			

▼ **M9**

▼ **M60**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
6'-Sialyllactose (6'-SL) -Natrium-salz (mikrobiell)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (ausgedrückt als 6'-Sialyllactose)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „6'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 6'-Sialyllactose (6'-SL) -Natriumsalz enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 6'-Sialyllactose-Natriumsalz am selben Tag; b) von Säuglingen und Kleinkindern		Zugelassen am 17. Februar 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 6'-Sialyllactose-Natriumsalz nur von Glycom A/S in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 17. Februar 2026.
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheerhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,5 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,5 g/l (Getränke)			
		2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,5 g/l (Getränke)			
		5,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,5 g/l			
	Getreideriegel	5,0 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,4 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		2,5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			

▼ **M60**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Getränke auf Milcbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,0 g/l (Getränke)			
		10,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	1,0 g/Tag			

▼ **M115**

6'-Sialyllactose-Natriumsalz („6'-SL“)
(erzeugt mit abgeleiteten Stämmen von *E. coli* BL21(DE3))

<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „6'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (6'-SL) enthalten, muss den Hinweis tragen, dass a) sie nicht von Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten; b) sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel, denen 6'-Sialyllactose-Natriumsalz zugesetzt wurde, verzehrt werden.	Zugelassen am 4. Juni 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: „Chr. Hansen A/S“, Boege Allé 10-12, 2970 Hoersholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 6'-Sialyllactose-Natriumsalz in der Union nur von Chr. Hansen A/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel
Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,70 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird		
Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,70 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird		
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,70 g/l oder 0,70 g/kg im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird		
Getränke auf Milcbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,70 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird		

▼ **M115**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen der Säuglinge und Kleinkinder, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, jedoch keinesfalls mehr als 0,70 g/l oder 0,70 g/kg im gebrauchsfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird.			ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Chr. Hansen A/S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 4. Juni 2028.
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder	1,8 g/Tag			

▼ **M127**

6'-Sialyllactose (6'-SL)-Natriumsalz (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637))	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	Höchstgehalte (ausgedrückt als 6'-Sialyllactose)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „6'-Sialyllactose-Natriumsalz“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 6'-Sialyllactose (6'-SL)-Natriumsalz enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 6'-Sialyllactose-Natriumsalz am selben Tag; b) von Kindern unter 3 Jahren.		Zugelassen am 13.11.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Kyowa Hakko Bio Co., Ltd, 1-9-2, Otemachi, Choyoda-ku Tokyo, 100-0004 Japan. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 6'-Sialyllactose-Natriumsalz aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637) nur von Kyowa Hakko Bio Co., Ltd
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultraheißbehandlung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,5 g/l			
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milcbasis	0,5 g/l (Getränke)			
		2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milcbasis, auch wärmebehandelt	0,5 g/l (Getränke)			
		5,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,5 g/l			
	Getreideriegel	5,0 g/kg			

▼ **M127**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,4 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Kyowa Hakko Bio Co., Ltd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 13.11.2028.
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		2,5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,0 g/l (Getränke)			
		10,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			

▼ **M127**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder	1,0 g/Tag			
▼ M23 Sirup aus <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Sorghum-Sirup (<i>Sorghum bicolor</i>)“.		
▼ M9 Fermentierter Sojabohnenextrakt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Fermentierter Sojabohnenextrakt“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die fermentierten Sojabohnenextrakt enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (Kapseln, Tabletten oder Pulverform) für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	100 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
Weizenkeimextrakt (<i>Triticum aestivum</i>) mit hohem Spermidinegehalt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet „Weizenkeimextrakt mit hohem Spermidinegehalt“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	Gleichwertig mit max. 6 mg/Tag Spermidin			
Sucromalt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Sucromalt“. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen, dass das Produkt eine Glucose- und Fructosequelle ist.		
	Keine Angabe				
Zuckerrohr-Faser	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>			
	Brot	8 %			
	Backwaren	5 %			
	Fleischerzeugnisse	3 %			
	Würzmittel und Gewürze	3 %			
	Geriebene Käse	2 %			
	Lebensmittel für spezielle Diäten	5 %			
	Soßen	2 %			
	Getränke	5 %			
Zucker aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Zucker aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“, „Glucose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“ oder „Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)“, je nach der verwendeten Form.		

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Sonnenblumenöl-Extrakt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Sonnenblumenöl-Extrakt“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	1,1 g/Tag			

▼ **M73**

Getrocknete Früchte von <i>Synsepalum dulcificum</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „getrocknete Früchte von <i>Synsepalum dulcificum</i>“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die getrocknete Früchte von <i>Synsepalum dulcificum</i> enthalten, werden mit dem Hinweis versehen, dass das Nahrungsergänzungsmittel nur von Erwachsenen, ausgenommen schwangere und stillende Frauen, verzehrt werden sollte.		Zugelassen am 5. Dezember 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Medicinal Gardens S.L. Marqués de Urquijo 47, 1º D, Office 1, Madrid, 28008, Spanien. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Medicinal Gardens S.L. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Medicinal Gardens S.L. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 5. Dezember 2026.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden	0,7 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M89 Tetrahydrocurcumin-oide	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Tetrahydrocurcumin-oide“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Tetrahydrocurcumin-oide enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass a) sie nur von Erwachsenen, ausgenommen Schwangere und Stillende, verzehrt werden sollten; b) sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag andere Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden, die Curcumin und/oder Curcumin-oide enthalten.		Zugelassen am 11. Juli 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Sabinsa Europe GmbH, Monzastraße 4, 63225 Langen, Deutschland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Tetrahydrocurcumin-oide nur von Sabinsa Europe GmbH in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Sabinsa Europe GmbH. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 11. Juli 2027.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	140 mg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M66 Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer)“. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten Allergien gegen Krebstiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Zugelassen am 22. Juni 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: SAS EAP Group, 35 Boulevard du Libre Échange, 31650 Saint-Orens-de-Gameville, Frankreich. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von SAS EAP Group in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von SAS EAP Group. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 22. Juni 2026.
	Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer), ganz oder in Pulverform				
	Proteinerzeugnisse	10 g/100 g			
	Kekse	10 g/100 g			
	Gerichte aus Leguminosen	10 g/100 g			
	Erzeugnisse aus Teigwaren	10 g/100 g			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Getrocknete Mikroalgen <i>Tetraselmis chuii</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrocknete Mikroalgen <i>Tetraselmis chuii</i> “ oder „Getrocknete Mikroalgen <i>T. chuii</i> “. Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die getrocknete Mikroalgen <i>Tetraselmis chuii</i> enthalten, ist folgende Angabe zu machen: „Enthält geringfügige Mengen an Iod.“.		
	Soßen	20 % oder 250 mg/Tag			
	Spezialsalze	1 %			
	Würzmittel	250 mg/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg/Tag			
<i>Therapon barcool/</i> Omega-Barsch	Wird verwendet wie Lachs, also für die Zubereitung kulinarischer Fischgerichte und -erzeugnisse (gekocht, roh, geräuchert und gebraten)				
D-Tagatose	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „D-Tagatose“. 2. Alle Produkte, deren Gehalt an D-Tagatose 15 g pro Portion übersteigt und alle Getränke mit mehr als 1 % D-Tagatose (wie verzehrt) müssen den Hinweis tragen: „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“.		
	Keine Angabe				
Stark taxifolinhaltiger Extrakt	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Stark taxifolinhaltiger Extrakt“.		
	Naturjoghurt/Joghurt mit Obst ^(*)	0,020 g/kg			
	Kefir ^(*)	0,008 g/kg			
	Buttermilch ^(*)	0,005 g/kg			

▼ **M52**

▼ **M52**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Milchpulver ^(*)	0,052 g/kg			
	Sahne ^(*)	0,070 g/kg			
	Sauerrahm ^(*)	0,050 g/kg			
	Käse ^(*)	0,090 g/kg			
	Butter ^(*)	0,164 g/kg			
	Schokoladenerzeugnisse	0,070 g/kg			
	Nichtalkoholische Getränke	0,020 g/L			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren	100 mg/Tag			
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf stark taxifolinhaltiger Extrakt keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.				

▼ **M9**

Trehalose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Trehalose“, was in der Kennzeichnung des Produkts als solches sowie in der Zutatenliste der das Produkt enthaltenden Lebensmittel erscheinen muss. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen: „Trehalose ist eine Glucosequelle“.		
	Keine Angabe				

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
--------------------------------------	---	--	------------------------	----------------------------

▼ M52

UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Vitamin D₂</i>	1. Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels oder des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)“. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung ist in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels als solches bzw. des jeweiligen Lebensmittels der Hinweis anzubringen „der Vitamin-D-Gehalt wurde durch kontrollierte Exposition gegenüber UV-Licht erhöht“ oder „der Vitamin-D₂-Gehalt wurde durch UV-Behandlung erhöht“.	
	Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)	20 µg Vitamin D ₂ /100 g Frischgewicht		

▼ M84

UV-behandelte Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₂</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin-D-Hefe“ oder „Vitamin-D ₂ -Hefe“.	
	Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebene Brötchen	5 µg/100 g		
	Hefe-getriebene Feinbackwaren	5 µg/100 g		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Gemäß der Richtlinie 2002/46/EG		
	Vorverpackte frische oder getrocknete Hefe für das Backen zu Hause	45 µg/100 g für frische Hefe 200 µg/100 g für getrocknete Hefe	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin-D-Hefe“ oder „Vitamin-D₂-Hefe“.	

▼ **M84**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
			2. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält einen Hinweis darauf, dass das Lebensmittel ausschließlich zum Backen bestimmt ist und nicht roh verzehrt werden sollte. 3. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält Gebrauchsanweisungen für den Endverbraucher, sodass die maximale Konzentration von 5 µg/100 g Vitamin D₂ in selbstgebackenen Endprodukten nicht überschritten wird.		
	Gerichte, einschl. Fertiggerichte (ausgenommen Suppen und Salate)	3 µg/100 g	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin-D-Hefe“ oder „Vitamin-D ₂ -Hefe“.		
	Suppen und Salate	5 µg/100 g			
	Frittierte oder extrudierte Erzeugnisse auf der Basis von Getreide, Samen oder Wurzeln	5 µg/100 g			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst	1,5 µg/100 g			
	Verarbeitetes Gemüse	2 µg/100 g			

▼ **M84**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Brot und ähnliche Produkte	5 µg/100 g			
	Frühstückscerealien	4 µg/100 g			
	Teigwaren, Teige und gleichartige Erzeugnisse	5 µg/100 g			
	Andere Erzeugnisse auf der Basis von Getreide	3 µg/100 g			
	Gewürze, Würzmittel, Soßenzutaten, Dessertsoßen/Toppings	10 µg/100 g			
	Proteinerzeugnisse	10 µg/100 g			
	Käse	2 µg/100 g			
	Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse auf Milchbasis	2 µg/100 g			
	Fermentierte Milch oder fermentierter Rahm	1,5 µg/100 g			
	Milchpulver und -konzentrate	25 µg/100 g			
	Erzeugnisse auf Milchbasis, Molke und Rahm	0,5 µg/100 g			
	Analoge von Fleisch und Milchprodukten	2,5 µg/100 g			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	5 µg/100 g			
	Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	5 µg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
UV-behandeltes Brot	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₂</i>	Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthalten ist, ist durch den Hinweis „enthält durch UV-Behandlung erzeugtes Vitamin D“ zu ergänzen.		
	Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebenes Kleingebäck (ohne Auflage)	3 µg Vitamin D ₂ /100 g			
UV-behandelte Milch	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₃</i>	1. Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „UV-behandelt“. 2. Enthält UV-behandelte Milch eine Menge von Vitamin D, die gemäß Anhang XIII Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates als signifikant erachtet wird, so wird der in der Kennzeichnung anzugebenden Bezeichnung der Hinweis „enthält durch UV-Behandlung erzeugtes Vitamin D“ oder „Milch mit durch UV-Behandlung erzeugtem Vitamin D“ beigefügt.		
	Pasteurisierte Vollmilch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die als solche verzehrt wird	5-32 µg/kg für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge			
	Pasteurisierte teilentrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die als solche verzehrt wird	1-15 µg/kg für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge			

▼ **M9**

▼ **M51**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Vitamin D₂-Pilzpulver	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₂ ⁽¹¹⁾</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin D enthaltendes, UV-behandeltes Pilzpulver“ oder „Vitamin D ₂ enthaltendes, UV-behandeltes Pilzpulver“. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Vitamin D ₂ -Pilzpulver enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 27. August 2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Oakshire Naturals, LP., PO Box 388 Kennett Square, Pennsylvania 19348, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Vitamin D ₂ -Pilzpulver“ nur von Oakshire Naturals, LP. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Oakshire Naturals, LP. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 27. August 2025.
	Frühstückscerealien	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Hefe-getriebenes Brot und Gebäck	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Getreideerzeugnisse und Teigwaren	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen	1,125 µg Vitamin D ₂ /100 ml			
	Milch und Milchprodukte (ausgenommen Flüssigmilch)	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 µg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)			
	Käse (ausgenommen Hüttenkäse, Ricottakäse und Hartkäse)	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Mahlzeitenersatzriegel und Getränke	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 µg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)			
	Milchprodukt-Analoga	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 µg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)			
	Fleisch-Analoga	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Suppen und Brühen	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Extrudierte Gemüsesnacks	2,25 µg Vitamin D ₂ /100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge	15 µg/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge	15 µg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M76 Vitamin D₂-Pilzpulver	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₂</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin D₂ enthaltendes, UV-behandeltes Pilzpulver“. - Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Vitamin D₂-Pilzpulver enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 19. Dezember 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: MBio, Monaghan Mushrooms, Tullygony, Tyholland, Co. Monaghan, Irland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Vitamin D₂-Pilzpulver“ innerhalb der Union nur von MBio, Monaghan Mushrooms in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von MBio, Monaghan Mushrooms. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 19. Dezember 2026;
	Frühstückscerealien	2,1 µg/100 g			
	Hefe-getriebenes Brot und gleichartiges Gebäck	2,1 µg/100 g			
	Getreideerzeugnisse und Teigwaren und gleichartige Erzeugnisse	2,1 µg/100 g			
	Frucht- und Gemüsesäfte und Frucht- und Gemüseektare	1,1 µg/100 ml (als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert)			
	Milchprodukte und Milchprodukt-Analoga für andere Erzeugnisse als Getränke	2,1 µg/100 g (als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert)			
	Milchprodukte und Milchprodukt-Analoga als Getränke	1,1 µg/100 ml (als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert)			
	Milch und Milchpulver	21,3 µg/100 g (als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert)			
	Fleisch-Analoga	2,1 µg/100 g			
	Suppen	2,1 µg/100 ml (als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert)			
	Extrudierte Gemüsesnacks	2,1 µg/100 g			
	Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	2,1 µg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	15 µg Vitamin D ₂ /Tag			

▼ **M9**

▼ **M98**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Vitamin-D₂-Pilzpulver	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte an Vitamin D₂ (µg/100 g oder 100 ml)</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin D₂ enthaltendes, UV-behandeltes Pilzpulver“. 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das Vitamin-D₂-Pilzpulver enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen und Kindern unter drei Jahren verzehrt werden sollten.		Zugelassen am 24. Januar 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Monterey Mushrooms Inc, 260 Westgate Drive Watsonville, CA 95076, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel „Vitamin-D₂-Pilzpulver“ nur von Monterey Mushrooms Inc in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Monterey Mushrooms Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 24. Januar 2028.
	Milch-Analoge	1,1			
	Andere Milchprodukt-Analoge als Milch	2,2			
	Frühstückscerealien und Getreideriegel	2,2			
	Suppen	2,2			
	Trockensuppen	22,5			
	Molkepulver	14,1			
	Frucht- und Gemüsesäfte und Frucht- und Gemüsenektare	1,1			
	Frucht-/Gemüsesaftpulver	12,4			
	Frucht-/Gemüsesaftkonzentrat (flüssig)	3,4			
	Erfrischungsgetränke, die im Zusammenhang mit körperlicher Betätigung vermarktet werden, und fermentierte nichtalkoholische Getränke (außer fermentierten Getränken auf Milchbasis)	1,1			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, aber höchstens 15 µg/Tag			
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	15 µg/Tag			
	Mahlzeiteinsatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	5 µg/Mahlzeit			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	15 µg/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
Vitamin K₂ (Menachinon)	Im Einklang mit der Richtlinie 2002/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zu verwenden		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Menachinon“ oder „Vitamin K ₂ “.		
Extrakt aus Weizenkleie	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Extrakt aus Weizenkleie“.	„Extrakt aus Weizenkleie“ darf nicht als Nahrungsergänzungsmittel oder als Zutat in Nahrungsergänzungsmitteln in Verkehr gebracht werden. Er darf auch nicht Säuglingsnahrung zugesetzt werden.	
	Bier und verwandte Produkte	0,4 g/100 g			
	Fertiggetreideprodukte	9 g/100 g			
	Milchprodukte	2,4 g/100 g			
	Obst- und Gemüsesäfte	0,6 g/100 g			
	Erfrischungsgetränke	0,6 g/100 g			
	Fleischzubereitungen	2 g/100 g			
▼ M78 Frische Pflanzen der Arten <i>Wolffia arrhiza</i> und/oder <i>Wolffia globosa</i> (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „ <i>Wolffia arrhiza</i> und <i>Wolffia globosa</i> “ oder „ <i>Wolffia arrhiza</i> “ oder „ <i>Wolffia globosa</i> “, je nach verwendeter Pflanze.		
	Frische Pflanzen der Arten <i>Wolffia arrhiza</i> und/oder <i>Wolffia globosa</i> als solche				
▼ M48 Xylo-Oligosaccharide	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i> ⁽¹⁰⁾	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Xylo-Oligosaccharide“.		
	Weißbrot	14 g/kg			
	Vollkornbrot	14 g/kg			
	Frühstückscerealien	14 g/kg			
	Kekse	14 g/kg			
	Sojagetränke	3,5 g/kg			
	Joghurt ⁽⁹⁾	3,5 g/kg			
	Fruchtaufstriche	30 g/kg			
	Schokoladenerzeugnisse	30 g/kg			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine erwachsene Bevölkerung	2 g/Tag			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
▼ M113 Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	- Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>“. - Die Kennzeichnung von Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> enthalten, muss den Hinweis tragen, dass dieser nur von Personen über 18 Jahren verwendet und nicht verwendet werden sollte, wenn bereits am selben Tag Nahrungsergänzungsmittel, die Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> enthalten, eingenommen worden waren.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	6 g/Tag für Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und die allgemeine erwachsene Bevölkerung 3 g/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren			
	Mahlzeitersatz zur Gewichtskontrolle für die erwachsene Bevölkerung	3 g/Mahlzeit (maximal 2 Mahlzeiten/Tag bis zu einer Höchstmenge von 6 g/Tag)			
▼ M9 Hefe-Beta-Glucane	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	Höchstgehalte an reinen Beta-Glucanen aus Hefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Beta-Glucane aus Hefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	1,275 g/Tag für Kinder über 12 Jahren und die allgemeine erwachsene Bevölkerung 0,675 g/Tag für Kinder unter 12 Jahren			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,275 g/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder	1,275 g/Tag			
	Getränke auf Frucht- und/oder Gemüsesaftbasis, einschließlich Konzentrat und dehydrierte Säfte	1,3 g/kg			
	Getränke mit Fruchtgeschmack	0,8 g/kg			
	Pulver für die Zubereitung von Kakaogetränken	38,3 g/kg (Pulver)			

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M30</u> Datenschutz ◀
	Sonstige Getränke	0,8 g/kg (trinkfertig)			
		7 g/kg (Pulver)			
	Getreideriegel	6 g/kg			
	Frühstückscerealien	15,3 g/kg			
	Ballaststoffreiche warm zuzubereitende Instant-Vollkorn-Frühstückscerealien	1,5 g/kg			
	Kekse	6,7 g/kg			
	Kracker	6,7 g/kg			
	Getränke auf Milchbasis	3,8 g/kg			
	Fermentierte Milchprodukte	3,8 g/kg			
	Milchprodukt-Analoga	3,8 g/kg			
	Trockenmilch/Milchpulver	25,5 g/kg			
	Suppen und Suppenmischungen	0,9 g/kg (verzehrfertig)			
		1,8 g/kg (kondensiert)			
		6,3 g/kg (Pulver)			
	Schokolade und Süßwaren	4 g/kg			
	Proteinriegel und -pulver	19,1 g/kg			
	Konfitüren, Marmeladen und andere Frucht-aufstriche	11,3 g/kg			
Zeaxanthin	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Zeaxanthin“.		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 mg/Tag			
Zink-L-pidolat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Zink-L-pidolat“.		
	Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	3 g/Tag			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind				
	Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung				
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	► M30 Datenschutz ◀
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG			

(1) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

(2) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln (ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 5).

(3) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

(4) Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26).

(5) 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67).

(6) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

► **M33** (7) Verwendungshöchstmengen im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird. ◀

► **M47** (8) Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58). ◀

► **M48** (9) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen dürfen Xylo-Oligosaccharide keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.

(10) Höchstgehalte berechnet auf der Grundlage der Spezifikationen der Pulverform 1. ◀

► **M51** (11) Die Mindestspezifikation für den Vitamin-D-Gehalt in Vitamin D₂-Pilzpulver von 1 000 µg Vitamin D₂/Gramm Pilzpulver wird verwendet. ◀

(12) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.

(13) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und der Verordnung (EU) 2016/127.

(14) Keine traditionelle Verwendung des Lebensmittels.

▼ M74

▼ M83

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
<i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille, Heimchen), gefroren, getrocknet und pulverförmig	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt (g/100 g) (als solche in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen rekonstituiert)		1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet je nach der verwendeten Form „ <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille, Heimchen), gefroren“ und „ <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille, Heimchen), getrocknet/pulverförmig“. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille, Heimchen), gefroren, getrocknet oder pulverförmig, enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten Allergien gegen Krebs- oder Weichtiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.	Zugelassen am 3. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Fair Insects BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Fair Insects BV. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 3. März 2027.
		Gefroren	Getrocknet oder pulverförmig		
	<i>Acheta domesticus</i> , gefroren, getrocknet und pulverförmig				
	Andere Proteinerzeugnisse als Fleisch-Analoge	40	20		
	Brot und Brötchen	30	10		
	Backwaren, Getreideriegel und gefüllte Teigwaren	30	15		
	Kekse	30	8		
	Erzeugnisse aus Teigwaren (trocken)	3	1		
	Suppen und Suppenkonzentrate oder -pulver	20	5		
	Verarbeitete Kartoffelprodukte, Gerichte aus Leguminosen und Gemüse sowie Erzeugnisse aus Teigwaren oder auf Pizza-Basis	15	5		
	Snacks auf Maismehlbasis	40	20		
	Bierähnliche Getränke, Mischungen für alkoholische Getränke	1	1		
	Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen	40	25		
	Soßen	30	10		
	Fleischzubereitungen	40	16		
	Fleisch-Analoge	80	50		
	Schokoladenerzeugnisse	30	10		
	Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15	5		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz	
<i>Locusta migratoria</i> (Wanderheuschrecke), gefroren, getrocknet und in Pulverform	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt (g/100 g) (als solche in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen rekonstituiert)	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet je nach der verwendeten Form „gefrorene <i>Locusta migratoria</i> (Wanderheuschrecke)“, „getrocknete/pulverförmige <i>Locusta migratoria</i> (Wanderheuschrecke)“, „Pulver von ganzen <i>Locusta migratoria</i> (Wanderheuschrecke)“. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die gefrorene, getrocknete oder pulverförmige <i>Locusta migratoria</i> (Wanderheuschrecke) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten Allergien gegen Krebs- oder Weichtiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Zugelassen am 5.12.2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Fair Insects BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Fair Insects BV. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 5.12.2026.	
		Gefroren				Getrocknet oder in Pulverform
	<i>Locusta migratoria</i> , gefroren, getrocknet und in Pulverform					
	Verarbeitete Kartoffelprodukte; Gerichte aus Leguminosen und Erzeugnisse aus Teigwaren	15				5
	Fleisch-Analoga	80				50
	Suppen und Suppenkonzentrate	15				5
	Leguminosen und Gemüse in Konserven/ Gläsern	20				15
	Salate	15				5
	Bierähnliche Getränke, Mischungen für alkoholische Getränke	2				2
	Schokoladenerzeugnisse	30				10
	Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen					20
	Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15				5
	Wurstwaren	30				10

▼ M74

▼ M78

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>),	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt (g/100 g) (als solche in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen rekonstituiert)	1. Je nach Form lautet die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, „gefrorene Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“, „getrocknete Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“ oder „pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten Allergien gegen Krebstiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Zugelassen am 1. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Fair Insects BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Fair Insects BV. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. März 2027.
		Gefroren			
		Getrocknet oder in Pulverform			
	Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)				
	Mehrkornbrot und -brötchen Kräcker und Knabbergebäck	30			
	Getreideriegel	30			
	Getrocknete Erzeugnisse aus Teigwaren; Gerichte aus Teigwaren (ausgenommen getrockneter Blätterteig); Pizza und pizza-ähnliche Gerichte	15			
	Getrocknete, gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren	30			
	Vormischungen (trocken) für Backwaren	30			
	Soßen	30			
	Gerichte aus Kartoffeln und/oder aus Leguminosen	15			
	Molkepulver	40			
	Fleisch-Analoge	80			
	Suppen und Salate	20			
	Chips	40			
	Bierähnliche Getränke; alkoholische Mischgetränke; Mischungen für alkoholische Getränke	1			
	Schokoladenerzeugnisse	30			
	Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen	40			
	Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15			
	Fleischzubereitungen	40			

Tabelle 2: Spezifikationen

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
N-Acetyl-D-Neuraminsäure	Beschreibung: N-Acetyl-D-Neuraminsäure ist ein weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver. Definition: Chemische Bezeichnung: IUPAC-Bezeichnungen: N-Acetyl-D- Neuraminsäure (Dihydrat) 5-Acetamido-3,5-didesoxy-D-glycero-D-galacto-non-2-ulopyranosonsäure (Dihydrat) Synonyme: Sialinsäure (Dihydrat) Chemische Formel: C₁₁H₁₉NO₉ (Säure) C₁₁H₂₃NO₁₁ (C₁₁H₁₉NO₉ * 2H₂O) (Dihydrat) Molmasse: 309,3 Da (Säure) 345,3 (309,3 + 36,0) (Dihydrat) CAS-Nr.: 131-48-6 (freie Säure) 50795-27-2 (Dihydrat) Spezifikation: Beschreibung: weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 1,7-2,5 N-Acetyl-D- Neuraminsäure (Dihydrat): > 97,0 % Wasser (Dihydrat: 10,4 %): ≤ 12,5 % (w/w) Sulfatasche: < 0,2 % (w/w) Essigsäure (als freie Säure und/oder Natriumacetat): < 0,5 % (w/w) Schwermetalle: Eisen: < 20,0 mg/kg Blei: < 0,1 mg/kg Restproteingehalt: < 0,01 % (w/w)

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lösungsmittelreste: 2-Propanol: < 0,1 % (w/w) Aceton: < 0,1 % (w/w) Ethylacetat: < 0,1 % (w/w) Mikrobiologische Kriterien: Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl:< 500 KBE/g Enterobakterien: in 10 g nicht nachweisbar <i>Cronobacter (Enterobacter) sakazakii</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i>: < 50 KBE/g Hefen: < 10 KBE/g Schimmelpilze: < 10 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: < 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).

▼ M83

Acheta domesticus (Hausgrille, Heimchen), gefroren, getrocknet und pulverförmig

Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus Hausgrillen bzw. Heimchen, ganz, gefroren, getrocknet und pulverförmig. Der Begriff „Hausgrille bzw. Heimchen“ bezieht sich auf das adulte Tier von <i>Acheta domesticus</i>, einer Insektenart aus der Familie der Gryllidae. Das neuartige Lebensmittel soll in drei verschiedenen Formen in Verkehr gebracht werden: i) <i>A. domesticus</i>, ganz, thermisch behandelt und gefroren (AD, gefroren), ii) <i>A. domesticus</i>, thermisch behandelt und gefriergetrocknet (AD, getrocknet) und iii) <i>A. domesticus</i>, ganz, thermisch behandelt, gefriergetrocknet und gemahlen (Pulver von AD, ganz). Vor dem Abtöten der Insekten durch Einfrieren ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Insekten ihres Darminhalts entledigen können.	
Merkmale/Zusammensetzung (AD, gefroren): Asche (% Massenanteil): 0,6-1,2 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 76-82 Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil): 12-21 Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 0,1-2 Fett (% Massenanteil): 3-12 davon gesättigt (% Massenanteil): 36-45	Merkmale/Zusammensetzung (AD, getrocknet oder pulverförmig): Asche (% Massenanteil): 2,9-5,1 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): ≤5 Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil): 55-65 Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 1-4 Fett (% Massenanteil): 29-35 davon gesättigt (% Massenanteil): 36-45

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	Peroxidzahl (Meq O₂/kg Fett): ≤5 Ballaststoffe (% Massenanteil): 0,8-3 (¹⁸)Chitin (% Massenanteil): 0,7-3,0 Schwermetalle: Blei: ≤ 0,05 mg/kg Kadmium: ≤ 0,06 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2 Desoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg Dioxine und dioxinähnliche PCB: Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB Obergrenze, ((¹⁹)WHO₂₀₀₅ PCDD/F-PCB-TEQ): ≤ 1,25 pg/g Fett Mikrobiologische Kriterien: Aerobe Gesamtkeimzahl: ≤ 10⁵ (7)KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g <i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv): ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae (präsumtiv): < 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g	Peroxidzahl (Meq O₂/kg Fett): ≤5 Ballaststoffe (% Massenanteil): 3-6 (¹⁸)Chitin (% Massenanteil): 5,3-10,0 Schwermetalle: Blei: ≤ 0,05 mg/kg Kadmium: ≤ 0,06 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2 Desoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg Dioxine und dioxinähnliche PCB: Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB Obergrenze, ((¹⁹)WHO₂₀₀₅ PCDD/F-PCB-TEQ): ≤ 1,25 pg/g Fett Mikrobiologische Kriterien: Aerobe Gesamtkeimzahl: ≤ 10⁵ KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g <i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv): ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae (präsumtiv): < 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g

▼ M9

▼ M99

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Teilweise entfettetes Pulver aus <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille)	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um teilweise entfettetes Pulver aus ganzem <i>Acheta domesticus</i> (Hausgrille), gewonnen nach einer Abfolge von Schritten, darunter eine 24-stündige Futterkarenz, damit die Insekten ihren Darminhalt abgeben können, das Abtöten der Insekten durch Gefrieren, Waschen, Hitzebehandlung, Trocknung, Ölextraktion (mechanische Extrusion) und Mahlen. Merkmale/Zusammensetzung: Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil): 74,0-78,0 Fett (% Massenanteil): 9,0-12,0 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 3,0-6,0 Rohfaser (% Massenanteil): 8,0-10,0 Chitin ⁽²²⁾ (% Massenanteil): 4,0-8,5 Asche (% Massenanteil): ≤ 5,6 Peroxidzahl (meq O₂/kg Fett): ≤ 5,0 Mangan: ≤ 100,0 mg/kg Cyanid: ≤ 5,0 mg/kg Schwermetalle: Blei: ≤ 0,1 mg/kg Cadmium: ≤ 0,025 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 0,4 µg/kg Deoxynivalenol: ≤ 200,0 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1,0 µg/kg Dioxine und dioxinähnliche PCB: Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB Obergrenze, (⁽²³⁾WHO₂₀₀₅ PCDD/F-PCB-TEF): ≤ 1,25 pg/g Fett Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10⁵ KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> (präsumptiv): ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae (präsumptiv): < 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Getrocknetes Fruchtfleisch von <i>Adansonia digitata</i> (Baobab)	Beschreibung/Definition: Die Früchte werden von Baobab-Bäumen (<i>Adansonia digitata</i>) geerntet. Die harten Schalen werden aufgebrochen und das Fruchtfleisch wird von den Samen und der Schale getrennt. Anschließend wird das Fruchtfleisch gemahlen, in grobe und feine Partikel getrennt (3 bis 600 µ groß) und verpackt. Typische Nahrungsbestandteile: Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g): 4,5-13,7 Protein (g/100 g): 1,8-9,3 Fett (g/100 g): 0-1,6 Gesamtkohlenhydrate (g/100 g): 76,3-89,5 Gesamtzucker (als Glucose): 15,2-36,5 Natrium (mg/100 g): 0,1-25,2 Analytische Spezifikationen: Fremdstoffe: höchstens 0,2 % Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g): 4,5-13,7 Asche (g/100 g): 3,8-6,6
Extrakt von <i>Ajuga reptans</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Ein hydroalkoholischer Extrakt aus Gewebekulturen von <i>Ajuga reptans</i> L., der im Wesentlichen gleichwertig ist mit Extrakten aus den blühenden oberirdischen Teilen von <i>Ajuga reptans</i> , die aus traditionellen Kulturen gewonnen werden.

▼ M80

<i>Akkermansia muciniphila</i> (pasteurisiert)	Beschreibung: Pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> (Stamm ATCC BAA-835, CIP 107961) werden durch anaerobes Wachstum der Bakterien mit anschließender Pasteurisierung, Zellkonzentration, Kryokonservierung und Gefriertrocknung gewonnen. Merkmale/Zusammensetzung: Gesamtzahl der Zellen von <i>A. muciniphila</i> (Zellen/g): $2,5 \times 10^{10}$ bis $2,5 \times 10^{12}$ Zahl der lebensfähigen Zellen von <i>A. muciniphila</i> (KBE/g): < 10 (LoD)(*) Wasseraktivität: $\leq 0,43$ Feuchtigkeit (%): $\leq 12,0$ Protein (%): $\leq 35,0$ Fett (%): $\leq 4,0$ Rohasche (%): $\leq 21,0$ Kohlenhydrate (%): 36,0-86,0 Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE(**)/g Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 50 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 10 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
---	---

▼ **M80**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Hefen: ≤ 10 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 100 KBE/g <i>Listeria</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar (*) LoD: Nachweisgrenze; (**) koloniebildende Einheiten.
L-Alanyl-L-Glutamin	Beschreibung/Definition: <i>L</i>-Alanyl-L-Glutamin wird gewonnen durch Fermentation mittels eines genetisch veränderten Stamms von <i>Escherichia coli</i>. Während der Fermentation wird die Zutat in das Wachstumsmedium sekretiert, aus dem es anschließend gelöst und auf eine Konzentration von > 98 % aufgereinigt wird. Aussehen: weißes kristallines Pulver Reinheit: > 98 % Infrarot-Spektroskopie: konform mit Bezugsnorm Aussehen der Lösung: farblos und klar Gehalt (Trockenmasse): 98-102 % Verwandte Stoffe (jeweils): ≤ 0,2 % Glührückstand: ≤ 0,1 % Trocknungsverlust: ≤ 0,5 % Optische Rotation: +9,0 bis +11,0° pH (1 %; H₂O): 5,0-6,0 Ammonium (NH₄): ≤ 0,020 % Chlorid (Cl): ≤ 0,020 % Sulfat (SO₄): ≤ 0,020 % Mikrobiologische Kriterien: <i>Escherichia coli</i>: keine/g
Algenöl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i> sp.	Beschreibung/Definition: Öl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i> sp. Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 % <i>trans</i>-Fettsäuren: ≤ 1,0 % DHA-Gehalt: ≥ 32 %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M26

Allanblackia-Saatöl

Beschreibung/Definition:
Allanblackia-Saatöl wird aus den Samen der folgenden *Allanblackia*-Spezies gewonnen: *A. floribunda* (andere Bezeichnung für *A. parviflora*) und *A. stuhlmannii*.
Fettsäurezusammensetzung (als Prozentsatz der Gesamtfettsäuren):
Laurinsäure — Myristinsäure — Palmitinsäure (C12:0 — C14:0 — C16:0): Summe dieser Säuren < 4,0 %
Stearinsäure (C18:0): 45-58 %
Ölsäure (C18:1): 40-51 %
Mehrfach ungesättigte Fettsäuren: < 2 %
Merkmale:
Freie Fettsäuren: max. 0,1 % der Gesamtfettsäuren
trans-Fettsäuren: max. 1,0 % der Gesamtfettsäuren
Peroxidzahl: max. 1,0 meq/kg
Unverseifbare Bestandteile: max 1,0 % (w/w) des Öls
Verseifungszahl: 185-198 mg KOH/g

▼ M9

Blattextrakt aus *Aloe macroclada*
Baker

Beschreibung/Definition:
Aus den Blättern von *Aloe macroclada* Baker gewonnenes Geleextraktpulver ist im Wesentlichen gleichwertig mit demselben Gel, das aus den Blättern von *Aloe vera* (L.) Burm. f. gewonnen wird.
Asche: 25 %
Ballaststoffe: 28,6 %
Fett: 2,7 %
Feuchtigkeit: 4,7 %
Polysaccharide: 9,5 %
Protein: 1,63 %
Glucose: 8,9 %

▼ M103

Larven von *Alphitobius diaperinus*
(Getreideschimmelkäfer), gefroren,
als Paste, getrocknet und in Pul-
verform

Beschreibung/Definition:
Das neuartige Lebensmittel besteht aus ganzem Getreideschimmelkäfer in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form. Der Begriff „Getreideschimmelkäfer“ bezieht sich auf die Larvenform von *Alphitobius diaperinus*, einer Insektenart, die zur Familie der Tenebrionidae (Schwarzkäfer) gehört. Die ganzen Getreideschimmelkäfer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt, es werden keine Teile entfernt.
Das neuartige Lebensmittel soll in vier verschiedenen Formen vermarktet werden: i) ganze blanchierte und gefrorene Larven von *A. diaperinus* (ADL gefroren), ii) Paste aus ganzen blanchierten, gemahlenen und gefrorenen Larven von *A. diaperinus* (ADL Paste), iii) ganze blanchierte und gefriergetrocknete Larven von *A. diaperinus* (ADL getrocknet) und iv) Pulver aus ganzen blanchierten, gefriergetrockneten und gemahlenen Larven von *A. diaperinus* (ADL Pulver).
Vor dem Abtöten der Insekten durch eine Hitzebehandlung ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit die Larven ihren Darminhalt abgeben können.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung (ADL gefroren oder ADL Paste): Asche (% Massenanteil): ≤ 1,5 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 65-80 Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil): 12-25 Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 0,4-2 Fett (% Massenanteil): 5-12 Peroxidzahl (meq O₂/kg Fett): ≤ 0,2 Ballaststoffe (% Massenanteil): 1-4 (²⁷) Chitin (% Massenanteil): 1,0-2,6 Schwermetalle: Blei: ≤ 0,1 mg/kg Cadmium: ≤ 0,05 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2 Deoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10⁵ (²⁵) KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g Merkmale/Zusammensetzung (ADL getrocknet oder ADL Pulver): Asche (% Massenanteil): ≤ 5 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 1-5 Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil): 50-70 Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 1,5-3,5 Fett (% Massenanteil): 20-35 Peroxidzahl (meq O₂/kg Fett): ≤ 5 Ballaststoffe (% Massenanteil): 3-6 (²⁷) Chitin (% Massenanteil): 3,0-9,1 Schwermetalle: Blei: ≤ 0,1 mg/kg Cadmium: ≤ 0,05 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2 Deoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10⁵ KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M24</u> Öl aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>)	Beschreibung/Definition: Zur Gewinnung von Lipidextrakt aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>) wird zerdrückter tiefgefrorener Krill oder getrocknetes Krillmehl einer Lipid-Extraktion mithilfe eines zugelassenen Extraktionsmittels (im Sinne der Richtlinie 2009/32/EG) unterzogen. Proteine und Krillmaterial werden durch Filtrierung aus dem Lipidextrakt entfernt. Extraktionsmittel und Wasserrückstände werden durch Verdampfung entfernt. Verseifungszahl: ≤ 230 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 3 meq O₂/kg Öl Oxidative Stabilität: Für alle Lebensmittelerzeugnisse, die Öl aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>) enthalten, sollte anhand geeigneter und anerkannter nationaler/internationaler Testmethoden (z. B. AOAC) die oxidative Stabilität nachgewiesen werden. Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 3 % bzw. 0,6, ausgedrückt als Wasseraktivität bei 25 °C Phospholipide: ≥ 35 % bis < 60 % trans-Fettsäuren: ≤ 1 % EPA (Eicosapentaensäure): ≥ 9 % DHA (Docosahexaensäure): ≥ 5 %
▼ <u>M9</u> Phospholipidreiches Öl aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>)	Beschreibung/Definition: Phospholipidreiches Öl wird aus antarktischem Krill (<i>Euphausia superba</i>) gewonnen durch wiederholtes Auswaschen mit einem (gemäß der Richtlinie 2009/32/EG) zugelassenen Lösungsmittel mit dem Ziel, den Phospholipidgehalt des Öls zu erhöhen. Die Lösungsmittel werden durch Verdampfung aus dem Endprodukt entfernt. Verseifungszahl: ≤ 230 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 3 meq O₂/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 3 % bzw. 0,6, ausgedrückt als Wasseraktivität bei 25 °C Phospholipide: ≥ 60 % trans-Fettsäuren: ≤ 1 % EPA (Eicosapentaensäure): ≥ 9 % DHA (Docosahexaensäure): ≥ 5 %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M97

Myzelien von *Antrodia camphorata*
in Pulverform

Beschreibung/Definition:
Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um gefriergetrocknete Myzelien des Pilzes *Antrodia camphorata* (Stamm BCRC 39106), die mittels Feststoff-Fermentation kultiviert werden. Die gefriergetrockneten Myzelien werden zu einem Pulver zermahlen. *Antrodia camphorata* ist ein Synonym für *Taiwanofungus camphoratus* (Familie: *Fomitopsidaceae*).

Merkmale/Zusammensetzung:
Trocknungsverlust (Feuchtigkeit): < 10 %
Kohlenhydrate: ≤ 80 g/100 g
Protein: ≤ 20 g/100 g
Asche: ≤ 6 g/100 g
Fett: ≤ 6 g/100 g
Gesamt-Triterpenoide: 1,0 bis 10,0 g/100 g
Antrochinonol: 1,0 bis 20,0 mg/g

Schwermetalle:
Arsen: < 0,5 mg/kg

Mikrobiologische Kriterien:
Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10³ *KBE/g
Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 100 KBE/g
Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
Staphylococcus aureus: in 10 g nicht nachweisbar
*KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M120

Wässriger ethanolischer Extrakt
aus *Labisia pumila*

Beschreibung/Definition:
Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um einen hydroalkoholischen Extrakt aus der getrockneten ganzen Pflanze *Labisia pumila* (Blume) Fern.-Vill.
Das Verfahren zur Herstellung des neuartigen Lebensmittels beginnt mit dem Waschen, Trocknen und Zermahlen der Pflanze *Labisia pumila*. Anschließend wird das zermahlene Pflanzenmaterial zweimal mit einer Mischung aus Wasser und Ethanol (50/50 v/v) extrahiert. Daraufhin wird der flüssige Extrakt konzentriert, im Verhältnis 2:1 mit Maltodextrin (das als Trocknungsmittel eingesetzt wird) vermischt und sprühgetrocknet.

▼ M120

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung (einschließlich Maltodextrin):Partikelgröße: > 90 % durch ein 120-mesh-Sieb (125 µm) Asche: < 10 % Säureunlösliche Asche: < 1 % Feuchtigkeit: < 8 % Ethanol: < 1 % (Massenanteil) Gallussäure: 2-10 % (Massenanteil) Kohlenhydrate: 70-90 g/100 g Protein: < 9 % (Massenanteil) Gesamt fettgehalt: < 3 % (Massenanteil) Saponin (als Ardisiacripsin A): < 1,5 % (Massenanteil) Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: < 1 × 10⁴ KBE/g Hefen und Schimmelpilze: < 5 × 10² KBE/g <i>E. coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>S. aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>P. aeruginosa</i>: in 10 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten Massenanteil: Masse pro Masse

▼ M128

Biomasse aus Apfel-Zellkultur	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel ist eine aus kultivierten, homogenisierten Zellen der Schweizer Apfelsorte Uttwiler Spätlauber (<i>Malus domestica</i> Borkh.) bestehende Biomasse. Im Herstellungsprozess werden unter sterilen Bedingungen bestimmte Teile des Apfels gesammelt und anschließend auf einem festen Medium platziert, um unter sterilen Bedingungen die Bildung eines aus dedifferenzierten Zellen bestehenden primären Kallusgewebes anzuregen. Die Kalluszellen werden dann in einem flüssigen Medium kultiviert und anschließend homogenisiert, wärmebehandelt und getrocknet.
--------------------------------------	---

▼ M128

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: Feuchtigkeit: 10,9–15,5 g/100 g Asche: 11,8–20,8 g/100 g Proteine: 14,3–20,0 g/100 g Fette: 0,6–2,5 g/100 g Unverdauliche Kohlenhydrate 17,1–25,2 g/100 g Sonstige Kohlenhydrate (berechnet ⁽²⁹⁾): 21,9–38,9 g/100 g Gesamtzucker: 17,1–32,6 g/100 g Fruktose: 10,8–20,2 g/100 g Glukose: 3,8–7,0 g/100 g Gesamtphenole: 0,15–0,29 g/100 g Apfelsäure: 0,41–1,19 g/100 g Bernsteinsäure: 0,14–0,26 g/100 g

▼ M9

**Arachidonsäurereiches Öl aus dem
Pilz *Mortierella alpina***

Beschreibung/Definition:

Das klargelbe arachidonsäurereiche Öl wird durch Fermentation aus den nichtgenetisch veränderten Stämmen IS-4, I49-N18, FJRK-MA01 und CBS 210.32 des Pilzes *Mortierella alpina* gewonnen, wobei eine geeignete Flüssigkeit eingesetzt wird. Das Öl wird anschließend aus der Biomasse extrahiert und gereinigt.

Arachidonsäure: ≥ 40 Gew.-% des Gesamtfettsäuregehalts

Freie Fettsäuren: $\leq 0,45$ % des Gesamtfettsäuregehalts

trans-Fettsäuren: $\leq 0,5$ % des Gesamtfettsäuregehalts

Unverseifbare Bestandteile: $\leq 1,5$ %

Peroxidzahl (PV): ≤ 5 meq/kg

Anisidinzahl: ≤ 20

Säurezahl: $\leq 1,0$ KOH/g

Feuchtigkeit: $\leq 0,5$ %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Arganöl aus <i>Argania spinosa</i>	Beschreibung/Definition: Arganöl ist das Öl, das durch Kaltpressung aus den mandelförmigen Kernen der Früchte von <i>Argania spinosa</i> (L.) Skeels gewonnen wird. Die Kerne können vor dem Pressen geröstet werden, dürfen aber nicht direkt mit den Flammen in Berührung kommen. Zusammensetzung: Palmitinsäure (C16:0): 12-15 % Stearinsäure (C18:0): 5-7 % Ölsäure (C18:1): 43-50 % Linolsäure (C18:2): 29-36 % Unverseifbare Bestandteile: 0,3-2 % Gesamtsterole: 100-500 mg/100 g Gesamt tocopherole: 16-90 mg/100 g Ölsäuregehalt: 0,2-1,5 % Peroxidzahl (PV): < 10 meq O₂/kg

▼ M131

Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i>	Beschreibung: Astaxanthin ist ein Carotinoid, das aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i> gewonnen wird. Die Alge kann auf unterschiedliche Weise angebaut werden: in „geschlossenen“ Systemen unter Einwirkung von Sonnenlicht oder streng kontrollierter Exposition gegenüber künstlichem Licht, alternativ in offenen Teichen. Die Algenzellen werden geerntet und getrocknet; das Oleoresin wird mittels überkritischem CO₂ oder mittels Ethylacetat als Lösungsmittel extrahiert. Das Astaxanthin wird verdünnt und unter Verwendung von Olivenöl, Safloröl, Sonnenblumenöl oder MKT (mittelkettigen Triglyceriden) auf 2,5 %, 5,0 %, 7,0 %, 10 %, 15 % oder 20 % standardisiert. Merkmale/Zusammensetzung: Fett: 42,2-99 % Protein: ≤ 4,4 % Kohlenhydrate: ≤ 52,8 % Ballaststoffe: < 1,0 % Asche: ≤ 4,2 % Spezifikation der Carotinoide in Gew.-% Gesamtastaxanthine: 2,9-11,1 % 9-<i>cis</i>-Astaxanthin: 0,3-30,0 %
---	--

▼ M131

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	13- <i>cis</i> -Astaxanthin: 0,2-7,0 % Astaxanthinmonoester: 66,7-91,5 % Astaxanthindiester: 0,16-32,5 % β-Carotin: 0,01-0,3 % Lutein: ≤ 1,8 % Canthaxanthin: ≤ 1,30 % Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl aerober Bakterien: < 3 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Coliforme: < 10 KBE/g E. coli: negativ Salmonellen: negativ <i>Staphylococcus</i> : negativ

▼ M129

Teilweise hydrolysiertes Protein aus Treber aus Gerste (<i>Hordeum vulgare</i>) und Reis (<i>Oryza sativa</i>)	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel ist teilweise hydrolysiertes Protein aus Treber aus Gerste (<i>Hordeum vulgare</i>) und Reis (<i>Oryza sativa</i>); hierbei handelt es sich um Rückstände, die aus dem beim Bierbrauen anfallenden festen Nebenprodukt gewonnen werden, das 45-70 % Gerstentreber und 30-55 % Reistreber enthält. Das neuartige Lebensmittel wird durch die enzymatische Behandlung der beim Bierbrauen in der Maischephase anfallenden pasteurisierten Gersten- und Reiskrümel hergestellt. Zur Gewinnung des Endprodukts werden mehrere mechanische Schritte zur Behandlung des Teilhydrolysats angewandt. Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: Pulver Hydrolysegrad: 1-7 % Proteine (N × 6,25): 78-90 % Feuchtigkeit: 2-8 % Kohlenhydrate: 2-10 %
--	---

▼ M129

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Fett: 0-2 % Asche: 1-8 % Schwermetalle: Arsen (mg/kg): ≤ 0,2 Cadmium (mg/kg): ≤ 0,1 Blei (mg/kg): ≤ 0,2 Quecksilber (mg/kg): ≤ 0,01 Mykotoxine: Aflatoxin B1: ≤ 2 µg/kg Summe Aflatoxine (B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Desoxynivalenol: < 200 µg/kg Fumonisine (Summe B1, B2): ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 3 µg/kg Zearalenon: ≤ 20 µg/kg Patulin: ≤ 50 µg/kg Antinutrive Faktoren: Phytinsäure: < 0,25 % Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien (KBE/g): < 10⁴ Coliforme (KBE/g): < 100 Hefen und Schimmelpilze insgesamt (KBE/g): < 100 <i>Salmonella</i> spp.: In 25 g nicht nachweisbar Escherichia coli (KBE/g): < 10 Staphylococcus aureus (KBE/g): < 10 <i>Listeria monocytogenes</i>: In 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> (KBE/g): < 100 KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Basilikumsamen (<i>Ocimum basilicum</i>)	Beschreibung/Definition: Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i> L.) gehört der Familie der Lamiaceae innerhalb der Ordnung der Lippenblütlerartigen (Lamiales) an. Der Samen wird nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt. Durch (optisches, mechanisches) Filtern muss Basilikumsamen höchster Reinheit sichergestellt werden. Das Verfahren zur Herstellung von Fruchtsaft und Mischgetränken aus Obst/Gemüse mit Basilikumsamen (<i>Ocimum basilicum</i>) umfasst das Vorquellen und Pasteurisieren des Samens. Es sind mikrobiologische Kontrollen und ein Überwachungssystem vorhanden. Trockenmasse: 94,1 % Protein: 20,7 % Fett: 24,4 % Kohlenhydrate: 1,7 % Ballaststoffe: 40,5 % (Verfahren: AOAC 958.29) Asche: 6,78 %

▼ M134

Beta-Glucan aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i>	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel, Beta-Glucan (Paramylon) aus Mikroalgen der Art <i>Euglena gracilis</i>, ist ein lineares, nicht verzweigtes Beta-1,3-D-Glucan-Polymer, das aus der nicht genetisch veränderten Mikroalge <i>Euglena gracilis</i> gewonnen wird. Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation hergestellt, gefolgt von pH-Anpassung und Homogenisierung, um das Beta-Glucan-Granulat freizusetzen. Das Granulat wird durch Dekantieren und Waschen isoliert und anschließend angesäuert und filtriert. Nach dem Trocknen wird das Erzeugnis gemahlen. Der Prozess umfasst Bedingungen wie einen alkalischen pH-Wert und eine Hitzebehandlung der Mikroalgen, um sicherzustellen, dass es keine lebensfähigen Zellen von <i>Euglena gracilis</i> enthält. Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: creme-weißes Pulver Beta-Glucan (*): (%) ≥ 95 ⁽³⁰⁾ Feuchtigkeit (%): ≤ 6 Asche (%): ≤ 1 Schwermetalle: Blei (mg/kg): ≤ 0,5 Cadmium (mg/kg): ≤ 0,5 Quecksilber (mg/kg): ≤ 0,05 Arsen (mg/kg): ≤ 0,02
---	---

▼ M134

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien (KBE/g): ≤ 3 000 Hefen und Schimmelpilze insgesamt (KBE/g): ≤ 100 Coliforme (MPN/g): ≤ 30 <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: In 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: In 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten, MPN: wahrscheinlichste Anzahl (Most Probable Number).

▼ M33

Betain	Beschreibung/Definition: Betain (N,N,N-Trimethylglycin oder Carboxy-N,N,N-trimethylmethanaminium), in wasserfreier Form (CH₃)₃N⁺CH₂COO⁻ (CAS No: 107-43-7) und in Monohydrat-Form (CH₃)₃N⁺CH₂COO⁻.H₂O (CAS No: 590-47-6), wird bei der Verarbeitung von Zuckerrüben (d. h. Melassen, Vinassen oder Betain-Glycerin) gewonnen. Merkmale/Zusammensetzung Aussehen: Frei fließende weiße Kristalle Betain: ≥ 99,0 % (w/w Trockengewicht) Feuchtigkeit: ≤ 2,0 % (wasserfrei); ≤ 15,0 % (Monohydrat) Asche: ≤ 0,1 % pH-Wert: 5,0 -7,0 Restproteingehalt: 1,0 mg/g Schwermetalle: Arsen: < 0,1 mg/kg Quecksilber: < 0,005 mg/kg Cadmium: < 0,01 mg/kg Blei: < 0,05 mg/kg
----------------------	--

▼ **M33**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl ≤ 100 KBE/g Coliforme: negativ/10 g <i>Salmonella</i>-Arten: negativ/25 g Hefen: ≤ 10 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten.

▼ **M9**

Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen	Beschreibung/Definition: Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen (Touchi-Extrakt) ist ein feines hellbraunes, proteinreiches Pulver, das mittels Wasserextraktion aus kleinen, mit <i>Aspergillus oryzae</i> fermentierten Sojabohnen (<i>Glycine max</i> (L.) Merr.) gewonnen wird. Der Extrakt enthält einen α-Glucosidase-Hemmer. Merkmale: Fett: ≤ 1,0 % Protein: ≥ 55 % Wasser: ≤ 7,0 % Asche: ≤ 10 % Kohlenhydrate: ≥ 20 % α-Glucosidase-hemmende Aktivität: IC50 mind. 0,025 mg/ml Sojaisoflavone: ≤ 0,3 g/100 g
--	--

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Rinder-Lactoferrin	Beschreibung/Definition: Rinder-Lactoferrin ist ein Protein, das natürlich in Kuhmilch vorkommt. Es ist ein eisenbindendes Glycoprotein von etwa 77 kDa und besteht aus einer einzigen Polypeptidkette aus 689 Aminosäuren. Herstellungsverfahren: Rinder-Lactoferrin wird aus entrahmter Milch oder Käsemolke durch Ionenaustausch und anschließende Ultrafiltrationsprozesse isoliert. Dann wird es gefrier- oder sprühtrocknet, und große Teilchen werden ausgesiebt. Es ist ein nahezu geruchloses, leicht rosafarbenes Pulver. Physikalisch-chemische Eigenschaften von Rinder-Lactoferrin: Feuchtigkeit: < 4,5 % Asche: < 1,5 % Arsen: < 2,0 mg/kg Eisen: < 350 mg/kg Protein: > 93 % davon Rinder-Lactoferrin: > 95 % sonstige Proteine: < 5,0 % pH (2 %ige Lösung, 20 °C): 5,2-7,2 Löslichkeit (2 %ige Lösung, 20 °C): vollständig

▼ M35

Basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch	Beschreibung Basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch ist ein gelblich-graues Pulver, gewonnen aus entrahmter Kuhmilch durch aufeinanderfolgende Isolierungs- und Reinigungsschritte. Merkmale/Zusammensetzung Gesamtprotein (w/w): ≥ 90 % Lactoferrin (w/w): 25-75 % Lactoperoxidase (w/w): 10-40 % Sonstige Proteine (w/w): ≤ 30 % TGF-β2: 12-18 mg/100 g Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 6,0 % pH (Lösung mit 5 % Massenkonzentration): 5,5-7,6
--	--

▼ M35

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lactose ≤ 3,0 % Fett: ≤ 4,5 % Asche: ≤ 3,5 % Eisen: ≤ 25 mg/100 g Schwermetalle Blei: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,6 mg/kg Arsen: < 0,1 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 10 000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: negativ/g Koagulasepositive <i>Staphylokokken</i>: negativ/g Salmonellen: negativ/25 g <i>Listerien</i>: negativ/25 g <i>Cronobacter</i> spp.: negativ/25 g Schimmelpilze: ≤ 50 KBE/g Hefen: ≤ 50 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M96

Beta-Lactoglobulin (β-Lactoglobulin) aus Kuhmilch	Beschreibung: Das Protein Beta-Lactoglobulin (β-Lactoglobulin) ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver, das aus Molke hergestellt wird, die aus Kuhmilch gewonnen wurde, und zwar in einer Reihe von Schritten, die Filtration, Konzentration, Kristallisation, erneutes Lösen (in Wasser), pH-Wert-Einstellung auf sauren oder neutralen pH-Wert, erneute Konzentration und Trocknen umfassen. CAS-Nummer: 9045-23-2 Molmasse: 36,7 kDa (Dimer); 18,3 kDa (Monomer)
--	--

▼ **M96**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: pH-Wert (10%ige Lösung): 3,5-8,0 Protein (N x 6,38) (%): ≥ 86,0 Beta-Lactoglobulin (% des Proteins): ≥ 90,0 Lactose (%): ≤ 1,0 Fett (%): ≤ 1,0 Asche (%): ≤ 5,0 Feuchtigkeit (%): ≤ 5,5 Schwermetalle: Cadmium (mg/kg): < 0,2 Blei (mg/kg): < 0,1 Quecksilber (mg/kg): < 0,01 Kontaminanten: Aflatoxin M1 (µg/kg): < 0,01 Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 5 000 KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i>: < 100 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: < 10 KBE/g Sulfitreduzierende Clostridia: < 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten; kDa: Kilodalton

▼ **M107**

Osteopontin aus Kuhmilch

Beschreibung Osteopontin aus Kuhmilch wird durch Ionenaustauschchromatografie, Ultrafiltration zur Entfernung von niedrigmolekularen Bestandteilen und Sprühtrocknung aus pasteurisierter oder mikrofiltrierter Kuhmolke oder Kuhmilch isoliert. Während des Filtrationsvorganges werden Laktose und Molkenproteine, in erster Linie α-Lactalbumin und β-Lactoglobulin, entfernt. Merkmale/Zusammensetzung Proteingehalt (de facto, %) (N × 6,38): 76,5–80,5 Osteopontin aus Kuhmilch (mbOPN) (% des Proteingehalts): ≥ 84,5
--

▼ M107

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Volllängen-bmOPN (M: 33,9 kDa) (% des bmOPN-Gehalts): ≥ 15 N-terminale bmOPN-Fragmente (M: 19,8 kDa) (% des bmOPN-Gehalts): ≥ 70 Sonstiges Milcheiweiß (% des Proteingehalts): ≤ 14,5 Feuchtigkeit: < 9,5 % Laktose: ≤ 1,0 % Fett: ≤ 1,0 % Asche: ≤ 11 % Unlöslichkeitsindex (ml): ≤ 1,0 Schwermetalle Blei: < 0,05 mg/kg Kadmium: < 0,05 mg/kg Quecksilber: < 0,05 mg/kg Arsen: < 0,5 mg/kg Aflatoxin M1: < 0,1 µg/kg Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl (30 °C) (KBE/g): ≤ 5 000 Schimmel/Hefe (KBE/g): ≤ 100 <i>Bacillus cereus</i> (KBE/g): < 50 Sulfitreduzierende Clostridien (KBE/g): < 10 <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar Enterobacteriaceae (KBE/g): < 10 <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Saatöl aus <i>Buglossoides arvensis</i>	Beschreibung/Definition: Raffiniertes Öl aus <i>Buglossoides</i> wird aus Samen von <i>Buglossoides arvensis</i> (L.) I. M. Johnst. gewonnen. Alpha-Linolensäure: ≥ 35 Gew.-% der Gesamtfettsäuren Stearidonsäure: ≥ 15 Gew.-% der Gesamtfettsäuren Linolsäure: ≥ 8,0 Gew.-% der Gesamtfettsäuren <i>trans</i>-Fettsäuren: ≤ 2,0 Gew.-% der Gesamtfettsäuren
---	---

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Säurezahl: ≤ 0,6 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq O ₂ /kg Unverseifbare Bestandteile: ≤ 2,0 % Proteingehalt (Gesamtstickstoff): ≤ 10 µg/ml Pyrrolizidinalkaloide: Nicht nachweisbar bei einer Nachweisgrenze von 4,0 µg/kg

▼ M91

Öl aus *Calanus finmarchicus*

Beschreibung/Definition:
Das neuartige Lebensmittel ist ein rubinrotes, leicht viskoses Öl mit leichtem Schalentiergeruch, das aus dem Krebstier (marines Zooplankton) *Calanus finmarchicus* gewonnen wird. Die Zutat besteht hauptsächlich aus Wachsestern (> 85 %) mit geringen Mengen an Triglyceriden und anderen neutralen Lipiden.

Spezifikation:
Wasser: < 1,0 %
Wachsester: > 85 %
Gesamtfettsäuren: > 46 %
Eicosapentaensäure (EPA): > 3,0 %
Docosahexaensäure (DHA): > 4,0 %
Gesamtfettalkohole: > 28 %
C20:1 n-9 Fettalkohol: > 9,0 %
C22:1 n-11 Fettalkohol: > 12 %
trans-Fettsäuren: < 1,0 %
Astaxanthinester: > 0,25 %
Peroxidzahl: < 3,0 meq O₂/kg

▼ M77

Calciumfructoborat

Beschreibung/Definition
Das neuartige Lebensmittel ist Calciumfructoborat, ein Calciumsalz-Tetrahydrat eines (Bis)Fructose-Esters der Borsäure in Pulverform, mit der Summenformel Ca[(C₆H₁₀O₆)₂B]₂•4H₂O und einer Molmasse von 846 Da.

▼ M77

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Das neuartige Lebensmittel wird durch chemische Synthese gewonnen, indem Fructose mit Borsäure in Wasser kombiniert wird, um durch verschiedene Erhitzungs- und Mischvorgänge einen Bis(Fructose)-Ester der Borsäure herzustellen. Anschließend wird Calciumcarbonat hinzugefügt, um eine Lösung zu erhalten, die das Calciumsalz von Fructoborat (Tetrahydrat) enthält. Die Lösung wird gefriergetrocknet und gemahlen, um das Endprodukt in Pulverform zu erhalten, welches anschließend verpackt und unter repräsentativen Lagerbedingungen ($22 \pm 1 \text{ °C}$ RH 55–60%) gelagert wird. <i>Merkmale/Zusammensetzung</i> Freie Feuchtigkeit: < 5,0 % Calcium: 4,5–5 % Bor: 2,5–2,9 % Fructose: 80–85 % Asche: 15–16 % <i>Schwermetalle</i> Arsen: $\leq 1 \text{ mg/kg}$ <i>Mikrobiologische Kriterien</i> Gesamtkeimzahl: $\leq 1\,000 \text{ KBE/g}$ ^(a) Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Coliforme: $\leq 10 \text{ KBE/g}$ <i>Escherichia coli</i> < 10 KBE/g <i>Salmonella</i>-Arten: in 25 g nicht nachweisbar Koagulasepositive Staphylokokken: in 1 g nicht nachweisbar (a) KBE: koloniebildende Einheiten.

▼ M85

Calcium-L-Methylfolat	Beschreibung: Das neuartige Lebensmittel wird durch chemische Synthese aus Folsäure hergestellt. Es handelt sich um ein weißes bis hellgelbliches, fast geruchloses, kristallines Pulver, das in Wasser mäßig löslich ist und in den meisten organischen Lösungsmitteln sehr gering löslich oder unlöslich ist. Definition: Chemische Formel: $\text{C}_{20}\text{H}_{23}\text{CaN}_7\text{O}_6$
-----------------------	--

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Chemische Bezeichnung: N-{4-[[[(6S)-2-Amino-1,4,5,6,7,8-hexahydro-5-methyl-4-oxo-6-pteridiny]methyl]amino]benzoyl}-L-Glutaminsäure, Calciumsalz CAS-Nummern: 129025-21-4 (Calciumsalz mit nicht spezifiziertem Verhältnis L-5-MTHF/Ca²⁺) und 151533-22-1 (Calciumsalz mit spezifiziertem 1:1-Verhältnis L-5-MTHF/Ca²⁺). Molmasse: 497,5 Daltons Synonyme: L-Methylfolat, Calcium; L-5-Methyltetrahydrofolsäure, Calciumsalz [(L-5-MTHF-Ca)]; (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Calciumsalz [(6S)-5-MTHF-Ca]; (6S)-5-Methyl-5,6,7,8-tetrahydropteroyl-L-Glutaminsäure, Calciumsalz, und L-5-Methyl-tetrahydrofolsäure (L-5-MTHF) ohne Spezifikation des Kations. Strukturformel: Merkmale Reinheit: > 95 % (bezogen auf die Trockenmasse) Wasser: ≤ 17,0 % Calcium (wasserfrei und lösemittelfrei): 7,0-8,5 % Calcium-D-Methylfolat (6R, αS-Isomer): ≤ 1,0 % Andere Folate und verwandte Stoffe: ≤ 2,5 % Ethanol ≤ 0,5 % Kontaminanten KBE: koloniebildende Einheiten.

▼ **M85**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	Säuglinge und Kleinkinder	Allgemeine Bevölkerung ohne Säuglinge und Kleinkinder
	Blei: ≤ 1 mg/kg	Blei: ≤ 1 mg/kg
	Bor: ≤ 10 mg/kg	Bor: ≤ 10 mg/kg
	Cadmium ≤ 0,5 mg/kg	Cadmium ≤ 0,5 mg/kg
	Quecksilber: ≤ 1,0 mg/kg	Quecksilber: ≤ 1,5 mg/kg
	Arsen: ≤ 1,5 mg/kg	Arsen: ≤ 1,5 mg/kg
	Platin: ≤ 2 mg/kg	Platin: ≤ 10 mg/kg
Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 100 KBE/g		

▼ **M137**

Calcidiol-Monohydrat

Beschreibung/Definition:

Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um Calcidiol-Monohydrat (25-Hydroxycholecalciferol-Monohydrat). Das neuartige Lebensmittel enthält die Monohydrat-Form des wichtigsten zirkulierenden Metaboliten von Vitamin D₃ im Körper und stellt eine Quelle von 1,25-Dihydroxyvitamin D, der biologisch aktiven Form von Vitamin D, dar.

Umrechnungsfaktor: 1 µg Calcidiol = 2,5 µg Vitamin D₃ bei Dosen bis zu 10 µg/Tag.

Das Verfahren zur Herstellung des neuartigen Lebensmittels beginnt mit einer Hefegärung, die ein Steringemisch ergibt, in dem Trienol das wichtigste Sterin ist. An die Gärung schließen sich die Reinigung und mehrere chemische Schritte an. Die chemischen Schritte umfassen die Verseifung und Extraktion, bei der das Trienol aus der Biomasse isoliert wird. Dann folgt ein Hydroxylierungsschritt, um das Trienol von den anderen Sterinen abzutrennen. Das Trienol wird danach epoxidiert und anschließend zu 25-Hydroxydehydrocholesterin reduziert. Es folgt eine photochemische Reaktion, bei der ein Gemisch aus 25-Hydroxy-Prävitamin D₃, 25-Hydroxy-Tachysterol und 25-Hydroxy-Lumisterol entsteht. Danach wird 25-Hydroxy-Prävitamin D₃ thermisch zu „Calcidiol“ isomerisiert und umkristallisiert, um das neuartige Lebensmittel in der erforderlichen Reinheit zu erhalten.

Das neuartige Lebensmittel soll in verdünnter Form „0,25 % Massenanteil“ in Verkehr gebracht werden, die 0,250-0,275 % Massenanteil Calcidiol (wasserfrei) enthält. Das neuartige Lebensmittel muss in einer seine Stabilität gewährleistenden Zubereitung in Verkehr gebracht werden.

Chemische Bezeichnung nach IUPAC:
(1S,3Z)-3-[(2E)-2-[(1R,3aS,7aR)-1-[(2R)-6-Hydroxy-6-methylheptan-2-yl]-7a-methyl-2,3,3a,5,6,7-hexahydro-1H-inden-4-yliden]ethyliden]-4-methylenidencyclohexan-1-ol; Hydrat

CAS-Nummer: 63283-36-3 (Calcifediol-Monohydrat)

Summenformel: C₂₇H₄₄O₂·H₂O

Molmasse: 418,7 g/mol

▼ **M137**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: 25(OH)D₃.H₂O: 97,0 % — 100 % Verwandte Stoffe insgesamt: ≤ 1,5 %, davon: Δ²²-25(OH)D₃: ≤ 0,5 %; Lumisterol ⁽³¹⁾: ≤ 0,5 %; Prä-25(OH)D₃ ⁽³²⁾ : ≤ 0,5 %; Tachysterol ⁽³³⁾: ≤ 0,5 %; Trans-Vitamin-D₃ ⁽³⁴⁾ : ≤ 0,5 % Sonstige Verunreinigungen: ≤ 0,10 % Wassergehalt: 3,8 % — 5,0 % Aceton: ≤ 1 000 mg/kg Isopropanol: ≤ 10 mg/kg Schwermetalle: Arsen: ≤ 1 mg/kg

▼ **M106**

Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus den ungerösteten getrockneten Nüssen von <i>Canarium ovatum</i> Engl. (Familie: Burseraceae), gemeinhin als Pilinüsse bekannt. Pilinüsse stammen ausschließlich von Pflanzen der Art <i>Canarium ovatum</i> Engl., und zwar den Sorten Laysa, Magnaye, M. Orolfo, Lanuza und Magayon, und können mit oder ohne Schale in Verkehr gebracht werden. Essbarer Teil der Nuss ist der Kern. Typische Spannbreite der Zusammensetzung: Fett: 57-73 % Protein: 11-15 % Wasser: 1-5 % Kohlenhydrate: 8-16,5 % Asche: 2,8-3,4 % Mikrobiologische Kriterien: Schimmelpilze und Hefen: ≤ 100 KBE/g Gesamtgehalt an Mikroorganismen bei 30 °C: ≤ 10 000 KBE/g Coliforme: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten
--	---

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M109</u> Getrocknete Nüsse von <i>Canarium indicum</i> L. („Kanaribaum“) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus verarbeiteten getrockneten Kanarinüssen. Der Begriff „Kanarinüsse“ bezieht sich auf die Kerne der reifen Kanari- frucht, bekannt unter der wissenschaftlichen Bezeichnung <i>Canarium indicum</i> L. (oder <i>Canarium amboinense</i> Hochr.) aus der Familie der Burseraceae. Zusammensetzung: Asche: ≤ 5 (g/100 g) Feuchtigkeit: ≤ 6 (g/100 g) Protein: 12,8-14,4 g/100 g Kohlenhydrate: 11,0-16,4 g/100 g Fett: 59,3-66,3 g/100 g Ballaststoffe: 4,4-9,8 g/100 g Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: ≤ 5,0 x 10³ KBE/g Coliforme: < 3 MPN/g E. coli: < 3 MPN/g Hefen und Schimmelpilze: < 10 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i> (nicht nachweisbar/25 g) <i>Listeria monocytogenes</i> (nicht nachweisbar/25 g) <i>Aflatoxine</i> Aflatoxine B1: ≤ 2 mcg/kg Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 mcg/kg <i>Dioxine und dioxinähnliche PCB</i> Summe der Dioxine: ≤ 0,75 pg/g Fett Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB: ≤ 1,5 pg/g Fett <i>Schwermetalle</i> Cadmium (Cd): ≤ 0,02 mg/kg Blei (Pb): ≤ 0,07 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M114

Cellobiose

Beschreibung/Definition:

Cellobiose ist ein Disaccharid mit zwei durch eine β -(1–4)-glucosidische Bindung verbundenen Glucosemonomeren, das im Rahmen einer zweistufigen enzymatischen Reaktion und anschließender Reinigungsschritte aus Saccharose und Glucose hergestellt wird.

Merkmale/Zusammensetzung:

Cellobiose (Trockenmasse) (%): ≥ 99

Feuchtigkeit (%): < 1

Sonstige identifizierte Zucker (%): ≤ 1

Optische Drehung $[\alpha]_D$ (c 10, Wasser): +33–36

Asche (g/100 g): $< 0,1$

Proteingehalt (g/100 g) $< 0,01$

Schwermetalle:

Arsen: $< 0,1$ mg/kg

Mikrobiologische Kriterien:

Gesamtzahl der aeroben Keime (KBE/g): $\leq 1\,000$

Hefen und Schimmelpilze (KBE/g): ≤ 100

Salmonella (in 25 g): n. n.

Coliforme (KBE/g): ≤ 10

E. coli (in 10 g): n. n.

KBE: koloniebildende Einheiten

n. n.: nicht nachweisbar

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M82</u>	
Cetylierte Fettsäuren	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel betrifft in erster Linie eine Mischung aus cetylierter Myristinsäure und cetylierter Ölsäure, die aus Cetylalkohol, Myristinsäure und Ölsäure und in geringerem Umfang anderen cetylierten Fettsäuren und anderen Verbindungen aus Olivenöl synthetisiert wird. Merkmale/Zusammensetzung: Estergehalt: 70-80 %, davon: Cetyloleat: 22-30 %, Cetylmyristat: 41-56 % Triglyceride: 22-25 % Säurezahl (mg KOH/g) ≤ 5 Verseifungszahl (mg KOH/g) 130-150 Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 1 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g KOH: Kaliumhydroxid KBE: koloniebildende Einheiten
▼ <u>M9</u>	
Kaibase (Monomethoxypolyethylenglycol)	Beschreibung/Definition: Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein synthetisches Polymer (Patentnummer WO2006016179). Sie besteht aus verzweigten Polymeren von Monomethoxypolyethylenglycol (MPEG), die auf Polyisopren-g-Maleinsäureanhydrid (PIP-g-MA) gepfropft sind, und aus MPEG in seinem Ausgangszustand (weniger als 35 Gew.-%). Weiß bis cremefarben. CAS-Nr.: 1246080-53-4

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale: Feuchtigkeit: < 5,0 % Aluminium: < 3,0 mg/kg Lithium: < 0,5 mg/kg Nickel: < 0,5 mg/kg Anhydridrückstände: < 15 µmol/g Polydispersitätsindex: < 1,4 Isopren: < 0,05 mg/kg Ethylenoxid: < 0,2 mg/kg Freies Maleinsäureanhydrid: < 0,1 % Gesamtoligomere (weniger als 1 000 Dalton): ≤ 50 mg/kg Ethylenglycol: < 200 mg/kg Diethylenglycol: < 30 mg/kg Monoethylenglycolmethylether: < 3,0 mg/kg Diethylenglycolmethylether: < 4,0 mg/kg Triethylenglycolmethylether: < 7,0 mg/kg 1,4-Dioxan: < 2,0 mg/kg Formaldehyd: < 10 mg/kg
Kauba (Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer)	Beschreibung/Definition: Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer ist ein wasserfreies Copolymer von Methylvinylether und Maleinsäure. Frei fließendes, weißes bis weißgraues Pulver. CAS-Nr.: 9011-16-9 Reinheit: Testwert: mindestens 99,5 % in Trockenmasse Spezifische Viskosität (1 % MEK): 2-10 Methylvinyletherrückstände: ≤ 150 ppm Maleinsäurerückstände: ≤ 250 ppm Acetaldehyd: ≤ 500 ppm Methanol: ≤ 500 ppm Dilauroylperoxid: ≤ 15 ppm Schwermetalle insgesamt: ≤ 10 ppm

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Keime: ≤ 500 KBE/g Schimmelpilze/Hefe: ≤ 500 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: Test mit negativem Befund Salmonellen: Test mit negativem Befund <i>Staphylococcus aureus</i>: Test mit negativem Befund <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: Test mit negativem Befund
Chiaöl aus <i>Salvia hispanica</i>	Beschreibung/Definition: Chiaöl wird durch Kaltpressung aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i> L.) (99,9 % rein) hergestellt. Es werden keine Lösungsmittel verwendet, und das Öl wird nach der Pressung in Absetzbehältern aufgefangen; Verunreinigungen werden dann durch einen Filtrationsprozess entfernt. Die Herstellung kann auch durch Extraktion mit überkritischem CO₂ erfolgen. Herstellungsverfahren: Hergestellt durch Kaltpressung. Es werden keine Lösungsmittel verwendet, und das Öl wird nach der Pressung in Absetzbehältern aufgefangen; Verunreinigungen werden dann durch einen Filtrationsprozess entfernt. Säuregehalt (ausgedrückt in Ölsäure): ≤ 2,0 % Peroxidzahl (PV): ≤ 10 meq/kg Unlösliche Verunreinigungen: ≤ 0,05 % Alpha-Linolensäure: ≥ 60 % Linolsäure: 15-20 %
Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)	Beschreibung/Definition: Chia (<i>Salvia hispanica</i> L.) ist eine einjährige krautige Sommerpflanze aus der Familie der <i>Labiatae</i>. Die Samen werden nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt. Trockenmasse: 90-97 % Protein: 15-26 % Fett: 18-39 % Kohlenhydrate (*): 18-43 % Rohfaser (**): 18-43 % Asche: 3-7 % (*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt. (**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Herstellungsverfahren: Das Verfahren zur Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtsaftmischungen mit Chiasamen umfasst das Vorquellen und Pasteurisieren des Samens. Es sind mikrobiologische Kontrollen und ein Überwachungssystem vorhanden.
Chitin-Glucan aus <i>Aspergillus niger</i>	Beschreibung/Definition: Chitin-Glucan wird aus dem Mycel von <i>Aspergillus niger</i> gewonnen; es ist ein gelbliches, geruchloses, frei fließendes Pulver. Sein Gehalt an Trockensubstanz beträgt mindestens 90 %. Chitin-Glucan setzt sich vor allem aus zwei Polysacchariden zusammen: — Chitin, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von <i>N</i>-Acetyl-D-glucosamin (CAS-Nr.: 1398-61-4), — Beta(1,3)-Glucan, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von D-Glucose (CAS-Nr.: 9041-22-9). Trocknungsverlust: ≤ 10 % Chitin-Glucan: ≥ 90 % Verhältnis von Chitin zu Glucan: 30:70 bis 60:40 Asche: ≤ 3,0 % Lipide: ≤ 1,0 % Proteine: ≤ 6,0 %
Chitin-Glucan-Komplex aus <i>Fomes fomentarius</i>	Beschreibung/Definition: Der Chitin-Glucan-Komplex wird aus den Zellwänden der Fruchtkörper des Pilzes <i>Fomes fomentarius</i> gewonnen. Er besteht hauptsächlich aus zwei Polysacchariden: — Chitin, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von <i>N</i>-Acetyl-D-glucosamin (CAS-Nr.: 1398-61-4); — Beta-(1,3)(1,6)-D-glucan, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von D-Glucose (CAS-Nr.: 9041-22-9). Das Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Reinigen, Zerkleinern und Mahlen, Einweichen in Wasser und Erhitzen in einer alkalischen Lösung, Waschen, Trocknen. Während des Herstellungsverfahrens wird keine Hydrolyse durchgeführt. Aussehen: Pulver, geruchlos, geschmacklos, braun Reinheit: Feuchtigkeit: ≤ 15 % Asche: ≤ 3,0 % Chitin-Glucan: ≥ 90 % Verhältnis von Chitin zu Glucan: 70:20 Gesamtkohlenhydrate, ausgenommen Glucane: ≤ 0,1 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Proteine: $\leq 2,0 \text{ \text{‰}}$ Lipide: $\leq 1,0 \text{ \text{‰}}$ Melanine: $\leq 8,3 \text{ \text{‰}}$ Zusatzstoffe: keine pH: 6,7-7,5 Schwermetalle: Blei (ppm): $\leq 1,00$ Cadmium (ppm): $\leq 1,00$ Quecksilber (ppm): $\leq 0,03$ Arsen (ppm): $\leq 0,20$ Mikrobiologische Kriterien: Gesamtgehalt mesophile Bakterien: $\leq 10^3/\text{g}$ Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^3/\text{g}$ Coliforme bei 30 °C: $\leq 10^3/\text{g}$ <i>E. coli</i>: $\leq 10/\text{g}$ Salmonellen und andere pathogene Bakterien: in 25 g nicht nachweisbar
Chitosanextrakt aus Pilzen (<i>Agaricus bisporus</i>; <i>Aspergillus niger</i>)	Beschreibung/Definition: Der Chitosanextrakt (der hauptsächlich Poly-D-Glucosamin enthält) wird aus Stämmen von <i>Agaricus bisporus</i> oder aus dem Mycel von <i>Aspergillus niger</i> gewonnen. Das patentierte Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Extraktion und Deacetylierung (Hydrolyse) in alkalischem Medium, Solubilisierung in saurem Medium, Ausfällung in alkalischem Medium, Waschen und Trocknen. Synonym: Poly(D-Glucosamin) CAS-Nummer Chitosan: 9012-76-4 Formel Chitosan: $(\text{C}_6\text{H}_{11}\text{NO}_4)_n$ Beschaffenheit: feines, frei fließendes Pulver Aussehen: cremefarben bis leicht bräunlich Geruch: geruchlos Reinheit: Chitosangehalt (% w/w Trockengewicht): ≥ 85 Glucangehalt (% w/w Trockengewicht): ≤ 15 Trocknungsverlust (% w/w Trockengewicht): ≤ 10 Viskosität (1 % in 1 %iger Essigsäure): 1-15

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Grad der Acetylierung (in % M/Frischmasse): 0-30 Viskosität (1 % in 1 %iger Essigsäure) (mPa.s): 1-14 bei Chitosan aus <i>Aspergillus niger</i>; 12-25 bei Chitin aus <i>Agaricus bisporus</i> Asche (% w/w Trockengewicht): ≤ 3,0 Protein (% w/w Trockengewicht): ≤ 2,0 Partikelgröße: > 100 nm Stampfdichte (g/cm³): 0,7-1,0 Fettbindevermögen 800x (w/w Frischmasse): ok Schwermetalle: Quecksilber (ppm): ≤ 0,1 Blei (ppm): ≤ 1,0 Arsen (ppm): ≤ 1,0 Cadmium (ppm): ≤ 0,5 Mikrobiologische Kriterien: Aerobe Keime insgesamt (KBE/g): ≤ 10³ Hefen und Schimmelpilze insgesamt (KBE/g): ≤ 10³ <i>Escherichia coli</i> (KBE/g): ≤ 10 Enterobacteriaceae (KBE/g): ≤ 10 Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar
Chondroitinsulfat	Beschreibung/Definition: Chondroitinsulfat (Natriumsalz) ist ein Biosyntheseprodukt. Es wird durch chemische Sulfatierung von mittels Fermentation des Bakteriums <i>Escherichia coli</i> O5:K4:H4 Stamm U1-41 (ATCC 23502) gewonnenem Chondroitin hergestellt. Chondroitinsulfat (Natriumsalz) (% Trockenmasse): 95-105 MWw (Massenmittel) (kDa): 5-12 MWn (Zahlenmittel) (kDa): 4-11 Dispersität (w_h/w_{0,05}): ≤ 0,7 Sulfatierungsmuster (ΔDi-6S) (%): ≤ 85 Trocknungsverlust (%) (105 °C bei konstantem Gewicht): ≤ 10,0 Glührückstand (% Trockenmasse): 20-30 Protein (%Trockenmasse): ≤ 0,5 Endotoxine (EU/mg): ≤ 100 Organische Verunreinigungen insgesamt (mg/kg): ≤ 50

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Chrompicolinat	Beschreibung/Definition: Chrompicolinat ist ein rötliches, frei fließendes Pulver, schwer löslich in Wasser bei pH 7. Das Salz ist auch löslich in polaren organischen Lösungsmitteln. Chemische Bezeichnung: Tris(2-Pyridincarboxylat-N,O)Chrom(III)- oder 2-Pyridincarbonsäure-Chrom(III)-Salz CAS-Nr.: 14639-25-9 Chemische Formel: $\text{Cr}(\text{C}_6\text{H}_4\text{NO}_2)_3$ Chemische Eigenschaften: Chrompicolinat: $\geq 95 \text{ \text{‰}}$ Chrom (III): 12-13 ‰ Chrom (VI): nicht nachweisbar Wasser: $\leq 4,0 \text{ \text{‰}}$

▼ M56

Chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten chromhaltigen Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>. Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation unter Zugabe von Chromchlorid gewonnen, gefolgt von einer Reihe von Reinigungsschritten sowie einer Abtötung der Hefe durch Hitze, um sicherzustellen, dass im neuartigen Lebensmittel keine lebensfähigen Zellen von <i>Yarrowia lipolytica</i> vorhanden sind. Merkmale/Zusammensetzung: Gesamtchrom: 18–23 $\mu\text{g/g}$ Chrom (VI): $< 10 \text{ }\mu\text{g/kg}$ (d. h. Nachweisgrenze) Protein: 40–50 g/100 g Ballaststoffe: 24–32 g/100 g Zucker: $< 2 \text{ g/100 g}$ Fett: 6–12 g/100 g Gesamtasche: $\leq 15 \text{ \text{‰}}$ Wasser: $\leq 5 \text{ \text{‰}}$ Trockenmasse: $\geq 95 \text{ \text{‰}}$ Schwermetalle: Blei: $\leq 3,0 \text{ mg/kg}$ Cadmium: $\leq 1,0 \text{ mg/kg}$ Quecksilber: $\leq 0,1 \text{ mg/kg}$
---	---

▼ M56

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: $\leq 5 \times 10^3$ KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 10^2$ KBE/g Lebensfähige Zellen von <i>Yarrowia lipolytica</i> ⁽¹⁴⁾ : < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze) Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M85

„ <i>Cistus incanus</i> L. Pandalis (Kraut)“	Beschreibung: <i>Cistus incanus</i> L. Pandalis (Kraut) Art aus der Familie der Cistaceae und im Mittelmeerraum auf der Halbinsel Chalkidiki beheimatet. Das neuartige Lebensmittel besteht aus den getrockneten und geschnittenen oberirdischen Teilen (junge Sprossen mit holzigen Teilen) von <i>Cistus incanus</i> L. Pandalis
--	---

▼ M9

Citicolin	Beschreibung/Definition: Citicolin wird durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen. Citicolin besteht aus Cytosin, Ribose, Pyrophosphat und Cholin. Weißes kristallines Pulver Chemische Bezeichnung: Cholin-cytidin-5'-pyrophosphat, Cytidin-5'-(trihydrogendiphosphat)-P'-[2-(trimethylammonio)ethyl]ester, inneres Salz Chemische Formel: $C_{14}H_{26}N_4O_{11}P_2$ Molmasse: 488,32 g/mol CAS-Nr.: 987-78-0 pH (Probelösung von 1 %): 2,5-3,5 Reinheit: Mindestgehalt: ≥ 98 %, bezogen auf die Trockenmasse Trocknungsverlust (bei 100 °C über 4 Std.): $\leq 5,0$ % Ammonium: $\leq 0,05$ % Arsen: höchstens 2 ppm Freie Phosphorsäuren: $\leq 0,1$ % 5'-Cytidylsäure: $\leq 1,0$ % Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3$ KBE/g Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2$ KBE/g <i>Escherichia coli</i> : in 1 g nicht nachweisbar
-----------	--

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<i>Clostridium butyricum</i>	Beschreibung/Definition: <i>Clostridium butyricum</i> (CBM-588) ist ein grampositives, sporenbildendes, obligat anaerobes, nichtpathogenes, nicht genetisch verändertes Bakterium. Depotnummer FERM BP-2789 Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3$ KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: in 1 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2$ CFU/g

▼ M79

Getrocknete Pulpe der Kaffeeirsche der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner sowie der Aufguss daraus (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus getrockneter ungerösteter Pulpe der Kaffeeirsche der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner (Gattung: <i>Coffea</i>, Familie: Rubiaceae) und ihrem Aufguss. Der Aufguss kann als solcher oder in konzentrierter oder getrockneter Form verwendet werden. Reife Kaffeeirschen werden gesammelt, anschließend werden vor oder nach einem Trocknungsverfahren die Kaffeebohnen mechanisch entfernt, sodass die getrocknete Kaffeeirschenpulpe übrigbleibt, die zu einem Pulver gemahlen werden kann. Die separierte Kaffeeirschenpulpe ist auch unter der Bezeichnung „Cascara“ bekannt, nach dem spanischen „cáscara“ (d. h. „Schale“). Zubereitet wird der Aufguss typischerweise, indem man bis zu 6 g Cascara mit 100 ml heißem Wasser (> 75 °C) aufgießt, einige Minuten ziehen lässt und dann durch ein Sieb gießt, oder man verwendet die entsprechenden Mengen an getrockneten Aufgüssen oder Instant-Aufgüssen. Zusammensetzung der getrockneten Kaffeeirschenpulpe: Wasser: < 18 % Wasseraktivität (a_w): $\leq 0,65$ Asche: < 10,4 % Trockenmasse Protein: < 15 % Trockenmasse Fett: < 5 % Trockenmasse Kohlenhydrate: < 85 % Trockenmasse Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: < 10^4 KBE/g Gesamtzahl Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Enterobacteriaceae: < 50 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i>: < 100 KBE/g
---	---

▼ M79

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mykotoxine: Ochratoxin A: < 5,0 µg/kg Aflatoxin B1: < 2,0 µg/kg Aflatoxin B1, B2, G1, G2 (als Summe): < 4,0 µg/kg Schwermetalle: Cadmium (Cd): < 0,05 mg/kg Blei (Pb): < 1,0 mg/kg Kupfer: ≤ 50 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,02 mg/kg Arsen: ≤ 0,2 mg/kg Verunreinigungen: Benzo(a)pyren: < 10,0 µg/kg Summe aus Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen: < 50,0 µg/kg Pestizide: Die Pestizidrückstandsgehalte in dem traditionellen Lebensmittel müssen den in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalten für „0639000“ — „Sonstige Kräutertees aus anderen Teilen der Pflanze“ entsprechen. KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M30

D-Ribose	Beschreibung D-Ribose ist ein Aldopentose-Monosaccharid, das durch Fermentation mittels eines transketolase-armen Stammes von <i>Bacillus subtilis</i> gewonnen wird. Chemische Formel: C₅H₁₀O₅ CAS-Nr.: 50-69-1 Molmasse: 150,13 Da
-----------------	---

▼ **M30**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung Aussehen: trocken mit pulvriger Struktur, weiß bis leicht gelb Spezifische Drehung $[\alpha]_D^{25}$: $-19,0^\circ$ bis $-21,0^\circ$ Reinheit der D-Ribose (% Trockenmasse): -HPLC/RI ⁽⁸⁾ -Methode 98,0–102,0 % Asche: < 0,2 % Trocknungsverlust (Feuchtigkeit): < 0,5 % Klarheit der Lösung: ≥ 95 % Lichtdurchlässigkeit Schwermetalle Blei: $\leq 0,1$ mg/kg Arsen: $\leq 0,1$ mg/kg Cadmium: $\leq 0,1$ mg/kg Quecksilber: $\leq 0,1$ mg/kg Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl: ≤ 100 KBE ⁽⁹⁾/g Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> sp.: negativ/25 g

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M54</u> Getrocknete Biomasse von <i>Euglena gracilis</i>	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um getrocknete ganze Euglena-Zellen, d. h. getrocknete Biomasse der Mikroalge <i>Euglena gracilis</i>. Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation, gefolgt von einer Filtrierung und Hitzebehandlung der Mikroalge gewonnen, um sicherzustellen, dass es keine lebensfähigen Zellen von <i>Euglena gracilis</i> enthält. Merkmale/Zusammensetzung: Kohlenhydrate insgesamt: $\leq 75 \%$ Beta-Glucan: $> 50 \%$ Protein: $\geq 15 \%$ Fett: $\leq 15 \%$ Asche: $\leq 10 \%$ Feuchtigkeit: $\leq 6 \%$ Schwermetalle: Blei: $\leq 0,5 \text{ mg/kg}$ Cadmium: $\leq 0,5 \text{ mg/kg}$ Quecksilber: $\leq 0,05 \text{ mg/kg}$ Arsen: $\leq 0,02 \text{ mg/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: $\leq 10\,000 \text{ KBE/g}$ Coliforme: $\leq 100 \text{ MPN/g}$ Hefen und Schimmelpilze: $\leq 500 \text{ KBE/g}$ <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten MPN: wahrscheinlichste Zahl

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Extrakt aus entfettetem Kakao-pulver	Extrakt aus Kakao (<i>Theobroma cacao</i> L.) Aussehen: Dunkelbraunes Pulver ohne sichtbare Verunreinigungen Physikalisch-chemische Eigenschaften: Polyphenolgehalt: mind. 55,0 % GAE Theobromingehalt: max. 10,0 % Aschegehalt: max. 5,0 % Feuchtigkeitsgehalt: max. 8,0 % Schüttdichte: 0,40-0,55 g/cm ³ pH: 5,0-6,5 Lösungsmittelreste: max. 500 ppm
Kakaoextrakt mit geringem Fett-anteil	Extrakt aus fettarmem Kakao (<i>Theobroma cacao</i> L.) Aussehen: dunkelrotes bis violettes Pulver Kakaoextrakt, Konzentrat: mind. 99 % Siliciumdioxid (technischer Hilfsstoff): max. 1,0 % Kakaoflavanole: mind. 300 mg/g — Epicatechin: mind. 45 mg/g Trocknungsverlust: max. 5,0 %
▼ <u>M70</u> Koriandersamenöl aus <i>Coriandrum sativum</i>	Beschreibung/Definition: Koriandersamenöl ist ein Fettsäureglyceride enthaltendes Öl, das aus den Samen der Korianderpflanze <i>Coriandrum sativum</i> L. gewonnen wird. Gelbliche bis braune Farbe, milder Geschmack CAS-Nr.: 8008-52-4 Fettsäurezusammensetzung: Palmitinsäure (C16:0): 2-5 %

▼ M70

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Stearinsäure (C18:0): < 1,5 % Petroselinensäure (cis-C18:1(n-12)): 60-75 % Ölsäure (cis-C18:1(n-9)): 7-15 % Linolsäure (C18:2): 12-19 % α-Linolensäure (C18:3): < 1,0 % trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 % Reinheit: Refraktionsindex (20 °C): 1,466-1,474 Säurezahl: ≤ 4 mg KOH/g Peroxidzahl: ≤ 5,0 meq/kg Iodzahl: 88-110 Einheiten Verseifungszahl: 179-200 mg KOH/g Unverseifbare Fraktion: ≤ 15 g/kg

▼ M15

Pulver aus Cranberry-Extrakt	Beschreibung/Definition: Pulver aus Cranberry-Extrakt ist ein wasserlöslicher phenolreicher Pulverextrakt, der durch ethanolische Extraktion aus dem Saftkonzentrat intakter, reifer Beeren des Cranberry-Kultivars <i>Vaccinium macrocarpon</i> gewonnen wird. Merkmale/Zusammensetzung: Feuchtigkeitsgehalt (Massenanteil): ≤ 4 Proanthocyanidine (PAC) (% w/w Trockengewicht) — OSC-DMAC-Methode ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: 55,0-60,0 oder — BL-DMAC-Methode ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾: 15,0-18,0 Gesamtphenolgehalt (GAE ⁽⁶⁾), % w/w Trockengewicht) ⁽⁵⁾ — Folin-Ciocalteau-Methode: > 46,2 Löslichkeit (Wasser): 100 %, ohne sichtbare unlösliche Partikel
-------------------------------------	--

▼ M15

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Ethanolgehalt (mg/kg): ≤ 100 Screen-Analyse: 100 % durch 30-Maschen-Sieb Aussehen und Geruch als Pulver: rieselfähig, dunkelrote Farbe. Erdiges Aroma, kein verbrannter Geruch. Schwermetalle: Arsen (ppm): < 3 Mikrobiologische Kriterien: Hefen: < 100 KBE (⁷)/g Schimmelpilze: < 100 KBE/g Zahl der aeroben Keime: $< 1\,000$ KBE/g Coliforme: < 10 KBE/g <i>Escherichia coli</i> : < 10 KBE/g Salmonellen: in 375 g nicht nachweisbar

▼ M9

Getrocknete Früchte von <i>Crataegus pinnatifida</i>	Beschreibung/Definition: Getrocknete Früchte der im nördlichen China und in Korea beheimateten Art <i>Crataegus pinnatifida</i> aus der Familie der Rosaceae. Zusammensetzung: Trockenmasse: 80 % Kohlenhydrate: 55 g/kg Frischgewicht Fructose: 26,5–29,3 g/100 g Glucose: 25,5–28,1 g/100 g Vitamin C: 29,1 mg/100 g Frischgewicht Natrium: 2,9 g/100 g Frischgewicht Kompott wird hergestellt durch eine thermische Behandlung des genießbaren Teils einer oder mehrerer Obstsorten, ganz oder in Stücken, passiert oder unpassiert und ohne nennenswerte Konzentration. Es können Zucker, Wasser, Apfelwein, Gewürze und Zitronensaft verwendet werden.
α-Cyclodextrin	Beschreibung/Definition: Nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus sechs α -1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten, das durch Einwirkung von Cycloglycosyltransferase (CGTase, EC 2.4.1.19) aus hydrolisierter Stärke hergestellt wird. α -Cyclodextrin kann mit einer der folgenden Methoden gewonnen und gereinigt werden: Ausfällung eines Komplexes von α -Cyclodextrin mit 1-Decanol, Auflösen in Wasser bei erhöhter Temperatur und erneute Ausfällung, Entfernen des Komplexbildners mittels Dampfdestillation und Kristallisation von α -Cyclodextrin aus der Lösung; oder Chromatografie mit Ionen-Austausch

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	und Gel-Filtration, dann Kristallisation von α-Cyclodextrin aus der gereinigten Mutterlauge; oder Membrantrennverfahren wie Ultra-Filtration und Umkehrosmose. Beschreibung: Praktisch geruchloser, weißer oder fast weißer kristalliner Feststoff Synonyme: α-Cyclodextrin, α-Dextrin, Cyclohexaamylose, Cyclomaltohexaose, α-Cycloamylose Chemische Bezeichnung: Cyclohexaamylose CAS-Nr.: 10016-20-3 Chemische Formel: $(C_6H_{10}O_5)_6$ Formelgewicht: 972,85 Gehalt: $\geq 98\%$ bezogen auf die Trockensubstanz Eigenschaften: Schmelzbereich: zersetzt sich oberhalb von 278 °C Löslichkeit: leicht wasserlöslich; sehr gering löslich in Ethanol Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{25}$: zwischen +145° und +151° (1 %ige Lösung) Chromatografie: Die Retentions-Zeit für den Haupt-Peak in einem Flüssigchromatogramm der Probe entspricht der für α-Cyclodextrin in einem Chromatogramm von Referenz-α-Cyclodextrin (erhältlich bei <i>Consortium für Elektrochemische Industrie GmbH</i>, München, Deutschland, oder <i>Wacker Biochem Group</i>, Adrian, MI, USA) unter den in „Verfahren zur Gehaltsbestimmung“ beschriebenen Bedingungen. Reinheit: Wasser: $\leq 11\%$ (Karl-Fischer-Methode) Rest-Komplexbildner: $\leq 20\text{ mg/kg}$ (1-Decanol) Reduzierende Stoffe: $\leq 0,5\%$ (als Glucose) Sulfatasche: $\leq 0,1\%$ Blei: $\leq 0,5\text{ mg/kg}$ Verfahren zur Gehaltsbestimmung: Der Gehalt wird mit Flüssig-Chromatografie wie folgt bestimmt: Probenlösung: Sorgfältig etwa 100 mg der Probe abwiegen, in einen 10-ml-Messkolben geben und etwa 8 ml deionisiertes Wasser hinzufügen. Die Probe mithilfe eines Ultraschallbades vollständig auflösen (10-15 Min.) und bis zur Markierung mit gereinigtem und deionisiertem Wasser auffüllen. Durch einen 0,45-Mikrometer-Filter filtrieren.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Referenzlösung: Sorgfältig etwa 100 mg α-Cyclodextrin abwiegen, in einen 10-ml-Messkolben geben und etwa 8 ml deionisiertes Wasser hinzufügen. Die Probe mithilfe eines Ultraschallbades vollständig auflösen und bis zur Markierung mit gereinigtem und deionisiertem Wasser auffüllen. Chromatografie: Flüssigchromatograf, ausgerüstet mit einem Refraktationsindexdetektor und einem Gerät für eine Integralaufzeichnung. Säule und Packung: Nucleosil-100-NH₂ (10 μm) (<i>Macherey & Nagel Co. Düren</i>, Deutschland) oder ähnlich. Länge: 250 mm Durchmesser: 4 mm Temperatur: 40 °C Mobile Phase: Acetonitril/Wasser (67/33, v/v) Flussrate: 2,0 ml/min Injektionsvolumen: 10 μl Verfahren: Die Probenlösung in den Chromatografen einspritzen, das Chromatogramm aufzeichnen und die Fläche des α-CD-Peak messen. Den prozentualen Anteil an α-Cyclodextrin in der Analyseprobe wie folgt berechnen: $\% \alpha\text{-Cyclodextrin (auf Trockenbasis)} = 100 \times (A_S/A_R) (W_R/W_S)$, wobei A_S and A_R die Flächen der α-Cyclodextrin-Peaks der Probenlösung bzw. der Referenzlösung sind und W_S and W_R die Gewichte (mg) der Analyseprobe bzw. des Referenz-α-Cyclodextrins, korrigiert um den Wassergehalt, sind.
γ -Cyclodextrin	Beschreibung/Definition: Nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus acht α-1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten, das durch Einwirkung von Cycloglycosyltransferase (CGTase, EC 2.4.1.19) auf hydrolysierte Stärke hergestellt wird. Wiederfindung und Reinigung von γ-Cyclodextrin können durch Ausfällung eines Komplexes von γ-Cyclodextrin mit 8-Cyclohexadecen-1-on, Auflösen des Komplexes in Wasser und n-Decan, Steam-stripping der wässrigen Phase und Kristallisation aus der Lösung erfolgen. Praktisch geruchloser, weißer oder fast weißer, kristalliner Feststoff Synonyme: γ-Cyclodextrin, γ-Dextrin, Cyclooctaamylose, Cyclomaltooctaose, γ-Cycloamylase Chemische Bezeichnung: Cyclooctaamylose CAS-Nr.: 17465-86-0 Chemische Formel: (C₆H₁₀O₅)₈ Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockensubstanz

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Eigenschaften: Schmelzbereich: zersetzt sich oberhalb von 285 °C Löslichkeit: leicht wasserlöslich; sehr gering löslich in Ethanol Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{25}$: zwischen +174° und +180° (1 %ige Lösung) Reinheit: Wasser: ≤ 11 % Rest-Komplexiermittel (8-Cyclohexadecen-1-on (CHDC)): ≤ 4 mg/kg Lösungsmittelreste (n-Decan): ≤ 6 mg/kg Reduzierende Stoffe: ≤ 0,5 % (als Glucose) Sulfatasche: ≤ 0,1 %

▼ M22

Geschälte Körner von <i>Digitaria exilis</i> (Kippist) Stapf (Fonio) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um geschälte Körner (ohne Kleie) von <i>Digitaria exilis</i> (Kippist) Stapf. <i>Digitaria exilis</i> (Kippist) Stapf ist eine einjährige krautige Pflanze aus der Familie der Poaceae. Typische Nährstoffbestandteile geschälter Fonio-Körner Kohlenhydrate: 76,1 g/100 g Fonio Wasser: 12,4 g/100 g Fonio Protein: 6,9 g/100 g Fonio Fett: 1,2 g/100 g Fonio Faser: 2,2 g/100 g Fonio Asche: 1,2 g/100 g Fonio Phytatgehalt: ≤ 2,1 mg/g
--	--

▼ M9

Dextranzubereitung, hergestellt mithilfe von <i>Leuconostoc mesenteroides</i>	1. Pulverform: Kohlenhydrate: 60 % mit: (Dextran: 50 %, Mannit: 0,5 %, Fructose: 0,3 %, Leucrose: 9,2 %) Protein: 6,5 %
---	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lipid: 0,5 % Milchsäure: 10 % Ethanol: Spuren Asche: 13 % Feuchtigkeit: 10 % 2. Flüssige Form: Kohlenhydrate: 12 % mit: (Dextran: 6,9 %, Mannit: 1,1 %, Fructose: 1,9 %, Leucrose: 2,2 %) Protein: 2,0 % Lipid: 0,1 % Milchsäure: 2,0 % Ethanol: 0,5 % Asche: 3,4 % Feuchtigkeit: 80 %
Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs	Beschreibung/Definition: Hergestellt aus Glycerid und Fettsäuren, die unter Verwendung eines bestimmten Enzyms aus essbaren pflanzlichen Ölen gewonnen wurden, vor allem aus Sojabohnenöl (<i>Glycine max</i>) oder Rapssamenöl (<i>Brassica campestris</i>, <i>Brassica napus</i>). Acylglycerid-Verteilung: Diacylglyceride (DAG): $\geq 80 \%$ 1,3-Diacylglyceride (1,3-DAG): $\geq 50 \%$ Triacylglyceride (TAG): $\leq 20 \%$ Monoacylglyceride (MAG): $\leq 5,0 \%$ Fettsäurezusammensetzung (MAG, DAG, TAG): Ölsäure (C18:1): 20-65 % Linolsäure (C18:2): 15-65 % Linolensäure (C18:3): $\leq 15 \%$ Gesättigte Fettsäuren: $\leq 10 \%$

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Sonstiges: Säurezahl: $\leq 0,5$ mg KOH/g Feuchtigkeit und flüchtige Bestandteile: $\leq 0,1$ % Peroxidzahl (PV): $\leq 1,0$ meq/kg Unverseifbare Bestandteile: $\leq 2,0$ % <i>trans</i>-Fettsäuren: $\leq 1,0$ % MAG = Monoacylglyceride, DAG = Diacylglyceride, TAG = Triacylglyceride
Dihydrocapsiat (DHC)	Beschreibung/Definition: Dihydrocapsiat wird durch enzymkatalysierte Veresterung von Vanillylalkohol und 8-Methylnonansäure hergestellt. Nach der Veresterung wird Dihydrocapsiat mit n-Hexan extrahiert. Viskose, farblose bis gelbe Flüssigkeit Chemische Formel: $C_{18}H_{28}O_4$ CAS-Nr.: 205687-03-2 Physikalisch-chemische Eigenschaften: Dihydrocapsiat: > 94 % 8-Methylnonansäure: $< 6,0$ % Vanillylalkohol: $< 1,0$ % Sonstige synthesebedingte Stoffe: $< 2,0$ %

▼ **M13**

Getrocknete oberirdische Teile von <i>Hoodia parviflora</i>	Beschreibung/Definition Es handelt sich um die gesamten getrockneten oberirdischen Teile von <i>Hoodia parviflora</i> N.E.Br. (Familie der <i>Apocynaceae</i>). Merkmale/Zusammensetzung Pflanzenmaterial: oberirdische Teile von mindestens 3-jährigen Pflanzen Aussehen: feines Pulver, hellgrün bis hellbraun Löslichkeit (Wasser): > 25 mg/ml Feuchtigkeit: $< 5,5$ % A_w: $< 0,3$
---	---

▼ **M13**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	pH: < 5,0 Protein: < 4,5 g/100 g Fett: < 3 g/100 g Kohlenhydrate (einschließlich Ballaststoffe): < 80 g/100 g Ballaststoffe: < 55 g/100 g Gesamtzucker: < 10,5 g/100 g Asche: < 20 % Hoodigoside P57: 5-50 mg/kg L: 1 000–6 000 mg/kg O: 500–5 000 mg/kg Insgesamt: 1 500–11 000 mg/kg Schwermetalle Arsen: < 1,00 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 0,1 mg/kg Blei: < 0,5 mg/kg Mikrobiologische Kriterien Zahl der aeroben Keime: < 10⁵ KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 CFU/g <i>Staphylococcus aureus</i>: < 50 KBE/g Coliforme insgesamt: < 10 KBE/g Hefe: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Salmonella</i>-Arten: Negativ/25 g <i>Listeria monocytogenes</i>: Negativ/25 g KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Getrockneter Extrakt von <i>Lippia citriodora</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Getrockneter Extrakt von <i>Lippia citriodora</i> (Palau) Kunth aus HTN [®] Vb-Zellkulturen.
Extrakt von <i>Echinacea angustifolia</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Extrakt aus der Wurzel von <i>Echinacea angustifolia</i> , der aus Pflanzengewebekulturen gewonnen wird und im Wesentlichen gleichwertig ist mit einem Extrakt aus der Wurzel von <i>Echinacea angustifolia</i> , der in zu 4 % Echinacosid titriertem Ethanol-Wasser gewonnen wird.

▼ M32

Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Getrockneter Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus EchiPure-PC [™] -Zellkulturen
--	--

▼ M9

Öl aus <i>Echium plantagineum</i>	Beschreibung/Definition: Echium-Öl ist das blassgelbe Produkt, das durch Raffinieren von Öl aus den Samen von <i>Echium plantagineum</i> L. gewonnen wird. Stearidonsäure: ≥ 10 % Gew.-% der Gesamtfettsäuren <i>trans</i> -Fettsäuren: $\leq 2,0$ % (Gew.-% der Gesamtfettsäuren) Säurezahl: $\leq 0,6$ mg KOH/g Peroxidzahl (PV): $\leq 5,0$ meq O ₂ /kg Unverseifbare Bestandteile: $\leq 2,0$ % Proteingehalt (Gesamtstickstoff): ≤ 20 µg/ml Pyrrolizidinalkaloide: nicht nachweisbar bei einer Nachweisgrenze von 4,0 µg/kg
-----------------------------------	---

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M52

Phlorotannine aus *Ecklonia cava*

Beschreibung/Definition
Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> werden durch Alkoholextraktion aus der essbaren Meeresalge <i>Ecklonia cava</i> gewonnen. Bei dem Extrakt handelt es sich um ein dunkelbraunes Pulver, das reich an Phlorotanninen ist, Polyphenolverbindungen, die als sekundäre Metaboliten in bestimmten Braunalgenarten vorkommen.
Merkmale/Zusammensetzung
Phlorotanningehalt: 90 ± 5 %
Antioxidative Aktivität: > 85 %
Feuchtegehalt: < 5 %
Aschegehalt: < 5 %
Mikrobiologische Kriterien
Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: < 3 000 KBE/g
Schimmelpilze/Hefe < 300 KBE/g
Coliforme: negativ
<i>Salmonella</i> spp.: negativ
<i>Staphylococcus aureus</i> : negativ
Schwermetalle und Halogene
Blei: < 3,0 mg/kg
Quecksilber: < 0,1 mg/kg
Cadmium: < 3,0 mg/kg
Arsen: < 25,0 mg/kg
Anorganisches Arsen: < 0,5 mg/kg
Jod: 150,0-650,0 mg/kg
KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M18

Eimembran-Hydrolysat

Beschreibung Das Eimembran-Hydrolysat wird aus Eierschalenmembranen von Hühnereiern gewonnen. Die Eierschalen werden einer hydro-mechanischen Trennung unterzogen, um die Eimembranen zu gewinnen, die anschließend mittels einer patentierten Solubilisierungsmethode weiter verarbeitet werden. Im Anschluss an den Solubilisierungsprozess wird die Lösung gefiltert, konzentriert, sprühtrocknet und verpackt.	
Merkmale/Zusammensetzung	
Chemische Parameter	Methoden
Stickstoffhaltige Verbindungen insgesamt (% w/w): ≥ 88	Verbrennung gemäß AOAC 990.03 und AOAC 992.15
Kollagen (% w/w): ≥ 15	Sircol™ Soluble Collagen Assay
Elastin (% w/w): ≥ 20	Fastin™ Elastin Assay
Glycosaminoglycane insgesamt (% w/w): ≥ 5	USP26 (Chondroitinsulfat-K0032-Methode)
Calcium: $\leq 1\%$	
Physikalische Parameter	
pH: 6,5-7,6	
Asche (% w/w): ≤ 8	
Feuchtigkeitsgehalt (% w/w): ≤ 9	
Wasseraktivität: $\leq 0,3$	
Löslichkeit (in Wasser): löslich	
Schüttdichte: $\geq 0,6\text{ g/cc}$	
Schwermetalle	
Arsen: $\leq 0,5\text{ mg/kg}$	
Mikrobiologische Kriterien	
Zahl der aeroben Keime: $\leq 2\,500\text{ KBE/g}$	
<i>Escherichia coli</i> : $\leq 5\text{ MPN/g}$	
Salmonellen: Negativ (in 25 g)	
Coliforme: $\leq 10\text{ MPN/g}$	
<i>Staphylococcus aureus</i> : $\leq 10\text{ KBE/g}$	
Mesophile Gesamtkeimzahl: $\leq 25\text{ KBE/g}$	
Thermophile Gesamtkeimzahl: $\leq 10\text{ KBE/10 g}$	

▼ M18

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Hefen: ≤ 10 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 200 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten; MPN = wahrscheinlichste Zahl (Most Probable Number); USP: United States Pharmacopeia.

▼ M9

Epigallocatechingallat als gereinigter Extrakt aus Blättern von grünem Tee (<i>Camellia sinensis</i>)	Beschreibung/Definition: Hochreines Extrakt aus den Blättern von grünem Tee (<i>Camellia sinensis</i> (L.) Kuntze) in Form eines feinen, cremefarben bis blassrosa Pulvers. Es besteht aus mindestens 90 % Epigallocatechingallat (EGCG) und sein Schmelzpunkt liegt zwischen ca. 210 und 215 °C. Aussehen: cremefarbenes bis blassrosa Pulver Chemische Bezeichnung: Polyphenol (-) Epigallocatechin-3-gallat Synonyme: Epigallocatechingallat (EGCG) CAS-Nr.: 989-51-5 INCI-Bezeichnung: Epigallocatechingallat Molmasse: 458,4 g/mol Trocknungsverlust: max. 5,0 % Schwermetalle: Arsen: max. 3,0 ppm Blei: max. 5,0 ppm Gehalt: mind. 94 % EGCG (bezogen auf die Trockenmasse) max. 0,1 % Koffein Löslichkeit: EGCG ist recht gut löslich in Wasser, Ethanol, Methanol und Aceton.									
L-Ergothionein	Definition Chemische Bezeichnung (IUPAC): (2S)-3-(2-Thioxo-2,3-dihydro-1H-imidazol-4-yl)-2-(trimethylammonio)-propanoat Chemische Formel: C₉H₁₅N₃O₂S Molmasse: 229,3 Da CAS-Nr.: 497-30-3 <table><tr><th><i>Parameter</i></th><th><i>Spezifikation</i></th><th><i>Method e</i></th></tr><tr><td>Aussehen</td><td>Weißes Pulver</td><td>Visuelle Prüfung</td></tr><tr><td>Optische Rotation</td><td>[α]_D ≥ (+)122 (c = 1, H₂O)^{a)}</td><td>Polarimetrische Messung</td></tr></table>	<i>Parameter</i>	<i>Spezifikation</i>	<i>Method e</i>	Aussehen	Weißes Pulver	Visuelle Prüfung	Optische Rotation	[α] _D ≥ (+)122 (c = 1, H ₂ O) ^{a)}	Polarimetrische Messung
<i>Parameter</i>	<i>Spezifikation</i>	<i>Method e</i>								
Aussehen	Weißes Pulver	Visuelle Prüfung								
Optische Rotation	[α] _D ≥ (+)122 (c = 1, H ₂ O) ^{a)}	Polarimetrische Messung								

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
	Chemische Reinheit	$\geq 99,5 \%$ $\geq 99,0 \%$	HPLC [Eur. Ph. 2.2.29] 1H-NMR
	Identifikation	Übereinstimmend mit der Struktur C: $47,14 \pm 0,4 \%$ H: $6,59 \pm 0,4 \%$ N: $18,32 \pm 0,4 \%$	1H-NMR Elementaranalyse
	Lösungsmittelrückstände (Methanol, Ethylacetat, Isopropanol, Ethanol)	[Eur. Ph. 01/2008:50400] < 1 000 ppm	Gaschromatografie [Eur. Ph. 01/2008:20424]
	Trocknungsverlust	Interner Standard < 0,5 %	[Eur. Ph. 01/2008:20232]
	Verunreinigungen	< 0,8 %	HPLC/GPC oder 1H-NMR
	Schwermetalle ^{b) c)}		
	Blei	< 3,0 ppm	ICP/AES
	Cadmium	< 1,0 ppm	(Pb, Cd)
	Quecksilber	< 0,1 ppm	Atomfluoreszenz (Hg)
	Spezifikation Mikrobiologie ^{b)}		
	Gesamtkeimzahl (TVAC)	$\leq 1 \times 10^3$ KBE/g	[Eur. Ph. 01/2011:50104]
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt (TYMC)	$\leq 1 \times 10^2$ CKBE/g	
	<i>Escherichia coli</i>	in 1 g nicht nachweisbar	

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Eur. Ph.: Europäisches Arzneibuch; 1H-NMR: Proton-Kernspinresonanz; HPLC: Hochleistungs-Flüssigkeitschromatografie; GPC: Gelchromatografie; ICP/AES: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma; CFU: koloniebildende Einheiten. a) ITL. $[\alpha]_D = (+) 126,6^\circ$ (c = 1, H₂O) b) Prüfung jeder einzelnen Charge c) Höchstgehalte nach Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission

▼ **M108**

Geröstete und gepuffte Kerne der Samen von *Euryale ferox* Salisb. (Makhana) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)

Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus den gerösteten und gepufften Kernen der Samen der frischen Pflanzen von <i>Euryale ferox</i> Salisb. (Familie: Seerosengewächse (Nymphaeaceae), allgemein auch als Stachelseerose bezeichnet), die als Snack verzehrt werden. Das traditionelle Lebensmittel wird in einer Reihe von Arbeitsschritten hergestellt: Die Samen werden zunächst gesammelt, gewaschen und getrocknet. Danach erfolgt eine erste Röstung in Öl, ein Abkühlen bei Umgebungstemperatur, anschließend eine weitere Röstung in Öl zum Aufpuffen der Kerne. Anschließend werden die noch heißen Samen aufgebrochen, um die gepufften Kerne freizusetzen. Dieses traditionelle Lebensmittel wird auch als Makhana oder Fox Nuts bezeichnet. Typische Nährstoffbestandteile: Fett: 13,0 g/100 g Kohlenhydrate: 75,0 g/100 g Ballaststoffe: 2,5 g/100 g Eiweiß: 7 g/100 g Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil) < 5,0 Asche: < 0,5 g/100 g Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: < 10³ KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Enterobacteriaceae insgesamt: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Schwermetalle: Selen: ≤ 0,8 mg/kg Kupfer: ≤ 30,0 mg/kg Blei: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 0,1 mg/kg

▼ **M108**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Cadmium: ≤ 0,1 mg/kg Zinn: ≤ 3,5 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,025 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxin B1: ≤ 2,0 µg/kg Summe Aflatoxine B1, B2, G1 und G2: ≤ 4,0 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1,0 µg/kg Citrinin: ≤ 20,0 µg/kg Cyanotoxine: Microcystine: ≤ 0,0015 mg/kg Pestizide: Pestizide: ≤ 0,01 mg/kg Prozesskontaminanten: Acrylamid: ≤ 40,0 µg/kg Summe der PAK: ≤ 10,0 µg/kg Summe der dioxinähnlichen PCB: ≤ 0,35 pg/g 3-MCPD: ≤ 20,0 µg/kg Glycidylfettsäureester (ausgedrückt als Glycidol): ≤ 500,0 µg/kg Summe der 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureester: ≤ 750,0 µg/kg KBE: koloniebildende Einheiten. PAK: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe; PCB: polychlorierte Biphenyle; 3-MCPD: 3-Monochlorpropandiol.

▼ **M52**

Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii</i> Hemsley, <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)	Beschreibung/Definition Die Mischung aus den drei pflanzlichen Wurzeln ist ein gelblich-braunes feines Pulver, das durch Heißwasserextraktion, Konzentration durch Verdampfen und Sprühtrocknung gewonnen wird. Zusammensetzung des Extrakts aus der Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln <i>Cynanchum wilfordii</i>: 32,5 Gew.-% <i>Phlomis umbrosa</i>: 32,5 Gew.-% <i>Angelica gigas</i>: 35,0 Gew.-%
---	--

▼ M52

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Spezifikation Trocknungsverlust: max. 100 mg/g Gehalt Zimtsäure: 0,012-0,039 mg/g Shanzhisid-Methylester: 0,20-1,55 mg/g Nodakenin: 3,35-10,61 mg/g Methoxsalen: < 3 mg/g Phenole: 13,0-40,0 mg/g Cumarine: 13,0-40,0 mg/g Iridoide: 13,0-39,0 mg/g Saponine: 5,0-15,5 mg/g Nährstoffe Kohlenhydrate: 600-880 mg/g Proteine: 70-170 mg/g Fette: < 4 mg/g Mikrobiologische Parameter Gesamtkeimzahl: < 5000 KBE/g Gesamtgehalt an Schimmelpilzen und Hefen: < 100 KBE/g Coliforme Bakterien: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i>: negativ/25 g <i>Escherichia coli</i>: negativ/25 g <i>Staphylococcus aureus</i>: negativ/25 g Schwermetalle Blei: < 0,65 mg/kg Arsen: < 3,0 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 1,0 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Eisen(III)-Natrium-EDTA	Beschreibung/Definition: Eisen(III)-Natrium-EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) ist ein geruchloses, frei fließendes, gelbes bis braunes Pulver mit einer chemischen Reinheit von über 99 Gew.-%. Es ist leicht wasserlöslich. Chemische Formel: C₁₀H₁₂FeN₂NaO₈ * 3H₂O
-------------------------	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Chemische Eigenschaften: pH-Wert einer 1 %igen Lösung: 3,5-5,5 Eisen: 12,5-13,5 % Natrium: 5,5 % Wasser: 12,8 % Organische Stoffe (CHNO): 68,4 % EDTA: 65,5-70,5 % Wasserunlösliche Bestandteile: ≤ 0,1 % Nitrilotriacetsäure: ≤ 0,1 %
Eisen(II)-Ammoniumphosphat	Beschreibung/Definition: Eisen(II)-Ammoniumphosphat ist ein graugrünes feines Pulver, praktisch unlöslich in Wasser und löslich in verdünnten Mineralsäuren. CAS-Nr.: 10101-60-7 Chemische Formel: FeNH_4PO_4 Chemische Eigenschaften: pH-Wert einer 5 %igen Suspension in Wasser: 6,8-7,8 Eisen (insgesamt): ≥ 28 % Eisen(II): 22-30 Gew.-% Eisen(III): ≤ 7 Gew.-% Ammoniak: 5-9 Gew.-% Wasser: ≤ 3,0 %
Peptide aus dem Fisch <i>Sardinops sagax</i>	Beschreibung/Definition: Bei der neuartigen Lebensmittelzutat handelt es sich um eine Peptidmischung, gewonnen durch eine mit alkalischer Protease katalysierte Hydrolyse des Muskels von Fisch (<i>Sardinops sagax</i>), anschließendes Isolieren des Peptidfragments durch Säulenchromatografie, Konzentrieren unter Vakuum und Sprühtrocknen. Gelblich weißes Pulver Peptide⁽¹⁾ ((kurzkettige Peptide, Dipeptide und Tripeptide mit einem Molekulargewicht von weniger als 2 kDa): ≥ 85 g/100 g Val-Tyr (Dipeptid): 0,1-0,16 g/100 g Asche: ≤ 10 g/100 g Feuchtigkeit: ≤ 8 g/100 g ⁽¹⁾ Kjeldahl-Methode

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Flavonoide aus <i>Glycyrrhiza glabra</i>	Beschreibung/Definition: Flavonoide aus den Wurzeln oder Wurzelstöcken von <i>Glycyrrhiza glabra</i> L. werden durch Extraktion mit Ethanol und weitere Extraktion dieses ethanolischen Extrakts mit mittelkettigen Triglyceriden extrahiert. Es ist eine dunkelbraune Flüssigkeit, die 2,5 bis 3,5 % Glabridin enthält. Feuchtigkeit: < 0,5 % Asche: < 0,1 % Peroxidzahl (PV): < 0,5 meq/kg Glabridin: 2,5-3,5 % des Fettanteils Glycyrrhizinsäure: < 0,005 % Fett, einschließlich polyphenolartige Stoffe: ≥ 99 % Protein: < 0,1 % Kohlenhydrate: nicht nachweisbar

▼ M42

Fruchtfleisch, Saft und konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch von <i>Theobroma cacao</i> L. (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um das Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L), die „wässrige, schleimige und säuerliche Masse, in die die Samen eingebettet sind“. Das Fruchtfleisch der Kakaopflanze wird durch Teilung der Kakaofrucht und die anschließende Trennung von Schalen und Bohnen gewonnen; anschließend wird das Fruchtfleisch pasteurisiert und eingefroren. Der Saft und/oder der konzentrierte Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze werden nach der Verarbeitung hergestellt (enzymatische Behandlung, Pasteurisierung, Filtration und Konzentration). Typische Zusammensetzung des Fruchtfleischs der Kakaopflanze und des aus dem Fruchtfleisch gewonnenen Safts oder konzentrierten Safts Protein (g/100 g) 0,0 bis 2,0 Gesamtfett (g/100 g): 0,0 bis 0,2 Gesamtzucker (g/100 g) > 11,0 Brix-Wert (° Brix): ≥ 14 pH-Wert: 3,3 bis 4,0 Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl (aerob): < 10 000 KBE (°)/g Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonellen</i> : in 25 g nicht nachweisbar
--	--

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ **M74**

Locusta migratoria (Wanderheuschrecke), gefroren, getrocknet und in Pulverform

Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Wanderheuschrecken. Der Begriff „Wanderheuschrecke“ bezieht sich auf adulte <i>Locusta migratoria</i> , eine Insektenart aus der Familie der Feldheuschrecken (Acrididae) (Unterfamilie Locustinae). Das neuartige Lebensmittel soll in drei verschiedenen Formen in Verkehr gebracht werden: i) thermisch behandelte und gefrorene <i>L. migratoria</i> (gefrorene LM), ii) thermisch behandelte und gefriergetrocknete <i>L. migratoria</i> (getrocknete LM) und iii) thermisch behandelte, gefriergetrocknete und gemahlene ganze <i>L. migratoria</i> (Pulver von ganzen LM). Getrocknete LM können als solche oder in Pulverform in Verkehr gebracht werden. Bei gefrorenen LM und getrockneten LM müssen Beine und Flügel entfernt werden, um einer Verstopfung des Darms vorzubeugen, welche durch den Verzehr der großen Stacheln an den Unterschenkeln der Insekten verursacht werden kann. Das Pulver von ganzen LM wird durch mechanisches Mahlen der Insekten samt Flügeln und Beinen und durch Sieben zur Verringerung der Partikelgröße auf weniger als 1 mm gewonnen. Vor dem Abtöten der Insekten durch Einfrieren ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Insekten ihres Darminhalts entledigen können.			
Parameter	Gefrorene LM	Getrocknete LM	Pulver von ganzen LM
Merkmale/Zusammensetzung			
Asche (% Massenanteil)	0,6-1,0	2,0-3,1	1,8-1,9
Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil)	67-73	≤ 5	≤ 5
Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil)	11-21	43-53	50-60
Fett (% Massenanteil)	7-13	31-41	31-41
Gesättigte Fettsäuren (% Fett)	35-43	35-43	35-43
Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil)	0,1-2,0	0,1-2,0	1,0-3,5
(¹⁸) Ballaststoffe (% Massenanteil)	1,5-3,5	5,5-9,0	5,5-9,0
Chitin (% Massenanteil)	1,7-2,4	6,4-10,4	10,5-13,9
Peroxidzahl (Meq O ₂ /kg Fett)	≤ 5	≤ 5	≤ 5

▼ **M74**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Kontaminanten			
	Blei (mg/kg)	≤ 0,07	≤ 0,07	≤ 0,07
	Cadmium (mg/kg)	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,05
	Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2) (µg/kg)	≤ 4	≤ 4	≤ 4
	Aflatoxin B1 (µg/kg)	≤ 2	≤ 2	≤ 2
	Deoxynivalenol (µg/kg)	≤ 200	≤ 200	≤ 200
	Ochratoxin A (µg/kg)	≤ 1	≤ 1	≤ 1
	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB Obergrenze ((19) WHO ₂₀₀₅ PCDD/F-PCB-TEQ) (pg/g Fett)	≤ 1,2	≤ 1,2	≤ 1,2
	Mikrobiologische Kriterien			
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl ((7) KBE/g)	≤ 10 ⁵	≤ 10 ⁵	≤ 10 ⁵
	Enterobacteriaceae (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100
	<i>Escherichia coli</i> (KBE/g)	≤ 50	≤ 50	≤ 50
	<i>Listeria monocytogenes</i>	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar
	<i>Salmonella</i> spp.	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar
	<i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100
	Koagulasepositive Staphylokokken (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100
	Sulfitreduzierende Anaerobier (KBE/g)	≤ 30	≤ 30	≤ 30
	Hefen und Schimmelpilze (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Fucus vesiculosus</i>	Beschreibung/Definition: Fucoidin aus dem Seetang <i>Fucus vesiculosus</i> wird mittels eines wässrigen Extrakts in einer sauren Lösung und durch Filtern ohne organische Lösungsmittel extrahiert. Das dadurch gewonnene Extrakt wird konzentriert und getrocknet und ergibt einen Fucoidinextrakt mit folgenden Spezifikationen: Cremefarbenes bis braunes Pulver Geruch und Geschmack: Milder Geruch und Geschmack Feuchtigkeit: < 10 % (105 °C über 2 h) pH-Wert: 4,0-7,0 (1 %ige Suspension bei 25°C) Schwermetalle: Arsen (anorganisch): < 1,0 ppm Cadmium: < 3,0 ppm Blei: < 2,0 ppm Quecksilber: < 1,0 ppm
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Gesamtzahl Enterobakterien: nicht nachweisbar/g <i>Escherichia coli</i>: nicht nachweisbar/g Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: nicht nachweisbar/g Zusammensetzung der beiden zulässigen Extrakte, bezogen auf den Fucoidangehalt: <i>Extrakt 1:</i> Fucoidan: 75-95 % Alginat: 2,0-5,5 % Polyphloroglucinol: 0,5-15 % Mannit: 1-5 % Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-2,5 % Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-1,0 % Protein: 2,0-2,5 % <i>Extrakt 2:</i> Fucoidan: 60-65 % Alginat: 3,0-6,0 % Polyphloroglucinol: 20-30 % Mannit: < 1,0 % Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-2,0 % Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 % Protein: 2,0-2,5 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i>	Beschreibung/Definition: Fucoidin aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i> wird mittels eines wässrigen Extrakts in einer sauren Lösung und durch Filtern ohne organische Lösungsmittel extrahiert. Das dadurch gewonnene Extrakt wird konzentriert und getrocknet und ergibt einen Fucoidinextrakt mit folgenden Spezifikationen: Cremefarbenes bis braunes Pulver Geruch und Geschmack: Milder Geruch und Geschmack Feuchtigkeit: < 10 % (105 °C über 2 h) pH-Wert: 4,0-7,0 (1 %ige Suspension bei 25^{oo}C) Schwermetalle: Arsen (anorganisch): < 1,0 ppm Cadmium: < 3,0 ppm Blei: < 2,0 ppm Quecksilber: < 1,0 ppm Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Gesamtzahl Enterobakterien: nicht nachweisbar/g <i>Escherichia coli</i>: nicht nachweisbar/g Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: nicht nachweisbar/g Zusammensetzung der beiden zulässigen Extrakte, bezogen auf den Fucoidangehalt: <i>Extrakt 1:</i> Fucoidan: 75-95 % Alginat: 2,0-6,5 % Polyphloroglucinol: 0,5-3,0 % Mannit: 1-10 % Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-1,0 % Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 % Protein: 2,0-2,5 % <i>Extrakt 2:</i> Fucoidan: 50-55 % Alginat: 2,0-4,0 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Polyphloroglucinol: 1,0-3,0 % Mannit: 25-35 % Natürliche Salze/freie Minalien: 8-10 % Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 % Protein: 1,0-1,5 %
2'-Fucosyllactose (synthetisch)	Definition: Chemische Bezeichnung: α-L-Fucopyranosyl-(1→2)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Chemische Formel: $C_{18}H_{32}O_{15}$ CAS-Nr.: 41263-94-9 Molmasse: 488,44 g/mol Beschreibung: 2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver und wird durch chemische Synthese gewonnen. Reinheit: 2'-Fucosyllactose: $\geq 95 \%$ D-Lactose: $\leq 1,0 \%$ (m/m) L-Fucose: $\leq 1,0 \%$ (m/m) Difucosyl-D-Lactose-Isomeres: $\leq 1,0 \%$ (m/m) 2'-Fucosyl-D-Lactulose: $\leq 0,6 \%$ (m/m) pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 3,2-7,0 Wasser (%): $\leq 9,0 \%$ Sulfatasche: $\leq 0,2 \%$ Essigsäure: $\leq 0,3 \%$ Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol, 2-Propanol, Methylacetat, Aceton): $\leq 50,0 \text{ mg/kg}$ einzeln, $\leq 200,0 \text{ mg/kg}$ zusammen Restproteingehalt: $\leq 0,01 \%$ Schwermetalle: Palladium: $\leq 0,1 \text{ mg/kg}$ Nickel: $\leq 3,0 \text{ mg/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: $\leq 500 \text{ KBE/g}$ Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10 \text{ KBE/g}$ Restgehalt an Endotoxinen: $\leq 10 \text{ EU/mg}$

▼ M9

▼ M110

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation		
Spezifikation				Datenschutz
	Definition: Chemische Bezeichnung: α -L-Fucopyranosyl-(1→2)- β -D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Chemische Formel: C ₁₈ H ₃₂ O ₁₅ CAS-Nr.: 41263-94-9 Molmasse: 488,44 g/mol			2'-Fucosyllactose, erzeugt mit dem genetisch veränderten Stamm von <i>Corynebacterium glutamicum</i> ATCC 13032, zugelassen am 16. Mai 2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 dem Datenschutz unterliegen.
2'-Fucosyllactose (mikrobiell)	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> K12	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> BL21	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Corynebacterium glutamicum</i> ATCC 13032	
	Beschreibung: 2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen wird. Reinheit: 2'-Fucosyllactose: ≥ 83 % D-Lactose: $\leq 10,0$ % L-Fucose: $\leq 2,0$ % Difucosyl-D-lactose: $\leq 5,0$ % 2'-Fucosyl-D-lactulose: $\leq 1,5$ % Summe der Saccharide (2'-Fucosyllactose, D-Lactose, L-Fucose, Difucosyl-D-lactose, 2'-Fucosyl-D-lactulose): ≥ 90 % pH-Wert (20 C, 5%ige Lösung): 3,0–7,5 Wasser: $\leq 9,0$ % Sulfatasche: $\leq 2,0$ % Essigsäure: $\leq 1,0$ % Restproteingehalt: $\leq 0,01$ %	Beschreibung: 2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver, und das Flüssigkonzentrat (45 % m/V $\pm$ 5 % m/V) ist eine farblose bis leicht gelbe, klare wässrige Lösung. 2'-Fucosyllactose wird durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen. Reinheit: 2'-Fucosyllactose: ≥ 90 % Lactose: $\leq 5,0$ % Fucose: $\leq 3,0$ % 3-Fucosyllactose: $\leq 5,0$ % Fucosylgalactose: $\leq 3,0$ % Difucosyllactose: $\leq 5,0$ % Glucose: $\leq 3,0$ % Galactose: $\leq 3,0$ % Wasser: $\leq 9,0$ % (Pulver) Sulfatasche: $\leq 0,5$ % (Pulver und Flüssigkeit) Restproteingehalt: $\leq 0,01$ % (Pulver und Flüssigkeit)	Beschreibung: 2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes/elfenbeinfarbenes Pulver, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen wird. Reinheit: 2'-Fucosyllactose (Massenanteil Trockenmasse): $\geq 94,0$ % D-Lactose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 3,0$ % L-Fucose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 3,0$ % 3-Fucosyllactose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 3,0$ % Difucosyllactose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 2,0$ % D-Glucose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 3,0$ % D-Galactose (Massenanteil Trockenmasse): $\leq 3,0$ % Wasser: $\leq 9,0$ % Asche: $\leq 0,5$ % Restproteingehalt: $\leq 0,005$ %	Antragsteller: „Advanced Protein Technologies Corporation“, 7th Floor GyeongGi-BioCenter, 147, Gwanggyo-ro, Yeongtong-gu, Suwon-si Gyeonggi-do, 16229 Südkorea. Solange der Datenschutz gilt, darf 2'-Fucosyllactose, erzeugt mit einem genetisch veränderten Stamm von <i>Corynebacterium glutamicum</i> ATCC 13032, nur von „Advanced Protein Technologies Corporation“ in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält eine Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 dem Datenschutz unterliegen, oder er hat die Zustimmung von „Advanced Protein Technologies Corporation“.

▼ **M110**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 3 000 KBE/g Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Endotoxine: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).	Schwermetalle: Blei: ≤ 0,02 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit) Arsen: ≤ 0,2 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit) Cadmium: ≤ 0,1 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit) Quecksilber: ≤ 0,5 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit) Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 104 KBE/g (Pulver), ≤ 5 000 KBE/g (Flüssigkeit) Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g (Pulver); ≤ 50 KBE/g (Flüssigkeit) Enterobakterien/Coliforme: keine in 11 g (Pulver und Flüssigkeit) <i>Salmonella</i> : negativ/100 g (Pulver), negativ/200 ml (Flüssigkeit) <i>Cronobacter</i> : negativ/100 g (Pulver), negativ/200 ml (Flüssigkeit) Endotoxine: ≤ 100 EU/g (Pulver), ≤ 100 EU/ml (Flüssigkeit) Aflatoxin M1: ≤ 0,025 µg/kg (Pulver und Flüssigkeit) KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).	Kontaminanten: Arsen: ≤ 0,03 mg/kg Aflatoxin M1: ≤ 0,025 µg/kg Ethanol: ≤ 1 000 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> : in 25 g nicht nachweisbar <i>Cronobacter</i> spp.: in 10 g nicht nachweisbar Endotoxine: ≤ 100 EU/g KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).	Datum, an dem der Datenschutz erlischt: 16. Mai 2028.

▼ **M58**

2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch („2'-FL/DFL“) (mikrobiell)	Beschreibung/Definition: 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat hiervon, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird. Quelle: genetisch veränderter <i>Escherichia coli</i> -Stamm K-12 DH1 Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat Summe aus 2'-Fucosyllactose, Difucosyllactose, D-Lactose, L-Fucose und 3-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 92,0 Gew.-% Summe aus 2'-Fucosyllactose und Difucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 85,0 Gew.-%
--	--

▼ **M58**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	2'-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 75,0 Gew.-% Difucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 5,0 Gew.-% D-Lactose: ≤ 10,0 Gew.-% L-Fucose: ≤ 1,0 Gew.-% 2'-Fucosyl-D-Lactulose: ≤ 2,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate ⁽¹⁾: ≤ 6,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew.-% Sulfatasche: ≤ 0,8 Gew.-% pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-6,0 Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-% Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1000 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> sp.: nicht nachweisbar/25 g Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ **M75**

3-Fucosyllactose („3-FL“) (mikrobiell)	Beschreibung: 3-Fucosyllactose (3-FL) ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch mikrobielle Fermentation gewonnen wird, und enthält begrenzte Mengen an D-Lactose, L-Fucose, D-Galactose und D-Glucose. Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> K-12 Definition: Chemische Formel: C₁₈H₃₂O₁₅ Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→4)[-α-L-fucopyranosyl-(1→3)]-D-glucopyranose Molmasse: 488,44 Da CAS-Nr. 41312-47-4 Merkmale/Zusammensetzung: 3-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew.-% D-Lactose (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Gew.-% L-Fucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-%
--	---

▼ **M75**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Summe aus D-Galactose/D-Glucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate^a (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 5,0 Gew.-% pH (20 °C, 5%ige Lösung): 3,0-7,5 Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-% Asche (%): ≤ 0,5 Schwermetalle/Kontaminanten: Arsen: ≤ 0,2 mg/kg Cadmium: ≤ 0,05 mg/kg Blei: ≤ 0,05 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Aflatoxin M1: ≤ 0,025 µg/kg Aflatoxin B1: ≤ 0,1 µg/kg Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 0,3 EU/mg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g Enterobacteriaceae: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> sp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Cronobacter (Enterobacter) sakazakii</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 10 KBE/g Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units); ^aSumme anderer Kohlenhydrate: 3-Fucosyllactose-Isomer, Difucosyllactose-Isomer und Oligomere

▼ **M102**

3-Fucosyllactose („3-FL“) (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	Beschreibung: 3-Fucosyllactose (3-FL) ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch mikrobielle Fermentation gewonnen wird, und enthält begrenzte Mengen an D-Lactose, L-Fucose, D-Galactose und D-Glucose. Definition: Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→4)- [α-L-fucopyranosyl-(1→3)]- D-glucopyranose Chemische Formel: C₁₈H₃₂O₁₅ Molmasse: 488,44 Da
--	---

▼ M102

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	CAS-Nr.: 41312-47-4 Quelle: Ein genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3) Merkmale/Zusammensetzung: 3-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew.-% D-Lactose (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Gew.-% D-Glucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-% D-Galactose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-% L-Fucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate (in % der Trockenmasse) ⁽²⁴⁾: ≤ 5,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 9,0 Gew.-% Asche: ≤ 1,0 Gew.-% Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-% Schwermetalle und Kontaminanten: Arsen: ≤ 0,2 mg/kg Aflatoxin M1: ≤ 0,025 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Standardkeimzahl: ≤ 1 000 KBE ⁽²⁵⁾/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Cronobacter (Enterobacter) sakazakii</i>: in 10 g nicht nachweisbar Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU ⁽²⁶⁾/mg

▼ M125

3-Fucosyllactose („3-FL“) (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> K-12 DH1)	Beschreibung: 3-Fucosyllactose (3-FL) ist ein gereinigtes, konzentriertes weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch mikrobielle Fermentation gewonnen wird, und enthält begrenzte Mengen an D-Lactose, 3-Fucosyllactulose und L-Fucose. Definition: Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→4)- [α-L-fucopyranosyl-(1→3)]- D-glucopyranose Chemische Formel: C₁₈H₃₂O₁₅ Molmasse: 488,44 Da CAS-Nr.: 41312-47-4 Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> K-12 DH1
---	---

▼ **M125**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: 3-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): $\geq 90,0$ D-Lactose (in Massenprozent): $\leq 5,0$ 3-Fucosyllactulose (in Massenprozent): $\leq 1,5$ L-Fucose (in Massenprozent): $\leq 1,0$ Summe aus 3-Fucosyllactose, 3-Fucosyllactulose, D-Lactose und L-Fucose (in % der Trockenmasse): $\geq 92,0$ Summe anderer Kohlenhydrate (in Massenprozent): $\leq 5,0$ Feuchtigkeitsgehalt (in Massenprozent): $\leq 6,0$ pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 3,2-7,0 Asche (in Massenprozent): $\leq 0,5$ Essigsäure (in Massenprozent): $\leq 1,0$ Restproteingehalt (in Massenprozent): $\leq 0,01$ Schwermetalle und Kontaminanten: Arsen: $\leq 0,2$ mg/kg Aflatoxin M1: $\leq 0,025$ µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 1\,000$ KBE/g Enterobacteriaceae: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Cronobacter</i> spp.: in 10 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> (präsumptiv): ≤ 50 KBE/g Endotoxine: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)
▼ M132 Galacto-Oligosaccharid	Beschreibung/Definition: Galacto-Oligosaccharid wird in einem enzymatischen Prozess mit β-Galactosidasen aus <i>Aspergillus oryzae</i>, <i>Bifidobacterium bifidum</i>, <i>Pichia pastoris</i>, <i>Sporobolomyces singularis</i>, <i>Kluyveromyces lactis</i> und <i>Papiliotrema terrestris</i> aus Milchlactose hergestellt. GOS: mind. 46 % in der Trockenmasse Lactose: max. 40 % in der Trockenmasse Glucose: max. 22 % in der Trockenmasse Asche: max. 4,0 % in der Trockenmasse Protein: max. 4,5 % in der Trockenmasse Nitrit: max. 2 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Glucosamin HCl aus <i>Aspergillus niger</i> und dem genetisch veränderten Stamm von <i>E. coli</i> K-12	Weißes kristallines geruchloses Pulver Chemische Formel: $C_6H_{13}NO_5 \cdot HCl$ Relative Molmasse: 215,63 g/mol D-Glucosamin HCl 98,0-102,0 % nach Referenzstandard (HPLC) Spezifische Drehung: +70,0° bis +73,0°
Glucosaminsulfat KCl aus <i>Aspergillus niger</i> und dem genetisch veränderten Stamm von <i>E. coli</i> K-12	Weißes kristallines geruchloses Pulver Chemische Formel: $(C_6H_{14}NO_5)_2SO_4 \cdot 2KCl$ Relative Molmasse: 605,52 g/mol D-Glucosaminsulfat 2KCl 98,0-102,0 % nach Referenzstandard (HPLC) Spezifische Drehung: +50,0° bis +52,0°
Glucosaminsulfat NaCl aus <i>Aspergillus niger</i> und dem genetisch veränderten Stamm von <i>E. coli</i> K-12	Weißes kristallines geruchloses Pulver Chemische Formel: $(C_6H_{14}NO_5)_2SO_4 \cdot 2NaCl$ Relative Molmasse: 573,31 g/mol D-Glucosamin HCl: 98-102 % nach Referenzstandard (HPLC) Spezifische optische Drehung: +52° bis +54°
Guarkernmehl	Beschreibung/Definition: Natives Guarkernmehl ist das gemahlene Endosperm von Samen der natürlich vorkommenden Sorten des Guarbaumes <i>Cyamopsis tetragonolobus</i> (L.) Taub. (Familie der Leguminosae). Es besteht aus einem Polysaccharid mit hoher Molmasse, hauptsächlich zusammengesetzt aus Galactopyranose- und Mannopyranose-Einheiten in glycosidischer Bindung, die chemisch als Galactomannan (Gehalt an Galactomannan mind. 75 %) beschrieben werden können. Aussehen: weißes bis gelbliches Pulver Molmasse: zwischen 50 000 und 8 000 000 Daltons CAS-Nummer: 9000-30-0 Einecs-Nummer: 232-536-8 Reinheit: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen ⁽²⁾ .

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Physikalisch-chemische Eigenschaften: Pulver Haltbarkeitsdauer: 2 Jahre Farbe: weiß Geruch: leicht Mittlerer Teilchendurchmesser: 60-70 µm Feuchtigkeit: max. 15 % Viskosität * nach 1 Std.: — Viskosität * nach 2 Std.: mind. 3 600 mPa.s Viskosität * nach 24 Std.: mind. 4 000 mPa.s Löslichkeit: löslich in warmem und kaltem Wasser pH-Wert für 10 g/L, bei 25 °C: 6-7,5 Flocken Haltbarkeitsdauer: 1 Jahr Farbe: weiß/cremefarben ohne oder mit minimalen schwarzen Punkten Geruch: leicht Mittlerer Teilchendurchmesser: 1-10 mm Feuchtigkeit: max. 15 % Viskosität * nach 1 Std.: mind. 3 000 mPa.s Viskosität * nach 2 Std.: — Viskosität * nach 24 Std.: — Löslichkeit: löslich in warmem und kaltem Wasser pH-Wert für 10 g/L, bei 25 °C: 5-7,5 (*) Die Viskosität wird unter folgenden Bedingungen gemessen: 1 %, 25 °C, 20 rpm
Mit <i>Bacteroides xylanisolvens</i> fermentierte wärmebehandelte Milchprodukte	Beschreibung/Definition: Wärmebehandelte fermentierte Milchprodukte werden mit <i>Bacteroides xylanisolvens</i> (DSM 23964) als Starterkultur hergestellt.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Teilentrahmte Milch (zwischen 1,5 und 1,8 % Fett) oder Magermilch (0,5 % Fett oder weniger) wird vor Beginn der Fermentation mit Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964) pasteurisiert oder ultrahocherhitzt. Das daraus entstehende fermentierte Milchprodukt wird homogenisiert und dann zur Inaktivierung von Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964) wärmebehandelt. Das Endprodukt enthält keine lebensfähigen Zellen von Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964)⁽¹⁾. ⁽¹⁾ DIN EN ISO 21528-2, geändert.
Hydroxytyrosol	Beschreibung/Definition: Hydroxytyrosol ist eine durch chemische Synthese gewonnene blassgelbe, viskose Flüssigkeit. Chemische Formel: C₈H₁₀O₃ Molmasse: 154,6 g/mol CAS-Nr.: 10597-60-1 Feuchtigkeit: ≤ 0,4 % Geruch: Charakteristisch Geschmack: Leicht bitter Löslichkeit (Wasser): Mischbar mit Wasser pH: 3,5-4,5 Brechzahl: 1,571-1,575 Reinheit: Hydroxytyrosol: ≥ 99 % Essigsäure: ≤ 0,4 % Hydroxytyrosolacetat: ≤ 0,3 % Summe aus Homovanillinsäure, Iso-Homovanillinsäure und 3-Methoxy-4-hydroxyphenylglycol: ≤ 0,3 % Schwermetalle Blei: ≤ 0,03 mg/kg Cadmium: ≤ 0,01 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,01 mg/kg Lösungsmittelreste Ethylacetat: ≤ 25,0 mg/kg Isopropanol: ≤ 2,50 mg/kg Methanol: ≤ 2,00 mg/kg Tetrahydrofuran: ≤ 0,01 mg/kg

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Eis-strukturierendes Protein Typ III HPLC 12 (ISP)	Beschreibung/Definition: Die Eis-strukturierende Proteinzubereitung ist eine hellbraune Flüssigkeit, die durch Submersfermentation eines genetisch veränderten Stamms der Backhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>) hergestellt wird, in deren Genom ein synthetisches Gen für das Eis-strukturierende Protein eingefügt wurde. Das Protein wird exprimiert und in die Nährlösung abgesondert, in der es durch Mikrofiltrierung von den Hefezellen getrennt und durch Ultrafiltrierung konzentriert wird. Demzufolge werden die Hefezellen nicht als solche oder in veränderter Form in die Zubereitung des Eis-strukturierenden Proteins übertragen. Die Zubereitung des Eis-strukturierenden Proteins besteht aus nativem und glycosyliertem Eis-strukturierenden Protein, Proteinen und Peptiden der Hefe und Zucker sowie Säuren und Salzen, die gewöhnlich in Lebensmitteln vorkommen. Das Konzentrat wird mit 10 mM Zitronensäure-Puffer stabilisiert. Gehalt: ≥ 5 g/l aktives ISP pH: 2,5-3,5 Asche: $\leq 2,0$ % DNA: nicht nachweisbar
Wässriger Auszug aus getrockneten Blättern von <i>Ilex guayusa</i>	Beschreibung/Definition: Dunkelbraune Flüssigkeit. Wässrige Auszüge aus getrockneten Blättern von <i>Ilex guayusa</i>. Zusammensetzung: Protein: $< 0,1$ g/100 ml Fett: $< 0,1$ g/100 ml Kohlenhydrate: 0,2–0,3 g/100 ml Gesamtzucker: $< 0,2$ g/100 ml Koffein: 19,8–57,7 mg/100 ml Theobromin: 0,14–2,0 mg/100 ml Chlorogensäure: 9,9–72,4 mg/100 ml
▼ M49	
Aufguss aus Kaffeeblättern der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus einem Aufguss aus Blättern von <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner (Familie: Rubiaceae). Das traditionelle Lebensmittel wird zubereitet durch Mischen von höchstens 20 g getrockneten Blättern von <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner mit 1 L heißem Wasser. Die Blätter werden dann entfernt und der Aufguss wird pasteurisiert (15 Sekunden lang bei mindestens 71 °C).

▼ M49

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Zusammensetzung: Aussehen: braun-grüne Flüssigkeit Geruch und Geschmack: charakteristisch Chlorogensäure (5-CQA): < 100 mg/L Koffein: < 80 mg/L Epigallocatechingallat (EGCG): < 700 mg/L Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: < 500 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Coliforme insgesamt: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar Schwermetalle: Blei (Pb): < 3,0 mg/L Arsen (As): < 2,0 mg/L Cadmium (Cd): < 1,0 mg/L KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M94

Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat	Beschreibung/Definition: Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat (IHAT — Iron Hydroxide Adipate Tartrate) ist ein geruchloses technisch hergestelltes Nanomaterial in Pulverform, das wasser-unlöslich ist und durch eine chemische Synthese hergestellt wird, die mehrere Schritte einschließlich Säure-Basen-Reaktion, Ausfällung, Filtration und Trocknung umfasst. Die Nahrungsergänzungsmittel, die das neuartige Lebensmittel enthalten, werden in Form von Kapseln hergestellt. Überschüssiges Adipat, Tartrat und Natriumchlorid werden in Mengen, die beim Herstellungsprozess anfallen, dazu verwendet, IHAT stabil zu machen und die zulässige Partikelgrößenverteilung zu gewährleisten. Wenn andere Darreichungsformen von Nahrungsergänzungsmitteln (z. B. Tabletten, Pastillen, Pulver in Beuteln, Gummitabletten, Sirups usw.) zusammen mit Adipat, Tartrat und Natriumchlorid oder zusammen mit anderen Stoffen verwendet werden oder wenn in Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform, die das neuartige Lebensmittel enthalten, andere Stoffe verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die zulässige Partikelgrößenverteilung von IHAT erhalten bleibt.
------------------------------	---

▼ **M94**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	Gebräuchliche Bezeichnung	Eisenoxohydroxid-Adipat-Tartrat
	Sonstige Bezeichnungen	Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat, Eisenoxyhydroxid-Adipat-Tartrat
	Handelsbezeichnung	IHAT
	CAS-Nummer	2460638-28-0
	Chemische Formel (berechnet)	$\text{FeO}_m(\text{OH})_n(\text{H}_2\text{O})_x(\text{C}_4\text{H}_6\text{O}_6)_y(\text{C}_6\text{H}_{10}\text{O}_4)_z$ wobei Folgendes gilt: <i>m</i> und <i>n</i> sind nach akzeptierter Praxis für Eisen(III)-oxohydroxide undefiniert (*) <i>x</i> = 0,28-0,88 <i>x</i> = 0,78-1,50 <i>x</i> = 0,04-0,19 Weinsäure (C ₄ H ₆ O ₆) und Adipinsäure (C ₆ H ₁₀ O ₄) liegen in ihrer protonierten Form vor.
	Molekulargewicht	Durchschnittliches Molekulargewicht: 35 803,4 Da (Unter- und Obergrenze: 27 670,5-45 319,4 Da)
Merkmale/Zusammensetzung: Physikalisch/chemisch Eisen (in % der Trockenmasse): 24,0-36,0 Adipat: (in % der Trockenmasse): 1,5-4,5 Tartrat: (in % der Trockenmasse): 28,0-40,0 Wassergehalt (%): 10,0-21,0 Natrium (in % der Trockenmasse): 9,0-11,0 Chlorid (in % der Trockenmasse): 2,6-4,2		

▼ **M94**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Phasenverteilung Löslich (%): 2,0-4,0 Nano (%): 92,0-98,0 Mikro (%): 0,0-3,0 Primärpartikelgröße Mediandurchmesser ⁽²⁰⁾: 1,5-2,3 nm Mittlerer Durchmesser ⁽²⁰⁾: 1,8-2,8 nm Dv(10) ⁽²¹⁾: 1,5-2,5 nm Dv(50) ⁽²¹⁾: 2,5-3,5 nm Dv(90) ⁽²¹⁾: 5,0-6,0 nm Schwermetalle Arsen: < 0,80 mg/kg Nickel: < 50,0 mg/kg Lösungsmittelreste Ethanol: < 500 mg/kg Mikrobiologische Kriterien Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 10 KBE/g

▼ **M116**

Eisen-Milchkaseinat

Beschreibung:

Eisen-Milchkaseinat ist ein Eisen-Kasein-Phosphat-Komplex in Form eines creme- oder beigefarbenen Pulvers, der durch Auflösung von Eisen(III)-salzen (Eisen(III)-sulfat oder Eisen(III)-chlorid) in einer aus Kuhmilch hergestellten Kaseinlösung unter Zugabe von Dikaliumhydrogenphosphat hergestellt und in mehreren Schritten pasteurisiert, konzentriert und getrocknet wird.

Merkmale/Zusammensetzung:

Protein (%): 50,0 bis 65,0

Asche (%): 20,0 bis 40,0

Feuchtigkeit (%): < 8,0

Fett (%): < 1,0

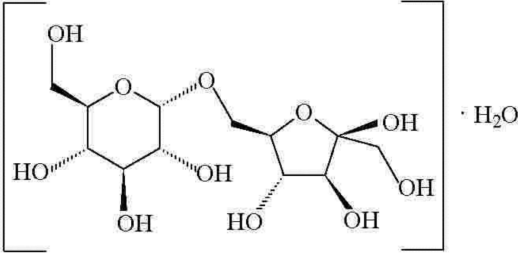
Eisen (%): 2,0 bis 4,0

▼ M116

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Kalium (%): 5,0 bis 15,0Phosphor (%): 2,0 bis 6,0 Natrium (%): < 4,0 Schwermetalle: Blei: < 0,5 mg/kg Arsen: ≤ 1,0 mg/kg Cadmium: < 0,5 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxin M1: ≤ 0,02 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: ≤ 1 000 KBE/g Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Isomalto-Oligosaccharid	Pulver: Löslichkeit (Wasser) (%): > 99 Glucose (% Trockenmasse): ≤ 5,0 Isomaltose + DP3 bis DP9 (% Trockenmasse): ≥ 90 Feuchtigkeit (%): ≤ 4,0 Sulfatasche (g/100 g): ≤ 0,3 Schwermetalle: Blei (mg/kg): ≤ 0,5 Arsen (mg/kg): ≤ 0,5
--------------------------------	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Sirup: Trockenmasse (g/100 g): > 75 Glucose (% Trockenmasse): ≤ 5,0 Isomaltose + DP3 bis DP9 (% Trockenmasse): ≥ 90 pH: 4-6 Sulfatasche (g/100 g): ≤ 0,3 Schwermetalle: Blei (mg/kg): ≤ 0,5 Arsen (mg/kg): ≤ 0,5
Isomaltulose	Beschreibung/Definition: Ein reduzierendes Disaccharid, bestehend aus je einem durch eine α-1,6-Glycosidbindung verknüpften Glucose- und Fructoseanteil. Es wird aus Sucrose durch einen enzymatischen Prozess gewonnen. Handelsprodukt ist das Monohydrat. Aussehen: Praktisch geruchlose, weiße oder fast weiße Kristalle mit süßem Geschmack Chemische Bezeichnung: 6-<i>O</i>-α-D-glucopyranosyl-D-fructofuranose, Monohydrat CAS-Nr.: 13718-94-0 Chemische Formel: C₁₂H₂₂O₁₁ · H₂O Strukturformel  Formelgewicht: 360,3 (Monohydrat)

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit: Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockensubstanz Trocknungsverlust: $\leq 6,5$ % (60 °C, 5 h) Schwermetalle: Blei: $\leq 0,1$ mg/kg Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 ⁽¹⁾ unter „Instrumental methods“ beschriebenen Verfahrens orientieren. ⁽¹⁾ Food and Nutrition Paper 5 Rev. 2 — Guide to specifications for general notices, general analytical techniques, identification tests, test solutions and other reference materials. (JECFA), 1991, 322 S., Englisch, ISBN 92-5-102991-1.

▼ **M138**

Isomaltulosepulver

Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel Isomaltulosepulver wird im Rahmen eines mikrobiologischen Verfahrens unter Verwendung von <i>Serratia plymuthica</i> aus Sucrose hergestellt. Bei der Trockenmasse handelt es sich um eine Mischung aus Mono- und Disacchariden, die hauptsächlich aus Isomaltulose (≥ 75 %) und Trehalulose (≤ 13 %) sowie — in geringerem Maße — aus Glucose, Fructose, Sucrose und Oligosacchariden (Spuren) besteht. Merkmale/Zusammensetzung: Isomaltulose (% in der Trockenmasse): ≥ 75 Trehalulose (% in der Trockenmasse): ≤ 13 Glucose (% in der Trockenmasse): ≤ 3 Fructose (% in der Trockenmasse): ≤ 4 Sucrose (% in der Trockenmasse): ≤ 5 Feuchtigkeit (%): ≤ 7 Asche (%): $\leq 0,05$ Protein (%): $< 0,1$ Chemische Identität von Isomaltulose: Chemische Bezeichnung (IUPAC): α-D-Glucopyranosyl-(1→6)-D-fructofuranose Gebräuchliche Bezeichnung: Isomaltulose CAS-Nummer: 13718-94-0 Chemische Formel: C₁₂H₂₂O₁₁ Molmasse: 342,30 g/mol Chemische Identität von Trehalulose: Chemische Bezeichnung (IUPAC): α-D-Glucopyranosyl-(1→1)-D-fructofuranose Gebräuchliche Bezeichnung: Trehalulose CAS-Nummer: 51411-23-5 Chemische Formel: C₁₂H₂₂O₁₁ Molmasse: 342,30 g/mol Schwermetalle: Blei (mg/kg): $\leq 0,1$

▼ **M138**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 100 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g <i>E. coli</i> : < 10 KBE/g Enterobakterien: < 100 KBE/g <i>Salmonella</i> : in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten TM: Trockenmasse

▼ **M90**

**Kerne von *Jatropha curcas* L.
(essbare Art)**

Beschreibung: Die Kerne werden aus den Samen reifer Früchte der essbaren Art der <i>Jatropha-curcas</i> -L.-Pflanzen gewonnen, die Kerne mit nicht nachweisbarem Phorbolestergehalt produziert, indem eine Reihe an Schritten durchgeführt wird, die Folgendes umfasst: Reinigung und Enthäutung der Früchte, um die Samen zu erhalten, Trocknen der Samen, Reinigung der Samen zur Entfernung von Ablagerungen und anderen Rückständen, mechanisches Entfernen der Schale der Samen zur Gewinnung der Kerne und die hydrothermale Behandlung (> 120 °C für 40 Minuten) der Kerne zwecks Verringerung der Antinutritiva und der mikrobiologischen Belastung. Da die essbare Art von <i>Jatropha curcas</i> L., die jene Kerne produziert, die einen nicht nachweisbaren Phorbolestergehalt haben, phänotypisch nicht von der nicht essbaren Art unterscheidbar ist, sollte nur die geeignete essbare Art der <i>Jatropha-curcas</i> -L.-Pflanzen für die Produktion des neuartigen Lebensmittels verwendet werden. Während des gesamten Produktionsprozesses muss sichergestellt werden, dass sich die essbaren und nicht essbaren Kerne nicht mischen. Das Ausbleiben einer Vermischung von essbaren mit nicht essbaren Kernen ist durch analytische Kontrollen auf Phorbolester zu bestätigen, die bei jeder Partie von Samen nach der Samentrocknung und vor dem Entfernen der Schale gemäß dem Probenahmeverfahren in Tabelle A durchgeführt werden. Fünf Laborproben, die aus jeder Sammelprobe extrahiert werden, werden geschält, gemahlen und nach einem validierten UHPLC-UV-MS ^(b) -Verfahren auf Phorbolester untersucht. Nur jene Partien, bei denen in allen fünf Proben kein Phorbolester nachgewiesen wird, werden in den Schritten zur Entfernung der Samenschalen und der hydrothermalen Behandlung der Kerne weiterverarbeitet. <i>Tabelle A</i>		
Partiegewicht (Tonnen)	Gewicht oder Anzahl der Teilpartien	Anzahl der Einzelproben
≥ 500	100 Tonnen	100
> 100 und < 500	5 Teilpartien	100
> 10 und ≤ 100	5 Teilpartien	100
> 5,0 und ≤ 10	—	80
> 1 und ≤ 5,0	—	60
> 0,1 und ≤ 1,0	—	30
≤ 0,1	—	10
Jede Teilpartie ist einzeln zu beproben. Sammelproben bestehen aus mindestens zehn Einzelproben. Die Mindestmenge einer Sammelprobe ist 3,5 kg. Diese Menge kann gemäß der Anzahl an entnommenen Einzelproben proportional steigen.		

▼ M90

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: Feuchtigkeit: ≤ 3,0 % Gesamt fett: 54,0-61,0 % Gesamtprotein 21,0-32,0 % Gesamtballaststoff: 6,0-10,0 % Asche: 3,0-5,0 % Schadstoffe: Phorbolester (µg TPA-Äquivalent^(a)/g Kerne)^(b): ≤ 0,75 (LOD)^(c) Blei: ≤ 0,20 mg/kg Kadmium: ≤ 0,20 mg/kg Summe Aflatoxine B1, B2, G1, G2: ≤ 4,0 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 1 000 KBE/g Gesamtzahl Hefe/Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i>-Arten: In 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: ≤ 100 KBE/g ^{a)} TPA-Äquivalent: 12-O-Tetradecanoylphorbol-13-acetat Äquivalent; ^(b) validierte Ultrahochleistungsflüssigkeitschromatographie in Verbindung mit UV-Spektrophotometrie und Massenspektrometrie (UHPLC-UV-MS) zum Nachweis von Phorbolester-Höchstwerten; ^(c) Nachweisgrenze (LOD) (Nur Partien mit einer Phorbolester-Konzentration unter der Nachweisgrenze dürfen vollständig verarbeitet werden.); KBE: Koloniebildende Einheiten

▼ M9

Lactit

Beschreibung/Definition: Kristallines Pulver oder farblose Lösung, hergestellt durch katalytische Hydrierung von Lactose. Kristalline Erzeugnisse treten als Anhydrate, Monohydrate und Dihydrate auf. Als Katalysator wird Nickel verwendet. Chemische Bezeichnung: 4-O-β-D-Galactopyranosyl-D-glucit Chemische Formel: C₁₂H₂₄O₁₁ Molmasse: 344,31 g/mol CAS-Nr.: 585-86-4 Reinheit: Löslichkeit (in Wasser): gut wasserlöslich Spezifische Drehung: [α]_D²⁰ = zwischen +13° und +16° Gehalt: ≥ 95 % in der Trockenmasse Wasser: ≤ 10,5 % Andere Polyole: ≤ 2,5 % in der Trockenmasse Reduzierende Zucker: ≤ 0,2 % in der Trockenmasse Chloride: ≤ 100 mg/kg in der Trockenmasse Sulfate: ≤ 200 mg/kg in der Trockenmasse
--

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Sulfatasche: ≤ 0,1 % in der Trockenmasse Nickel: ≤ 2,0 mg/kg in der Trockenmasse Arsen: ≤ 3,0 mg/kg in der Trockenmasse Blei: ≤ 1,0 mg/kg in der Trockenmasse
Lacto-<i>N</i>-neotetraose (synthetisch)	Definition: Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→4)-2-acetamido-2-deoxy-β-D-glucopyranosyl-(1→3)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Chemische Formel: C ₂₆ H ₄₅ NO ₂₁ CAS-Nr.: 13007-32-4 Molmasse: 707,63 g/mol Beschreibung: Lacto- <i>N</i> -neotetraose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver. Gewonnen durch chemische Synthese und isoliert durch Kristallisation. Reinheit: Gehalt (wasserfrei): ≥ 96 % D-Lactose: ≤ 1,0 % Lacto-N-triose II: ≤ 0,3 % Lacto-N-neotetraose-Fructose-Isomer: ≤ 0,6 % pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 5,0-7,0 Wasser: ≤ 9,0 % Sulfatasche: ≤ 0,4 % Essigsäure: ≤ 0,3 % Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol, 2-Propanol, Methylacetat, Aceton): ≤ 50 mg/kg einzeln, ≤ 200 mg/kg zusammen Restproteingehalt: ≤ 0,01 % Palladium: ≤ 0,1 mg/kg Nickel: ≤ 3,0 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g Hefen: ≤ 10 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg

▼ M123

Lacto-<i>N</i>-neotetraose (mikrobiell)	Definition Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→4)-2-acetamido-2-desoxy-β-D-glucopyranosyl-(1→3)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Chemische Formel: C ₂₆ H ₄₅ NO ₂₁ CAS-Nr.: 13007-32-4 Molmasse: 707,63 g/mol
--	--

▼ **M123**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Beschreibung/Quelle Lacto-<i>N</i>-neotetraose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver, das im Rahmen eines mikrobiologischen Verfahrens unter Verwendung eines genetisch veränderten Stamms von <i>Escherichia coli</i> K-12 und/oder von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3) hergestellt wird. Im Rahmen des Herstellungsverfahrens darf ein zusätzlicher fakultativer genetisch veränderter Abbaustamm von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3) verwendet werden, um zwischenzeitlich gebildete Kohlenhydrat-Nebenprodukte und verbleibende Kohlenhydrat-Ausgangssubstrate abzubauen. Reinheit Gehalt (wasserfrei): ≥ 80 % D-Lactose: ≤ 10,0 % Lacto-<i>N</i>-triose II: ≤ 3,0 % <i>para</i>-Lacto-<i>N</i>-neohexaose: ≤ 5,0 % Lacto-<i>N</i>-neotetraose-Fructose-Isomer: ≤ 1,0 % Summe der Saccharide (Lacto-<i>N</i>-neotetraose, D-Lactose, Lacto-<i>N</i>-triose II, <i>para</i>-Lacto-<i>N</i>-neohexaose, Lacto-<i>N</i>-neotetraose-Fructose-Isomer): ≥ 92 % (% Massenanteil Trockenmasse) pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-7,0 Wasser: ≤ 9,0 % Sulfatasche: ≤ 1,0 % Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol): ≤ 100 mg/kg Restproteingehalt: ≤ 0,01 % Mikrobiologische Kriterien Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 50 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ **M45**

▼ **M46**

Lacto-<i>N</i>-tetraose („LNT“) (mikrobiell)	Definition: Chemische Formel: C₂₆H₄₅NO₂₁ Chemische Bezeichnung: β-d-Galactopyranosyl-(1→3)-2-acetamido-2-desoxy-β-d-glucopyranosyl-(1→3)-β-d-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Molmasse: 707,63 Da CAS-Nr. 14116-68-8 Beschreibung: Lacto-<i>N</i>-tetraose ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes amorphes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen wird.
--	---

▼ **M46**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> K-12 DH1 Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat Summe aus Lacto-<i>N</i>-tetraose, D-Lactose und Lacto-<i>N</i>-triose II (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew.-% Lacto-<i>N</i>-tetraose (in % der Trockenmasse): ≥ 70,0 Gew.-% D-Lactose: ≤ 12,0 Gew.-% Lacto-<i>N</i>-triose II: ≤ 10,0 Gew.-% <i>Para</i>-lacto-<i>N</i>-hexaose-2: ≤ 3,5 Gew.-% Lacto-<i>N</i>-tetraose-Fructose-Isomer: ≤ 1,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 5,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew.-% Sulfatasche: ≤ 0,5 Gew.-% pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-6,0 Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-% Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: negativ/25 g Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten

▼ **M101**

Lacto-<i>N</i>-tetraose („LNT“) (erzeugt durch abgeleitete Stämme von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	Beschreibung: Lacto-<i>N</i>-tetraose ist ein gereinigtes und konzentriertes weißes bis cremefarbenes Pulver, das in einem mikrobiellen Fermentationsverfahren hergestellt wird. Definition: Chemische Bezeichnung: β-D-Galactopyranosyl-(1→3)-2-acetamido-2-deoxy-β-D-glucopyranosyl-(1→3)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose Chemische Formel: C₂₆H₄₅NO₂₁ CAS-Nr.: 14116-68-8 Molmasse: 707,63 Da Quelle: Zwei genetisch veränderte Stämme (ein Produktionsstamm und ein fakultativer Abbaustamm) von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3)
--	--

▼ M101

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Merkmale/Zusammensetzung: Lacto-<i>N</i>-tetraose (in % der Trockenmasse): $\geq 75,0$ % Massenanteil D-Lactose (in % der Trockenmasse): $\leq 5,0$ % Massenanteil Lacto-<i>N</i>-triose II (in % der Trockenmasse): $\leq 5,0$ % Massenanteil <i>Para</i>-lacto-<i>N</i>-hexaose (in % der Trockenmasse): $\leq 5,0$ % Massenanteil D-Galactose und D-Glucose (in % der Trockenmasse): $\leq 5,0$ % Massenanteil Summe anderer Kohlenhydrate^a: $\leq 15,0$ % Massenanteil Feuchtigkeit: $\leq 9,0$ % Massenanteil Asche: $\leq 1,0$ % Massenanteil Restproteingehalt: $\leq 0,01$ % Massenanteil Schwermetalle und Kontaminanten: Arsen: $\leq 0,2$ mg/kg Aflatoxin M1: $\leq 0,025$ µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Standardkeimzahl: $\leq 1\,000$ KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Cronobacter</i> (<i>Enterobacter</i>) <i>sakazaki</i>: in 10 g nicht nachweisbar Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg ^a Summe anderer Kohlenhydrate = 100 (Massenanteil in der Trockenmasse in %) — quantifizierte Kohlenhydrate (Massenanteil in der Trockenmasse in %) — Asche (Massenanteil in der Trockenmasse in %). KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ M21

Beeren von *Lonicera caerulea* L.
(Haskap)
(Traditionelles Lebensmittel aus
einem Drittland)

Beschreibung/Definition:
Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um frische und gefrorene Beeren von *Lonicera caerulea* var. *edulis*.
Lonicera caerulea L. ist ein sommergrüner Strauch aus der Familie der Caprifoliaceae.

Typische Nährstoffbestandteile von Haskap-Beeren (frische Beeren):
Kohlenhydrate: 12,8 %
Faser: 2,1 %
Lipide: 0,6 %
Proteine: 0,7 %

▼ M21

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Asche: 0,4 % Wasser: 85,5 %

▼ M9

Extrakt aus den Blättern der Luzerne (*Medicago sativa*)

Beschreibung/Definition:
Die Luzerne (*Medicago sativa* L.) wird innerhalb von zwei Stunden nach der Ernte verarbeitet. Sie wird geschnitten und gemahlen. Sie durchläuft eine Art Ölpresse, wobei ein faseriger Rückstand und Presssaft (10 % Trockenmasse) entstehen. Die Trockenmasse des Safts enthält ca. 35 % Roheiweiß. Der Presssaft (pH-Wert 5,8-6,2) wird neutralisiert. Durch Vorheizen und Dampfeinspritzung können die mit Carotinoid und Chlorophyllpigmenten assoziierten Proteine koagulieren. Das Proteinpräzipitat wird durch Zentrifugation abgetrennt und anschließend getrocknet. Nach Zugabe von Ascorbinsäure wird das Luzerne-Proteinkonzentrat granuliert und unter Schutzgas oder kühl gelagert.

Zusammensetzung:
Protein: 45-60 %
Fett: 9-11 %
Freie Kohlenhydrate (lösliche Ballaststoffe): 1-2 %
Polysaccharide (unlösliche Ballaststoffe): 11-15 %
einschließlich Zellulose: 2-3 %
Mineralstoffe: 8-13 %
Saponine: ≤ 1,4 %
Isoflavone: ≤ 350 mg/kg
Cumestrol: ≤ 100 mg/kg
Phytate: ≤ 200 mg/kg
L-Canavanin: ≤ 4,5 mg/kg

Lycopin

Beschreibung/Definition:
Synthetisches Lycopin wird durch die Wittig-Kondensation von Synthesezwischenprodukten gewonnen, die gewöhnlich bei der Herstellung anderer Carotinoide für Lebensmittel zum Einsatz kommen. Synthetisches Lycopin besteht zu ≥ 96 % aus Lycopin und enthält geringe Mengen anderer verwandter Carotinoid-Bestandteile. Lycopin liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen.

Chemische Bezeichnung: Lycopin
CAS-Nr.: 502-65-8 (all-*trans*-Lycopin)
Chemische Formel: C₄₀H₅₆
Molmasse: 536,85 Da

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Lycopin aus <i>Blakeslea trispora</i>	Beschreibung/Definition: Gereinigtes Lycopin aus <i>Blakeslea trispora</i> besteht zu ≥ 95 % aus Lycopin und zu ≤ 5 % aus anderen Carotinoiden. Es liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen. Chemische Bezeichnung: Lycopin CAS-Nr.: 502-65-8 (all-trans-Lycopin) Chemische Formel: C₄₀H₅₆ Molmasse: 536,85 Da
Lycopin aus Tomaten	Beschreibung/Definition: Gereinigtes Lycopin aus Tomaten (<i>Lycopersicon esculantum</i> L.) besteht zu ≥ 95 % aus Lycopin und zu ≤ 5 % aus anderen Carotinoiden. Es liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen. Chemische Bezeichnung: Lycopin CAS-Nr.: 502-65-8 (all-trans-Lycopin) Chemische Formel: C₄₀H₅₆ Molmasse: 536,85 Da
Lycopin-Oleoresin aus Tomaten	Beschreibung/Definition: Lycopin-Oleoresin aus Tomaten wird durch Extraktion mittels Lösungsmitteln aus reifen Tomaten (<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.) mit anschließender Entfernung des Lösungsmittels gewonnen. Es handelt sich um eine zähe, klare Flüssigkeit roter bis dunkelbrauner Farbe. Lycopin insgesamte: 5-15 % davon <i>trans</i>-Lycopin: 90-95 % Carotinoide insgesamt (berechnet als Lycopin): 6,5-16,5 % Sonstige Carotinoide: 1,75 % (Phytoen/Phytoflen/β-Carotin): (0,5-0,75 % bzw. 0,4-0,65 % bzw. 0,2-0,35 %) Tocopherole insgesamt: 1,5-3,0 % Unverseifbare Bestandteile: 13-20 % Fettsäuren insgesamt: 60-75 % Wasser (nach Karl Fischer): $\leq 0,5$ %

▼ M9

▼ M52

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Lysozymhydrolysat aus Hühner-eiweiß	Beschreibung/Definition Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß wird mittels eines enzymatischen Prozesses unter Verwendung von Subtilisin aus <i>Bacillus licheniformis</i> aus Hühner-eiweiß-Lysozym gewonnen. Bei dem Produkt handelt es sich um ein weißes bis hellgelbes Pulver. Spezifikation Protein (TN(*) x 5,30): 80-90 % Trypophan: 5-7 % Verhältnis Tryptophan/LNAA(**): 0,18-0,25 Hydrolysegrad: 19-25 % Feuchtigkeitsgehalt: < 5 % Aschegehalt: < 10 % Natrium: < 6 % Schwermetalle Arsen: < 1 ppm Blei: < 1 ppm Cadmium: < 0,5 ppm Quecksilber: < 0,1 ppm Mikrobiologische KriterienGesamtzahl der aeroben Keime: < 10³ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10² KBE/g Enterobakterien: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: in 10 g nicht nachweisbar (*) TN: Gesamtstickstoff (**) LNAA: große neutrale Aminosäuren

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Magnesiumcitratmalat	Beschreibung/Definition: Magnesiumcitratmalat ist ein weißes bis gelblich-weißes, amorphes Pulver. Chemische Formel: $\text{Mg}_5 (\text{C}_6\text{H}_5\text{O}_7)_2 (\text{C}_4\text{H}_4\text{O}_5)_2$ Chemische Bezeichnung: Pentamagnesium-di-(2-hydroxybutandioat)-di-(2-hydroxypropan-1,2,3-tricarboxylat) CAS-Nr.: 1259381-40-2 Molmasse: 763,99 Daltons (wasserfrei) Löslichkeit: Frei löslich in Wasser (rund 20 g in 100 ml) Beschreibung des physikalischen Zustands: amorphes Pulver Magnesiumgehalt: 12,0-15,0 % Trocknungsverlust (120 °C/4 h): ≤ 15 % Farbe (Feststoff): weißes bis gelblich-weißes Pulver Farbe (20 %ige wässrige Lösung): farblos bis gelblich Beschaffenheit (20 %ige wässrige Lösung): klare Lösung pH (20 %ige wässrige Lösung): ca. 6,0 Verunreinigungen: Chlorid: ≤ 0,05 % Sulfat: ≤ 0,05 % Arsen: ≤ 3,0 ppm Blei: ≤ 2,0 ppm Cadmium: ≤ 1 ppm Quecksilber: ≤ 0,1 ppm
Magnolienrindenextrakt	Beschreibung/Definition: Magnolienrindenextrakt wird aus der Rinde von <i>Magnolia officinalis</i> L. gewonnen und unter Verwendung von überkritischem Kohlendioxid hergestellt. Die Rinde wird gewaschen und zwecks Feuchteentzugs im Ofen getrocknet und anschließend gemahlen, bevor ihr unter Verwendung von überkritischem Kohlendioxid der Extrakt entzogen wird. Der Pflanzenextrakt wird in Ethanol für medizinische Anwendungen gelöst und anschließend rekristallisiert; dieser Prozess ergibt das Produkt mit der Bezeichnung Magnolienrindenextrakt. Magnolienrindenextrakt setzt sich hauptsächlich aus den beiden Phenolverbindungen Magnolol und Honokiol zusammen. Beschaffenheit: Hellbraunes Pulver Reinheit: Magnolol: ≥ 85,2 % Honokiol: ≥ 0,5 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Magnolol & Honokiol: $\geq 94 \%$ Gesamteudesmol: $\leq 2 \%$ Feuchtigkeit: 0,50 % Schwermetalle: Arsen (ppm): $\leq 0,5$ Blei (ppm): $\leq 0,5$ Methyleugenol (ppm): ≤ 10 Tubocurarin (ppm): $\leq 2,0$ Gesamtalkaloid (ppm): ≤ 100
Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen	Beschreibung/Definition: Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen wird mittels Vakuumdestillation hergestellt und unterscheidet sich von raffiniertem Maiskeimöl in der Konzentration des unverseifbaren Anteils (1,2 g bei raffiniertem Maiskeimöl und 10 g bei „Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen“). Reinheit: Unverseifbare Bestandteile: $> 9,0 \text{ g/100 g}$ Tocopherole: $\geq 1,3 \text{ g/100 g}$ α-Tocopherol (%): 10-25 % β-Tocopherol (%): $< 3,0 \%$ γ-Tocopherol (%): 68-89 % δ-Tocopherol (%): $< 7,0 \%$ Sterine, Triterpenalkohole, Methylsterine: $> 6,5 \text{ g/100 g}$ Fettsäuren in Triglyceriden: Palmitinsäure: 10,0-20,0 % Stearinsäure: $< 3,3 \%$ Ölsäure: 20,0-42,2 % Linolsäure: 34,0-65,6 % Linolensäure: $< 2,0 \%$ Säurezahl: $\leq 6,0 \text{ mg KOH/g}$ Peroxidzahl (PV): $\leq 10 \text{ mEq O}_2/\text{kg}$

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle: Eisen (Fe): < 1 500 µg/kg Kupfer (Cu): < 100 µg/kg Verunreinigungen: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) Benzo(a)pyren: < 2 µg/kg Es ist eine Behandlung mit Aktivkohle erforderlich, um zu gewährleisten, dass bei der Herstellung von „Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen“ keine polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) angereichert werden.
Methylcellulose	Beschreibung/Definition: Methylcellulose ist eine direkt aus natürlich vorkommenden pflanzlichen Fasern gewonnene Cellulose, die teilweise mit Methylgruppen verethert ist. Chemische Bezeichnung: Methylether der Cellulose Chemische Formel: Polymere von substituierten Anhydroglucoseeinheiten der allgemeinen Formel: $C_6H_7O_2(OR_1)(OR_2)(OR_3)$, wobei R1, R2 und R3 sein können: — H — CH₃ oder — CH₂CH₃ Molmasse: Macromoleküle: von etwa 20 000 (n etwa 100) bis etwa 380 000 g/mol (n etwa 2 000) Gehalt: mindestens 25 % und höchstens 33 % Methoxylgruppen (-OCH₃) und höchstens 5 % Hydroxyethylgruppen (-OCH₂CH₂OH) Leicht hygroskopisches, weißes, leicht gelbliches oder graues geruch- und geschmackloses, körniges oder fasriges Pulver. Löslichkeit: quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Lösung); nicht löslich in Ethanol, Ether und Chloroform. Löslich in Eisessig. Reinheit: Trocknungsverlust: ≤ 10 % (105 °C, 3 h) Sulfatasche: ≤ 1,5 %, bestimmt bei 800 ± 25 °C pH: ≥ 5,0 und ≤ 8,0 (1 % kolloidale Lösung) Schwermetalle: Arsen: ≤ 3,0 mg/kg Blei: ≤ 2,0 mg/kg Quecksilber: ≤ 1,0 mg/kg Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M11

1-Methylnicotinamidchlorid

Definition
Chemische Bezeichnung: 3-Carbamoyl-1-methyl-pyridiniumchlorid
Strukturformel: C₇H₉N₂OCl
CAS-Nr.: 1005-24-9
Molmasse: 172,61 Da

Beschreibung
1-Methylnicotinamidchlorid ist ein weißer oder cremefarbener kristalliner Feststoff und wird durch chemische Synthese gewonnen.

Merkmale/Zusammensetzung:
Aussehen: weißer bis cremefarbener kristalliner Feststoff
Reinheit: ≥ 98,5 %
Trigonellin: ≤ 0,05 %
Nicotinsäure: ≤ 0,10 %
Nicotinamid: ≤ 0,10 %
Größte unbekannte Verunreinigung: ≤ 0,05 %
Summe unbekannter Verunreinigungen: ≤ 0,20 %
Summe aller Verunreinigungen: ≤ 0,50 %
Löslichkeit: löslich in Wasser und Methanol praktisch unlöslich in 2-Propanol und Dichlormethan
Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 0,3 %
Verlust bei Trocknung: ≤ 1,0 %
Glührückstand: ≤ 0,1 %

Lösungsmittelreste und Schwermetalle
Methanol: ≤ 0,3 %
Schwermetalle: ≤ 0,002 %

Mikrobiologische Kriterien
Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 100 KBE/g
Schimmelpilze/Hefe: < 10 KBE/g
Enterobakterien: in 1 g nicht nachweisbar
Pseudomonas aeruginosa: in 1 g nicht nachweisbar
Staphylococcus aureus: in 1 g nicht nachweisbar
KBE: koloniebildende Einheiten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz	Beschreibung/Definition: Chemische Bezeichnung: N-[4-[[[(6S)-2-Amino-1,4,5,6,7,8-hexahydro-5-methyl-4-oxo-6-pteridiny]methyl]amino]benzoyl]-L-Glutaminsäure, Glucosaminsalz Chemische Formel: C₃₂H₅₁N₉O₁₆ Molmasse: 817,80 g/mol (wasserfrei) CAS-Nr.: 1181972-37-1 Aussehen: Cremefarbenes bis hellbraunes Pulver Reinheit: Diastereoisomerische Reinheit: mindestens 99 % (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure Glucosamingehalt: 34-46 %, bezogen auf die Trockenmasse Gehalt an 5-Methyltetrahydrofolsäure: 54-59 %, bezogen auf die Trockenmasse Wasser: ≤ 8,0 % Schwermetalle: Blei: ≤ 2,0 ppm Cadmium: ≤ 1,0 ppm Quecksilber: ≤ 0,1 ppm Arsen: ≤ 2,0 ppm Bor: ≤ 10 ppm Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 100 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar
Monomethylsilantriol (Organisches Silicium)	Beschreibung/Definition: Chemische Bezeichnung: Silantriol, 1-Methyl- Chemische Formel: CH₆O₃Si Molmasse: 94,14 g/mol CAS-Nr.: 2445-53-6

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit: Zubereitung aus organischem Silicium (Monomethylsilantriol) (wässrige Lösung): Säuregehalt (pH): 6,4-6,8 Silicium: 100-150 mg Si/l Schwermetalle: Blei: ≤ 1,0 µg/l Quecksilber: ≤ 1,0 µg/l Cadmium: ≤ 1,0 µg/l Arsen: ≤ 3,0 µg/l Lösungsmittel: Methanol: ≤ 5,0 mg/kg (Reste)

▼ M133

Mononatriumsalz der L-5-Methyl-
tetrahydrofolsäure

Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel wird durch chemische Synthese hergestellt und besteht aus L-5-Methyltetrahydrofolsäure. Chemische Formel: C₂₀H₂₄N₇NaO₆ Chemische Bezeichnung: N-[4-[[[(2-Amino-1,4,5,6,7,8-hexahydro-5-methyl-4-oxo-(6S)-pteridiny]methyl]amino]benzoyl]-L-Glutaminsäure CAS-Nr.: 2246974-96-7 Molmasse: 481,44 g/mol Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: weißes bis gelbes oder beigefarbenes Pulver Gehalt und ähnliche Verbindungen: 5-MeTHFA-Na-Gehalt bezogen auf die Trockensubstanz: > 95 %; Summe der mit Folat verwandten Stoffe: ≤ 2,5 Natrium: 4 %-5 % (Massenanteil) Wasser: ≤ 1,0 % Lösungsmittelreste: Ethanol: ≤ 0,5 %; Isopropanol: ≤ 0,5 % Diastereomere Reinheit: (6R)-Mefolinat: im Bereich ≤ 1,0 % Elementare Verunreinigungen: Bor: ≤ 10 mg/kg Platin: ≤ 10 mg/kg (≤ 2 mg/kg bei Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder und Nahrungsergänzungsmitteln für Schwangere) Arsen: ≤ 1,5 mg/kg

▼ **M133**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg Blei: ≤ 1,0 mg/kg Quecksilber: ≤ 1,5 mg/kg (≤ 1 mg/kg bei Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder und Nahrungsergänzungsmitteln für Schwangere) Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 100 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 100 KBE/g <i>E. coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar Abkürzungen: KBE: koloniebildende Einheit; IR: Infrarot; MeTHFA: Methyltetrahydrofolsäure.

▼ **M87**

Protein aus Mungbohnen (<i>Vigna radiata</i>)	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um Mungbohnen-Proteinpulver, das aus den Samen der Pflanze <i>Vigna radiata</i> in mehreren Verarbeitungsschritten extrahiert und anschließend pasteurisiert und sprühgetrocknet wird. Merkmale/Zusammensetzung: Feuchtigkeit: ≤ 6 % Protein (Massenanteil) ^(a): ≥ 84 % Asche (Massenanteil): ≤ 6,0 % Fett (Massenanteil): ≤ 5,5 % Kohlenhydrate (Massenanteil): ≤ 5,0 durch Berechnung Mikrobiologische Kriterien: Zahl der aeroben Keime: < 5 000 KBE/g ^(b) Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Coliforme: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: In 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: In 25 g nicht nachweisbar ^(a) Massenanteil: Gewicht pro Gewicht. ^(b) KBE: koloniebildende Einheiten.
---	--

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Mycelauszug aus dem Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	Beschreibung/Definition: Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein steriler wässriger Auszug aus dem Mycel von <i>Lentinula edodes</i>, das in einer Submersfermentation kultiviert wird. Es ist eine hellbraune, leicht trübe Flüssigkeit. Lentinan ist ein β-(1-3) β-(1-6)-D-Glucan mit einem Molekulargewicht von ca. 5×10^5 Dalton, einem Verzweigungsgrad von 2/5 und einer Dreifachhelix-Tertiärstruktur. Reinheit/Zusammensetzung des <i>Lentinula-edodes</i>-Mycelauszugs: Feuchtigkeit: 98 % Trockenmasse: 2 % Freie Glucose: < 20 mg/ml Gesamtprotein⁽¹⁾: < 0,1 mg/ml N-haltige Bestandteile⁽²⁾: < 10 mg/ml Lentinan: 0,8-1,2 mg/ml ⁽¹⁾ Bradford-Methode ⁽²⁾ Kjeldahl-Methode

▼ M92

Nicotinamid-Ribosidchlorid	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um eine synthetische Form von Nicotinamidribosid. Das neuartige Lebensmittel enthält ≥ 90 % Nicotinamid-Ribosidchlorid, überwiegend in seiner β-Form; die übrigen Bestandteile sind Lösungsmittelreste, Reaktionsnebenprodukte und Abbauprodukte. Nicotinamid-Ribosidchlorid: CAS-Nr.: 23111-00-4 EG-Nr.: 807-820-5 IUPAC-Bezeichnung: 1-[(2R,3R,4S,5R)-3,4-dihydroxy-5-(hydroxymethyl)oxolan-2-yl]pyridin-1-ium-3-carboxamide; chloride Chemische Formel: C₁₁H₁₅N₂O₅Cl Molmasse: 290,7 g/mol Merkmale/Zusammensetzung: Farbe: weiß bis hellbraun Form: Pulver Identifikation: bestätigt durch NMR (Kernspinresonanz) Nicotinamid-Ribosidchlorid: ≥ 90 % Wassergehalt: ≤ 2 %
-----------------------------------	--

▼ M92

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lösungsmittelreste: Aceton: ≤ 5 000 mg/kg Methanol: ≤ 1 000 mg/kg Acetonitril: ≤ 50 mg/kg Methyl-tert-butylether: ≤ 500 mg/kg Reaktionsnebenprodukte: Methylacetat: ≤ 1 000 mg/kg Acetamid: ≤ 27 mg/kg Essigsäure: ≤ 5 000 mg/kg Schwermetalle: Arsen: ≤ 1 mg/kg Quecksilber (*): ≤ 0,1 mg/kg Cadmium (*): ≤ 1 mg/kg Blei (*) ≤ 0,5 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: < 1 000 KBE/g(b) Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten (*) Nur für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und Mahlzeiteratz.
▼ <u>M9</u> Noni-Fruchtsaft (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Die Noni-Früchte (Früchte von <i>Morinda citrifolia</i> L.) werden gepresst. Der gewonnene Saft wird pasteurisiert. Vor oder nach dem Pressen kann eine Fermentation stattfinden. Rubiadin: ≤ 10 µg/kg Lucidin: ≤ 10 µg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Noni-Fruchtsaftpulver (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Samen und Schale der sonnengetrockneten Früchte von <i>Morinda citrifolia</i> werden entfernt. Das gewonnene Fruchtfleisch wird gefiltert, um Saft und Fleisch zu trennen. Für die Trocknung des gewonnenen Safts gibt es zwei Verfahren: Mikronisieren mit Maltodextrin aus Mais als Trägerstoff; die Mischung wird durch einen gleichmäßigen Fluss von Saft und Maltodextrin gewonnen; Zeolith-Trocknung („Zeodratation“) oder Trocknen und Mischen mit einem Hilfsstoff; bei diesem Verfahren kann der Saft zuerst getrocknet und dann mit Maltodextrin vermischt werden (gleiche Menge wie beim Mikronisieren).
Nonifruchtpüree und -konzentrat (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Die Früchte von <i>Morinda citrifolia</i> werden von Hand geerntet. Samen und Schale können mechanisch von den pürierten Früchten getrennt werden. Nach der Pasteurisierung wird das Püree in sterile Behälter verpackt und kühl gelagert. Das Konzentrat aus <i>Morinda citrifolia</i> wird aus Püree von <i>M. citrifolia</i> durch Behandlung mit pektolytischen Enzymen (50-60 °C, 1-2 h) hergestellt. Danach wird das Püree zur Inaktivierung der Pektinasen erhitzt und unmittelbar wieder abgekühlt. Der Saft wird in einer Absetzzentrifuge abgetrennt, aufgefangen und pasteurisiert, bevor er in einem Vakuumverdampfer von einem Brix-Wert von 6 bis 8 auf einen Brix-Wert von 49 bis 51 im Endkonzentrat konzentriert wird. Zusammensetzung: Püree: Feuchtigkeit: 89-93 % Protein: < 0,6 g/100 g Fett: ≤ 0,4 g/100 g Asche: < 1,0 g/100 g Gesamtkohlenhydrate: 5-10 g/100 g Fructose: 0,5-3,82 g/100 g Glucose: 0,5-3,14 g/100 g Ballaststoffe: < 0,5-3 g/100 g 5,15-Dimethylmorindol (1): ≤ 0,254 µg/ml Lucidin (1): nicht nachweisbar Alizarin (1): nicht nachweisbar Rubiadin (1): nicht nachweisbar Konzentrat: Feuchtigkeit: 48-53 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Protein: 3-3,5 g/100 g Fett: < 0,04 g/100 g Asche: 4,5-5,0 g/100 g Gesamtkohlenhydrate: 37-45 g/100 g Fructose: 9-11 g/100 g Glucose: 9-11 g/100 g Ballaststoffe: 1,5-5,0 g/100 g 5,15-Dimethylmorindol⁽¹⁾: ≤ 0,254 µg/ml ⁽¹⁾ Durch eine für die Analyse der Anthrachinone in Püree und Konzentrat aus <i>Morinda citrifolia</i> puree entwickelte und validierte HPLC-UV-Methode. Nachweisgrenze: 2,5 ng/ml (5,15-Dimethylmorindol); 50,0 ng/ml (Lucidin); 6,3 ng/ml (Alizarin) und 62,5 ng/ml (Rubiadin).
Noniblätter (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Die geschnittenen Blätter von <i>Morinda citrifolia</i> werden getrocknet und geröstet. Die Größe der Bestandteile des Produkts reicht von zerbrochenen Blättern bis hin zu grobem Pulver mit kleinen Blatteilchen. Es ist von grünbrauner bis brauner Farbe. Reinheit/Zusammensetzung: Feuchtigkeit: < 5,2 % Protein: 17-20 % Kohlenhydrate: 55-65 % Asche: 10-13 % Fett: 4-9 % Oxalsäure: < 0,14 % Gerbsäure: < 2,7 % 5,15-Dimethylmorindol: < 47 mg/kg Rubiadin: nicht nachweisbar, ≤ 10 µg/kg Lucidin: nicht nachweisbar, ≤ 10 µg/kg
Nonifruchtpulver (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Nonifruchtpulver wird durch Gefriertrocknen von Nonifruchtpüree (<i>Morinda citrifolia</i> L.) gewonnen. Die Früchte werden püriert und die Samen entfernt. Nach dem Gefriertrocknen, in dessen Verlauf den Noni-Früchten das Wasser entzogen wird, wird das verbleibende Fruchtfleisch zu einem Pulver zermahlen und in Kapseln abgefüllt.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit/Zusammensetzung: Feuchtigkeit: 5,3-9 % Protein: 3,8-4,8 g/100 g Fett: 1-2 g/100 g Asche: 4,6-5,7 g/100 g Gesamtkohlenhydrate: 80-85 g/100 g Fructose: 20,4-22,5 g/100 g Glucose: 22-25 g/100 g Ballaststoffe: 15,4-24,5 g/100 g 5,15-Dimethylmorindol ⁽¹⁾: ≤ 2,0 µg/ml ⁽¹⁾ Durch eine für die Analyse der Anthrachinone in Püree und Konzentrat aus <i>Morinda citrifolia</i> entwickelte und validierte HPLC-UV-Methode. Nachweisgrenze: 2,5 ng/ml (5,15-Dimethylmorindol)
Mikroalge <i>Odontella aurita</i>	Silicium: 3,3 % Kristallines Siliciumdioxid: max. 0,1-0,3 % als Verunreinigung
Mit Phytosterinen/Phytostanolen angereichertes Öl	Beschreibung/Definition: Mit Phytosterinen/Phytostanolen angereichertes Öl besteht aus einer Ölfraction und einer Phytosterolfraction. Acylglycerid-Verteilung: Freie Fettsäuren (ausgedrückt als Ölsäure): ≤ 2,0 % Monoacylglyceride (MAG): ≤ 10 % Diacylglyceride (DAG): ≤ 25 % Triacylglyceride (TAG): Rest Phytosterinfraktion: β-Sitosterin: ≤ 80 % β-Sitostanol: ≤ 15 % Campesterin: ≤ 40 % Campestanol: ≤ 5,0 % Stigmasterin: ≤ 30 % Brassicasterin: ≤ 3,0 % andere Sterine/Stanoole: ≤ 3,0 %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Sonstige: Feuchtigkeit und flüchtige Bestandteile: ≤ 0,5 % Peroxidzahl (PV): < 5,0 meq/kg <i>trans</i>-Fettsäuren: ≤ 1 % Verunreinigung/Reinheit (GC-FID oder gleichwertiges Verfahren) von Phytosterinen/Phytostanolen: Phytosterine und Phytostanole, die aus anderen Quellen als lebensmittelgeeigneten Pflanzenölen gewonnen wurden, müssen frei von Kontaminanten sein, was am besten durch eine Reinheit von mehr als 99 % gewährleistet wird.
Aus Kalmaren gewonnenes Öl	Säurezahl: ≤ 0,5 KOH/g oil Peroxidzahl (PV): ≤ 5 meq O₂/kg Öl p-Anisidinzahl: ≤ 20 Kältetest bei 0 oC: ≤ 3 Stunden Feuchtigkeit: ≤ 0,1 % (w/w) Unverseifbare Bestandteile: ≤ 5,0 % <i>trans</i>-Fettsäuren: ≤ 1,0 % Docosahexaensäure: ≥ 20 % Eicosapentaensäure: ≥ 10 %

▼ M126

Teilweise entfettete Pulver aus Chiasamen (*Salvia hispanica*)

Beschreibung/Definition: Bei den neuartigen Lebensmitteln handelt es sich um teilweise entfettete Pulver aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>), die durch Pressen und Mahlen der ganzen Samen von <i>Salvia hispanica</i> L. gewonnen werden. Physikalisch-sensorisch: Fremdstoffe: 0,1 %		
	Pulver mit hohem Proteingehalt	Pulver mit hohem Fasergehalt
Partikelgröße	≤ 130 µm	≤ 400 µm
Chemische Zusammensetzung:		
	Pulver aus <i>Salvia hispanica</i> mit hohem Proteingehalt	Pulver aus <i>Salvia hispanica</i> mit hohem Fasergehalt
Feuchtigkeit	≤ 9,0 %	≤ 9,0 %
Protein	≥ 40,0 %	≥ 24,0 %
Fett	≤ 17 %	≤ 12 %
Faser	≤ 30 %	≥ 50 %

▼ M126

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 10 000 KbE/g Hefen: ≤ 500 KbE/g Schimmelpilze ≤ 500 KbE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: ≤ 10 KbE/g Coliforme: ≤ 100 MPN/g Enterobacteriaceae: ≤ 100 KbE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 50 KbE/g <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Kontaminanten: Arsen: ≤ 0,1 ppm Cadmium: ≤ 0,1 ppm Blei: ≤ 0,1 ppm Quecksilber: ≤ 0,1 ppm Aflatoxine insgesamt: ≤ 4 ppb Ochratoxin A: ≤ 1 ppb

▼ M63

Pulver aus teilweise entfetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.	Definition: Das Pulver wird aus den teilweise entfetteten Samen von genetisch nicht veränderter <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L. (00-Kultivare) durch eine Reihe von Verarbeitungsstufen zur Reduzierung der Glucosinolate und Phytate gewonnen. Quelle: Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L. Merkmale/Zusammensetzung: Protein (N × 6,25): 33,0-43,0 % Lipide: 14,0-22,0 % Kohlenhydrate insgesamt (*): 33,0-40,0 % Fasergehalt insgesamt (**): 33,0-43,0 %
---	--

▼ **M63**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Feuchtigkeit: < 7,0 % Asche: 2,0-5,0 % Glucosinolate insgesamt: < 0,3 mmol/kg ($\leq$ 120 mg/kg) Phytat: < 1,5 % Peroxidzahl (in Gewicht des neuartigen Lebensmittels): $\leq$ 3,0 meq O₂/kg Schwermetalle: Blei: < 0,2 mg/kg Arsen (anorganisch): < 0,2 mg/kg Cadmium: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Aluminium: < 35,0 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl (30 °C): < 5 000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i> sp.: nicht nachweisbar/25 g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: < 100 KBE/g (*) Nach Differenz: 100 % — [Protein % + Feuchtigkeit % + Fett % + Asche %] (**) AOAC 2011.25 (Enzymatische Gravimetrie) KBE: koloniebildende Einheiten; AOAC: Association of Official Agricultural Chemists

▼ **M55**

Extrakt aus <i>Panax notoginseng</i> und <i>Astragalus membranaceus</i>	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel enthält zwei Extrakte. Einer ist ein Ethanolextrakt aus den Wurzeln von <i>Astragalus membranaceus</i> (Fisch.) Bunge. Der andere ist ein Heißwassereextrakt aus den Wurzeln von <i>Panax notoginseng</i> (Burkill) F.H. Chen, der durch Absorption auf einem Harz weiter konzentriert und anschließend mit 60 % Ethanol eluiert wird. Am Ende des Herstellungsprozesses werden beide Extrakte (45–47,5 % jedes Extrakts) mit Maltodextrin (5–10 %) gemischt. Merkmale/Zusammensetzung: Saponine insgesamt: 1,5-5 % Ginsenosid Rb1: 0,1-0,5 % Astragalosid I: 0,01-0,1 %
---	--

▼ M55

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Kohlenhydrate: $\geq 90 \%$ Proteingehalt: $\leq 4,5 \%$ Asche: $\leq 1 \%$ Feuchtigkeitsgehalt: $\leq 5 \%$ Fett: $\leq 1,5 \%$ Schwermetalle: Arsen: $\leq 0,3 \text{ mg/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 5\,000 \text{ KBE/g}$ Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 500 \text{ KBE/g}$ Enterobakterien: $< 10 \text{ KBE/g}$ <i>Escherichia coli</i> : in 25 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 375 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i> : in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheit

▼ M9

Hochdruckpasteurisierte Fruchtzubereitungen	Parameter	Ziel	Anmerkungen
	Lagerung der Früchte vor der Hochdruckpasteurisierung	Mindestens 15 Tage bei $-20 \text{ }^{\circ}\text{C}$	Die Früchte sind entsprechend der guten/hygienischen Landwirtschafts- und Herstellungspraxis geerntet und gelagert worden.
	Früchtezusatz	40-60 % aufgetaute Früchte	Früchte homogenisiert und anderen Zutaten hinzugefügt
	pH	3,2-4,2	
	°Brix	7-42	Durch Zuckerzusatz gewährleistet
	a_w	$< 0,95$	Durch Zuckerzusatz gewährleistet
	Letzte Lagerung	Höchstens 60 Tage bei höchstens $+5 \text{ }^{\circ}\text{C}$	Entsprechend den Lagerungsbedingungen für konventionell verarbeitete Produkte

▼ M9

▼ M100

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Mit Myzelien von <i>Lentinula edodes</i> (Shiitake-Pilz) fermentiertes Erbsen- und Reisprotein	Beschreibung: Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentierung einer Mischung aus Konzentraten von 65 % Erbsenprotein und 35 % Reisprotein mit den Myzelien des Shiitake-Pilzes (<i>Lentinula edodes</i>) hergestellt, anschließend zum Abschluss der Fermentierung wärmebehandelt und einer Reihe von Trocknungsvorgängen unterzogen, um ein Pulver zu erzeugen. Merkmale/Zusammensetzung: Protein (% Trockengewicht, N x 6,25): $\geq 75,0$ Feuchtigkeit: $\leq 7,0$ Gesamtfettgehalt (% Trockengewicht): $\leq 10,0$ Asche (% Trockengewicht) $\leq 10,0$ Kohlenhydrate (% durch Berechnung) $\leq 15,0$ Mykotoxine: Aflatoxin B1 ($\mu\text{g/kg}$): $< 1,0$ Aflatoxin B2 ($\mu\text{g/kg}$): $< 1,0$ Aflatoxin G1 ($\mu\text{g/kg}$): $< 1,0$ Aflatoxin G2 ($\mu\text{g/kg}$): $< 1,0$ Aflatoxin insgesamt (B1+B2+G1+G2) ($\mu\text{g/kg}$): $< 3,0$ Schwermetalle: Arsen ($\mu\text{g/g}$): $< 0,1$ Kadmium ($\mu\text{g/g}$): $< 0,1$ Blei ($\mu\text{g/g}$): $< 0,3$ Quecksilber ($\mu\text{g/g}$): $< 0,1$ Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: $< 1\,000$ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze: < 100 KBE/g Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar *KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

▼ M37

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Phenylcapsaicin	Beschreibung/Definition: Phenylcapsaicin (<i>N</i>-[(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)methyl]-7-phenylhept-6-ynamid, C₂₁H₂₃NO₃, CAS-Nr.: 848127-67-3), wird chemisch in einem zweistufigen Syntheseprozess hergestellt, der zur Herstellung von Phenylcapsaicin in einem ersten Schritt die Herstellung des Acetylsäure-Zwischenprodukts durch eine Reaktion von Phenylacetylen mit einem Carbonsäurederivat und in einem zweiten Schritt eine Reihe von Reaktionen des Acetylsäure-Zwischenprodukts mit einem Vanillylaminderivat umfasst. Merkmale/Zusammensetzung Reinheit (Prozentanteil Trockenmasse): ≥ 98 % Feuchtigkeit: ≤ 0,5 % Gesamtheit der synthesebezogenen Herstellungsnebenprodukte ≤ 1,0 % <i>N,N</i>-Dimethylformamid: ≤ 880 mg/kg Dichlormethan: ≤ 600 mg/kg Dimethoxyethan: ≤ 100 mg/kg Ethylacetat: ≤ 0,5 % Andere Lösungsmittel: ≤ 0,5 % Schwermetalle: Blei: ≤ 1,0 mg/kg Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 1,0 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 10 KBE/g Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: negativ/10 g <i>Salmonella</i> sp.: negativ/10 g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Phosphatierte Maisstärke	Beschreibung/Definition: Phosphatierte Maisstärke (phosphatiertes Distärkephosphat) ist eine chemisch veränderte resistente Stärke, die aus amylosereicher Stärke durch Kombination chemischer Behandlungen zur Schaffung von Phosphatvernetzungen zwischen Kohlenhydratresten und veresterten Hydroxylgruppen gewonnen wird. Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein weißes oder fast weißes Pulver. CAS-Nr.: 11120-02-8 Chemische Formel: $(C_6H_{10}O_5)_n [(C_6H_9O_5)_2PO_2H]_x [(C_6H_9O_5)PO_3H_2]_y$ n = Anzahl Glucoseeinheiten; x, y = Substitutionsgrade Chemische Merkmale von phosphatiertem Distärkephosphat: Trocknungsverlust: 10-14 % pH: 4,5-7,5 Ballaststoffe: ≥ 70 % Stärke: 7-14 % Protein: $\leq 0,8$ % Lipide: $\leq 0,8$ % Gebundener Restphosphor: $\leq 0,4$ % (als Phosphor) „amylosereicher Mais“ als Quelle

▼ M112

Phosphatierte Weizenstärke	Beschreibung:		
	Aus Weizenstärke hergestelltes phosphatiertes Distärkephosphat (phosphatierte Weizenstärke) ist eine chemisch veränderte resistente Stärke, die gewonnen wird durch die Kombination chemischer Behandlungen zur Schaffung von Phosphatvernetzungen innerhalb von und zwischen einzelnen Stärkemolekülen.		
	Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein weißes oder nahezu weißes rieselfähiges Pulver.		
	Merkmale/Zusammensetzung:		
	CAS-Nr.: 11120-02-8		
	Chemische Formel: $(C_6H_{10}O_5)_n [(C_6H_9O_5)_2PO_2H]_x [(C_6H_9O_5)PO_3H_2]_y$		
n = Anzahl Glucoseeinheiten; x, y = Substitutionsgrade			
	Parameter	Pulverform 1	Pulverform 2
	Phosphatiertes Distärkephosphat (bezogen auf die Trockenmasse)	≥ 85 %	≥ 75 %
	Nicht modifizierte Weizenstärke (bezogen auf die Trockenmasse)	≤ 15 %	≤ 25 %
	Feuchtigkeit	9-12 %	

▼ **M112**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
	Ballaststoffe insgesamt (bezogen auf die Trockenmasse)	≥ 76,0 %	≥ 66,0 %
	Asche	≤ 3 %	
	Protein	≤ 0,5 %	
	Gesamt fettgehalt	≤ 0,50 %	≤ 0,34 %
	Gebundener Restphosphor	≤ 0,4 % (als Phosphor)	
	pH (25%ige Suspension)	4,5-6,5	
	Schwermetalle:		
	Arsen: ≤ 1 mg/kg		
	Blei: ≤ 2 mg/kg		
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg		
Mikrobiologische Kriterien:			
Gesamtkeimzahl: ≤ 10 ⁴ KBE/g			
Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 200 KBE/g			
<i>Escherichia coli</i> : negativ			
<i>Salmonella</i> spp.: negativ			
KBE: Koloniebildende Einheiten			

▼ **M9**

Phosphatidylserin aus Fisch-Phospholipiden	Beschreibung/Definition: Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein gelbes bis braunes Pulver. Phosphatidylserin wird durch enzymatische Transphosphatidylierung mit der Aminosäure L-Serin aus Fisch-Phospholipiden gewonnen. Spezifikation für Phosphatidylserin aus Fisch-Phospholipiden: Feuchtigkeit: < 5,0 % Phospholipide: ≥ 75 % Phosphatidylserin: ≥ 35 % Glyceride: < 4,0 % Freies L-Serin: < 1,0 % Tocopherole: < 0,5 % ⁽¹⁾ Peroxidzahl (PV): < 5,0 meq O ₂ /kg ⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission dürfen Tocopherole als Antioxidantien hinzugefügt werden.
---	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden	Beschreibung/Definition: Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein cremefarbenes bis hellgelbes Pulver. Es ist auch in flüssiger Form mit hellbrauner bis oranger Farbe erhältlich. Die flüssige Form enthält mittelkettige Triacylglycerole (MCT) als Trägerstoff. Sie enthält geringere Mengen an Phosphatidylserin, weil sie beträchtliche Mengen an Öl (MCT) enthält. Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden wird durch enzymatische Transphosphatidylierung aus phosphatidylcholinreichem Sojabohnenlecithin mit der Aminosäure L-Serin gewonnen. Phosphatidylserin besteht aus einem Glycerophosphatskelett, das mit zwei Fettsäuren und L-Serin über eine Phosphodiester-Bindung konjugiert ist. Merkmale von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden: Pulver: Feuchtigkeit: < 2,0 % Phospholipide: ≥ 85 % Phosphatidylserin: ≥ 61 % Glyceride: < 2,0 % Freies L-Serin: < 1,0 % Tocopherole: < 0,3 % Phytosterine: < 0,2 % Flüssige Form: Feuchtigkeit: < 2,0 % Phospholipide: ≥ 25 % Phosphatidylserin: ≥ 20 % Glyceride: keine Angabe Freies L-Serin: < 1,0 % Tocopherole: < 0,3 % Phytosterine: < 0,2 %
Phospholipidprodukt mit gleichen Anteilen an Phosphatidylserin und Phosphatidsäure	Beschreibung/Definition: Die Herstellung des Produkts erfolgt durch enzymatische Umsetzung von Sojalecithin. Das Phospholipidprodukt ist ein hochkonzentriertes gelbbraunes Pulver aus Phosphatidylserin und Phosphatidsäure zu gleichen Anteilen. Spezifikation des Produktes: Feuchtigkeit: ≤ 2,0 %

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Gesamtphospholipide: ≥ 70 % Phosphatidylserin: ≥ 20 % Phosphatidsäure: ≥ 20 % Glyceride: ≤ 1,0 % Freies L-Serin: ≤ 1,0 % Tocopherole: ≤ 0,3 % Phytosterine: ≤ 2,0 % Siliciumdioxid wird bis zu einem Höchstgehalt von 1,0 % zugesetzt.
Phospholipide aus Eigelb	Phospholipide aus Eigelb mit einem Reinheitsgrad von 85 % und 100 %
Phytoglycogen	Beschreibung: Weißes bis cremefarbenes Pulver eines geruch-, farb- und geschmacklosen Polysaccharids, das mit konventionellen Techniken der Lebensmittelverarbeitung aus gentechnikfreiem Zuckermais gewonnen wird. Definition: Glucosepolymer (C ₆ H ₁₂ O ₆) _n aus linear verknüpften glycosidischen α(1–4)-Bindungen, die alle 8 bis 12 Glucoseeinheiten durch glycosidische α(1–6)-Bindungen verzweigen Spezifikationen: Kohlenhydrate: 97 % Zucker: 0,5 % Ballaststoffe: 0,8 % Fett: 0,2 % Protein: 0,6 %
Phytosterine/Phytostanole	Beschreibung/Definition: Phytosterine und Phytostanole sind aus Pflanzen extrahierte Sterine und Stanole, die sich als freie Sterine und Stanole darstellen oder mit lebensmittelgeeigneten Fettsäuren verestert werden. Zusammensetzung (ermittelt durch GC-FID oder gleichwertiges Verfahren): β- Sitosterin: < 81 % β-Sitostanol: < 35 % Campesterin: < 40 % Campestanol: < 15 %

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Stigmasterin: < 30 % Brassicasterin: < 3,0 % andere Sterine/Stanole: < 3,0 % Verunreinigung/Reinheit (GC-FID oder gleichwertiges Verfahren): Phytosterine und Phytostanole, die aus anderen Quellen als lebensmittelgeeigneten Pflanzenölen gewonnen wurden, müssen frei von Kontaminanten sein, was am besten durch eine Reinheit von mehr als 99 % der Phytosterin-/Phytostanolzutat gewährleistet wird.
Pflaumenkernöl	Beschreibung/Definition: Pflaumenkernöl ist ein Pflanzenöl, das durch Kaltpressen von Pflaumenkernen (<i>Prunus domestica</i>) gewonnen wird. Zusammensetzung: Ölsäure (C18:1): 68 % Linolsäure (C18:2): 23 % γ-Tocopherol: 80 % der Gesamttocopherole β- Sitosterin: 80-90 % der Gesamtsterine Triolein: 40-55 % Triglyceride Cyanwasserstoffsäure: höchstens 5 mg/kg Öl
Kartoffelproteine (koaguliert) und daraus hergestellte Hydrolysate	Trockenmasse: ≥ 800 mg/g Protein (N * 6,25): ≥ 600 mg/g (Trockenmasse) Asche: ≤ 400 mg/g (Trockenmasse) Glycoalkaloid (gesamt): ≤ 150 mg/kg Lysinoalanin (gesamt): ≤ 500 mg/kg Lysinoalanin (frei): ≤ 10 mg/kg
Prolyloligopeptidase (Enzymzubereitung)	Spezifikation des Enzyms: Systematischer Name: Prolyloligopeptidase Synonyme: Prolylendopeptidase, prolinspezifische Endopeptidase, Endoprolylpeptidase Molmasse: 66 kDa Nummer der Enzymkommission: EC 3.4.21.26 CAS-Nummer: 72162-84-6

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von Aspergillus niger (GEP-44) Beschreibung: Prolyloligopeptidase ist als Enzymzubereitung verfügbar, die ca. 30 % Maltodextrin enthält. Spezifikationen der Enzymzubereitung aus Prolyloligopeptidase: Aktivität: > 580 000 PPI⁽¹⁾/g (> 34,8 PPU⁽²⁾/g) Erscheinungsform: Mikrogranulat Farbe: Cremefarben bis gelblich-orangefarben. Die Farbe kann sich von Charge zu Charge ändern. Trockenmasse: > 94 % Gluten: < 20 ppm Schwermetalle: Blei: ≤ 1,0 mg/kg Arsen: ≤ 1,0 mg/kg Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Keime: ≤ 10³ KBE/g Gesamtzahl Hefen und Schimmel: ≤ 10²KBE/g Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g Enterobakterien: < 10 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar Escherichia coli: in 25 g nicht nachweisbar Staphylococcus aureus: in 10 g nicht nachweisbar Pseudomonas aeruginosa: in 10 g nicht nachweisbar Listeria monocytogenes: in 10 g nicht nachweisbar Antimikrobielle Aktivität: nicht nachweisbar Mykotoxine: Unter den Nachweisgrenzen: Aflatoxin B1, B2, G1, G2 (< 0,25 µg/kg), Aflatoxine insgesamt (< 2,0 µg/kg), Ochratoxin A (< 0,20 µg/kg), T-2-Toxin (< 5 µg/kg), Zearalenon (< 2,5 µg/kg), Fumonisin B1 und B2 (< 2,5 µg/kg) ⁽¹⁾ PPI — Protease Picomole International ⁽²⁾ PPU — Prolyl Peptidase Units oder Proline Protease Units

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M136

Proteinkonzentrat aus *Lemna gibba* und *Lemna minor*

Beschreibung/Definition:

Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um ein Proteinkonzentrat, das aus den Pflanzenarten *Lemna gibba* (70-100 %) und *Lemna minor* (0-30 %) gewonnen wird. Die Herstellung des Proteinkonzentrates umfasst das mechanische Abtrennen der Proteinfraction von den unlöslichen Fasern, anschließend erfolgen das Ausfällen unter sauren Bedingungen, das Pasteurisieren und das Sprühtrocknen.

Der Anbau erfolgt unter kontrollierten Bedingungen in Wannen im Gewächshaus. Das für den Anbau verwendete Wasser wird gefiltert und UV-behandelt. Die Anbaubedingungen werden überwacht, um das Algen-, Hefe- und Pilzwachstum zu kontrollieren. Der pH-Wert wird im Bereich von 5,5 bis 6,5 gehalten.

Merkmale/Zusammensetzung:

Aussehen: grünes Pulver

Feuchtigkeit: 1,5-8 %

Protein (Nx6,25): 60-75 %

Asche: 4-12 %

Fett: 2-11 %

Ballaststoffe: 6-17 %

Asche: 4-12 %

Vitamine:

β-Carotin: < 755 mg/kg

Vitamin K₁ (Phyllochinon): < 16 mg/100 g

Mineralstoffe:

Bor: < 10 mg/kg

Kupfer: < 12 mg/kg

Molybdän: < 40 mg/kg

Eisen: < 670 mg/kg

Zink: < 50 mg/kg

Mangan: < 100 mg/kg

Antinutritive Faktoren:

Oxalsäure: < 1 900 mg/kg

▼ **M136**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle: Blei (mg/kg): ≤ 0,3 Cadmium (mg/kg): ≤ 0,2 Quecksilber (mg/kg): ≤ 0,1 Arsen (mg/kg): ≤ 0,2 Cyanotoxine: Microcystine/Nodularin: < 0,19 mg/kg Sonstige Kontaminanten: Lysin-Alanin (gebunden): < 500 mg/kg Lysin-Alanin (frei): < 10 mg/kg Nitrat: < 3 000 mg/kg Pestizide: Gehalt an Pestizidrückständen gemäß Code-Nummer 0254000 („Untergruppe d) Brunnenkressen“ in der Gruppe Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Mikrobiologische Kriterien: Gesamtgehalt an Mikroorganismen: < 10⁴ KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: < 100 KBE/g <i>Clostridium perfringens</i>: < 100 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: < 10 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: < 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

▼ M118

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
Proteinextrakt aus der Schweine- niere	Beschreibung/Definition: Das Proteinextrakt wird durch Ausfällung von Salz kombiniert mit Hochgeschwindigkeits-Zentrifugierung aus homogenisierten Schweinenieren gewonnen. Der Niederschlag enthält im Wesentlichen Proteine mit einem 7%igen Anteil des Enzyms Diaminoxidase (Enzym-nomenklatur EC 1.4.3.22) und wird in einem physiologischen Puffersystem resuspendiert. Das gewonnene Extrakt aus der Schweineniere wird als Pellets mit magensaftresistentem Überzug in Kapseln oder als Tabletten mit magensaftresistentem Überzug formuliert, die sich erst im Darm auflösen sollen. Grundprodukt: Spezifikation: Proteinextrakt aus der Schweineniere mit natürlichem Gehalt an Diaminoxidase (DAO): Beschaffenheit: flüssig Farbe: bräunlich Aussehen: leicht trübe Lösung pH-Wert: 6,4-6,8 Enzymaktivität: > 2 677 kHDU DAO/ml (DAO-REA (DAO-Radioextraktionsassay)) Mikrobiologische Kriterien: <i>Brachyspira</i> spp.: negativ (Echtzeit-PCR) <i>Listeria monocytogenes</i>: negativ (Echtzeit-PCR) <i>Staphylococcus aureus</i>: < 100 KBE/g Influenza A: negativ (Echtzeit-Reverse-Transkriptase-PCR) <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10⁵ KBE/g Hefen/Schimmelpilze: < 10⁵ KBE/g <i>Salmonella</i>: in 10 g nicht nachweisbar Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10⁴ KBE/g Endprodukt: Spezifikation: Proteinextrakt aus der Schweineniere mit natürlichem Gehalt an DAO (EC 1.4.3.22) in magensaftresistenter Formulierung:	Beschreibung/Definition: Das Proteinextrakt wird in mehreren Schritten aus homogenisier-ten Schweinenieren gewonnen, die mehrmals mit Aceton ge-waschen werden, um sie zu entfetten und zu dehydrieren, und anschließend entwässert, getrocknet, zermahlen und gesiebt wer-den, um ein Pulver herzustellen, das im Wesentlichen Proteine mit einem (durchschnittlichen) Gehalt von 7 % bis 9 % des Enzyms Diaminoxidase (Enzymnomenklatur EC 1.4.3.22) ent-hält. Das Extrakt aus der Schweineniere in Pulverform wird als Kapseln mit magensaftresistentem Überzug, als Pellets mit ma-gensaftresistentem Überzug in Kapseln oder als Tabletten mit magensaftresistentem Überzug formuliert, die sich erst im Darm auflösen sollen. Grundprodukt: Spezifikation: Proteinextrakt aus der Schweineniere mit natürli-chem Gehalt an Diaminoxidase (DAO): Beschaffenheit: Pulver Farbe: hellbraun Enzymaktivität: ≥ 0,10 mU/mg (UHPLC-Fluoreszenzdetektion (Ultrahochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit Fluoreszenzdetektion)) Feuchtigkeit: < 10 % Lösungsmittelreste: Aceton: < 5 000 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: <i>Staphylococcus aureus</i>: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10⁴ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10³ KBE/g <i>Salmonella</i>: in 10 g nicht nachweisbar Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10² KBE/g

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	Beschaffenheit: fest Farbe: gelbgrau Aussehen: Mikropellets oder Tabletten Enzymaktivität: 110-220 kHDU DAO/g Pellet oder g Tablette (DAO-REA (DAO-Radioextraktionsassay)) Säurestabilität: 15 min 0,1M HCl, gefolgt von 60 min Borat pH = 9,0: > 68 kHDU DAO/g Pellet oder g Tablette (DAO-REA (DAO-Radioextraktionsassay)) Feuchtigkeit: < 10 % Mikrobiologische Kriterien: <i>Staphylococcus aureus</i>: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10⁴ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10³ KBE/g <i>Salmonella</i>: in 10 g nicht nachweisbar Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10² KBE/g PCR: Polymerase-Kettenreaktion; HDU (Histamine Degrading Units — histaminabbauende Einheiten);	<i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar Endprodukt: Spezifikation: Proteinextrakt aus der Schweineniere mit natürlichem Gehalt an DAO (EC 1.4.3.22) in magensaftresistenter Formulierung: Beschaffenheit: fest Farbe: hellbraun Aussehen: Mikropellets, Kapseln oder Tabletten Enzymaktivität (Mikropellets, Kapseln oder Tabletten): 2,29-4,6 mU/g Pellet, g Tablette oder g Kapsel (UHPLC-Fluoreszenzdetektion (Ultrahochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit Fluoreszenzdetektion)) Säurestabilität: 15 min 0,1M HCl, gefolgt von 60 min Borat pH = 9,0: > 1,4 mU DAO/g Pellet, g Tablette oder g Kapsel (UHPLC-Fluoreszenzdetektion (Ultrahochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit Fluoreszenzdetektion)) Feuchtigkeit: < 10 % Mikrobiologische Kriterien: <i>Staphylococcus aureus</i>: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10⁴ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10³ KBE/g <i>Salmonella</i>: in 10 g nicht nachweisbar Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10² KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar mU: Es wird in Millieinheiten (ausgedrückt in mU/mg) gemessen, wie viel Nanomol (nmol) Histamin die DAO pro Minute abbaut; dafür wird die Ultrahochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit der Fluoreszenzdetektion (UHPLC-Fluoreszenzdetektion) eingesetzt (O. Comas-Basté et al. Analytical and Bioanalytical Chemistry 411:7595-7602 (2019)). 1 mU entspricht 48 000 HDU beim DAO-Radioextraktionsassay (DAO-REA).

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M10

Pyrrolochinolinchinon-Dinatrium-salz

Definition:
Chemische Bezeichnung: Dinatrium-9-carboxy-4,5-dioxo-1*H*-pyrrolo[5,4-*f*]chinolin-2,7-dicarboxylat
Strukturformel: C₁₄H₄N₂Na₂O₈
CAS-Nr.: 122628-50-6
Molmasse: 374,17 Da

Beschreibung
Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz ist ein rötlich-braunes Pulver, das von der nicht genetisch veränderten Bakterie *Hyphomicrobium denitrificans*, Stamm CK-275, hergestellt wird

Merkmale/Zusammensetzung:
Aussehen: rötlich-braunes Pulver
Reinheit: ≥ 99,0 % (Trockengewicht)
UV-Absorption (A322/A259): 0,56 ± 0,03
UV-Absorption (A233/A259): 0,90 ± 0,09
Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 12,0 %

Lösungsmittelreste
Ethanol: ≤ 0,05 %

Schwermetalle
Blei: < 3 mg/kg
Arsen: < 2 mg/kg

Mikrobiologische Kriterien:
Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: ≤ 300 KBE/g
Schimmelpilze/Hefe: ≤ 12 KBE/g
Coliforme: in 1 g nicht nachweisbar
Hyphomicrobium denitrificans: ≤ 25 KBE/g
KBE: koloniebildende Einheiten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen	Beschreibung/Definition: Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen wird mittels Vakuumdestillation hergestellt und unterscheidet sich von raffiniertem Rapsöl in der Konzentration des unverseifbaren Anteils (1 g bei raffiniertem Rapsöl und 9 g bei „Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen“). Der Gehalt an Triglyceriden mit einfach und mehrfach ungesättigten Fettsäuren ist etwas geringer. Reinheit: Unverseifbare Bestandteile: > 7,0 g/100 g Tocopherole: > 0,8 g/100 g α-Tocopherol (%): 30-50 % γ-Tocopherol (%): 50-70 % δ-Tocopherol (%): < 6,0 % Sterine, Triterpenalkohole, Methylsterine: > 5,0 g/100 g Fettsäuren in Triglyceriden: Palmitinsäure: 3-8 % Stearinsäure: 0,8-2,5 % Ölsäure: 50-70 % Linolsäure: 15-28 % Linolensäure: 6-14 % Erucasäure: < 2,0 % Säurezahl: ≤ 6,0 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 10 meq O₂/kg Schwermetalle: Eisen (Fe): < 1 000 µg/kg Kupfer (Cu): < 100 µg/kg Verunreinigungen: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) Benzo(a)pyren: < 2 µg/kg Es ist eine Behandlung mit Aktivkohle erforderlich, um zu gewährleisten, dass bei der Herstellung von „Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen“ keine polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) angereichert werden.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Rapssamenprotein	Definition: Rapssamenprotein ist ein wässriger, proteinreicher Extrakt aus Rapssamen-Presskuchen aus nicht genetisch veränderten Samen von <i>Brassica napus</i> L. und <i>Brassica rapa</i> L. Beschreibung: weißes bis cremefarbenes, sprühgetrocknetes Pulver Gesamtprotein: $\geq 90\ \%$ Lösliches Protein: $\geq 85\ \%$ Feuchtigkeit: $\leq 7,0\ \%$ Kohlenhydrate: $\leq 7,0\ \%$ Fett: $\leq 2,0\ \%$ Asche: $\leq 4,0\ \%$ Ballaststoffe: $\leq 0,5\ \%$ Gesamt-Glucosinolate: $\leq 1\ \text{mmol/kg}$ Reinheit: Gesamtphytat: $\leq 1,5\ \%$ Blei: $\leq 0,5\ \text{mg/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 100\ \text{KBE/g}$ Aerobe Keimzahl: $\leq 10\ 000\ \text{KBE/g}$ Gesamtzahl Coliforme: $\leq 10\ \text{KBE/g}$ <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar

▼ M9

▼ M17

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat	Beschreibung Bei raffiniertem Shrimps-Peptid-Konzentrat handelt es sich um eine Peptidmischung, die durch eine Reihe von Reinigungsschritten nach enzymatischer Proteolyse unter Verwendung einer Peptidase aus <i>Bacillus licheniformis</i> und/oder <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> aus den Schalen und Köpfen von Eismeergarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) gewonnen wird. Merkmale/Zusammensetzung Gesamt trockenmasse (%): ≥ 95,0 % Peptide (w/w Trockengewicht): ≥ 87,0 %, davon Peptide mit einer Molmasse < 2 kDa: ≥ 99,9 % Fett (w/w): ≤ 1,0 % Kohlenhydrate (w/w): ≤ 1,0 % Asche (w/w): ≤ 15,0 % Calcium: ≤ 2,0 % Kalium: ≤ 0,15 % Natrium: ≤ 3,5 % Schwermetalle Arsen (anorganisch): ≤ 0,22 mg/kg Arsen (organisch): ≤ 51,0 mg/kg Cadmium: ≤ 0,09 mg/kg Blei: ≤ 0,18 mg/kg Gesamtquecksilber: ≤ 0,03 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: ≤ 20 000 KBE/g Salmonellen: NN/25 g <i>Listeria monocytogenes</i>: NN/25 g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 20 KBE/g Koagulasepositive <i>Staphylococcus aureus</i>: ≤ 200 KBE/g <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: NN/25 g Schimmelpilze/Hefe: ≤ 20 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten; NN: nicht nachweisbar

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M86</u> <i>trans</i> -Resveratrol	Beschreibung/Definition: Synthetisch: <i>trans</i>-Resveratrol besteht aus cremefarbenen bis beigefarbenen Kristallen. Chemische Bezeichnung: 5-[(E)-2-(4-hydroxyphenyl)ethenyl]benzen-1,3-diol Chemische Formel: C₁₄H₁₂O₃ Molmasse: 228,25 Da CAS-Nr.: 501-36-0 Reinheit: <i>trans</i>-Resveratrol: ≥ 98-99 % Summe aller Nebenprodukte (verwandte Stoffe): ≤ 0,5 % Jeder einzelne verwandte Stoff: ≤ 0,1 % Sulfatasche: ≤ 0,1 % Trocknungsverlust: ≤ 0,5 % Schwermetalle: Blei: ≤ 1,0 ppm Quecksilber: ≤ 0,1 ppm Arsen: ≤ 1,0 ppm Verunreinigungen: Diisopropylamin: ≤ 50 mg/kg Mikrobielle Quelle: genetisch veränderter Stamm von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Aussehen: cremefarbenes bis leicht gelbes Pulver Gehalt an <i>trans</i>-Resveratrol: mind. 98 % Massenanteil (Trockengewicht) Asche: max. 0,5 % Massenanteil Feuchtigkeit: max. 3 % Massenanteil
▼ <u>M9</u> Hahnenkammextrakt	Beschreibung/Definition: Hahnenkammextrakt wird von <i>Gallus gallus</i> durch enzymatische Hydrolyse von Hahnenkämmen und durch anschließende Filtration, Konzentration und Ausfällung gewonnen. Hauptbestandteile von Hahnenkammextrakt sind die Glycosaminoglycane Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat A und Dermatansulfat (Chondroitinsulfat B). Weißes oder fast weißes hygroskopisches Pulver.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Hyaluronsäure: 60-80 % Chondroitinsulfat A: ≤ 5,0 % Dermatansulfat (Chondroitinsulfat B): ≤ 25 % pH: 5,0-8,5 Reinheit: Chloride: ≤ 1,0 % Stickstoff: ≤ 8,0 % Trocknungsverlust: (105 °C über 6 h): ≤ 10 % Schwermetalle: Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 1,0 mg/kg Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg Chrom: ≤ 10 mg/kg Blei: ≤ 0,5 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 10² KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 1 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: in 1 g nicht nachweisbar
Sacha-Inchi-Öl aus <i>Plukenetia volubilis</i>	Beschreibung/Definition: Sacha-Inchi-Öl ist ein zu 100 % kalt gepresstes Pflanzenöl aus den Samen von <i>Plukenetia volubilis</i> L. Es ist bei Raumtemperatur transparent, flüssig und glänzend. Der Geschmack ist fruchtig, leicht, erinnert an grünes Gemüse ohne unerwünschte Noten. Aussehen: Transparenz, Glanz, Farbe: Bei Raumtemperatur flüssig, rein, goldgelb Geruch und Geschmack: Fruchtig, ohne unerwünschte Noten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit: Wasser und flüchtige Stoffe: < 0,2 g/100 g In Hexan nicht lösliche Verunreinigungen: < 0,05 g/100 g Ölsäuregehalt: < 2,0 g/100 g Peroxidzahl (PV): < 15 meq O₂/kg <i>trans</i>-Fettsäuren: < 1,0 g/100 g Ungesättigte Fettsäuren insgesamt: > 90 % Omega-3-alpha-Linolensäure (ALA): > 45 % Gesättigte Fettsäuren: < 10 % keine <i>trans</i>-Fettsäuren (< 0,5 %) keine Erucasäure (< 0,2 %) mehr als 50 % Tri-Linolensäure- und Di-Linolensäure-Triglyceride Phytosterine: Zusammensetzung und Gehalt: kein Cholesterin (< 5,0 mg/100 g)
Salatrim	Beschreibung/Definition: Salatrim ist das international anerkannte Akronym für „Short and long chain acyl triglyceride molecule“. Gewonnen wird Salatrim durch Umesterung, ohne Verwendung von Enzymen, von Triacetin, Tripropionin bzw. Tributyrin oder deren Mischungen mit hydriertem Raps-, Soja- Baumwollsaat- oder Sonnenblumenöl. Beschreibung: Klare leicht bernsteinfarbene Flüssigkeit bis hell gefärbter wachsartiger Feststoff bei Zimmertemperatur. Frei von Schwebstoffen und von Fremd- bzw. ranzigem Geruch. Glyceridesterverteilung: Triacylglyceride: > 87 % Diacylglyceride: ≤ 10 % Monoacylglyceride: ≤ 2,0 % Fettsäurezusammensetzung: Mol-% langkettige Fettsäuren: 33-70 %

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mol-% kurzkettige Fettsäuren: 30-67 % Langkettige gesättigte Fettsäuren: < 70 % Gewichtsanteil <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 1,0 % Freie Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure: ≤ 0,5 % Triacylglycerid-Profil: Triester (kurz/lang von 0,5 bis 2,0): ≥ 90 % Triester (kurz/lang = 0): ≤ 10 % Unverseifbare Bestandteile: ≤ 1,0 % Feuchtigkeit: ≤ 0,3 % Asche: ≤ 0,1 % Farbe: ≤ 3,5 Rot (nach Lovibond- Farbmessung) Peroxidzahl (PV): ≤ 2,0 meq/kg
DHA- und EPA-reiches Öl aus <i>Schizochytrium</i> sp.	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Oxidative Stabilität: Für alle Lebensmittelerzeugnisse, die DHA- und EPA-reiches Öl aus <i>Schizochytrium</i> sp. enthalten, sollte anhand geeigneter und anerkannter nationaler/internationaler Testmethoden (z. B. AOAC) die oxidative Stabilität nachgewiesen werden. Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 % <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 1 % DHA-Gehalt: ≥ 22,5 % EPA-Gehalt: ≥ 10 %
▼ M27 <i>Schizochytrium</i> sp. (ATCC PTA-9695)-Öl	Das neuartige Lebensmittel wird aus dem Stamm ATCC PTA-9695 der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp. gewonnen. Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Unverseifbare Stoffe: ≤ 3,5 % <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 2,0 % Freie Fettsäuren: ≤ 0,4 % Docosapentaensäure (DPA) n-6: ≤ 7,5 % DHA-Gehalt: ≥ 35 %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M71</u> <i>Schizochytrium</i> sp. (FCC-3204)-Öl	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel ist ein Öl aus dem Stamm FCC-3204 der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp. Zusammensetzung: Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 % trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 % Docosahexaensäure (DHA): ≥ 32,0 % p-Anisidinzahl: ≤ 10
▼ <u>M9</u> <i>Schizochytrium</i> sp.-Öl	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 % trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 % DHA-Gehalt: ≥ 32,0 %
▼ <u>M44</u> <i>Schizochytrium</i> sp. (T18)-Öl	Säurezahl: ≤ 0,8 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 3,5 % trans-Fettsäuren: ≤ 2,0 % Freie Fettsäuren: ≤ 0,4 % DHA-Gehalt: ≥ 35 %

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼ M65

Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl

Beschreibung/Definition:
Das neuartige Lebensmittel ist ein Öl aus dem Stamm WZU477 der Mikroalge *Schizochytrium* sp.

Zusammensetzung:
Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
Docosahexaensäure (DHA): ≥ 32,0 %
p-Anisidinzahl: ≤ 10

▼ M23

Sirup aus *Sorghum bicolor* (L.) Moench
(Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)

Beschreibung/Definition
Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um Sirup aus *Sorghum bicolor* (L.) Moench (Gattung *Sorghum*; Familie Poaceae (alt. Gramineae)). Die Halme von *S. bicolor* werden in Produktionsschritten wie Zerkleinern, Extraktion und Verdampfung mit Hitzebehandlung behandelt, bis ein Sirup von 74 Grad Brix entsteht.

Zusammensetzung von Sirup aus *Sorghum bicolor* (L.) Moench
Wasser: 22,7 g/100 g
Asche: 2,4
Gesamtzucker: > 74,0 g/100 g

▼ M9

Fermentierter Sojabohnenextrakt

Beschreibung/Definition:
Fermentierter Sojabohnenextrakt ist ein geruchloses, milchig weißes Pulver. Er besteht aus 30 % Extrakt aus fermentierten Sojabohnen in Pulverform und 70 % resistentem Dextrin (als Trägerstoff) aus Maisstärke, die während der Verarbeitung zugesetzt wird. Während der Herstellung wird er um Vitamin K₂ bereinigt. Fermentierter Sojabohnenextrakt enthält Nattokinase, die aus Natto isoliert wird, einem Lebensmittel, das durch die Fermentation nicht genetisch veränderter Sojabohnen (*Glycine max* L.) mit einem ausgewählten Stamm von *Bacillus subtilis* var. Natto hergestellt wird.

Aktivität der Nattokinase: 20 000-28 000 FU/g⁽¹⁾
Identität: kann bestätigt werden

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Beschaffenheit: kein unangenehmer Geschmack oder Geruch Trocknungsverlust: $\leq 10 \%$ Vitamin K₂: $\leq 0,1 \text{ mg/kg}$ Schwermetalle: Blei: $\leq 5,0 \text{ mg/kg}$ Arsen: $\leq 3,0 \text{ mg/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3 \text{ KBE}^{(3)}/\text{g}$ Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2 \text{ KBE/g}$ Coliforme: $\leq 30 \text{ KBE/g}$ Sporenbildende Bakterien: $\leq 10 \text{ KBE/g}$ <i>Escherichia coli</i>: in 25 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria</i>: in 25 g nicht nachweisbar ⁽¹⁾ Prüfverfahren nach Takaoka et al. (2010).

▼ M57

Selenhaltige Biomasse der Hefe
Yarrowia lipolytica

Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten selenhaltigen Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>. Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation unter Zugabe von Natriumselenit gewonnen, gefolgt von einer Reihe von Reinigungsschritten, einschließlich einer Abtötung der Hefe durch Hitze, um sicherzustellen, dass im neuartigen Lebensmittel keine lebensfähigen Zellen von <i>Yarrowia lipolytica</i> vorhanden sind. Merkmale/Zusammensetzung: Selen insgesamt: 165–200 µg/g Se-Methionin (¹³): 100–140 µg/g Protein: 40–50 g/100 g Ballaststoffe: 24–32 g/100 g Zucker: < 1 g/100 g Fett: 6–12 g/100 g Gesamtasche: $\leq 15 \%$ Wasser: $\leq 5 \%$ Trockenmasse: $\geq 95 \%$
--

▼ M57

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle: Blei: ≤ 3,0 mg/kg Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 5 × 10³ KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 10² KBE/g Lebensfähige Zellen von <i>Yarrowia lipolytica</i> (¹⁴): < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze) Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M61

**3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natrium-
salz
(mikrobiell)**

Beschreibung:
3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird und begrenzte Mengen an Lactose, 3'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält.

Quelle: Genetisch veränderter *Escherichia coli*-Stamm K-12 DH1

Definition:
Chemische Formel: C₂₃H₃₈NO₁₉Na
Chemische Bezeichnung: *N*-Acetyl- α -D-neuraminyl-(2→3)- β -D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz
Molmasse: 655,53 Da
CAS-Nr. 128596-80-5

Merkmale/Zusammensetzung:
Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat
Summe aus 3'-Sialyllactose-Natriumsalz, D-Lactose und Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew.-%
3'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 88,0 Gew.-%
D-Lactose: ≤ 5,0 Gew.-%
Sialinsäure: ≤ 1,5 Gew.-%
3'-Sialyllactose: ≤ 5,0 Gew.-%
Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 3,0 Gew.-%
Feuchtigkeit: ≤ 8,0 Gew.-%
Natrium: 2,5-4,5 Gew.-%
Chlorid: ≤ 1,0 Gew.-%
pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,5-6,0
Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-%

▼ M61

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> sp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ M105

3'-Sialyllactose-Natriumsalz („3'-SL“) (erzeugt durch abgeleitete Stämme von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	Beschreibung: 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (3'-SL) ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird und begrenzte Mengen an Lactose, 3'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält. Definition: Chemische Bezeichnung: N-Acetyl-α-D-neuraminyl-(2→3)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz Chemische Formel: C₂₃H₃₈NO₁₉Na Molmasse: 655,53 Da CAS-Nr.: 128596-80-5 Quelle: Zwei genetisch veränderte Stämme (ein Produktionsstamm und ein fakultativer Abbaustamm) von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3) Merkmale/Zusammensetzung: 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 88,0 Gew.-% 3'-Sialyllactulose (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Gew.-% D-Lactose (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Gew.-% Sialinsäure (% der Trockenmasse): ≤ 1,5 Gew.-% N-Acetyl-D-glucosamin (in % der Trockenmasse): ≤ 1,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 9,0 Gew.-% Asche: ≤ 8,5 Gew.-% Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-% Natrium: ≤ 4,2 Gew.-% Mikrobiologische Kriterien: Standardkeimzahl ≤ 1 000 *KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar
---	--

▼ **M105**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Cronobacter (Enterobacter) sakazakii</i>: in 10 g nicht nachweisbar Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 **EU/mg ^a Summe anderer Kohlenhydrate = 100 (Gew.-% der Trockenmasse) — 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (Gew.-% der Trockenmasse) — quantifizierte Kohlenhydrate (Gew.-% der Trockenmasse) — Asche (Gew.-%) der Trockenmasse; * KBE: koloniebildende Einheiten; ** EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).

▼ **M135**

3'-Sialyllactose (3'-SL)-Natriumsalz (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637))	Beschreibung: 3'-Sialyllactose (3'-SL)-Natriumsalz ist ein gereinigtes, konzentriertes, weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird. Es enthält begrenzte Mengen an Sialinsäure, D-Lactose, D-Glucose sowie 3'-Sialyllactulose-Natriumsalz und 6'-Sialyllactose-Natriumsalz. Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> W (ATCC 9637) Definition: Chemische Formel: C₂₃H₃₈NO₁₉Na Chemische Bezeichnung: N-Acetyl-α-D-neuraminyl-(2→3)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz Molmasse: 655,53 Da CAS-Nr.: 128596-80-5 Merkmale/Zusammensetzung: 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 82,0 Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≤ 6,0 D-Lactose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 D-Glucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Summe aus 3'-Sialyllactulose-Natriumsalz und 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Summe anderer Kohlenhydrate^a (in % der Trockenmasse): ≤ 12,0 Feuchtigkeitsgehalt (in Massenprozent): ≤ 10,5 Natrium (in Massenprozent): ≤ 5,0 pH (25 °C, 5%ige Lösung): 4,5-7,5 Restproteingehalt (in Massenprozent): ≤ 0,01 Schwermetalle und Kontaminanten: Arsen (mg/kg): ≤ 0,2 Blei (mg/kg): ≤ 0,2 Cadmium (mg/kg): ≤ 0,2
---	---

▼ **M135**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Quecksilber (mg/kg): ≤ 0,1 Aflatoxin M1: < 0,025 (µg/kg) Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Cronobacter</i> spp.: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> (präsumptiv): ≤ 50 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg ^a Summe anderer Kohlenhydrate = 100 % der Trockenmasse — 3'-Sialyllactose (Säure, in % der Trockenmasse) — quantifizierte Kohlenhydrate (in % der Trockenmasse), Sialinsäure + D-Lactose + D-Glucose + (3'-Sialyllactulose und 6'-Sialyllactose (Säuren)) — Natrium (in % der Trockenmasse) KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ **M60**

6'-Sialyllactose („6'-SL“) -Natriumsalz (mikrobiell)	Beschreibung: 6'-Sialyllactose (6'-SL) -Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird und begrenzte Mengen an Lactose, 6'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält. Quelle: Genetisch veränderter <i>Escherichia coli</i>-Stamm K-12 DH1 Definition: Chemische Formel: C₂₃H₃₈NO₁₉Na Chemische Bezeichnung: N-Acetyl-α-D-neuraminyl-(2→6)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz Molmasse: 655,53 Da CAS-Nr. 157574-76-0 Merkmale/Zusammensetzung: Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat Summe aus 6'-Sialyllactose-Natriumsalz, D-Lactose und Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≥ 94,0 Gew.-% 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew.-% D-Lactose: ≤ 5,0 Gew.-% Sialinsäure: ≤ 2,0 Gew.-% 6'-Sialyllactulose: ≤ 3,0 Gew.-% Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 3,0 Gew.-% Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew.-% Natrium: 2,5-4,5 Gew.-% Chlorid: ≤ 1,0 Gew.-% pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,5-6,0 Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew.-%
--	--

▼ M60

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> sp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ M115

6'-Sialyllactose-Natriumsalz („6'-SL“) (erzeugt mit abgeleiteten Stämmen von <i>E. coli</i> BL21(DE3))	Beschreibung: 6'-Sialyllactose(6'-SL)-Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird und begrenzte Mengen an Lactose, 6'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält. Definition: Chemische Bezeichnung: N-Acetyl-α-D-neuraminyl-(2→6)-β-D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz Chemische Formel: C₂₃H₃₈NO₁₉Na Molmasse: 655,53 Da CAS-Nr.: 157574-76-0 Quelle: Zwei genetisch veränderte Stämme (ein Produktionsstamm und ein fakultativer Abbaustamm) von <i>Escherichia coli</i> BL21(DE3) Merkmale/Zusammensetzung: 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (% , bezogen auf die Trockenmasse): ≥ 90,0 % (w/w) 6'-Sialyllactulose (% , bezogen auf die Trockenmasse): ≤ 3,0 % (w/w) D-Lactose (% , bezogen auf die Trockenmasse): ≤ 5,0 % (w/w) Sialinsäure (% , bezogen auf die Trockenmasse): ≤ 2,0 % (w/w) N-Acetyl-D-glucosamin (% , bezogen auf die Trockenmasse): ≤ 3,0 % (w/w) Summe anderer Kohlenhydrate (% , bezogen auf die Trockenmasse) ⁽²⁸⁾: ≤ 5,0 % (w/w) Feuchtigkeit: ≤ 9,0 % (w/w) Asche: ≤ 8,5 % (w/w) Restproteingehalt: ≤ 0,01 % (w/w) Natrium: ≤ 4,2 % (w/w) Kontaminanten: Arsen: ≤ 0,2 (mg/kg) Aflatoxin M1: ≤ 0,025 (µg/kg)
---	---

▼ **M115**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Standardkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Cronobacter</i> spp.: in 10 g nicht nachweisbar Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg

▼ **M127**

6'-Sialyllactose (6'-SL)-Natrium-salz (gewonnen aus einem abgeleiteten Stamm von <i>E. coli</i> W (ATCC 9637))	Beschreibung: 6'-Sialyllactose (6'-SL)-Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen und dann weiter isoliert, gereinigt und konzentriert wird. Es enthält begrenzte Mengen an Sialinsäure, D-Lactose, D-Glucose, 6'-Sialyllactulose und 3'-Sialyllactose-Natrium-salz. Quelle: Genetisch veränderter Stamm von <i>Escherichia coli</i> W (ATCC 9637) Definition: Chemische Formel: C ₂₃ H ₃₈ NO ₁₉ Na Chemische Bezeichnung: N-Acetyl- α -D-neuraminyl-(2→6)- β -D-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucose, Natriumsalz Molmasse: 655,53 Da CAS-Nr. 157574-76-0 Merkmale/Zusammensetzung: 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 82,0 Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≤ 6,0 D-Lactose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 D-Glucose (in % der Trockenmasse): ≤ 3,0 Summe aus 6'-Sialyllactulose und 3'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≤ 5,0 Summe anderer Kohlenhydrate ^a (in % der Trockenmasse): ≤ 13,0 Feuchtigkeitsgehalt (in Massenprozent): ≤ 10,5 Natrium (in Massenprozent): ≤ 5,0 pH (25 °C, 5%ige Lösung): 4,5-7,5 Restproteingehalt (in Massenprozent): ≤ 0,01 Schwermetalle und Kontaminanten: Arsen (mg/kg): ≤ 0,2 Aflatoxin M1: < 0,025 (µg/kg)
---	--

▼ M127

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Cronobacter</i> spp.: in 10 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> (präsumptiv): ≤ 50 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg ^a Summe anderer Kohlenhydrate = 100 % der Trockenmasse — 6'-Sialyllactose (Säure, in % der Trockenmasse) — quantifizierte Kohlenhydrate (in % der Trockenmasse), Sialinsäure + D-Lactose + D-Glucose + (6'-Sialyllactulose und 3'-Sialyllactose (Säuren)) — Natrium (in % der Trockenmasse) KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)

▼ M43

Weizenkeimextrakt (<i>Triticum aestivum</i>) mit hohem Spermidingehalt	Beschreibung/Definition: Weizenkeimextrakt mit hohem Spermidingehalt wird durch überwiegend auf Polyamine abzielende Fest-Flüssig-Extraktion aus nicht fermentierten, nicht gekeimten Weizenkeimen (<i>Triticum aestivum</i>) gewonnen. Spermidin: (N-(3-Aminopropyl)butan-1,4-diamin): 0,8-2,4 mg/g Spermin: 0,4-1,2 mg/g Spemidintrichlorid: < 0,1 µg/g Putrescin: < 0,3 mg/g Cadaverin: ≤ 16,0 µg/g Mykotoxine: Aflatoxine (insgesamt): < 0,4 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl aerober Bakterien: < 10 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g <i>Salmonellen</i>: in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar
---	---

▼ M9

Sucromalt	Beschreibung/Definition: Sucromalt ist ein komplexes Gemisch von Sacchariden, das mithilfe einer enzymatischen Reaktion aus Sucrose und einem Stärkehydrolysat hergestellt wird. Bei diesem Prozess werden Glucoseeinheiten mithilfe eines durch das Bakterium <i>Leuconostoc citreum</i> erzeugten Enzyms oder mithilfe eines rekombinanten Stammes des Erzeugerorganismus <i>Bacillus licheniformis</i> an Saccharide aus dem Stärkehydrolysat gekoppelt. Die dadurch entstehenden Oligosaccharide sind durch das Vorkommen von glycosidischen α-(1→6)- und α-(1→3)-Bindungen gekennzeichnet. Das Gesamterzeugnis ist ein Sirup, der neben den genannten Oligosacchariden hauptsächlich Fructose, aber auch das Disaccharid Leucrose sowie andere Disaccharide enthält. Feststoffe insgesamt: 75-80 %
------------------	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Feuchtigkeit: 20-25 % Sulfatase: max. 0,05 % pH: 3,5-6,0 Leitfähigkeit: < 200 (30 %) Stickstoff: < 10 ppm Fructose: 35-45 % Trockengewicht Leucrose: 7-15 % Trockengewicht Sonstige Disaccharide: max. 3 % Höhere Saccharide: 40-60 % Trockengewicht
Zuckerrohr-Faser	Beschreibung/Definition: Zuckerrohr-Fasern sind die faserigen Reste, die zurückbleiben, wenn der zuckerhaltige Saft aus Zuckerrohr der Gattung <i>Saccharum</i> herausgepresst oder extrahiert wird. Sie bestehen vorwiegend aus Cellulose und Hemicellulose. Das Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Zerkleinern, Auslaugen, Entfernen von Ligninen und anderen Bestandteilen als Cellulose, Bleichen der gereinigten Fasern, Säurebad und Neutralisieren. Feuchtigkeit: ≤ 7,0 % Asche: ≤ 0,3 % Ballaststoffe insgesamt (AOAC) Trockenmasse (alle nicht löslich): ≥ 95 % davon: Hemicellulose (20-25 %) und Cellulose (70-75 %) Silicium (ppm): ≤ 200 Protein: 0,0 % Fett: Spuren pH: 4-7 Schwermetalle: Quecksilber (ppm): ≤ 0,1 Blei (ppm): ≤ 1,0 Arsen (ppm): ≤ 1,0 Cadmium (ppm): ≤ 0,1 Mikrobiologische Kriterien: Hefen und Schimmelpilze (KBE/g): ≤ 1 000 Salmonellen: keine <i>Listeria monocytogenes</i>: keine

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M53</u> Zucker aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma caca</i> L.)	Beschreibung/Definition: Der Zucker wird entweder durch einen Trocknungsprozess oder einen Reinigungsprozess, der dazu dient, hochreine Glucose oder Fructose zu gewinnen, aus konzentriertem Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.) gewonnen. Durch einen Trocknungsprozess gewonnener Zucker Nährstoffzusammensetzung: Gesamtzucker (g/100 g): > 80 Feuchtigkeit (%): < 5 Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl (aerob) (KBE/g): < 10⁴ Hefen und Schimmelpilze (KBE/g): < 50 <i>Enterobacteriaceae</i> (KBE/g): < 10 <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Alicyclobacillus</i>: in 50 g nicht nachweisbar thermo-acidophile Bakterien: in 50 g nicht nachweisbar Durch einen Reinigungsprozess gewonnener Zucker Nährstoffzusammensetzung von Glucose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.): Glucosegehalt (%): > 93 Asche (%): < 0,2 Feuchtigkeit (%): < 1,0 Nährstoffzusammensetzung von Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.): Fructosegehalt (%): > 98 Glucosegehalt (%): < 0,5 % Asche (%): < 0,2 Feuchtigkeit (%): < 0,5 Mikrobiologische Kriterien für Glucose und Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.): Gesamtkeimzahl (aerob) (KBE/g): < 10⁴ <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Sonnenblumenöl-Extrakt	Beschreibung/Definition: Der Extrakt wird durch eine Erhöhung der Konzentration um den Faktor 10 des nicht verseifbaren Anteils von raffiniertem Sonnenblumenöl aus den Samen der Sonnenblume (<i>Helianthus Annuus</i> L.) gewonnen. Zusammensetzung: Ölsäure (C18:1): 20 % Linolsäure (C18:2): 70 % Unverseifbare Bestandteile: 8,0 % Phytosterine: 5,5 % Tocopherole: 1,1 %

▼ M73

Getrocknete Früchte von <i>Synsepalum dulcificum</i>	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um lyophilisiertes Fruchtfleisch und die Schale von entkernten Früchten von <i>Synsepalum dulcificum</i> (Schumach. & Thonn) Daniell, die zur Pflanzenfamilie Sapotaceae gehört. Der daraus entstandene getrocknete Presskuchen wird zu einem Pulver gemahlen. Merkmale/Zusammensetzung: Feuchtigkeit (g/100 g): < 6 Asche (g/100 g): 3,5-8,5 Gesamtkohlenhydrate (g/100 g): 70-87 Zucker (g/100 g): 50-75 Fasern (g/100 g): 1-6,5 Gesamtprotein (g/100 g): 3,5-6,0 Miraculin (¹⁶) (g/100 g): 1,5-2,5 Gesamtfett (g/100 g): 0,50-3,50 Mikrobiologische Kriterien: Aerobe Gesamtkeimzahl: < 10⁴KBE (⁷)/g <i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv): < 100 KBE/g Sulfit-reduzierende <i>Clostridia</i>: ≤ 30 KBE/g Enterobacteriaceae insgesamt: < 100 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: < 500 KBE/g
--	---

▼ **M73**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Pestizide: Gehalt an Pestizidrückständen gemäß Code-Nummer 0820990 („Sonstige“ in der Gruppe Fruchtgewürze) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ⁽¹⁷⁾

▼ **M66**

Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer)	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um den ganzen, thermisch getrockneten Mehlwurm, entweder ganz (blanchierte, ofengetrocknete Larven) oder in Form eines Pulvers (blanchierte, ofengetrocknete, gemahlene Larven). Der Begriff „Mehlwurm“ bezieht sich auf die Larvenform von <i>Tenebrio molitor</i> , einer Insektenart, die zur Familie der <i>Tenebrionidae</i> (Schwarz- oder Dunkelkäfer) gehört. Die ganzen Mehlwürmer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt und es werden keine Teile entfernt. Vor der thermischen Trocknung ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Larven ihres Darminhalts entledigen können. Merkmale/Zusammensetzung: Asche (% Massenanteil): 3,5-4,5 Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 1-8 Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil): 56-61 Verdauliche Kohlenhydrate ⁽¹⁵⁾ (% Massenanteil): 1-6 Fett (% Massenanteil): 25-30 davon gesättigt (% Massenanteil): 4-9 Peroxidzahl (Meq O ₂ /kg Fett): ≤ 5 Ballaststoffe (% Massenanteil): 4-7 Chitin (% Massenanteil): 4-7 Schwermetalle: Blei: ≤ 0,075 mg/kg Cadmium: ≤ 0,1 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg Aflatoxin B1: ≤ 2 µg/kg Desoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg
---	--

▼ **M66**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: $\leq 10^5$ KBE (7)/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 50 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: In 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: In 25 g nicht nachweisbar Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g <i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv): ≤ 100 KBE/g Enterobacteriaceae (präsumtiv): < 10 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g

▼ **M81**

Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*)

Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>). Der Begriff „Mehlwurm“ bezieht sich auf die Larvenform von <i>Tenebrio molitor</i>, einer Insektenart, die zur Familie der Tenebrionidae (Schwarz- oder Dunkelkäfer) gehört. Ein weiteres identifiziertes wissenschaftliches Synonym ist <i>Tenebrio molitor</i> Linnaeus. Die ganzen Mehlwürmer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt; es werden keine Teile entfernt. Vor dem Abtöten der Insekten durch Einfrieren ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Larven ihres Darminhalts entledigen können. Das neuartige Lebensmittel soll in drei verschiedenen Formen in Verkehr gebracht werden: ganze, blanchierte und gefrorene Larven von <i>T. molitor</i>, (gefroren); ganze, blanchierte und gefriergetrocknete Larven von <i>T. molitor</i> (getrocknet), die pulverförmig sein können (Pulver).		
Parameter	Gefroren	Getrocknet oder in Pulverform
Merkmale/Zusammensetzung		
Asche	0,9-1,10	3,6-4,1
Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil)	69-75	≤ 5
Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil)	14-19	54-60

▼ **M81**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
	Fett (% Massenanteil) — davon gesättigte Fettsäuren (% Fett)	7-12,5 20-29	27-30 20-29
	Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil)	1-2	4-8
	Ballaststoffe (% Massenanteil)	1,2-3,5	4-6
	Chitin(*) (% Massenanteil)	≤ 3	4-9
	Peroxidzahl (Meq O ₂ /kg Fett)	≤ 5	≤ 5
	Kontaminanten		
	<i>Schwermetalle</i>		
	Blei (mg/kg)	≤ 0,01	≤ 0,075
	Cadmium (mg/kg)	≤ 0,05	≤ 0,1
	<i>Mykotoxine</i>		
	Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2) (µg/kg)	≤ 4	≤ 4
	Aflatoxin B1 (µg/kg)	≤ 2	≤ 2
	Desoxynivalenol (µg/kg)	≤ 200	≤ 200
	Ochratoxin A (µg/kg)	≤ 1	≤ 1
	<i>Dioxine und PCB</i>		
	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB (Obergrenze, WHO-TEQ2005)(**) (pg/g Fett)	≤ 0,75	≤ 0,75

▼ **M81**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	Mikrobiologische Kriterien	
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl (KBE/g)	$\leq 10^5$
	Enterobacteriaceae (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100
	<i>Escherichia coli</i> (KBE/g)	≤ 50
	<i>Listeria monocytogenes</i>	in 25 g nicht nachweisbar
	<i>Salmonella</i> spp.	in 25 g nicht nachweisbar
	<i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100
	Koagulasepositive Staphylokokken (KBE/g)	≤ 100
	Sulfitreduzierende Anaerobier (KBE/g)	≤ 30
	Hefen und Schimmelpilze (KBE/g)	≤ 100
(*) Chitin berechnet als Differenz zwischen der Säure-Detergenzienfaser-Fraktion und der Säure-Detergenzien-Lignin-Fraktion (ADF-ADL), wie von Hahn et al. (2018) beschrieben.		
(**) Obergrenze Summe von polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dixonähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt als Toxizitätsäquivalent der Weltgesundheitsorganisation (unter Verwendung der WHP-TEF (2005)).		
KBE: koloniebildende Einheiten.		

▼ **M89**

Tetrahydrocurcuminoid

Beschreibung:
Die Tetrahydrocurcuminoid werden durch eine Abfolge von Schritten gewonnen, nämlich Extraktion von Curcuminoiden aus den getrockneten, pulverisierten Rhizomen von Gelbwurz (*Curcuma longa* L.), Hydrierung (unter Verwendung von Palladium auf Aktivkohle (Pd/C) als Katalysator), Konzentration, Kristallisation, Trocknen und Vermahlen zu einem Pulver.

Merkmale/Zusammensetzung:
Tetrahydrocurcuminoid insgesamt (% w/w Trockengewicht) > 95,0
Feuchtigkeitsgehalt (% w/w): $\leq 1,0$
Asche (% w/w): $\leq 1,0$
Palladium (mg/kg): < 5,0

▼ M89

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 5 000 KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: < 10 KBE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: ≤ 10 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Coliforme: ≤ 10 KBE/g KBE: koloniebildende Einheiten

▼ M9

Getrocknete Mikroalgen der Art <i>Tetraselmis chuii</i>	Beschreibung/Definition: Das gefriergetrocknete Produkt stammt von der marinen Mikroalge <i>Tetraselmis chuii</i>, die zu der Familie der Chlorodendraceae gehört und in sterilem Meerwasser von der Außenluft isoliert in geschlossenen Photobioreaktoren kultiviert wird. Reinheit/Zusammensetzung: Identifiziert anhand des molekularen Markers 18 S rDNA (analysierte Sequenz mindestens 1 600 Basenpaare) in der Datenbank des National Center for Biotechnology information (NCBI): mindestens 99,9 % Feuchtigkeit: ≤ 7,0 % Proteine: 35-40 % Asche: 14-16 % Kohlenhydrate: 30-32 % Ballaststoffe: 2-3 % Fett: 5-8 % Gesättigte Fettsäuren: 29-31 % der Fettsäuren insgesamt Einfach ungesättigte Fettsäuren: 21-24 % der Fettsäuren insgesamt Mehrfach ungesättigte Fettsäuren: 44-49 % der Fettsäuren insgesamt Iod: ≤ 15 mg/kg
---	---

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Therapon barcoo/Omega-Barsch	Beschreibung/Definition: Der Omega-Barsch (<i>Therapon barcoo</i>) ist eine Fischart aus der Familie der Terapontidae. Es ist ein Süßwasserfisch mit der Heimat Australien, der inzwischen in Aquakultur gezüchtet wird. Taxonomische Systematik: Klasse: Actinopterygii > Ordnung: Perciformes > Familie: Terapontidae > Gattung: <i>Therapon</i> oder <i>Scortum barcoo</i> Beschaffenheit des Fleisches: Protein (%): 18-25 Feuchtigkeit (%): 65-75 Asche (%): 0,5-2,0 Energie (KJ/kg): 6 000-11 500 Kohlenhydrate (%): 0,0 Fett (%): 5-15 Fettsäuren (mg FA/g Filet): Σ PUFA n-3: 1,2-20,0 Σ PUFA n-6: 0,3-2,0 PUFA n-3/n-6: 1.5-15.0 Omega-3-Säuren insgesamt: 1,6-40,0 Omega-6-Säuren insgesamt: 2,6-10,0
D-Tagatose	Beschreibung/Definition: Tagatose wird durch Isomerisierung von Galactose mithilfe chemischer oder enzymatischer Umsetzung oder durch Epimerisierung von Fructose mithilfe enzymatischer Umsetzung gewonnen. Dies sind Einphasen-Umsetzungen. Aussehen: weiße oder fast weiße Kristalle Chemische Bezeichnung: D-Tagatose

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Synonym: D-<i>lyxo</i>-Hexulose CAS-Nummer: 87-81-0 Chemische Formel: C₆H₁₂O₆ Formelgewicht: 180,16 (g/mol) Reinheit: Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockenmasse Trocknungsverlust: ≤ 0,5 % (102 °C, 2 h) Spezifische Drehung: [α]_D²⁰: – 4 bis – 5,6° (1 % wässrige Lösung)¹ Schmelzbereich: 133-137 °C Schwermetalle: Blei: ≤ 1,0 mg/kg(*) (*) Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 unter „Instrumental methods“¹ beschriebenen Verfahrens orientieren. (¹) Food and nutrition paper 5 Rev 2 — Guide to specifications for general notices, general analytical techniques, identification tests, test solutions and other reference materials. (JECFA) 1991, 307 S.; Englisch — ISBN 92-5-102991-1
► M52 Stark taxifolinhaltiger Extrakt ◀	Beschreibung: Stark taxifolinhaltiger Extrakt aus dem Holz der Dahurischen Lärche (<i>Larix gmelinii</i> (Rupr.) Rupr) ist ein weißes bis blassgelbes Pulver, das aus warmen wässrigen Lösungen auskristallisiert wird. ► M52 Definition: Chemische Bezeichnung: [(2R,3R)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-trihydroxy-2,3-dihydrochromen-4-on, auch (+) trans (2R,3R)-Dihydroquercetin] und mit höchstens 2 % der cis-Form ◀ Spezifikationen: <i>Physikalischer Parameter</i> Feuchtigkeit: ≤ 10 % <i>Analyse der Bestandteile</i> Taxifolin (m/m): ≥ 90,0 % der Trockenmasse

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation																				
	Schwermetalle, Pestizide Blei: ≤ 0,5 mg/kg Arsen: ≤ 0,02 mg/kg Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT): ≤ 0,05 mg/kg Lösungsmittelreste Ethanol: < 5 000 mg/kg Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl: ≤ 10⁴ KBE/g Enterobakterien: ≤ 100/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Pseudomonas</i>: in 1 g nicht nachweisbar Üblicher Anteil der Bestandteile in stark taxifolinhaltigem Extrakt (bezogen auf die Trockenmasse) <table><tr><th>Bestandteile des Extrakts</th><th>Anteil, üblicherweise festgestellte Spanne (in %)</th></tr><tr><td>Taxifolin</td><td>90-93</td></tr><tr><td>Aromadendrin</td><td>2,5-3,5</td></tr><tr><td>Eriodictyol</td><td>0,1-0,3</td></tr><tr><td>Quercetin</td><td>0,3-0,5</td></tr><tr><td>Naringenin</td><td>0,2-0,3</td></tr><tr><td>Kaempferol</td><td>0,01-0,1</td></tr><tr><td>Pinocembrin</td><td>0,05-0,12</td></tr><tr><td>Unbekannte Flavonoide 1-3</td><td>1 – 3</td></tr><tr><td>Wasser(*)</td><td>1,5</td></tr></table> (*) Taxifolin ist in seiner hydrierten Form und während des Trocknens ein Kristall. Dies führt zu einem Anteil von Kristallwasser in Höhe von 1,5 %.	Bestandteile des Extrakts	Anteil, üblicherweise festgestellte Spanne (in %)	Taxifolin	90-93	Aromadendrin	2,5-3,5	Eriodictyol	0,1-0,3	Quercetin	0,3-0,5	Naringenin	0,2-0,3	Kaempferol	0,01-0,1	Pinocembrin	0,05-0,12	Unbekannte Flavonoide 1-3	1 – 3	Wasser(*)	1,5
Bestandteile des Extrakts	Anteil, üblicherweise festgestellte Spanne (in %)																				
Taxifolin	90-93																				
Aromadendrin	2,5-3,5																				
Eriodictyol	0,1-0,3																				
Quercetin	0,3-0,5																				
Naringenin	0,2-0,3																				
Kaempferol	0,01-0,1																				
Pinocembrin	0,05-0,12																				
Unbekannte Flavonoide 1-3	1 – 3																				
Wasser(*)	1,5																				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Trehalose	Beschreibung/Definition: Ein nichtreduzierendes Disaccharid, bestehend aus zwei durch eine α-1,1-Glucosidbindung verknüpften Glucoseanteilen. Es wird durch einen aus mehreren Schritten bestehenden enzymtechnischen Prozess aus verflüssigter Stärke oder aus Sucrose hergestellt. Das Handelsprodukt ist Dihydrat. Praktisch geruchlose, weiße oder fast weiße Kristalle mit süßem Geschmack Synonyme: α,α-Trehalose Chemische Bezeichnung: α-D-Glucopyranosyl-α-D-glucopyranosid, Dihydrat CAS-Nr.: 6138-23-4 (Dihydrat) Chemische Formel: $C_{12}H_{22}O_{11} \cdot 2H_2O$ (Dihydrat) Formelgewicht: 378,33 (Dihydrat) Gehalt: ≥ 98 % auf trockener Grundlage Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 (1) unter „Instrumental methods“ beschriebenen Verfahrens orientieren. Verfahren zur Gehaltsbestimmung: Trehalose wird durch Flüssigchromatografie ermittelt und durch Vergleich mit einer Standard-Bezugstrehalose quantifiziert. Zubereitung einer Probelösung: Sorgfältig etwa 3 g der Trockenprobe abwiegen und in einen 100-ml-Messkolben geben und etwa 80 ml gereinigtes deionisiertes Wasser hinzufügen. Probe vollständig auflösen und mit gereinigtem deionisiertem Wasser bis zur Markierung verdünnen. Durch einen 0,45-Mikron-Filter filtrieren. Zubereitung einer Standardlösung: Sorgfältig abgewogene Mengen trockener Standard-Bezugstrehalose in Wasser auflösen, um eine Lösung mit einer bekannten Konzentration von etwa 30 mg Trehalose pro ml zu erhalten. Geräte: Flüssigchromatograf, ausgerüstet mit einem Refraktationsindexdetektor und einem Gerät für eine Gesamtaufzeichnung. Bedingungen: Säule: Shodex Ionpack KS-801 (Showa Denko Co.) oder gleichwertig — Länge: 300 mm — Durchmesser: 10 mm — Durchmesser: 50 °C Mobile Phase: Wasser Durchsatz: 0,4 ml/min Injektionsvolumen: 8 μl Verfahren: Getrennte Injektion gleicher Volumen der Probelösung und der Standardlösung in den Chromatografen. Aufzeichnung der Chromatogramme und Messung der Reaktion des Trehalose-Peaks. Berechnung der Trehalosemenge in mg in 1 ml der Probelösung durch folgende Formel:

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	$\% \text{ trehalose} = 100 \times (R_U/R_S) (W_S/W_U)$ dabei ist R_S = Peak-Bereich der Trehalose im Standardpräparat R_U = Peak-Bereich der Trehalose im Probepräparat W_S = Gewicht der Trehalose in mg im Standardpräparat W_U = Gewicht der Trockenprobe in mg Merkmale: Eigenschaften: Löslichkeit: frei löslich in Wasser, sehr schwach löslich in Ethanol Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{20} = +179^\circ$ (5 % wässrige Lösung, Dihydrat), $+199^\circ$ (5 % wässrige Lösung, wasserfreie Substanz) Schmelzpunkt: 97 °C (Dihydrat) Reinheit: Trocknungsverlust: $\leq 1,5 \%$ (60 °C, 5h) Gesamtasche: $\leq 0,05 \%$ Schwermetalle: Blei: $\leq 1,0 \text{ mg/kg}$

▼ M52

UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)	Beschreibung/Definition Kommerziell angebaute <i>Agaricus bisporus</i>, die nach der Ernte mit UV-Licht behandelt werden. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultravioletem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 200-800 nm. Vitamin D₂ Chemische Bezeichnung: (3β,5Z,7E,22E)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol Gehalt Vitamin D₂ im Enderzeugnis: 5-20 $\mu\text{g}/100 \text{ g}$ Frischgewicht bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer
--	---

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M84</u> UV-behandelte Bäckerhefe <i>(Saccharomyces cerevisiae)</i>	Beschreibung/Definition Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>) wird mit UV-Licht behandelt, damit Ergosterol in Vitamin D₂ (Ergocalciferol) umgewandelt wird. Der Vitamin-D₂-Gehalt im Hefekonzentrat liegt zwischen 800 000 und 3 500 000 IE Vitamin D/100 g (200-875 µg/g). Die Hefe ist zur Verwendung in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 zu inaktivieren, während die Hefe zur Verwendung in anderen Lebensmitteln inaktiviert werden kann oder auch nicht. Das Hefekonzentrat wird mit normaler Bäckerhefe gemischt, damit der Höchstgehalt in vorverpackter frischer oder getrockneter Hefe für das Backen zu Hause nicht überschritten wird. Gelbbraune, rieselfähige Körner Vitamin D₂ Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-(3S)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonyme: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol Mikrobiologische Kriterien für das Hefekonzentrat: Coliforme: ≤ 10³/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
▼ <u>M9</u> UV-behandeltes Brot	Beschreibung/Definition: Der Ausdruck „UV-behandeltes Brot“ bezeichnet Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebenes Kleingebäck (ohne Auflage), die nach dem Backen mit ultraviolett Strahlen behandelt werden, um Ergosterol in Vitamin D₂ (Ergocalciferol) umzuwandeln. UV-Strahlung: ein Verfahren der Bestrahlung mit ultraviolett Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 240-315 nm während maximal 5 Sekunden mit einer Strahlungsenergie von 10-50 mJ/cm². Vitamin D₂: Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-3S-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol Gehalt: Vitamin D₂ (Ergocalciferol) im Enderzeugnis: 0,75-3 µg/100 g⁽¹⁾ Hefe im Teig: 1-5 g/100 g⁽²⁾ ⁽¹⁾ EN 12821, 2009, Europäische Norm. ⁽²⁾ Rezeptberechnung.

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
UV-behandelte Milch	Beschreibung/Definition: UV-behandelte Milch: Kuhmilch (Vollmilch und teilentrahmte Milch), die nach der Pasteurisierung einer Behandlung mit ultravioletter Strahlung (UV-Strahlung) durch Turbulenzströmung unterzogen wird. Die Behandlung der pasteurisierten Milch mit UV-Strahlen führt zu einer Erhöhung der Vitamin-D₃-Konzentration (Cholecalciferol) durch die Umwandlung von 7-Dehydrocholesterol in Vitamin D₃. UV-Strahlung: ein Verfahren der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 200-310 nm mit einer Strahlungsenergie von 1 045 J/l. Vitamin D₃: Chemische Bezeichnung: (1S,3Z)-3-[(2E)-2-[(1R,3aS,7aR)-7a-Methyl-1-[(2R)-6-methylheptan-2-yl]-2,3,3a,5,6,7-hexahydro-1H-inden-4-ylidene]ethyliden]-4-methylidencyclohexan-1-ol Synonym: Cholecalciferol CAS-Nr.: 67-97-0 Molmasse: 384,6377 g/mol Gehalt: Vitamin-D₃ im Enderzeugnis: Vollmilch⁽¹⁾: 0,5-3,2 µg/100 g⁽²⁾ Teilentrahmte Milch (1): 0,1–1,5 µg/100 g⁽²⁾ ⁽¹⁾ Gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr 922/72, (EWG) Nr 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671). ⁽²⁾ HPLC

▼ M51

Vitamin D₂-Pilzpulver	Beschreibung/Definition Vitamin D₂-Pilzpulver ist ein körniges Pulver aus homogenisierten <i>Agaricus bisporus</i>-Pilzen, die mit UV-Licht bestrahlt wurden. Die Pilze werden gewaschen, homogenisiert und in Wasser suspendiert, um eine dünnflüssige Pilzmasse herzustellen. Die dünnflüssige Pilzmasse wird mit einer UV-Lampe bestrahlt. Anschließend wird die dünnflüssige Masse gefiltert, getrocknet und gemahlen, wodurch Vitamin D₂-Pilzpulver entsteht. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb eines ähnlichen Wellenlängenbereichs wie bei den nach der Verordnung über neuartige Lebensmittel zugelassenen UV-behandelten neuartigen Lebensmitteln. Merkmale/Zusammensetzung Vitamin D₂-Gehalt: 1 000-1 300 µg/g Pilzpulver ⁽¹²⁾ Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 10,0 % Asche: ≤ 13,5 %
---	---

▼ **M51**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle Blei (als Pb): ≤ 0,5 mg/kg Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 0,3 mg/kg Mykotoxine Aflatoxine (Summe aus B1 + B2 + G1 + G2): < 4 µg/kg Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl: ≤ 5 000 KBE (⁷)/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>Salmonella</i>-Arten: In 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10 KBE/g Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Enterobacteriaceae</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Listeria monocytogenes</i>: In 25 g nicht nachweisbar

▼ **M76**

Vitamin D ₂ -Pilzpulver	Beschreibung/Definition: Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um Pilzpulver, das aus ganzen getrockneten Pilzen von <i>Agaricus bisporus</i> hergestellt wird. Das Verfahren umfasst das Trocknen, Mahlen und die kontrollierte UV-Bestrahlung des Pilzpulvers. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultravioletem Licht innerhalb eines ähnlichen Wellenlängenbereichs wie bei den nach der Verordnung (EU) 2015/2283 zugelassenen UV-behandelten neuartigen Lebensmitteln. Merkmale/Zusammensetzung: Vitamin D₂-Gehalt: 580-595 µg/g Pilzpulver Asche: ≤ 13,5 % Wasseraktivität: < 0,5 Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 7,5 % Kohlenhydrate: ≤ 35,0 %
------------------------------------	--

▼ **M76**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Ballaststoffe insgesamt: $\geq 15 \%$ Rohprotein ($N \times 6,25$): $\geq 22 \%$ Fett: $\leq 4,5 \%$ Schwermetalle: Blei: $\leq 0,5 \text{ mg/kg}$ Cadmium $\leq 0,5 \text{ mg/kg}$ Quecksilber: $\leq 0,1 \text{ mg/kg}$ Arsen: $\leq 0,3 \text{ mg/kg}$ Mykotoxine: Aflatoxin B1: $\leq 0,10 \text{ }\mu\text{g/kg}$ Aflatoxine (Summe aus B1 + B2 + G1 + G2): $< 4 \text{ }\mu\text{g/kg}$ Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: $\leq 5\,000 \text{ KBE}^{(17)}$ Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $< 100 \text{ KBE/g}$ <i>E. coli</i>: $< 10 \text{ KBE/g}$ <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: $\leq 10 \text{ KBE/g}$ Coliforme: $\leq 10 \text{ KBE/g}$ <i>Listeria</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar Enterobakterien: $< 10 \text{ KBE/g}$

▼ **M98**

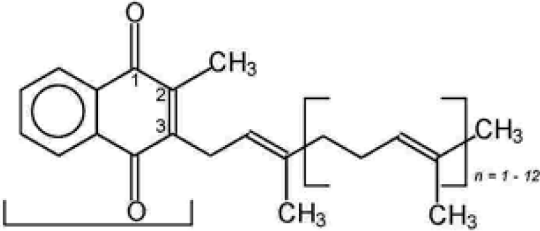
Vitamin-D ₂ -Pilzpulver	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel wird erzeugt, indem in Scheiben/Würfel geschnittene Pilze der Art <i>Agaricus bisporus</i> kontrolliert mit UV-Licht bestrahlt und daraufhin dehydriert und zu einem Pulver zermahlen werden. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultravioletem Licht innerhalb eines ähnlichen Wellenlängenbereichs wie bei den nach der Verordnung (EU) 2015/2283 zugelassenen UV-behandelten neuartigen Lebensmitteln. Merkmale/Zusammensetzung: Vitamin-D₂-Gehalt: 125-375 $\mu\text{g/g}$ Feuchtigkeit: $\leq 7 \%$
------------------------------------	---

▼ M98

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Asche: ≤ 13,5 % Wasseraktivität: < 0,5 Fett: ≤ 4,5 % Gesamtkohlenhydrate: ≤ 60 % Protein: ≤ 40 % Schwermetalle: Blei: ≤ 0,5 mg/kg Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 0,3 mg/kg Mykotoxine: Aflatoxin B1: ≤ 2 µg/kg Aflatoxine (Summe aus B1 + B2 + G1 + G2): < 4 µg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 5 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Coliforme: < 100 MPN/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar KBE: koloniebildende Einheiten. MPN: wahrscheinlichste Zahl

▼ M9

Vitamin K₂ (Menachinon)	Dieses neuartige Lebensmittel wird durch einen synthetischen oder mikrobiologischen Prozess gewonnen. Bei Vitamin K₂ (2-Methyl-3-all-<i>trans</i>-polyprenyl-1,4-naphthochinon) bzw. der Menachinon-Reihe handelt es sich um eine Gruppe von prenylierten Naphthochinon-Derivaten. Die Zahl der Isoprenreste (eine Isopreneinheit hat fünf Kohlenstoffatome) in der Seitenkette dient zur Unterscheidung der verschiedenen Menachinon-Formen, die vor allem MK-7 und in geringerem Maße MK-6 enthalten. Vitamin K₂ (Menachinon)-Reihe mit Menachinon-7 (MK-7)(n = 6), d. h. C₄₆H₆₄O₂, Menachinon-6 (MK-6)(n = 5), d. h. C₄₁H₅₆O₂, und Menachinon-4 (MK-4)(n = 3), d. h. C₃₁H₄₀O₂. Chemische Bezeichnung: (all-<i>E</i>)-2-(3,7,11,15,19,23,27-Heptamethyl-2,6,10,14,18,22,26-octa cosaheptaenyl)-3-methyl-1,4-naphtalindion CAS-Nummer: 2124-57-4 Summenformel: C₄₆H₆₄O₂
---	--

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Molmasse: 649 g/mol  2-Methyl-1,4-naphthochinon (Menadion-Anteil) Spezifikation für synthetisches Vitamin K₂ (Menachinon-7) Aussehen: Gelbes Pulver Reinheit: max. 6,0 % <i>cis</i>-Isomer, max. 2,0 % sonstige Verunreinigungen Gehalt: 97-102 % Menachinon-7 (einschließlich mindestens 92 % <i>all-trans</i> Menachinon-7) Spezifikation für mikrobiologisch hergestelltes Vitamin K₂ (Menachinon-7) Quelle: <i>Bacillus subtilis</i> spp. natto und <i>Bacillus licheniformis</i> Aussehen: Gelbes Pulver oder Ölsuspension
Extrakt aus Weizenkleie	Beschreibung/Definition: Weißes, kristallines Pulver, das durch Enzymextraktion aus Kleie von <i>Triticum aestivum</i> L. gewonnen wird und reich an Arabinoxylanoligosacchariden ist. Trockenmasse: mind. 94 % Arabinoxylanoligosaccharide: mind. 70 %, bezogen auf die Trockenmasse Durchschnittlicher Polymerisationsgrad der Arabinoxylanoligosaccharide: 3-8 Ferulasäure (an Arabinoxylanoligosaccharide gebunden): 1-3 %, bezogen auf die Trockenmasse Gesamtanteil Poly-/Oligosaccharide: mind. 90 % Protein: max. 2 % bezogen auf die Trockenmasse Asche: max. 2 %, bezogen auf die Trockenmasse

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Parameter: Mesophile Gesamtkeimzahl: max. 10 000/g Hefen: max. 100/g Pilze: max. 100/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i> : max. 1000/g <i>Clostridium perfringens</i> : max. 1 000/g

▼ M78

FrISChe Pflanzen der Arten <i>Wolffia arrhiza</i> und/oder <i>Wolffia globosa</i> (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus frischen Pflanzen der Art <i>Wolffia arrhiza</i> (L.) Horkel ex Wimm. und/oder der Art <i>Wolffia globosa</i> (Roxb.) Hartog & Plas (Familie: Araceae). Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl: < 10 ³ KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g Enterobacteriaceae insgesamt: < 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i> : < 100 KBE/g <i>Salmonella</i> : in 25 g nicht nachweisbar <i>Listeria monocytogenes</i> : in 25 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i> : in 10 g nicht nachweisbar Schwermetalle: Blei: < 0,3 mg/kg Arsen (anorganisch): < 0,10 mg/kg Cadmium: < 0,2 mg/kg Chrom: < 1 mg/kg Quecksilber: < 0,10 mg/kg Spurenelemente: Kupfer: < 0,8 mg/kg Molybdän: < 0,3 mg/kg Zink: < 5 mg/kg
--	---

▼ M78

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Bor: < 5 mg/kg Mangan: < 6 mg/kg Cyanotoxine: Microcystine: 0,006 µg/g Pestizide: Gehalt an Pestizidrückständen gemäß Code-Nummer 0254000 („Untergruppe d) Brunnenkressen“ in der Gruppe Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ⁽¹⁷⁾.

▼ M19

▼ M20

Xylo-Oligosaccharide

Beschreibung: Das neuartige Lebensmittel ist eine Mischung aus Xylo-Oligosacchariden (XOS), die durch Hydrolyse durch eine Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i>, gefolgt durch eine Aufreinigung, aus Maisspindeln (<i>Zea mays</i> subsp. <i>mays</i>) gewonnen werden. Merkmale/Zusammensetzung:			
Parameter	Pulverform 1	Pulverform 2	Sirupform
Feuchtigkeit (%)	≤ 5,0	≤ 5,0	-
Trockenmasse (%)	-	-	70-75
Protein (g/100 g)	< 0,2		
Asche (%)	≤ 0,3		
pH-Wert	3,5-5,0		
Gesamtkohlenhydratgehalt (g/100 g)	≥ 97	≥ 95	≥ 70
XOS-Gehalt (Trockenmasse) (g/100 g)	≥ 95	≥ 70	≥ 70
Sonstige Kohlenhydrate (g/100 g) ^a	2,5-7,5	2-16	1,5-31,5
Monosaccharide insgesamt (g/100 g)	0-4,5	0-13	0-29
Glucose (g/100 g)	0-2	0-5	0-4
Arabinose (g/100 g)	0-1,5	0-3	0-10
Xylose (g/100 g)	0-1,0	0-5	0-15
Disaccharide insgesamt (g/100 g)	27,5-48	25-43	26,5-42,5
Xylobiose (XOS DP2) (g/100 g)	25-45	23-40	25-40

▼ **M20**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Cellulose (g/100 g)	2,5-3	2-3	1,5-2,5
	Oligosaccharide insgesamt (g/100 g)	41-77	36-72	32-71
	Xylotriose (XOS DP3) (g/100 g)	27-35	18-30	18-30
	Xylotetraose (XOS DP4) (g/100 g)	10-20	10-20	8-20
	Xylopentaose (XOS DP5) (g/100 g)	3-10	5-10	3-10
	Xylohexaose (XOS DP6) (g/100 g)	1-5	1-5	1-5
	Xyloheptaose (XOS DP7) (g/100 g)	0-7	2-7	2-6
	Maltodextrin (g/100 g) ^b	0	20-25	0
	Kupfer (mg/kg)	< 5,0		
	Blei (mg/kg)	< 0,5		
	Arsen (mg/kg)	< 0,3		
	<i>Salmonella</i> (KBE ^c /25 g)	negativ		
	<i>E. coli</i> (MPN ^d /100 g)	negativ		
	Hefe (KBE/g)	< 10		
	Schimmelpilze (KBE/g)	< 10		
	^a Zu den sonstigen Kohlenhydraten gehören Monosaccharide (Glucose, Xylose und Arabinose) und Cellulose.			
	^b Der Maltodextrin-Gehalt wird nach Maßgabe der in der Verarbeitung zugesetzten Menge berechnet.			
	DP: Polymerisationsgrad (Degree of Polymerization).			
	^c KBE: koloniebildende Einheiten.			
^d MPN: wahrscheinlichste Anzahl (Most Probable Number).				

▼ M9

▼ M31

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>	Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i>. Merkmale/Zusammensetzung Eiweißgehalt: 45-55 g/100 g Ballaststoffe: 24-30 g/100 g Zuckerarten < 1,0 g/100 g Fett: 7-10 g/100 g Gesamtasche: ≤ 12 % Wassergehalt: ≤ 5 % Trockenmassegehalt: ≤ 95 % Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 5 × 10³ KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt ≤ 10² KBE/g Lebensfähige Zellen von <i>Yarrowia lipolytica</i> ⁽¹⁰⁾: < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze) Coliforme: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar
Hefe-Beta-Glucane	Beschreibung/Definition: Beta-Glucane sind komplexe hochmolekulare (100-200 kDa) Polysaccharide, die in der Zellwand vieler Hefen und Getreidesorten vorkommen. Die chemische Bezeichnung für „Hefe-Beta-Glucane“ lautet (1-3),(1-6)-β-D-Glucane. Beta-Glucane bestehen aus β-1-3-verknüpften Glucoseresten, die über β-1-6-Bindungen verzweigt sind und das Rückgrat bilden, mit dem Chitin sowie Mannoproteine über β-1-4-Verbindungen verknüpft sind. Beta-Glucane werden aus der Hefe <i>Saccharomyces cerevisiae</i> isoliert. Die Tertiärstruktur des Glucans in der Zellwand von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> besteht aus Ketten mit β-1,3-verknüpften Glucoseresten, die über β-1,6-Bindungen verzweigt sind und das Rückgrat bilden, mit dem Chitin (über β-1,4-Verbindungen), β-1,6-Glucane sowie einige Mannoproteine verknüpft sind.

▼ M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Dieses neuartige Lebensmittel ist in drei Formen verfügbar: löslich, unlöslich, wasserunlöslich, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbar. Chemische Eigenschaften von Beta-Glucanen aus Hefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>): Lösliche Form: Gesamtkohlenhydrate: > 75 % Beta-Glucane (1.3/1.6): > 75 % Asche: < 4,0 % Feuchtigkeit: < 8,0 % Protein: < 3,5 % Fett: < 10 % Unlösliche Form: Gesamtkohlenhydrate: > 70 % Beta-Glucane (1.3/1.6): > 70 % Asche: ≤ 12 % Feuchtigkeit: < 8,0 % Protein: < 10 % Fett: < 20 % Wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form: (1,3)-(1,6)-β-D-Glucane: > 80 % Asche: < 2,0 % Feuchtigkeit: < 6,0 % Protein: < 4,0 % Gesamtfettgehalt: < 3,0 % <i>Mikrobiologische Daten für wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form:</i> Gesamtkeimzahl: < 1 000 KBE/g Enterobacteriaceae: < 100 KBE/g Coliforme insgesamt: < 10 KBE/g Hefe: < 25 KBE/g

▼ **M9**

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schimmel: < 25 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Bacillus cereus</i>: < 100 KBE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: in 1 g nicht nachweisbar <i>Schwermetalle für wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form:</i> ► M32 Blei: < 0,2 mg/kg Arsen: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 0,1 mg/kg ◀
Zeaxanthin	Beschreibung/Definition: Zeaxanthin ist ein natürlich vorkommendes Xanthophyllpigment, nämlich ein sauerstoffhaltiges Carotinoid. Synthetisches Zeaxanthin wird entweder als sprühgetrocknetes Pulver auf der Basis von Gelatine- oder Stärkekügelchen mit zugesetztem α-Tocopherol und Ascorbylpalmitat oder als Maisölsuspension mit zugesetztem α-Tocopherol in Verkehr gebracht. Synthetisches Zeaxanthin wird durch eine mehrstufige chemische Synthese aus kleineren Molekülen hergestellt. Orangerotes kristallines Pulver, geruchlos oder fast geruchlos. Chemische Formel: $C_{40}H_{56}O_2$ CAS-Nr.: 144-68-3 Molmasse: 568,9 Da Physikalisch-chemische Eigenschaften: Trocknungsverlust: < 0,2 % all-<i>trans</i>-Zeaxanthin: > 96 % cis-Zeaxanthin: < 2,0 % Sonstige Carotinoide: < 1,5 % Triphenylphosphinoxid (CAS-Nr.: 791-28-6): < 50 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Zinc L-pidolat	Beschreibung/Definition: Zink-L-pidolat ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver mit charakteristischem Geruch. Internationaler Freiname: L-Pyroglutaminsäure, Zinksalz Synonyme: Zink-5-oxoprolin, Zinkpyroglutamat, Zinkpyrrolidoncarboxylat, Zink-PCA, L-Zink-pidolat CAS-Nr.: 15454-75-8 Chemische Formel: (C₅H₆NO₃)₂ Zn Relative wasserfreie Molmasse: 321,4 Aussehen: weißes bis leicht weißes Pulver Reinheit: Zink-L-pidolat (Reinheit): ≥ 98 % pH (10 %ige wässrige Lösung): 5,0-6,0 Spezifische Drehung: 19,6°-22,8° Wasser: ≤ 10,0 % Glutaminsäure: < 2,0 % Schwermetalle: Blei: ≤ 3,0 ppm Arsen: ≤ 2,0 ppm Cadmium: ≤ 1,0 ppm Quecksilber: ≤ 0,1 ppm

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g Krankheitserreger: keine

(*) Cornell RM und Schwertmann U, 2003. The Iron Oxides: Structure, Properties, Reactions, Occurrences and Uses. Zweite Ausgabe. Wiley. <https://doi.org/10.1002/3527602097>.

(1) Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen (ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 10).

► **M15** (3) OSC-DMAC (4-Dimethylaminozimtaldehyd)-Methode (Ocean Spray Cranberries, Inc.) Martin MA, Ramos S, Mateos R, Marais JPJ, Bravo-Clemente, L, Khoo C und Goya L. Food Res Intl 2015 71: 68-82. Abgeändert von Cunningham DG, Vannozzi S, O'Shea E, Turk R (2002) in Ho C-T, Zheng QY (eds) Quality Management of Nutraceuticals ACS Symposium series 803, Washington DC. *Quantitation of PACs by DMAC Color Reaction*, S. 151-166.

(4) BL-DMAC (4-Dimethylaminozimtaldehyd)-Methode (Brunswick Lab). Multi-Labor-Validierung einer Standardmethode zur Quantifizierung von Proanthocyanidinen in Cranberry-Pulvern. Prior RL, Fan E, Ji H, Howell A, Nio C, Payne MJ, Reed J. *J Sci Food Agric*. 2010 Jul;90(9):1473-8.

(5) Die unterschiedlichen Werte für diese drei Parameter sind durch die verschiedenen angewandten Methoden bedingt.

(6) GAE: Gallussäure-Äquivalente.

(7) KBE: koloniebildende Einheiten. ◀

► **M30** (8) HPLC/RI: Hochleistungsflüssigchromatografie mit Brechungsindexdetektion

(9) KBE: koloniebildende Einheit. ◀

(10) Unmittelbar nach der Hitzebehandlung zu prüfen Es sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination mit lebensfähigen Zellen von *Yarrowia lipolytica* bei der Verpackung und/oder Lagerung des neuartigen Lebensmittels zu treffen.

(11) 2'-Fucosyl-Galactose, Glucose, Galactose, Mannitol, Sorbitol, Galactitol, Trihexose, Allolactose und andere strukturell ähnliche Kohlenhydrate.

► **M51** (12) Aus internationalen Einheiten (IE) umgerechnet, unter Verwendung des Umrechnungsfaktors 0,025 µg = 1 IE. ◀

(13) Ausgedrückt als Selen.

(14) pAnwendbar in allen Phasen nach der Hitzebehandlung, um sicherzustellen, dass keine lebensfähigen Zellen von *Yarrowia lipolytica* vorhanden sind, und unmittelbar nach der Hitzebehandlung zu prüfen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination mit lebensfähigen Zellen von *Yarrowia lipolytica* bei der Verpackung und/oder Lagerung des neuartigen Lebensmittels zu treffen.

(15) Verdauliche Kohlenhydrate = 100 — (Rohprotein + Fett + Ballaststoffe + Asche + Feuchtigkeit).

(16) Miraculin ist Teil des Gesamtproteingehalts.

(17) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

(18) Je nach Analysemethode kann Chitin nicht in den Ballaststoffen enthalten sein.

(19) Obergrenze Summe von polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dixonähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt als Toxizitätsäquivalent der Weltgesundheitsorganisation (unter Verwendung der WHP-TEF (2005)).

(20) Zahlenbasiert (mittels Transmissionselektronenmikroskopie (TEM));

(21) Volumenbasiert (hydrodynamischer Durchmesser mittels dynamischer Lichtstreuung (DLS)); KBE: koloniebildende Einheiten.

(22) Chitin berechnet als Differenz zwischen der Säure-Detergenzienfaser-Fraktion und der Säure-Detergenzien-Lignin-Fraktion (ADF-ADL), wie von Hahn et al. (2018) beschrieben.

(23) Obergrenze Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dixonähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt als Toxizitätsäquivalenzfaktoren der Weltgesundheitsorganisation (unter Verwendung der WHO-TEF (2005)). KBE: koloniebildende Einheiten.

(24) Summe anderer Kohlenhydrate = 100 (Gew.-% der Trockenmasse) — quantifizierte Kohlenhydrate (Gew.-% der Trockenmasse) — Asche (Gew.-% der Trockenmasse).

(25) KBE: koloniebildende Einheiten.

(²⁶) EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).
(²⁷) Chitin berechnet als Säure-Detergenzienfaser.
(²⁸) Summe anderer Kohlenhydrate = 100 (% (w/w), bezogen auf die Trockenmasse) — 6'-Sialyllactose-Natriumsalz (% (w/w), bezogen auf die Trockenmasse) — quantifizierte Kohlenhydrate (% (w/w), bezogen auf die Trockenmasse) — Asche (% (w/w), bezogen auf die Trockenmasse); KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).
(²⁹) Sonstige Kohlenhydrate (g/100 g) = 100 (Trockenrückstand) — Asche — Protein (Stickstoff x 6,25) — Gesamtfette — Bernsteinsäure — L-Apfelsäure — Ballaststoffe
(³⁰) Ausgedrückt als Ballaststoffe insgesamt.
(³¹) 9b,10a-Cholesta-5,7-dien-3b,25-diol (25(OH)).
(³²) Cholesta-5,7-dien-3b,25-diol.
(³³) (6E)-9,10-Secocholesta-5(10),6,8-trien-3b,25-diol (Iso-25(OH)).
(³⁴) (5E,7E)-9,10-Secocholesta-5,7,10(19)-trien-3b,25-diol.